Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-707414-p0001-6

K

Diese Aufl. AB

~~Hn~~ h

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-707414-p0002-2

Grundsätze
der
Polizey, Handlung, und Finanz:
von
Sonnenfels
Zu dem Leitfaden des politischen Studiums.

Sechste vermehrte und verbesserte Auflage.

Wien
bey Joseph Camesina und Kompagnie, in der untern Breunerstrasse.
1798.

Quod munus afferre majus, meliusve reipublicæ possumus, quam si docemus, atque erudimus juventutem?

Cicero de Divin. I. III.

BIBLIOTHEK
DER
KÖNIGLICHEN
REGIERUNG
ZU
MERSEBURG

L 89

Ich bin den Lesern Rechenschaft von der Absicht schuldig, in welcher diese Grundsätze geschrieben worden: aber dann werden die Leser gleichfalls schuldig seyn, dieselben nicht anders zu beurtheilen, als nach der Absicht, in welcher sie geschrieben worden.

Alle Bücher, die ich zum Leitfaden meiner Vorlesungen wählen wollte, fand ich, nach den Materien, die behandelt, und nach der Zeit, in welcher sie behandelt werden sollten, entweder zu weitläuftig, oder zu eingeschränkt. Ich hätte bey den Erstern weglassen können,—wenn man aus der Mitte eines zusammenhangenden, und sich beziehenden Werkes ohn-

ne Nachtheil weglassen könnte. Ich hätte das Abgängige bey den Letztern zusetzen können: aber diese Zusätze wären für den größten Theil meiner Zuhörer verloren, oder, ich hätte sie denselben in die Feder sagen müssen; ein Stückwerk, womit viele Zeit hingeht, ohne daß man von der Stelle rückt, das an sich selbst für beyde, den Lehrer, und Zuhörer unangenehm, und, ich gestehe es, auch der Lebhaftigkeit, deren ich bey meinem Vortrage gewohnt bin, gar nicht angemessen ist.

Nicht also, weil es an Lehrgebäuden in diesen Wissenschaften fehlet, sondern, weil es an solchen Büchern fehlet, welche die Polizey, und Handlungswissenschaft, und denjenigen Theil der Finanzwissenschaft, dessen Erklärung zu meinen Vorlesungen gehöret, ohne andere Bey-

sätze, und gerade in solcher Abmessung abhandeln, daß zehn Monate zu ihrer Erörterung zureichen; nicht, um die vielleicht ohnehin zu sehr anwachsende Zahl der Schriftsteller in diesem Fache zu vergrössern; ja nicht einmal, um von jemanden andern, als meinen Zuhörern gelesen zu werden, und ihnen die Mühe des Abschreibens zu ersparen, sind diese Grundsätze der Presse überlassen worden. Ihre Kürze ist ihrer Bestimmung angemessen. Es ist keine bereits gebahnte Strasse: es ist nur erst die ausgestreckte Richtungslinie, nach welcher die Strasse angelegt werden soll.

Die Veränderungen welche man bey Gegeneinanderhaltung dieser Auflage mit den vorhergehenden wahrnehmen wird, können und sollen ein unwiderlegbarer Beweis meiner Achtung für die Leser seyn, und wie ferne ich bin, mich von der Vollkommenheit meiner Schriften überzeugt zu halten. Ich habe aus dem lauten Urtheile der Journale, aus den stillen Anmerkungen würdiger Freunde, und ich darf hinzusetzen, weit mehr noch aus meinen eigenen Wahrnehmungen bey einem Werke Vortheil zu ziehen gesucht, über welches ich ungefähr durch 22. Jahr lese. Nach diesen Wegweisern machte ich daher manche Abänderungen in Sachen und Ausdruck. Die wichtigsten sind in diesem ersten Bande, den ich in einem gewissen Sinne ganz überarbeitet, einige Lücken

ergänzt, und, wie wenigstens ich dafür halte, die Materien überhaupt nach einer beziehenderen, einleuchtenderen Verbindung geordnet habe. Sollte ich bey einer solchen Bereitwilligkeit, mich zu rechte weisen zu lassen, mich über die Mängel meines Werkes nicht zu blenden, nicht die Vermuthung für mich haben: daß ich da, wo ich einem gegebenen Winke nicht gefolgt, einige Gründe, dieses nicht zu thun, gehabt haben müsse?

Unter diesen Winken war einer der wichtigsten die Erinnerung der allgemeinen deutschen Bibliothek: Daß unter den Triebwerken zur bürgerlichen Folgsamkeit die Belohnungen hinweggelassen worden. Der Ton der Anständigkeit, in welchem die Recension meiner Grundsätze der Polizey, Handlung-

und Finanzwissenschaft gefaßt ist, legte mir die Pflicht auf, diese Bemerkung entweder zu nützen, oder, wenn sich die Gelegenheit anbieten würde, die Ursache der Hinweglassung zu geben. Ich erfülle hier diese Pflicht.

Es geschah nicht aus Vergessenheit es geschah aus Ueberlegung, daß ich gegen die politische Ueberlieferung: Das gemeine Wesen wird durch Belohnung und Strafen geleitet: etwas weniger Unterwürfigkeit zeigte, so sehr Dragonetti auch geeilet, von dem Enthusiasmus des Augenblicks Nutzen zu ziehen, und dem gefeyerten Traktate: Von Verbrechen und Strafen, seine billig vergessene Deklamation: Von Tugenden und Belohnungen, zum Gegenstücke aufzustellen. Wo der öffentlichen

Verwaltung im Allgemeinen eine Art von Ermunterung in das Spiel zu bringen möglich wird, ist: daß sie der Anwendung, und Rechtschaffenheit bey Aemtern und Beförderungen einen Vorrang verheißt; und dieses Triebwerk habe ich an seinen Orte auch nicht übergangen. Aber, mag man es ja, wenn man so will, Belohnung heissen, wann der Staat sich von dem Schwachkopfe nicht Rath geben läßt, dem Schurken keine Kassen vertraut; so ist dieses doch nur das Einzige, wo die Gesetzgebung einigermaassen zu belohnen, die Macht hat. Die Belohnung, der Strafe als Triebwerk entgegensetzen, ist rethorischer Figur, nicht ein politischer Grundsatz. Die Uebertretung, worauf die Strafe folgt, ist in der Absicht und Wirklichkeit Aus-

nahme, die Beobachtung des Gesetzes ist Regel. Der Staat kann den Gewichtverfälscher an den Karren schmieden: Aber wie soll er alle belohnen, die nur berichtigtes Maaß und Gewicht brauchen? Die Belohnung der Nichtübertretung ist, ausser der Güte des Gesetzes, nicht bestraft zu werden. Non furtum feci: non pasces in curce corvos. Was Hume von dem Ansehen überhaupt sagt, ist genau auf das Ansehen der Gesetze insbesondere anzuwenden: Die Hoffnung der Belohnung, schreibt er, kann zwar das Ansehen in Beziehung auf wenige Einzelne vergrössern, aber dasselbe in Beziehung auf das Allgemeine nie entstehen machen.

Den 20 Julius 1786.

Allgemeine Einleitung.

Täglich spricht man von der Mathematik, als von einer sehr schweren Wissenschaft, und wer derselben nicht eine gewisse Zeit geopfert hat, wird es nicht wagen, einige ihrer Zweige zu behandeln. Hingegen bildet man sich ein, das die Staatswissenschaft, leicht zu verstehen ist: niemand hält sie für seine Einsicht zu hoch: man nimmt keinen Anstand, darüber zu urtheilen, ob man sich gleich nie darauf verwendet hat. Um in der Mathematik das Ansehen zu gewinnen, als ob man etwas verstünde, muß man einen Theil der Schwierigkeiten zurückgeleget haben, die mit der Erwerbung dieser Wissenschaft unzertrennlich sind, will man anders den Ton eines Mathematikers annehmen. In der Politik hält der Schein nicht so unmittelbar nahe an der Wirklichkeit. Ein Schriftsteller, der oft nicht einen einzigen bestimmten, richtigen Begriff hat, kann ohne Einsicht und Schicklichkeit wortreich seyn, und ungestraft mit prahlerischen, inhaltleeren Sprüchen diejenigen gähnen machen, die über diese Gegenstände tief nachgedacht haben. Er überredet sich vielleicht selbst, daß er an den Wörtern, die er wie ein Papagey nachschwätzt, schon genug weiß. Aber lasse man einen wahrhaft philosophischen Kopf sich auf die Staatswissenschaft verwenden! ich glaube, er wird bald überzeugt seyn, daß es weniger schwer ist, die Mathematik als die Politik zu erlernen.

Richard Hey *observations on the nature of civil liberty.*

Allgemeine Einleitung.

I.

Abtheilung der Staatswissenschaft in ihre Zweige.

Der einzelne Mensch ist nicht der Mensch im Stande der Natur: sein Stand wäre ein Stand der beständigen Unbehilfsamkeit: aber er fühlet seinen Mangel, er fühlet,

daß er seinem Mangel abzuhelfen, daß er seinen Zustand zu verbessern fähig ist: die Vernunft, die ihn vom Thiere unterscheidet, läßt ihn das Mittel einsehen, wodurch er einen verbesserten Zustand erreichen kann: dieses Mittel ist die **Vergesellschaftung mit seines Gleichen.** Der **natürliche Zustand** des Menschen ist also der Stand der **Gesellschaft**: die **häusliche**, die **ehlige**, die **väterliche** Gesellschaft, sind so viele Schritte, wodurch er der **grossen** Gesellschaft näher kömmt, die alle andere in sich fasset, und sich, da die kleineren Vereinbarungen ihren Augenmerk nur auf das Wohl der **einzelnen** Glieder richten, das Beste aller **Gesellschaften** zu ihrem Ziele gesteckt hat.

a) Der Begriff eines einzelnen Menschen ist vielleicht eine blosse Schriftstellerabstraktion. Der Mensch ist immer in Gesellschaft: und, wie Ferguson in seinen Essays on the history of civil society, scharfsinnig anmerket; ein Wilder, den man irgendwo in einem Walde gefangen, beweist nicht mehr, daß die Menschen von Natur einzeln leben, als ein im Walde verirrtes Schaaf beweisen würde, daß die Schaafe nicht zusammen heerden.

2. Die grosse Gesellschaft ist der **Staat.** Der Uebergang in denselben hat den Mitgliedern einen neuen **Namen** erworben, hat

sie in neue Verhältnisse versetzt: die Menschen sind Bürger geworden, Wesen, die durch die Natur ihres selbst gewählten Standes, nun als Theile zu einem Ganzen ihre Beziehung haben, als Glieder in einem sittlichen Körper vereinbart sind. Die Wirkung dieser Vereinbarung ist, Einheit des Endzweckes, Einheit des Willens, Einheit der Kraft.

3. Einheit des Endzwecks; oder der Wohlfahrt, des Besten: welches nun das gemeinschaftliche Beste genennt wird, wobey das Beste des einzelnen Gliedes, das ist, der Privatnutzen, dem erstern beständig untergeordnet bleibt, und nicht anders in Betrachtung gezogen werden kann, als insoferne er einen Theil des gemeinschaftlichen, des ganzen Körpers ausmachet. In dem Falle also, in welchem der Privatnutzen mit dem gemeinen Besten nicht zu vereinbaren wäre, muß jener diesem nothwendig nachgesetzt werden. Glücklicher Weise aber, läßt sich, im genauen Verstande, ein Widerspruch der wahren dauerhaften Privatwohlfahrt, mit der

allgemeinen nicht einmal begreifen. Denn bey einer reifen Untersuchung wird sich immer zeigen, entweder, daß dasjenige, was als Privatnutzen angesehen wird, ein solcher zu seyn aufhöret, sobald er dem gemeinen entgegen arbeitet; b) oder oft, daß etwas dem gemeinschaftlichen Nutzen nachtheilig gehalten wird, so in der That es nicht ist. Niemand durfte bey den alten Persern für sich von den Göttern Gutes erbitten: „er bitte; sagte Herodot, daß „allen Persern Gutes wiederfahren möge! denn unter allen ist jeder mitbegriffen" Wie Wohlfahrt der Theile gründet sich auf die Wohlfahrt des Ganzen: aber auch die Wohlfahrt des Ganzen entspringt nur aus der Wohlfahrt der Theile.

b) Wenn eine Gesellschaft Waaren zu Schiffe bringt, um sie nach einem gewissen Haven zu übersetzen; so ist der gemeinschaftliche Endzweck, die Ueberbringung aller Waaren. Ein Gewitter überfällt die Reisenden: das einzige Mittel, das Schiff vor dem gänzlichen Untergange zu borgen, ist, daß die schwersten Waaren über Bord geworfen werden. Aber der Eigenthümer dieser Waare, der nur auf seinen einzelnen Nutzen sieht, widersetzt sich diesem Entschlusse; er dringt durch; das Schiff wird nicht erleichtert. Wegen Unterlassung dieses Rettungsmittels geht nun das ganze Schiff zu Grunde. Hat die augenblickliche Erhaltung der beschwerenden Waare ihrem Eigenthümer wahrhaft Vortheil gebracht? da das

ganze Schiff zu Grunde gieng, giengen nicht seine Waaren zugleich verloren?

4. Einheit des Willens c), die, wo es um etwas zu thun ist, welches seine Wirkung auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erstrecket, aus dem Grundsatze, daß niemand zugleich wollen, und nicht wollen kann, alle Einrede aufhebt, und den Eigenwillen des Einzelnen der gemeinschaftlichen Entschließung unterwürfig macht.

c) 2.

5. Einheit der Kraft d), in so ferne nämlich die einzelnen Kräfte zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks nothwendig sind, sollen sie auf keine andere Art angewendet werden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist. Wer den Beytrag seiner Kraft entzieht, wo die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, eine bestimmte Größe von Kräften fodert, läßt die allgemeine Thätigkeit zu schwach: aber wendete er seine Kraft sogar gegen die allgemeine an, so wäre der Nach-

theil doppelt, weil hiedurch noch eine andere Kraft aufgehoben würde.

d) 2.

6. Nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände, sind auch die Anstalten und Maßregeln, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes verschieden. Wer bringet diese Anstalten in Vorschlag? wem steht das Recht zu, dieselben zu prüfen, sie gut zu heißen, oder zu verwerfen? Jedermann; das Recht der öffentliche Berathschlagung ist ein gemeinschaftliches Recht aller Glieder der Gesellschaft. Allein, soll es nun zu einem wirklichen Entschlusse kommen; soll dasjenige, was entschlossen worden, alle Glieder verbinden, das ist, ein Gesetz werden; so wird auch die Uebereinstimmung aller Glieder erfodert.

7. Dieses war wahrscheinlicher Weise die erste Gestalt, die erste Art, wie sich bey angehenden Staaten, der gemeinschaftliche Willen erklären konnte: Uebergang von der Menge zur Gesell-

schaft, von der Anarchie zu der einfachsten Demokratie. Aber bald mußten sich die Schwierigkeiten zeigen, welchen diese Erklärung bey einer größeren Gesellschaft unvermeidlich unterworfen ist. Eine allgemeine Uebereinstimmung konnte nicht allemal, ja sie wird nur sehr selten erhalten werden können. Oft also mußten die öffentlichen Berathschlagungen keinen Ausgang gehabt haben. Die Beschaffenheit der Vorfälle vertrug nicht immer eine solche Verzögerung, als bey allgemeinen Zusammenkünften, oder bis zur Sammlung aller Stimmen, besonders in zahlreichen Gesellschaften, und Ländern von weiterem Umfange nothwendig war. Die Einsicht der Mitstimmenden, der Antheil, den sie nach Unterschied des Vermögens, oder nach Verschiedenheit anderer Umstände, an den öffentlichen Angelegenheiten haben, war ungleich. Gleichwohl hatte die Stimme des Klügeren, des Vermögenden, nicht mehr Einfluß, noch Gewicht, als die Stimme des Unerfahrnen, des Unvermögenden!

Man mußte sich also über eine Art, den gemeinschaftlichen Willen zu erklären, vereinigen, wodurch diese Schwierigkeiten vermieden würden. So, wie die Gesellschaften auf verschiedene Art denselben auszubeugen suchten, entstunden verschiedene Regierungsformen.

8. Um den öffentlichen Angelegenheiten wenigstens einigen Ausgang zu geben, blieb es zwar dabey, daß jeder Bürger mitstimmte; jedoch die Mehrheit der Stimmen entschied. Staaten, wo diese Art die öffentlichen Geschäffte zu verwalten, üblich ist, heißen noch immer Demokratien, aber in einer beschränkteren Bedeutung. Nicht nur, daß die mehrsten Stimmen bey einer ununterrichteten Menge gewiß nicht die klügsten sind; daß vielleicht gerade das Gegentheil zu vermuthen ist; so sind durch die demokratische Regierungsform, weder die Verzögerung, noch der Unterschied des Antheils gehoben, welche in die öffentliche Berathschlagungen so sehr einfließen. e) Daher rief man aus der Menge gleichsam die Ed-

leren zur Verwaltung des gemeinen Wesens auf; von ihnen empfiengen diese Staaten den Namen Aristokratien. In Aristokratien zwar, war die Gesetzgebung wahrscheinlicher Weise an den einsichtsvolleren Theil des Volkes übertragen; aber Familienabsichten wurden immer in die öffentlichen Berathschlagungen mitgebracht, und machten Spaltungen, oder lenkten die allgemeinen Geschäffte nach dem Privatnutzen hin. Daher andere Nationen in der hausväterlichen Regierung ein Urbild suchten, wornach sie, aus Zutrauen zu der Weisheit eines Einzigen, zu seiner Gerechtigkeit und Liebe, alles an Einen übertrugen, der ihr Vater, Gesetzgeber und Rath, ihr Haupt seyn, der, mit der nothwendigen Einsicht begabt, keinen von dem allgemeinen abgesonderten Vortheil kennen sollte. Dieses sind Monarchien. Alle drey Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammsetzungen, Einschränkungen, Mässigungen und Ausartungen fähig.

e) Der Pöbel in Demokratien ist immer kühn, weil er nichts zu verlieren hat, immer bereit, es auf das Aeusserste ankommen zu lassen, und alles zu wagen, weil dieses alles nichts ist.

9. Durch diese verschiedenen Regierungsformen ward an dem Wesentlichen der Gesellschaft nichts, sondern nur die Förmlichkeit geändert, mit welcher sich der gemeinschaftliche Wille erklärte; welches nun, nach dem Unterscheide derselben, entweder durch die Mehrsten, oder den Ausschuß, oder den Alleinherrscher geschieht, da es sonst durch die allgemeine Uebereinstimmung geschehen mußte. Gleichwie also die Entschlüsse aller verbindlich für jeden Einzelnen gewesen, also mußten es auch die Entschlüsse derjenigen seyn, die an die Stelle aller getreten sind. Dieser Verbindlichkeit auf der einen Seite, sagt auf der anderen, das Zwangrecht, die Unwiderstehlichkeit zu; und so ward die Beziehung zwischen dem Gebietenden und Gehorchenden, zwischen Unterthan und der obersten Gewalt, näher festgesetzt.

10. Vormals wurde durch den Willen aller Bürger der Gebrauch der vereinbarten Kräfte bestimmet. Indem nun die oberste Gewalt den gemeinschaftlichen Wil-

len in sich schließt; so kömmt es ihr gleichfalls zu, zu bestimmen: wie die gemeinschaftlichen Kräfte zum allgemeinen Besten am schicklichsten zu gebrauchen seyn?

11. Der Endzweck f), um dessen Willen die Menschen in eine Gesellschaft treten, ist dasjenige Beste, welches sie, um es einzeln zu erreichen, weder sittliches, noch physikalisches Vermögen genug besitzen; das an sich betrachtet, zwar das einzelne Beste eines jeden Mitglieds ist; da aber dieses einzelne Beste von allen gleich gesucht wird, und jedes Mitglied, indem es das Beste des andern befördert, eben dadurch auch das Seinige befestiget; so wird es das gemeinschaftliche Beste genennet. Der Endzweck der sich vereinigenden Menschen war also das einzelne Beste, der Endzweck der vereinigten ist das allgemeine: das ist die Summe aller einzelnen Besten. In bürgerlichen Gesellschaften g) war dieses Beste, dieser Endzweck, die Sicherheit, und Bequemlichkeit des Lebens, welche vereinbart die öffentliche Wohlfahrt ausmachen.

g) Vergebens sucht man den Anfang der bürgerlichen Zusammentretungen in andern Beweggründen, in der Uebermacht gewaltsamer Menschen, welche sich ihres gleichen unterworfen haben. Gefürchtete Gewalt wird eher zerstreuen, als versammeln. Keine Gewalt läßt sich ohne eine Menge bearbeiten, und diese Menge selbst ist bereits eine Gesellschaft, die, wenn sie gegen Fremde Gewaltthaten ausübte, solche Gewaltthaten als ein Mittel ansah, ihre eigene Sicherheit und Bequemlichkeit festzusetzen. Selbst aber die Unterwürfigkeit gegen einen Eroberer, was für einen Beweggrund hat sie? eine Wohlfahrt, die man sonst zu erhalten nicht fähig ist, durch diese Unterwürfigkeit zu behaupten. „Die Vergrößerung, sagt Montesquieu, „war der „Gegenstand Roms, der Krieg der Gegenstand von „Sparta, die Handlung der Gegenstand von Marseille, „die Schiffahrt der Gegenstand von Rhodus, u. s. „w. —" Gewiß nicht; aber Rom sah die Vergrößerung, Sparta den Krieg, wie heute ein nachbarlicher Staat, Marseille, wie Holland die Handlung, Rhodus, wie England die Schiffahrt als ein Mittel an, ihre Wohlfahrt zu behaupten.

12. Die Sicherheit h) ist ein Zustand, worinnen wir nichts zu fürchten haben. Der Zustand, worinnen der Staat nichts zu fürchten hat, heißt die öffentliche; worinnen kein Bürger etwas zu fürchten hat, die Privatsicherheit. Wenn der Staat von äussern Angriffen nichts zu fürchten hat, so heißt dieser Zustand die äussere, und besorgt er von seinen Bürgern nichts, die öf-

sentliche innere Sicherheit. Wenn weder der Staate von außen, noch von seinen Bürgern, weder diese irgendher etwas zu befürchten haben: so heißt dieser glückliche Zustand, die allgemeine Sicherheit.

b) II.

13 Die Bequemlichkeit des Lebens i) ist die Leichtigkeit, sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen. Der Fleiß wird seinen Unterhalt desto leichter finden, je vielfältiger die Erwerbungswege sind. Die allgemeine Bequemlichkeit des Lebens wird also von Vervielfältigung der Erwerbungswege abhangen.

i) II.

14. Die gemeinschaftliche Wohlfahrt in ihren verschiedenen Zweigen, kann ohne Aufwand nicht erhalten werden. Die äussere Sicherheit z. B., fodert Vestungen, Kriegsheere, Gesandtschaften; die innere Sicherheit, Magistrate, Ge-

richte, u. d. g. Der Regent muß mit Einkünften versehen werden, die zu seiner Würde ein Ebenmaß haben. Dieser Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht: die Billigkeit fällt daher auf, daß er von allen Bürgern getragen, aber von denselben auch auf solche Art behoben werde, welche dem Endzwecke zusaget.

15. Nach vielfältigen Beobachtungen, und Erfahrungen, konnten die verschiedenen Maßregeln, durch welche die allgemeine Wohlfahrt erhalten wird, auf zuverlässige Grundsätze zurückgeführt, und in die Gestalt einer Wissenschaft gebracht werden, welche die Staatswissenschaft im ausgedehntsten Verstande ist: die Wissenschaft nämlich, die Wohlfahrt eines Staates handzuhaben, die Wissenschaft zu regieren. Wenn gleich noch der Verfasser der Gespräche des Phocion k) die Frage aufgeworfen hat; Ob es möglich sey, daß mitten unter den mancherley Veränderungen, die der Lage der Angelegenheiten, der Verfassung der Gesellschaften beständig

eine

eine andre Gestalt geben, die Kunst zu herrschen, dennoch zuverläßige, bestimmte, unwandelbare Grundsätze habe? so scheint dennoch die Einsicht des Jahrhundertes, und die Menge gründlicher Schriften, die täglich an das Licht treten, diese Untersuchung überflüßig zu machen. Man ist überzeugt, daß das Muthmaßliche und Wandelbare nicht in den Grundsätzen der Wissenschaft liegt, sondern in den Umständen und Vorfällen, auf welche die Grundsätze anzuwenden sind. Der blosse Empiriker in der Politik, ist also eben so wenig für einen Staatsmann anzusehen, als der Empiriker in der Heilkunst für einen Arzten.

k) Mably.

16. Doch der Empiriker muß auch mit dem Praktiker nicht vermengt werden. Die Routine, das ist, die ungeleitete Uebung, macht politische Charletane; die Theorie, ohne Kenntniß der Umstände, ohne Erfahrung, macht Träumer,

Utopisten: Die eigentliche Praxis ist die Fertigkeit, die Grundsätze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Die Erfahrung muß also auf die Theorie, oder das Kenntniß der Grundsätze bauen: und nur die Vereinigung der ersteren mit der letzteren gibt dem Staate den brauchbaren Mann. Bey diesem nun wird der so oft wiederholte Einwurf hinweg fallen; daß man in der Ausübung alles von der Theorie unterschieden finde. Manchmal ist dieß der Fehler der Ausübung, wo sie die Grundsätze, die sie leiten sollen, nicht einsieht; manchmal der Fehler der Theorie, wenn diese nicht auf die wirklichen und möglichen Umstände zurück sieht. Aber eine fehlerhafte Theorie ist keine Theorie, wie ein fehlerhafter Schluß kein Schluß, unächtes Gold kein Gold ist.

17. Vielleicht gab dem Irrthume, daß die politischen Kenntnisse sich auf keine Grundsätze zurückführen lassen, das Mistrauen auf die menschliche Einsicht grossen Theils seinen Ursprung. Der Umfang der

Politik schien zu weitläufig, um sich übersehen, die Menge der Gegenstände zu groß, um sich in Zusammenhang bringen zu lassen. l) Man räumte diesem Mistrauen sowohl in der wissenschaftlichen Behandlung, m) als in der Ausübung etwas ein, um den Gang der einen und andern zu erleichtern. Denn, als man beobachtete, daß sich der Endzweck der Staaten in vier grosse Hauptgeschäffte gleichsam zergliedere, die zwar untereinander verbunden sind, und sich die Hände bieten müssen, die jedoch bey einem gewissen, untergeordneten Endzwecke stehen bleiben, so hat man die Staatswissenschaft ebenfalls in vier Wissenschaften abgesondert. Diese vier untergeordneten Endzwecke sind, die äußere Sicherheit: die innere Sicherheit: die Vervielfältigung der Nahrungswege: und die Behebung der zum Staatsaufwande nöthigen Einkünfte.

l) Res ipsa (schrieb Naude bibliogra. polit. §. 6. de oeconomo. script.) minus arte valet vigetque quam experientia & usu, ac hominum legibus, moribus & institutis; & circumstantiis rerum temporum & actionum particularibus, quas in artem & methodum vix possibile sit reducere.

12) Daher mag es kommen, daß so zahlreich die Schriftsteller über einzelne Theile der Staatswissenschaft sind; so gering hingegen ist das Verzeichniß derjenigen, welche das Ganze zu bearbeiten, über sich genommen haben; wenn man gleich zu Justis Staatswirthschaft, und Bielefeld Institutions politiques, allenfalls auch Sr. Reals Staatskunst, und Stewarts Staatswirthschaft, nebst einigen sogenannten Grundrissen und Lehrbegriffen der Polizey- und Kameralwissenschaften, mit unter die vollständigen Systeme zählte, und den aristotelischen, auch der hanovischen Ausgabe der wolfischen politischen Bücher die Ehre erzeigen wollte, sie als Lehrgebäude der Staatswissenschaft durchkommen zu lassen.

28 Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die äußere Sicherheit der Staaten handgehabt wird, machet die Staatswissenschaft insbesondere (die sogenannte Staatsklugheit, oder Politik) aus, die jedoch hier nicht behandelt wird, da sie zu der Absicht dieses Werkes nicht mitgehöret.

19. Die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft.

20. Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die

Aemsigkeit hervorbringen, lehret die **Handlungswissenschaft.**

21. Die **Finanzwissenschaft** endlich zeiget, auf welche Weise die **Staatseinkünfte** auf das vortheilhafteste gehoben werden sollen. Die deutschen Schriftsteller begreifen die Polizey, Handlung und Finanz auch unter dem Wort **Staatswirthschaft**, oder nennen sie die **ökonomischen** Wissenschaften. Den beiden letztern legen sie auch insbesondere den Namen **Kameralwissenschaften** bey, von den Kamern der Regenten, bey denen die dahin einschlagenden Geschäffte gewöhnlicherweise verwaltet werden.

22. Die **Naturlehre** mit allen ihren Theilen, die **mathematischen Wissenschaften**, die **Erdbeschreibung**, die **Geschichte**, die **Rechte**, die **Sprachen**, sind theils als eine unentbehrliche Vorbereitung, theils als erleichternde **Hülfsmittel** zur Theorie der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft anzusehen. Aber der Mann im Geschäffte, bey

der wirklichen Ausübung, muß die Sitten, Gewohnheiten und Gesetze der Völker, die wechselseitigen Vortheile, und Nachtheile der Länder, die politischen Verhältnisse der Staaten, und, will er mit Nutzen bey der Gesetzgebung mitstimmen, vorzüglich den Menschen kennen.

II.

Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft, und ihrer Zweige.

23.

Der Schriftsteller, der ein Gesetz, eine Anstalt zur Handhabung und Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt in Vorschlag, der Staatsbeamte, der sie zur Ausführung bringet, handeln also nicht auf gerathewohl, n) sondern von

Grundsätzen geleitet: sie müssen sich also von dem Vortheile des Ausschlages vorhinein zu überzeugen, das ist, die Uebereinstimmung des gewählten Mittels mit dem vorgesetzten Endzwecke zu beweisen fähig seyn. Dieser Beweis steigt stufenweise von Folge zu Folge zurück, bis er leztlich zu einer Wahrheit gelanget, zu welcher sich alle anderen zurückführen lassen, und von der alle andern abgeleitet werden können. Eine solche Wahrheit ist dann ein Hauptgrundsatz, ein allgemeiner Prüfungssatz. Die Eigenschaften desselben sind bekannt. Er muß wahr, das ist, erwiesen seyn: wie ließen sich sonst davon andere Wahrheiten, ableiten? er muß der erste seyn; sonst wäre er untergeordnet: eben darum muß es nur ein Satz seyn, weil bey mehreren zuvor ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz dargethan werden müßte; er muß zureichend seyn, weil sich daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben lassen; er muß endlich nicht zu entfernet seyn: das ist; der Verstand muß bey den geführten

Beweisen nicht eher befriediget seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatze gelanget ist, sonst ist der Grundsatz überflüßig.

n) 15 §.

24. Der einzige, der die Staatswissenschaft mit allen ihren Zweigen zu einem allgemeinen Grundsatze zurückführte, war, soviel mir bewußt ist, Justi: o) er hat hiezu die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit angenommen. Das ist ein wahrer, aber nicht überweisender Satz. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar der Augenmerk entstehender Staaten, und ihr immerfortdaurender Endzweck; eben darum aber kann sie als der Prüfungssatz, oder der allgemeine Grundsatz nicht angenommen werden, da durch diesen, die Güte der Maßregeln, die in ihrer Uebereinstimmung mit dem Endzwecke besteht, geprüft werden soll.

o) In seiner Staatswirthschaft. Wenn ein Gesetz gegeben, oder sonst eine Anstalt getroffen werden soll, von welchen es zweifelhaft wäre, ob sie dem Staate zuträglich seyn; so ist die Frage: dieses Gesetz, die

fördert es die allgemeine Glückseligkeit: Hierauf muß es durch den Grundsatz, als den moralischen Prüfstein unre suchet, und, wann von der Güte, oder Schädlichkeit das Urtheil gefällt wird, durch denselben die Ursache gegeben werden. In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatze angenommen ist, wird der Ausspruch lauten: es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.

25. Die Betrachtung, wie die bürgerlichen Gesellschaften entstanden, und durch welches Mittel sie ihren Endzweck erreicht haben, wird sicherer zu dem eigentlichen Hauptgrundsatze leiten. Der einzelne Mensch war jedem Anfalle einer ungleichen Macht preis gestellt: seine Sicherheit war nicht größer, als die Kräfte, mit welchen er sie gegen den Angriff vertheidigen konnte. Zween Menschen, deren physikalische Kraft die seinige überwog, waren seiner Sicherheit schon gefährlich. Er suchte also seine Kräfte durch die Vereinigung mit mehreren zu vergrößern. Der einzelne Mensch empfand Bedürfnisse zum Unterhalte seines Lebens, welche sämmtlich sich zu verschaffen, weder seine körperlichen Kräfte, noch seine Seelenkräfte, ja selbst seine Zeit nich zureich-

ten; er suchte diese Bedürfnisse dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleiße dem Bedürfnisse anderer Menschen zu Hülfe kam, und von ihnen diejenigen zur Vergeltung empfieng, woran es ihm gebrach. Der einzelne Mensch entbehrte tausend Gemächlichkeiten, deren Mangel er empfand, deren Besitz seinen äußeren Zustand vollkommener, und sein Daseyn glücklicher machen würden: er suchte die Gemächlichkeiten durch Vergesellschaftung mit andern zu erhalten. Je größer nun die Gesellschaft war, worein er sich begab, desto größer war das Maß des Widerstandes, den er auf jeden Fall leisten, und dadurch seine Sicherheit vergewissern konnte. Je zahlreicher die Gesellschaft war, desto häufiger waren ihre Bedürfnisse, desto leichter fand er Wege, da er dem einen das Abgängige verschafte, von demselben, was ihm selbst mangelte, entgegen zu erhalten. p) Je zahlreicher die Gesellschaft, desto mannigfaltiger waren die Erzeugnisse ihres Fleißes, desto leichter ward es ihm, jede seiner Bedürfnisse und Gemäch-

lichkeiten zu erhalten. Durch die Vergrößerung der Gesellschaft also, und nach ihrem Maße, ward der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, erreichet. Dieser Endzweck bleibt in der Folgezeit stäts eben derselbe; es wird also eben dasselbe Mittel wirksam bleiben.

p) Es ist nöthig, hier einen Satz aus der Handlungswissenschaft in der Einl. zu entlehnen: Die Bedürfnisse des Einen geben dem Andern Beschäftigung.

26 Die Vergrößerung der Gesellschaft enthält also alle untergeordneten einzelnen Mittel in sich, welche gesammelt, die allgemeine Wohlfahrt befördern. Sobald nun, als von einer Anstalt, von einem Gesetze erwiesen ist, daß sie der Vergrößerung der Gesellschaft vortheilhaft, oder derselben wenigstens nicht entgegen sind; so enthält dieser Beweis zugleich den höheren in sich: daß sie die allgemeine Wohlfahrt entweder von Seite der Sicherheit, oder der Bequemlichkeit beförderen, oder wenigstens nicht beschränken. Ich nehme demnach die Ver-

größerung der bürgerlichen Gesellschaft, durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Theile an; und der Prüfsatz jeder Maßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: ist sie der Bevölkerung zuträglich? ist sie der Bevölkerung nachtheilig? q)

q) Der Misbrauch verwandelt die wohlthätigste Arzney in Gift. Durch Misbrauch ist System und Grundsatz in unsern Zeiten verrufen worden. Die zuweit getriebene Begierde mancher Schriftsteller, alles nach ihren selbst geschaffenen Hypothesen zu schmiegen, zu krümmen, hat die Benennung Systemwuth einigermaßen gerechtfertiget. Der schwache Kopf, dem schon eine Verbindung von zween Sätzen Schwindel zuzieht, ist froh, über jedes tiefsinniger als Rosts schöne Nacht geschriebene Werk schreyen zu können, System! System! Ich wünsche diejenigen, welchen ich meine Arbeit widme, von Ausschweifungen zu beiden Seiten zu bewahren. Erst mit langen Umwege, durch den Grundsatz der Bevölkerung beweisen wollen, daß die Beleuchtung der Strassen zur Nachtzeit nützlich ist, wäre lächerlich, wäre Pedanterey. Aber wenn über wichtige Anstalten von nicht so auffallendem Nutzen, wenn über Einrichtungen, bey denen Gründe dafür und dawider sich das Gleichgewicht zu halten scheinen, zu entscheiden ist; dann kann der Ausschlag nur von einem höheren, festgesetzten Grundsatze herrühren: auf ihn sich zurückbeziehen, heißt nicht systematisiren, sondern sich überzeugen wollen. Der Mann von Wissenschaften, wie der Mann im Geschäffte, muß beides wissen, das Lächerliche zu vermeiden, und die falsche Beschuldigung desselben gering zu schätzen.

28. Ich muß die Unbestimmtheit zu vermeiden suchen: die Bevölkerung enthält alle Mittel, welche die gemeinschaftliche Wohlfahrt befördern: alle Anstalten des Regenten sollen sich also gleichsam darauf zuspitzen, die Volksmenge zu erhalten, zu vergrößeren. Diese Volksmenge hat indessen ebenfalls ihre Gränzen, oder ein sogenanntes Maximum: und diese Gränzen sind von der Natur der Staaten, von der politischen und physikalischen Lage und den Umständen vorgezeichnet. Genua wird nie den Bevölkerungsstand von Frankreich erreichen: der kahle Felsen von Maltha nie so viele Bewohner erhalten, als das fruchtbare Sicilien; die sandigte Markt Brandenburg nie so viele, als Böhmen. Dieses soll gleichwohl den Senat von Genua, den Orden der Johanniter, den König von Preußen nicht abhalten, alle Mittel anzuwenden, ihren Gebieten die größte Bevölkerung zu versichern, deren sie fähig sind. Wenn der Mensch mit allen Bestreben, nie ganz vollkommen seyn wird, so bleibt es in der Sit-

tenlehre immer noch ein unumgestossener Satz: man muß die größte Vollkommenheit suchen! In der Politik, wie in der Moral: wenn kleine, von der Natur nicht sehr begünstigte Staaten, nie so volkreich werden können, als solche, welche einen weiten Umfang mit der Glückseligkeit des Bodens vereinigen; so entkräftet dieß den Satz nicht: daß die Regierung die Bevölkerung auf das höchste zu treiben bemüht seyn soll; auf das höchste, nämlich, als durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel möglich ist. Diese Erklärung wird die Auflösung der meisten Einwürfe geben, welche gegen den Grundsatz der Bevölkerung gemacht werden dürften. r) Ich komme nun zur Anwendung des Grundsatzes, auf die einzelnen Zweige der Staatswissenschaft.

r) Verschiedene meiner Leser haben diese Vorwürfe zu kennen, und meine Beantwortung zu wissen verlangt. Um die Ordnung nicht zu unterbrechen, habe ich die wichtigeren unter denselben in einem Anhange des I. Bandes zusammengefaßt.

28. Je größer die Menge des Volkes, desto größer ist das Maaß des Widerstan-

des, s) worauf die äußere Sicherheit beruhet! folglich der Hauptgrundsatz der Politik.

s) Die kleineren Staaten sind daher durch eigene Macht keines hohen Grades der äußeren Sicherheit fähig; sie vereinbaren sich mit andern, um mit denselben, in Ansehen des Endzweckes der Vertheidigung, eine zahlreiche Gesellschaft auszumachen. Selbst die Geschwindigkeit der Negoziation empfängt ihren Nachdruck von der Macht, auf welche sich der Staatsunterhändler entweder offenbar beziehen, oder auf welche er doch stillschweigend zurücksehen kann.

29. Je größer die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beystand man bauen darf, t) destoweniger hat man von innen zu fürchten; folglich der Hauptgrundsatz der Polizey.

t) Wem die Deutlichkeit dieser Folge nicht sogleich in die Augen fällt, der werfe bey sich die Frage auf: ob er sich und sein Vermögen in unwegsamen Wäldern, oder in der Mitte einer zahlreich bewohnten Stadt gesichert hält; Zwar beruhet ein Theil der innern Sicherheit auch auf Anstalten, als z. B. Wachen; aber die Wirksamkeit dieser Anstalten selbst, hängt von der Zahl der Bürger ab, welche, um bey diesem Beyspiele zu bleiben, eine von Bösewichtern übermannte Wache zu unterstützen, bereit sind.

30. Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. u) Je

mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und Fleißes, der Stoff zur äussern Vertauschung; v) folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft.

u) S. die Anmerkung bey dem 25 §.

v) Die Handlungswissenschaft in Ansehen der äußeren Handlung, beruht in der Kunst, die fremden Verzehrenden den inländischen zuzugesellen, und die Bevölkerung, von Seiten der Verzehrung durch sie zu vergrößern. heil die Handlungswissenschaft in der Einl.

31. Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beytragen; desto kleiner der Antheil eines jeden Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft. Das Kenntniß der Bevölkerung ist also bey allen Theilen der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich: die Mittel, dieselbe im Ganzen und ihren Theilen zu übersehen, gehören also keinem Zweige der Staatswissenschaft insbesondere an, sie gehören, als Einleitungskenntnisse, zu allen.

III.

III.

Mittel, die Bevölkerung zu berechnen.

32.

Aus den Bemühungen aller Zeiten und Staaten, **die Menge ihres Volkes zu kennen**, läßt sich schließen, daß, wenn sie die Bevölkerung nicht als einen **Grundsatz** betrachtet haben, sie wenigstens von ihrer größeren Wichtigkeit in Absicht auf die öffentliche Verwaltung sehr überzeugt waren. Man kennt die Volksbeschreibungen der ältsten Könige von Egypten, der Könige von Israel, der Censoren des freyen, der Kaiser des unterjochten Roms. Die neueren Nationen haben die Untersuchungen über die Bevölkerung noch weiter getrieben; die **englischen** Politiker besonders, denen bald französische, schwedische, dann auch holländische und deutsche Schriftsteller x) gefolget sind. Wir haben heute **zween** Wege, die Volksmenge

zu erkennen: **politische Berechnung**, und die wirkliche **Ueberzählung**: deren größere oder kleinere Zuverlässigkeit untersucht zu werden verdient.

x) Bielefeld Institutions politiques 2 Band Kap. IV. und nach ihm Zanoni im VI. Band seiner Briefe dell'agricoltura, dell'arte & del'comercio &c. haben eine kurze Geschichte der politischen Berechnung gegeben, wovon der Ursprung in die Mitte des 17 Jahrhunderts zurückzuführen ist.

33. Die **politische Berechnung** zieht aus **Verhältnissen**, welche durch Erfahrungen bestimmt worden, einen Schluß auf die Menge der Menschen. Diese Verhältnisse beziehen sich, auf die **Zahl der Sterbenden gegen eine gewisse Anzahl Lebender**: auf die **Zahl der von einer gewissen Anzahl Gebohrnen**: gewisser Massen kann auch die **Kornverzehrung eines Kopfes** hieher gezählet werden, weil von der ganzen Verzehrung auf die wirkliche Anzahl der **Verzehrenden** ebenfalls ein Schluß gezogen wird.

34. Die **Zahl der Sterbenden** ward aus **Todtenverzeichnissen** erhoben. y) Solche Verzeichnisse wurden von allen Kir-

chenspielen, des offenen Landes, und der Städte, selbst von verschiedenen Ländern und Staaten durch mehrere Jahre gesammelt, und gegeneinander verglichen. Aus einer gewissen **Gleichheit**, die man darinnen wahrgenommen, glaubt man das Gesetz, welches der Natur im Sterben der Menschen vorgeschrieben worden, aufgespürt zu haben, und nach einer Mittelzahl festsetzen, zu können: der **wievielte Mensch von einer gewissen Anzahl jährlich sterbe?** Nach dieser Voraussetzung wird die Zahl der **Gestorbenen** durch die angenommene **Verhältnißzahl** vermehrt, und das Produkt gibt die **Anzahl der wirklich Lebenden**, oder die **eigentliche Volksmenge.** In einem Beyspiele: wird mit Süßmilchen z) angenommen, daß im **Ganzen** von 36, jährlich 1. stirbt, so ist jeder Verstorbene ein Beweis von 36 Lebenden: erscheinen nun 300 Todte in dem jährlichen **Todtenregister**, so gehe man mit 36 darunter: die Vermehrung gibt 10800 zum wirklichen **Bevölkerungsstande.** a)

z) Göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und Fortpflanzung derselben erwiesen: u. s. w., 2 B.

a) Es ist nicht überflüßig zu erinnern? daß das Verhältniß von 36 Lebenden gegen einen Sterbenden nur bey Todtenregistern einer ganzen Provinz gelte: nicht von Verzeichnissen des flachen Landes allein, noch allein von Registern der Städte, und am wenigsten der Hauptstadt: gemeiniglich wird folgender Unterscheid in dem Verhältnisse der Sterblichkeit angenommen. in Dörfern 1: 40. in Städtchen 1: 36. in Mittelstädten 1: 28. in großen 1: 24. hieraus das Mittelverhältniß 1: 36. oder von 1000 sterben jährlich 27 ⅞ bis 28.

35. Die **Taufregister** geben die Anzahl der **jährlich Gebohrnen** b) und die **Trauregister** die jährlich geschlossenen **Ehen**. Die Vergleichung zwischen beiden zeigt den Grad der **Fruchtbarkeit**: oder aus **wie viel** stehenden Ehen jährlich ein Kind gebohren werde? die Zahl der Ehen gegen die **wirkliche** Bevölkerung gehalten, bestimmt das Verhältniß der ersteren gegen die letztere; oder **wie viel Ehen von einer gewissen Anzahl Menschen geschlossen werden?** Die Berechnung geschah nun auf folgende Art: so **viele gebohrne** sind ein Beweis von so viel **Ehen**: so viel **Ehen** ein Beweis von so viel **Menschen**; so viel **Gebohrne beweisen**

also eine so grosse Volksmenge. Da Süßmilch über dieses Verhältniß nichts zu bestimmen waget, so nehme man zu einem Beyspiele indessen das kerseboomische c): dieser Schriftsteller setzet von 13 Ehen 2 jährlich als fruchtbar, und 13 Ehen von 70 Köpfen an: mit Einrechnung der Zwillinge und Unehligen ist also 1 Kind von 35. oder das Verhältniß der Gebohrnen zu den Lebenden ist, 1 : 35. 300 Gebohrne zeigen also, nach ihm mit 35 darunter gegangen, von 10500 wirklicher Volksmenge.

b) 33 §.

c) Abhandlung zu einem Versuche der wahrscheinlichen Menge des Volkes von Holland und Westfriesland ꝛc.

37. Die Folgerungen fanden sich bey diesen Untersuchungen gleichsam von selbst unter der Hand: sie sind von rechnenden Köpfen nicht übersehen worden. Die Gegeneinanderhaltung der Gestorbenen und Gebohrnen gab noch ein drittes Verhältniß: woraus, nach dem Ueberschusse der letzteren gegen die ersten, die Fortschreitung der Bevölkerung in ei-

nem Staat geschlossen werden konnte. Nach Kersebooms Berechnung würde der Wachsthum der Einwohner eines Landes sehr träge seyn. Süßmilch gibt daher zur allgemeinen Regel über das Verhältniß der Gebohrnen zu den Sterbenden 10: 12 bis 13 an: daß ist gegen 10 Sterbende würden im Ganzen, gemeine Jahre gegen epidemische aufgerechnet, 12 bis 13 gebohren. Man begleitete weiters den Menschen von der Geburt an, durch alle Stufen seines Alters, um über die Dauer seines Lebens nach der Verschiedenheit seiner Jahre einen Ausspruch thun zu können. Uebereinstimmenden Beobachtungen zu Folge sollen von 100 zugleich gebohrnen Kindern

Von 1 Jahre bis in das 6 sterben 36.
Von 6 — bis — 16 — 60.
Von 16 — bis — 26 — 75.
Von 26 — bis — 36 — 84.
Von 36 — bis — 46 — 90.
Von 46 — bis — 56 — 94.
Von 56 — bis — 60 — 97.
Von 60 — bis — 70 — 99.
Von 70 — bis — 80 — 100.

die wenigen, welche manchmal das 80 Jahr überleben, sind bey dem Ueberschlage des Ganzen nicht betrachtet worden. Ich erwähne vieler andern politischen Ausrechnungen nicht, die sich mehr durch das Besondere als Nützbare empfehlen.

27. Zur Berechnung d) aus der Verzehrung findet sich hauptsächlich nur in solchen Ländern Gelegenheit, wo eines der unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse, das Brod, folglich das Korn, einer Art von Abgabe, unter was immer für einem Namen, z. B. als Metzenrecht unterworfen ist. Man nimmt nämlich an: 1 Mensch verzehre des Jahres an Korn so viel. Da nun aus der Einnahme der Abgabe, die Summe des in einem Jahre verzehrten Korns erhoben wird, so wird mit der ersten Zahl unter die letztere gegangen, wo dann die Division die wirkliche Bevölkerung geben soll. Wenn, beyspielweise die Verzehrung von 1 Kopf an Korn oder Brod auf 8 Metzen angesetzt ist, werden 8000 Metzen Korn verzehrt, auf 1000 Köpfe schließen lassen.

d) §. 8.

39. Alle diese Berechnungsarten haben als eine Beyhülfe ihren unfehlbaren Nutzen, wo immer keine besondere Genauheit gefodert wird, sondern nur ein beyläufiges Kenntniß der Volksmenge, eine Richtigkeit durch Annäherung: oder auch bei Daten, in welchen ein höherer Grad der Gewißheit auf anderen Wegen nicht zu erhalten ist. Der öffentlichen Verwaltung liegt also immer sehr daran, die Urkunden, worauf sich die politischen Rechnungsarten gründen, nicht zu vernachlässigen; die Pfarrer zu verhalten, daß die Sterbregister, und Geburtstabellen jährlich mit der möglichsten Genauheit verfaßt, die Traubücher mit der sorgfältigsten Genauheit geführet werden. Indessen sind alle daraus gezogenen Schlüße immer mehr nicht als Muthmassungen, welche diejenige Zuverlässigkeit nie haben, die der Staat in einer so wichtigen Sache wünschen muß, und durch andere Mittel erhalten kann. Ich spreche nicht hauptsächlich von zufälligen Mängeln; daß, z. B. die Verzeichnisse der Todten selten die im Felde, oder

zur See Gestorbenen enthalten, und daher die **Totalsumme** manchmal zu **klein** ausfällt; daß auf einer andern Seite, sie die **Fremden** gleichfalls mit darunter begreifen, wodurch die herausgebrachte Totalsumme zu **stark** seyn wird. Diese Fehler würden sich durch eine genaue Aufmerksamkeit beheben lassen. Aber, noch haben sich die politischen Rechner selbst, über die **Grundverhältnisse** der **Sterbenden** zu den **Lebenden**, der **Gebohrnen** zu den **Sterbenden**, der **Gebohrnen** zu den **Ehen**, der **Ehen** zu der **wirklichen Bevölkerung** nicht vereinbart; und ihre Unübereinstimmung beweist die Unsicherheit des Produkts, wovon diese Verhältnisse der Grund seyn müssen. Auch scheint es in der That unmöglich, darinnen etwas Unzweifelhaftes zu bestimmen. Die Sterblichkeit ist nach den Jahren und wütenden, oder nur unbemerkt schleichenden Epidemien nach dem Erdstreife, den Nahrungsmitteln, den Medicinalanstalten, der mässigeren Lebensart, oder den herrschenden Ausschweifungen, der freyen oder eingeschränkteren Luft, je

größer oder kleiner: und es ist wenigstens noch nicht geschehen; damit ich nicht sage, es ist unmöglich; daß man so verschiedene Verhältnisse berichtiget hatte. Eben diese Unsicherheit von Seite der **Gebohrnen!** Die Fruchtbarkeit der Ehen ist mit der Sterblichkeit verschleift: das Verhältniß der Ehen aber hängt von den Nahrungswegen, und den verschiedenen politischen Fehlern ab, welche die **Ehelosigkeit** begünstigen, oder von den weisen Anstalten, die sie beschränken. Und auch darinnen herrschet eine beständige Unstätigkeit, eine Verschiedenheit von Staat zu Staat, und selbst von Regenten zu Regenten eines Staates. Die Ungewißheit der Berechnung aus der **Kornverzehrung** fällt in die Augen. In einem Lande, wo mehr Fleisch, oder auch, wo mehr von andern Erdfrüchten, von Grundäpfeln u. d. verzehrt wird, muß die Zahl zu klein werden. Die Reichen, die Kinder, essen weniger Brod, als die Gemeinen, die erwachsenen Leute. Eine Steigerung des Korns fließt in die Verzehrung desselben ein, und vermindert sie nach dem Maße der Theurung. Die

Fremden werden gleichfalls zu Unrichtigkeiten Anlaß geben.

39. Wäre aber auch bey einer oder andern dieser Arten von Berechnung einige Gewißheit zu hoffen! so kann immer dadurch mehr nicht, als die **allgemeine Summe**, höchstens mit dem beyläufigen Verhältnisse der **Geschlechte** erhalten werden, da dem Staate gleichwohl daran gelegen ist, alle nur möglichen **einzelnen Untertheilungen** und **Verhältnisse** heraus zu bringen, von denen er so mancherley Vortheile erheben kann. Er wird sie leicht, und mit grosser Zuverlässigkeit durch die **Uebersählungen** e) oder **jährlichen Beschreibungen** erhalten, von deren Einrichtung ich ehe sprechen, dann ihren Vorzug vor den politischen Berechnungen darthun werde.

e) 33.

40. Die nothwendigsten Rubriken dieser Beschreibungen sind folgende: der **Stand** der Familie bey der letzteren Beschreibung: der **Zuwachs** von dieser Zeit; an **Gebohr-**

nen, an aus andern Häusern, aus andern Städten hieher Versetzten, an Fremden: der Abgang, an Gestorbenen, nach den Stufen des Alters, an in andre Häuser, in andre Städte versetzten, an Ausgewanderten. Die Gegeneinanderhaltung dieser beiden Fächer, zeigt den gegenwärtigen Stand der Familie, wovon weiter umständlich das Geschlecht, das Alter unter gewissen Stufenjahren, die Religion, die Beschäfftigung, der Stand, die Mitarbeiter, Dienstleute, dann die Ehen, die lebenden Kinder beschrieben werden müssen. Jeder Familienvater beschreibt sich selbst, nach einem ihm vom Staate mitgetheilten Formular. Aus diesen einzelnen Familienbeschreibungen zieht der Hauseigenthümer, der auf die Richtigkeit der erstern zu sehen, und die Familienbeschreibungen beyzulegen hat, eine Beschreibung seines Hauses. Aus Haustabellen verfertigen die über die Richtigkeit der Haustabellen wachenden Straßenkomissäre Straßentabellen, oder Tabellen von gewissen kleineren Bezirken, je nachdem die Eintei-

lungen sind; und dann die Viertelkommissäre Viertelstabellen. In diesen verschiedenen Tabellen können mit bloß wörtlicher Abänderung alle Rubriken der Familienbeschreibung beybehalten werden: und daraus ist es nicht schwer, eine Totaltabelle der Städte zu machen, welches der Magistrate Pflicht seyn wird. Auf dem Lande ist die Beschreibung mit wenigerem Umgange möglich. Jeder Dorfrichter kann die Familienbeschreibung mit Beyziehung des Pfarrers, oder Schulmeisters vornehmen; das Total an die Landgerichte, oder herrschaftlichen Beamten behändigen, diese aus den verschiedenen Beschreibungen eine ganze von ihrem Gerichtszwange, oder anvertrauter Güte an das Kreisamt abgeben, hieraus aber können die Kreisämter eine Kreistabelle an das Landesgubernium zur Zusammenziehung in eine Hauptlandestabelle einsenden. Aus Landes- und Stadttabellen nun wird eine zuverlässige allgemeine Beschreibung eines Staates gezogen, welche in den Händen des Staatsmannes die Richtschnur

aller Anstalten, und nicht weniger eine Wegweisung, das Fehlerhafte in denselben aufzuspüren, werden kann.

41. Er sieht nämlich hieraus den **Totalstand** der Bevölkerung, das Verhältniß der **Provinzialbevölkerung** unter sich; das Verhältniß der **Geschlechte**; die Zahl der **Ehen**, und ihr Verhältniß zu den **Ehelosen**; das Verhältniß der **Religionen**, der **Stände**, der **Beschäfftigungen**; den **Zuwachs** und **Abgang** im **Ganzen**, und nach **einzelnen Rubriken** des Alters. Das **Total** der Bevölkerung wird der **Magazinirung**, dem **Manufakturwesen** und den **Beschäfftigungen** zum Grunde gelegt, weil es die Summe der **Bedürfnisse** anzeigt; es ist zugleich die Grundlage der **Finanzoperationen**, welche mit diesen Hilfsmitteln vorhinein eine **arithmetische** Zuverläßigkeit erhalten können. Das Verhältniß der **Provinzialbevölkerung** zeiget: ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen **gleich** vertheilet sind? oder welche unter ihnen eine hilfreiche Hand

einlade? das Verhältniß der Ehen weist ihre Abnahme, oder Vermehrung. Im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurück: ob Mangel der Nahrungswege zu grosse Kriegsheere, zu viele Klerisey, zu häufiges Dienstgesind, u. d. g. die Abnahme veranlassen? die entdeckten Ursachen des Uebels führen zugleich auch auf die Mittel demselben abzuhelfen. Die Rubrike der Beschäfftigungen zeiget, ob sie gegeneinander in dem vortheilhaften Gleichgewichte stehen, wo sie sich die Hände bieten, nicht wechselseitig sich entkräften, oder unterdrücken können? Der Abgang, welcher durch unebenmässige Sterblichkeit verursachet wird, deutet auf einen Fehler der Medicinalanstalten; Auswanderungen auf Mangel der Beschäfftigung, auf zu schwere Abgaben, oder andere Arten von Bedrückungen. Wenn man endlich diese Beschreibungen von einer Zeit zur andern, z. B. alle fünf Jahre durch den Druck gemein machte; so würden sie nachdenkenden Politikern zum Leitfaden mancher Betrachtung dienen, welche für die öffentliche Verwaltung der Fin-

gerzeig zu nützbaren Einrichtungen werden könnten.

42. Die Bedenklichkeiten, wegen welcher die Ueberzählungen oder Beschreibungen von einigen Schriftstellern den politischen Berechnungen nachgesetzt werden, sind entweder durch eine genauere Einrichtung zu heben; oder es sind solche, wie sie in allen menschlichen Veranstaltungen, wo selten eine Vollkommenheit von allen Seiten zu erreichen ist, unvermeidlich sind. Die Ueberzählungen, hält man dafür, lassen die gesuchte Zuverlässigkeit nicht erwarten; weil die Soldaten gemeiniglich nicht darunter begriffen sind; weil die Reisenden mit darein gezogen werden; weil endlich viele Menschen sich der Beschreibung entziehen. Aber was könnte hindern, warum in einer allgemeinen Ueberzählung nicht der Stand des Kriegsheers gleichfalls mit eingegeben würde? Die eingebohrnen Reisenden werden sich da beschreiben, wo sie ihre ordentliche Haushaltung haben; in ihrem zeitlichen Aufenthalte hingegen nur als Reisende

anzuzeigen seyn: und da die Furcht vor den Beschreibungen hauptsächlich daher rühret, weil solche Anstalten gemeiniglich die Vorläufer einer neuen Anlage waren; so kann der Regent, durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibungen, diese Furcht gar bald benehmen. Allenfalls, ist es auch wirklich nicht wohl möglich, sich der Beschreibung zu entziehen, so bald der Anfang von Familienvätern gemacht werden muß f). Es ist nicht leicht ein Hauseigenthümer vor dem ein Miethmann den Stand seiner Familie, seines Dienstgesindes geheimhalten könnte. Die Ueberzählung ist daher gewiß wenigeren Irrthümern unterworfen, als andere Arten von Berechnungen, die mit Melons Worten zu reden, bloß Berechnungen der Möglichkeiten sind, da jene die Berechnung über die Wirklichkeit ist. Vielleicht läßt sich sogar behaupten, daß dadurch die möglichst größte Genauheit erreicht wird, welche der Staat fodert, dem in seinem großen Plane einige Tausend darüber, oder darunter, gleichwohl keine Aenderung verursachen.

f) 40.] Poliz. D

Einleitung.

Die einfachsten Begriffe der Polizey, und hieraus der Umriß, wornach sie abgehandelt wird.

43.

Wenn die Vereinigung in bürgerliche Gesellschaften die zerstreuten Menschen zur Abtreibung der äußeren Gewaltthaten näher gebracht hatte, so sahen sie sich entgegen einiger Maaßen der Möglichkeit wechselseitiger Anfälle unter sich genähert, und mancherley Vorfällen ausgesetzt, welche die Veränderung ihrer Stellung für sie gefährlich machte. Diese Wahrheit sind sie ohne Zweifel durch frühzeitige Erfahrung inne geworden. Daher die Maaßregeln aller Völker, sich eine solche Verfassung zu geben, wodurch der Eigenmacht, der Unterdrückung Schranken gesetzt, die Raub-

sucht bezähmet, die Betrügereyen gehindert werden; daher die mannigfaltigen Vorkehrungen gegen gefährliche Vorfälle jeder Art. Wenn diese Maaßregeln und Vorkehrungen gesammelt, und auf gewisse, aus der Natur des gesellschaftlichen Endzwecks abgeleitete Grundsätze zurückgeführet werden, so erwächst hieraus die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staats zu gründen, und handzuhaben: das ist, die Polizeywissenschaft g). Ich entferne mich durch diese Erklärung zwar von allen Schriftstellern, die eben den Gegenstand vor mir behandelt haben: ich gebe dadurch der Polizey gewissermassen eine ganz andere Bedeutung. Vielleicht würde ich sagen sollen: weil ich die vor mir gegebenen Erklärungen zu schwankend, zu unbestimmt, einige zu eingeschränkt gefunden, die nicht alles in sich faßten, was in den Umfang der Polizey gehört; andere zu allgemein, die Vieles in sich faßten, was in den Umfang der Polizey nicht gehört. Aber meine Absicht ist nicht, andere Erklärungen zu verwerfen, sondern durch die meinige die ei-

gentlichen Gränzen der Polizey, meiner Absicht gemäß h) genau zu bezeichnen, und ihren Begriff ganz zu erschöpfen. Ich halte mich zu der Foderung berechtigt, daß man erst nach durchlesenem Werke selbst, das Urtheil fälle: ob ich meiner Absicht entspreche.

g) Montesquieu; Espr. des loix l. 26. ch. 24. und aus ihm die Instruktion, an welche die Kaiserinn von Rußland die Verfasser des neuen Gesetzbuches gewesen, haben mehr die Gewalt, welche dem Polizeymagistrate wirklich eingeräumt ist, als das Wesen der Polizey selbst vor Augen gehabt, wann sie sprechen: in der Polizey ist es vielmehr der Magistrat, welcher strafr, als das Gesetz. Hier sind keine Förmlichkeiten, keine großen Strafen, keine großen Beyspiele nöthig: Anordnungen, (wie ich Reglemens übersetzen möchte;) Anordnungen vielmehr als Gesetze, oder wie sich Chaterine ausdrückt: die Gesetze strafen, die Polizey züchtiget. Das ist ungefähr beständig der Begriff, welchen die französischen Schriftsteller mit dem Worte Polizey verknüpfen: sie unterscheiden bey jedem Gegenstande les Loix und la Police: die letztere begreift Sachen, die täglich vorkommen, augenblickliche Vorkehrungen, großentheils das sogenannte Detail. Bey verschiedenen deutschen Schriftstellern wird die Polizey nach der Ausübung auch in eine hohe, mittlere und kleine untergetheilt. Dann sagt man manchmal, wie vom Rechte, die Polizey, und versteht darunter die Sammlung ihrer Gesetze, und Vorkehrungen; zuweilen den Magistrat, die Beamten. Einzig ist der Begriff der Aufschrift Polizeyordnung im Codex austriacus, worunter Pracht und Aufwandgesetz verstanden wird.

h) Diese Absicht ist die innere Verfassung eines Staates in ihrem Zusammenhange, und nach allen Theilen der

öffentlichen Verwaltung zu behandeln, und gleichsam die Quellen der Gesetzgebung aufzusuchen: daher ich in der Folge die Wörter Polizey und Gesetzgebung vielmal als gleichbedeutend anwenden werde.

44. In einem gewissen Verstande ist also die Polizey vorzüglich **Vertheidigung**, gegen **Ereignungen**, aus welchen, von was immer vor einer Seite, der inneren Sicherheit Nachtheil zu besorgen wäre. **Ereignungen** dieser Art werden entweder von **menschlichen Handlungen**, oder von **Zufällen** herbeygeführt: die öffentliche Verwaltung muß daher ihre Aufmerksamkeit beiden, den **Handlungen** und **Zufällen**, zuwenden, in soweit sie **nachtheilig** werden können. Jede **Handlung**, die dem gesellschaftlichen Endzwecke **widerstrebt**, und dessen Erreichung im Ganzen, oder zum Theil Hindernisse legt, wird von der Polizey für **nachtheilig** angesehen: von diesem Gesichtspunkte hält sie schon jede mit dem gesellschaftlichen Endzwecke **nicht übereinkommende**, nach Umständen, selbst jede diesen Endzweck nur **nicht befördernde Handlung** für **nachtheilig** i).

i) §.

45. Um eine nachtheilige Handlung wirklich zu vollzi hen, muß immer der Willen mit dem Vermögen des Handelnden vereinbart seyn. Der rechtschaffene Mann hat stündlich Gelegenheit zur Uebelthat: sie unterbleibt, weil es ihm an Willen übel zu handeln fehlet. Der gefangene Bösewicht, der, gleich dem Raubthiere an der Kette, stets noch die Begierde zu schaden behält, muß, nicht übel handeln, weil ihm seine Bande das Vermögen dazu nicht lassen. Es ist ohne Zweifel glücklicher für die öffentliche Aufsicht, wenn sie es erreichen kann, den Willen zu schädlichen Handlungen zu benehmen, und demselben eine Richtung nach dem Endzwecke der Gesellschaft zu geben: aber, da sie dieses nicht bey jedermann, nicht aller Orten zu erreichen fähig ist, so wird der inneren Sicherheit immer noch mit einiger Wirksamkeit vorgesehen, wenn sie das Vermögen zur Vollführung schädlicher Handlungen zu benehmen weiß. Hiedurch zerfällt die Polizey in eine leitende, deren Absicht ist, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben wolle;

und in eine hindernde, die zu erreichen sucht, daß niemand nachtheilige Handlungen ausüben könne.

46. Der Wille des Handelnden, oder die Entschlüssung wird durch Beweggründe bestimmet; und desto sicherer, desto wirksamer bestimmet, je häufiger die Beweggründe für, oder gegen eine Handlung übereintreffen; oder von je größerem Gewichte auch nur der einige Beweggrund seyn wird, der auf den Handelnden wirket. Das ist der unwandelbare Grundsatz des Willens, worinnen allein das große Geheimniß der Gesetzgebung liegt. Der Gesetzgeber wisse seinem Volke überwiegende Beweggründe zum Guten anzubieten, und er sey versichert, daß er es nach seiner Absicht lenken werde! Die Beweggründe zu Handlungen sind von zweyfacher Art, einladende, und abhaltende. Die einladenden Beweggründe bestimmen bejahend, durch das dem Handelnden aus der Handlung selbst zugehende Gute, mithin durch Erwartung der Vortheile: die abhaltenden Beweg-

gründe bestimmen verneinend, durch die Furcht des Uebels, welches der vollbrachten Handlung auf dem Fusse nachfolget, durch die Nachtheile also, welche der Handelnde sich dadurch zuziehen würde. Die Natur der Vortheile, oder Nachtheile, die von einer Handlung erwartet, oder befürchtet werden können, entscheidet auch von der Natur der Beweggründe. Wenn die erstern nicht sowohl eine unmittelbare Beziehung auf den Handelnden, oder auf die vorfallende besondere Handlung haben, als auf die allgemeine Ordnung, von welcher zwar immer mittelbar der Nutzen auf jeden Einzelnen zurückfällt, so sind es allgemeine Beweggründe. Hat der angebotene Vortheil, oder besorgte Nachtheil seine unmittelbare Beziehung auf den Handelnden, auf die gegenwärtige Handlung, so ist es ein besonderer Beweggrund.

47. Die allgemeinen Beweggründe umfassen alle Handelnde, alle Handlungen zugleich: sie verdienen aus diesem Grunde schon den ersten Rang in der Gesetzge-

bung. Hiezu kömmt noch ein zweyter Grund: es gibt Handlungen, wo es schwer, es gibt welche, wo es unmöglich ist, einen besondern einladenden, nach der Lage der Umstände sogar unmöglich, einen besondern abhaltenden Beweggrund auszufinden. Bey diesen bleibt also der öffentlichen Leitung nur die Triebfeder der allgemeinen Beweggründe, welche sämmtlich sich unter zwo Klassen zusammziehen lassen: die Sitten, und der hohe Begriff von der Vortrefflichkeit der Gesetze.

48. Die Sitten, in der Beziehung, in welcher sie von der Gesetzgebung betrachtet werden, sind die Anhänglichkeit für die allgemeine Ordnung: sie vertreten, sagt Toussaint vortreflich, ganz wohl die Stelle der Gesetze; aber nichts ist fähig, die Stelle der Sitten zu vertreten. Diese Anhängligkeit für die allgemeine Ordnung ist die Wirkung vereinbarter Anstalten, welche den Verstand des Bürgers aufklären, damit er, was die allgemeine Ordnung fodert, mit Richtigkeit beurtheile, welche die Neigungen des

Bürgers, deren Einfluß auf den Entschluß mächtig ist, leiten, welche die Leidenschaften, deren stärkerer Zug oft die Beurtheilung überholt, oder den Verstand zu Trugschlüssen verleitet, entweder unterordnen, oder auf einen Gegenstand lenken, wo ihr Ausbruch, anstatt der öffentlichen Absicht entgegen zu seyn, dieselbe vielmehr thätig befördern hilft: den Zusammenhang dieser Anstalten begreife ich unter der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

49. Ihm nächst zur Seite geht das Bestreben einen hohen Begriff von der Vortreflichkeit der Gesetze k) allgemein festzusetzen, es bey allen Bürgern zu einem angenommenen, unumstößbaren Grundsatze zu erheben: was die Gesetze immer befehlen, ist gut: das ist, in Absicht auf das Ganze nothwendig, und in Absicht auf jeden Einzelnen nützlich. Diese Ueberzeugung, die eine Folge von dem einleuchtenden Vorzuge der Gesetze, und von dem Zutrauen zu der Weisheit und Güte des Gesetzgebers seyn wird, wo es der obersten Gewalt gelingt, sie zuwege zu

bringen, ist die sicherste Gewährleistung für die Beobachtung der Gesetze, durch deren Uebertretung dann ein jeder **glauben** wird, **sich selbst zu schaden.**

k) 49.

50. Indessen, wenn diese Vorsorge zwar die **Bereitwilligkeit nach der Vorschrift der Gesetzgebung zu handeln**, das ist, die **Folgsamkeit** zuwege bringet: so ist mit derselben nicht zugleich auch die **Einsicht** verbunden, die jeden Bürger erkennen läßt, **was** er in allen Gelegenheiten zu thun habe, um seine Handlung nach dem gesellschaftlichen Endzwecke einzurichten. Der Regent muß daher dem Mangel dieser Einsicht abhelfen, und, um die **Gleichförmigkeit** der Handlungen zu erhalten, durch **Gesetze erklären**, was zu thun, was zu unterlassen ist. Von diesem Gesichtspunkte konnte **Hume** die Gesetze als die **Ergänzung von der Einsicht jedes Einzelnen** betrachten, weil sie eigentlich dasjenige vorschreiben, was jeder Einzelne sich selbst würde vorgeschrieben haben, wenn er die wahren Verhältnisse des

Ganzen und der Theile zu überschauen Gelegenheit, und zu verbinden Einsicht hatte. Die Gegenstände dieser Gesetze sind die **innere öffentliche**, und die innere **Privatsicherheit.**

51. Die **innere öffentliche Sicherheit** 1) ist ein **Zustand, wo der Staat, das ist, die öffentliche Verwaltung** nach Unterschied der Regierungsform, **von innen**, mithin **von den eigenen Bürgern nichts zu fürchten hat.** So lange jedermann demjenigen, was die oberste Gewalt befiehlt, **gehorcht**, wird diese Sicherheit nicht gestöhrt. Sollte jemand der obersten Gewalt Gehorsam versagen, so wendet sie ihre Macht an, ihn zum Gehorsam zu **zwingen.** Ist diese Macht stark genug, den Widerspenstigen einzutreiben, so leidet die öffentliche Sicherheit noch keine Gefahr: aber wäre er fähig der Macht, die ihn zum Gehorsam zwingen soll, **überwiegende**, oder auch nur **gleiche** Kräfte zur Vertheidigung seiner Widerspenstigkeit entgegen zu stellen, dann würde die öffentliche Sicherheit, und

mit ihr Ordnung und Ruhe verschwinden. Die öffentliche Sicherheit beruht also auf der **allgemeinen Folgleistung**, die eine **freywillige** ist, oder eine **erzwungene**. Die **freywillige Folgleistung** entspringt aus der **Folgsamkeit** m), davon ich die Quellen nur eben itzt angedeutet habe: die **erzwungene** entspringt aus dem **Bewußtseyn** seiner eigenen Schwäche, gegen die **überwiegenden** Kräfte der obersten Gewalt, des Staats; mithin aus der **Unmöglichkeit der Widersetzung**. Was **Montesquieu** in einer andern Beziehung zum Grundsatze einer Staatsverfassung macht, läßt sich also hier sehr genau anwenden: **es ist wesentlich**, spricht er, **daß durch die natürliche Ordnung eine Gewalt die andere in Zaum hält** n): das ist, **das Maaß der möglichen Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger**, muß stets **kleiner** seyn, als das Maaß der **Zwangkräfte** von Seite des **Staats**. Daher wird die vorzügliche Aufmerksamkeit der Polizey und Gesetzgebung aufgefodert, zu verhindern: **daß kein Stand, oder einzelner Bürger**

zu solchen Kräften anwachse, durch welche er sich der öffentlichen Aufsicht mit Erfolg widersetzen könne.

l) 12.

m) Folgsamkeit und Folgleistung sind wesentlich unterschiedene Begriffe: die letzte ist nicht immer eine Folge der ersten. Die allgemeine Folgleistung schlüßt also in sich; daß niemand unfolgsam seyn wolle, noch jemand unfolgsam seyn könne.

n) Esprit des loix, l. 11. ch. 4.

§2. Die innere Privatsicherheit o) ist der Zustand, worinn der einzelne Bürger nichts zu fürchten hat p). Sie begreift alles in sich, in Ansehen dessen, ohne die Beschützung der Gesetze, ihm ein Uebel wiederfahren könnte. Alles Gute, so dem Bürger zu Theil werden; alles Böse, wodurch seine Glückseeligkeit gestöret werden kann, wird sich auf seine Handlungen, Personen, auf seine Ehre, und seine Güter q) zurückführen lassen. Dadurch zerfällt die Vorsorge der Gesetzgebung in folgende, diesen vier Gegenständen zusagende Untertheilungen.

o) 51.
p) 12.

q) Die englischen Schriftsteller fassen alles unter den Wörtern Liberty und Property, Freyheit und Eigenthum zusamm. Freyheit hat auf die Handlungen Personen, und Ehre; Eigenthum auf die Güter die nähere Beziehung.

53. Vorsorge für die Sicherheit der Handlungen: das ist, für den Zustand, in dem der Bürger um seiner Handlungen Willen nichts zu fürchten hat.

54. Vorsorge für die Sicherheit der Personen, das ist, für den Zustand, in welchem er für seine Person nichts zu fürchten hat.

55. Vorsorge für die Sicherheit der Ehre, für den Zustand nämlich, wo er für seine Ehre nichts befürchtet.

56. Vorsorge für die Sicherheit der Güter, oder den Zustand, worinn er seiner Güter wegen nichts zu befürchten hat.

57. Ueber diese Gegenstände erklärt sich der Gesetzgeber entweder **gebietend**: wenn er eine gewisse Handlung **vorschreibt**, oder **verbietend**, wenn er eine gewisse Handlung **untersagt**: wo denn die **Ursache**, welche ihn bestimmt, ein Gesetz zu geben, auch zugleich den **Beweggrund** für den Bürger, dasselbe zu beobachten, enthält. Größtentheils ist dieser Beweggrund **bestimmend** r) bey **gebietenden**, und **abhaltend** bey **verbietenden** Gesetzen: und ohne Zweifel ist für die Gesetzgebung nichts erwünschteres, als wenn sie denselben sehr einleuchtend machen, wenn sie den Antheil von Wohlfahrt, der auf den **einzelnen Bürger** zurückfällt, deutlich berechnen, und dadurch einen besondern Beweggrund s) zur Beobachtung des Gesetzes, selbst aus dem Innern desselben holen kann. Aber, da der Privatantheil von Wohlfahrt, den die Folgleistung gewährt, gegen denjenigen, welchen die Nichtbeobachtung anbeut, oft zu **unbeträchtlich** scheint: da jener meistens nur in einer Entfernung, der letzte in der Nähe gezeigt wird, und im Sittlichen, wie in dem

Phi-

Phisikalischen die Entfernung die Gegenstände verjüngt; so verlieren die besonderen aus dem Innern der Handlung geschöpften Beweggründe vielmals ihren Nachdruck, und der Gesetzgeber sieht sich in der Nothwendigkeit, dieselben von aussen herbeyzubringen. Da bey Handlungen, wo die allgemeine Beobachtung gefodert wird, es durchaus unmöglich ist, von bestimmenden äusseren Beweggründen Gebrauch zu machen: das ist, jede Beobachtung mit einem Guten r) zu vereinbaren, so wird mit der Nichtbeobachtung ein Uebel, als eine, soviel möglich unabsönderbare Folge, verknüpft; das ist, auf die Uebertretung eine Strafe verhängt, die der besondere abhaltende Beweggrund werden, und den Handelnden wirksam bestimmen soll, der Vorschrift des Gesetzes nicht zu widerstreben.

r) Das ist, mit einer Belohnung. Man sehe hierüber die Vorrede.

s) 47. S. die II. Abth.

t) Wenn bey manchen gebietenden Gesetze es nicht sogleich auffällt, daß der Beweggrund bestimmend ist;

so kömmt es daher, daß der Ausspruch des Gesetzes, dem Worte nach, gebietend scheint, der seinem Wesen nach untersagend ist: z. B. das Gesetz spricht: jeder soll sich eines berichtigten Elenmasses gebrauchen: eigentlich heißt es: niemand soll mit unberichtigter Ele verkaufen.

§8. Der gesittete Mann unterläßt also jede schädliche Handlung, weil er die allgemeine Ordnung liebt; der mindergesittete, aber zaghafte, weil er die Strafe fürchtet. Noch ist der entschlossene Bösewicht übrig, auf den Gesetze und Strafen keinen vollmächtigen Eindruck machen, der sich beständig mit der Hoffnung schmeichelt, nicht betreten zu werden: diesem stellt die Polizey hindernde Anstalten u) in Weg, die ihm das Vermögen benehmen, einen nachtheiligen Entschluß zur That zu bringen; Anstalten, die den Vollzug wenigstens erschweren, wenigstens die Hoffnung vereiteln, bey Ausübung einer Uebelthat unentdeckt, und unbestraft, zu bleiben. Die Gewißheit entdeckt, mithin ergriffen, mithin bestraft zu werden, vergrößert das Gewicht der abhaltenden Beweggründe, und verwandelt, genau zu sprechen,

die Furcht der Strafe in Schrecken, weil sie dieselbe als gegenwärtig vorstellt. Die Wirksamkeit der hindernden Anstalten erstreckt sich also zwar hauptsächlich auf das Vermögen, aber immer zugleich auch auf den Willen des Bösewichts mit zurück.

v) 45.

59. Bey Zufällen v) hat die Gewalt der Polizey engere Gränzen, als bey den bis hieher betrachteten Handlungen. Ich verstehe unter Zufällen, Begebenheiten, deren Ursache nicht in dem menschlichen Willen liegt. Diese Erklärung schließt alle Begebenheiten, die ihren Grund, wenigstens in einer Unterlassung einer Nachlässigkeit haben, aus der Zahl der Zufälle: sie zeigt zugleich, daß die leitende, sowohl als die hindernde Polizey von Seite der Entstehung wahrer Zufälle nichts vermag; aber die letztere vermag vieles von Seite der Folgen, welche die Zufälle begleiten. Diese Folgen sind von zweyfacher Art: einige die ganz vernichtet, andere, die wenigstens ver-

ringert werden können. Es ist nicht möglich, zu hindern, daß der Wetterstral auf ein Haus falle. Aber durch Ableiter mag es möglich seyn, zu verhüten, daß er Schaden verursache. Dem Miswachs kann oft keine menschliche Macht vorkommen: aber die Wachsamkeit der Polizey kann vorsorgen, daß der Mißwachs nicht Theurung und Hungersnoth nach sich zieht. Bey Zufällen geht daher die Absicht der Polizey einzig dahin, ihre Folgen zu verringern, oder zu vernichten. Doch da dasjenige, was nach dieser Absicht vorzukehren ist, größtentheils mit dem übereinkömmt, was nachtheiligen Handlungen entgegen gesetzt wird, so macht die Vorsorge gegen Zufälle keinen besondern Zweig der Polizey; es kömmt einzig darauf an, daß in ungewöhnlichen größeren Unglücksfällen die bestehenden Anstalten mit Klugheit zu Hülfe genommen werden.

*) 44.

60. Die Ordnung, nach welcher ich die Hauptbegriffe der Polizey bis nun zerglie-

dert habe, wird mir auch zum Leitfaden dienen, diese Wissenschaft abzuhandeln:

I. Die Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand, und

II. Die Mittel, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken, haben die freywillige:

III. Die Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kräfte des Staats in einem untergeordneten Ebenmasse zu erhalten, hat die erzwungene Folgleistung zum Endzwecke. Dadurch sieht die Gesetzgebung die innere öffentliche Sicherheit befestiget, und zugleich den Bürger vorbereitet, übereinstimmend zu handeln mit den Gesetzen, welche die Privatsicherheit in ihren Untertheilungen, nämlich:

IIII. Die Sicherheit der Handlungen

V. Die Sicherheit der Personen:

VI. Die Sicherheit der Ehre, und

VII. Die Sicherheit der Güter zum Gegenstande haben, aber

VIII. Von den Strafen, die mit der Uebertretung verknüpft sind, eine größere Wirksamkeit erhalten. Da alles dieß dahin abzielt, den Willen der Handelnden zu leiten, und von schädlichen Handlungen abzuziehen, so kommen endlich noch

IX. Die Anstalten der Polizey hinzu, deren Absicht ist, das Vermögen zur Vollführung jeder Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, und durch deren

X. Anwendung bey ungewöhnlichen größeren Zufällen, soviel möglich, die Folgen zu verringern, oder zu vernichten.

Ich habe mir erlaubt, da, wo, der strengen Eintheilung nach, eigentlich nur Ge-

setze vorkommen sollten, manchmal sogleich eine genau verbundene Anstalt, eine Bestrafung unter einem auf meinem Wege mitzunehmen. Nichts wäre leichter gewesen, als den Leser durch ewige Beziehung und Verweisung auf andere Abtheilungen zu ermüden: wenn ich ihm diese Unannehmlichkeit erspart habe, so halte ich mich seines Danks versichert. So sehr ich, besonders in Schriften, die dem Unterrichte junger Leute gewidmet sind, auf eine natürliche Reihung der Begriffe und Gegenstände, auf Ordnung überhaupt halte, soferne bin ich jedoch, nutzlose Aengstlichkeit bey der Eintheilung, für Ordnung anzusehen. Kleinfängerey ists, zu deren Vermeidung dem sich bildenden Jünglinge die Beyspiele eben so nöthig sind, als Beyspiele zur bündigen Ordnung.

I.

Von der Aufmerksamkeit auf den sittlichen Zustand.

61.

Die Sitten sind ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Religion, der Moral, der Gesetzgebung: aber jede behandelt sie nach ihrer Absicht; jene beide als einen Endzweck, die letztere nur als ein Mittel, x) zufrieden, wenn sie die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen, nicht eben aus erhabenen Beweggründen, sondern auch nur aus Hoffnung eines Vortheils, oder aus Furcht der Strafe erhalten hat. Hieraus entsteht der Begriff der politischen Tugend, der von dem Begriffe der Tugend, wie sie Sittenlehre und Religion fodern, verschieden ist. Die politische, oder Gesellschaftstugend, ist die Fertigkeit, seine Hand-

lungen mit den Gesetzen der Gesellschaft übereinstimmend einzurichten. Das Triebwerk, wodurch diese Uebereinstimmung erhalten wird, kömmt nicht mit in die Erklärung, da es bey der Tugend einer höhern Ordnung nicht hinwegbleiben darf. Indessen ist das Besorgniß immer ohne Grund, als wäre die politische Tugend für die Religion und Sittenlehre gefährlich; sie würde es seyn, woferne politische Tugend und Religionstugend einander entgegengesetzt wären; aber sie sind nichts weniger, als dieses. Zwar ist zu dem Endzwecke des Gesetzgebers die erste genug; doch die zweyte wird dadurch nicht ausgeschlossen, sondern von derselben gewissermassen vorausgesetzt. Ein weiser Gesetzgeber wird die Gesellschaftstugend stets auf die moralische mitzugründen trachten, kann er gleich aus Unhinlänglichkeit der Mittel, nicht immer darauf sehen, ob jedes Mitglied seine gesellschaftliche Tugend in der Ausübung ebenfalls darauf gründe. Er muß sich also begnügen, auf den Körper der Handlungen allein zu sehen,

und überläßt es der geistlichen Lehre, den belebenden Geist der Religion hineinzubringen.

x) 48.

62. Die Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen des sittlichen Zustandes läßt sich auf zwo Abtheilungen zurückführen: daß sie gute Sitten, durch die zu diesem Ende gewählten schicklichsten Mittel zu bilden suche: und daß sie sich bestrebe, alles dasjenige abzuschaffen, was diese Mittel entkräften, und dem Fortgange guter Sitten entgegen stehen kann.

63. Die vorzüglichsten und wirksamsten Mittel zur Bildung der Sitten sind die Religion, die Erziehung, und die Wissenschaften. Unter diesen verdienet die Religion den ersten Platz: sie ist das sanfteste Band der Gesellschaften; sie unterrichtet durch ihre verehrungswürdigen Lehren im Guten; sie muntert durch Verheißungen zur Ausübung desselben auf; sie schrecket durch Drohungen von Uebeltha-

ten ab; und bewirket durch die Reue, die sie dem Sünder einschärfet, und die Vergebung, die sie dem Reumüthigen anbeut, die Besserung der Lasterhaften; sie vermehrt also die bestimmenden, sowohl als die abhaltenden Beweggründe. Die Gesetzgebung würde sich in unzählbaren Fällen unzureichend finden, wenn ihr die Religion nicht wohlthätig die Hand böte. Wo immer das Auge des Gesetzgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters, nicht hinreichen kann, ist der erhabene Grundsatz der Allgegenwart Gottes y) als eines Zeugens und Richters aller, auch der geheimsten Uebelthaten, das einzige Mittel, bösen Unternehmungen Einhalt zu thun. Die ganze Welt ist daher mit Warburton einig, daß die Lehre von einem zukünftigen Leben, von Belohnungen und Strafen jeder bürgerlichen Gesellschaft durchaus unentbehrlich ist. Der Regent kann diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen, und seine Sorgfalt muß darauf gerichtet seyn, daß jeder Bürger im Staate Religion habe. z)

y) Sit igitur hoc a principio perſuaſum civibus, dominos eſſe, ac moderatores omnium rerum deos, eaque, quæ geruntur, eorum geri vi, ditione, ac numine, eosque optime de genere hominum mereri, & qualisquisque ſit, quid in ſe admittat -- intueri, & impiorum habere rationem. Cic. de leg. c. 7.

z) On The imortality of ſoul.

64. Von dieſem Geſichtspunkte erſcheint die **Freygeiſterey** als ein **politiſches** Verbrechen, weil ſie dem Staate gewiſſermaſſen die Mittel raubet, ſeine Bürger auf das Vollkommenſte zu leiten. Der Kanzler **Bacon**, und Präſident **Montesquieu** ſind niemals als Verfolger verdächtig geweſen: aber der erſte ſchreibt: **niemand läugnet Gott, als die, denen daran läge, daß kein Gott wäre** a); und der zweyte: **aus der Meinung, es ſey kein Gott, fließt unſere Unabhängigkeit, oder unſere Empörung.** b) Nach ihnen wird alſo der **Gotteslängner** entweder ein **laſterhafter**, oder **zügelloſer** Bürger ſeyn. Es liegt folglich der Ruhe und der Glückſeligkeit des Staates daran, die **erklärten Freygeiſter** nicht zu dulden: und die Umſtände können manchmal der öffentlichen Aufſicht es zur Nothwendig-

keit machen c), von jedermann ein äußerliches Merkmal der Religion zu fodern, zu der er sich bekennt.

a) In sermones fideles &c.

b) Esprit des loix XXIV. ch. II.

c) Unter der Regierung der Königinn Elisabeth, wurde gegen diejenigen eine Strafe von 20 Pfunden verhängt, welche durch einen Monat von dem öffentlichen Gottesdienste abwesend seyn würden. Hume hist. de la maison de Tudor. Tom. V.

65. Aus der Nothwendigkeit der Religion, auch für die zeitliche Glückseligkeit der Bürger, und die gemeinschaftliche Sicherheit, wird das Recht und die Verbindlichkeit der Polizey abgeleitet, ihre Sorgfalt auf den Unterricht des Volkes in Religionspflichten zu erstrecken; den Misbräuchen zu wehren; und über die äußere Ordnung der Religionsübungen und Feyerlichkeiten zu wachen. Der Unterricht in den Pflichten der Religion; auf dem offenen Lande besonders, ist einer so größern Aufmerksamkeit würdig, weil bey dem Landvolke, die Religion fast immer die Stelle der Erziehung mit vertreten muß,

und gleichsam das einzige ist, das auf die Denkungsart desselben einen Eindruck macht. Das erste, worauf die Vorsorge der Polizey in dieser Absicht gerichtet werden soll sind. **zureichende** und **geschickte Seelsorger.**

66. **Zureichend** werden sie seyn, wenn die Pfarrbezirke d) **nicht zu groß** ausgemessen, und, wenn die Lage gleichsam von selbst die Anweisung giebt, beschränkter im gebürgigten, als flachen Lande sind. Bey Pfarrbezirken von zu großem Umfange ist der zweyfache Nachtheil unvermeidlich: der Pfarrer kann weder zu dem Unterrichte des Volkes, noch zu den übrigen gottesdienstlichen Handlungen, die ihm sein Amt auferlegt, hinlangen: und dem Volke selbst, dient die Entfernung, besonders zur Winterszeit, zu einem scheinbaren Vorwande, Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen. Diese Betrachtung ist zwar auf alle Länder, vorzüglich aber auf die katholischen anwendbar, wo die Religionsübung und Mittheilung der Sakramente, die Sammlung der Gemeinde um ihren Seelsorger, und den Besuch des Seelsorgers bey ein-

zelnen Eingepfarrten zur wesentlichen Pflicht machen. Ist es vielleicht nicht möglich, jedem kleinen Dorfe seinen eigenen Pfarrer zu geben; so soll wenigstens der zeitliche Nutzen desselben der geistlichen Bestimmung untergeordnet bleiben. Wenn der Staat die Einkünfte der Seelsorger nicht bloß von dem Beytrage der Gläubigen, oder Zufällen abhängen läßt, wenn er die Seelsorge zu einem ordentlich besoldeten Amte erhebt, so wird es ihm sehr erleichtert, nicht nur die Pfarrbezirke nach seiner Absicht einzutheilen, sondern auch solche mit geschickten Männern zu versehen.

d) Die großen Pfarrbezirke können keinen andern Ursprung haben, als, daß gewisse kleinere Oerter ihren eigenen Pfarrer nicht unterhalten konnten: sie verleibten sich also der nächsten Pfarr ein. Lagen viele solche kleine Oerter hintereinander; so konnten sich die entfernteren dem nächsten Orte nicht einverleiben, weil dieser selbst ein Filial war: sie mußten also eine Pfarr wählen, welche manchmal einige Stunden entfernt lag. Es fällt aber von selbst in die Augen, wie beschwerlich es, von einer Seite dem Landmann zur Winterszeit, und in der Hitze seyn müsse, einige Stunden hin, und eben soviel zurücke auf dem Wege zum Gottesdienste, zu der Christenlehre u. s. w. hinzubringen: auf der andern Seite, wie es dem Pfarrer nicht möglich sey, den Unterricht einer solchen Menge zu besorgen, den Bedürfenden zu rechter Zeit in einer Krankheit, und bey dem Sterben beyzustehen; u. s. w. Diese Ursachen gaben Anlaß zu der durch eine Verord. vom 8. Oktober, 1759 in den österreichischen Provinzen geschehenen Pfarrabsönderung.

67. Die geringe Versorgung, noch mehr die Geringschätzung der Landpfarrer, wird natürlich fähige Männer von Aemtern entfernen, welche doch nur von ihnen besetzt seyn sollten e). Die Einkünfte der Pfarrer bestehen entweder im Gelde, oder in angewiesenen Grundstücken; in Zehenten, oder in ausgezeichneten Abgaben der Unterthanen. Die Sorge einer Wirthschaft zerstreut sie zu sehr f), und raubet ihnen zu viel von einer Zeit, die dem Unterricht ihrer Pflegbefohlenen, und dem Lesen angehört, als daß diese Art von Einkünften für sie schicklich seyn sollte. Die Abgaben der Unterthanen, wenn sie gleich nicht mit Strenge, nur mit Genauheit eingefodert werden, machen den Hirten in den Augen der Heerde verhaßt: man beschuldiget ihn einer unchristlichen Härte, und alle Lehren der Liebe sind dann in seinem Munde kraftlos. Ist er aber nachsehend; so läuft er Gefahr, seiner Einkünfte verlustigt zu werden. Reine Geldeinkünfte scheinen also für die Pfarrer die eigentlichsten zu seyn, und diese sollen zureichen, den äußeren

ren Anstand des Amtes zu behaupten, da bey dem gemeinen Volk ein Theil der Achtung darauf ruhet; sie sollen zureichen, auch durch Werke der Wohlthätigkeit, und Menschenliebe das Beyspiel des brüderlichen Beystandes zu geben. Der Staat kann um den Fond, zu Bestreitung dieser Einkünfte nicht verlegen seyn: in sich ist es kein neuer Aufwand, sondern bloß eine ebenmässigere Vertheilung der Pfarreinkünfte, die er zu machen hat. Denn es ist bekannt, daß, wie einige Pfarrer nicht einmal den kümmerlichen Unterhalt, andere dagegen ungeheure Einkünfte haben. Beiden wird es hinreichen, wenn, wo an einem Orte Ueberfluß ist, abgenommen, und an dem andern der Nothwendigkeit zugelegt wird. Von der Achtung, die diesem sowohl in Beziehung auf die Kirche, als den Staat wichtigem Amte versichert werden soll, will ich nur ein Wort hinzusetzen. Der Einfluß auf die bürgerliche Glückseligkeit soll billig den Rang in der Gesellschaft entscheiden! Dadurch wird der Pfarrer über den Pfründner zu stehen kommen, der nur seine Stun-

den abzusingen hat. Sobald **Einkommen** und **Rang** mit dem Amte der Seelsorge verbunden sind, wird es an geschickten Mittwerbern um dasselbe nicht fehlen, unter welchen die Auswahl durch eine **vorgeschriebene Prüfung**, ohne alle andere Rücksicht, als den Vorzug der **Fähigkeit** g) und **Sitten** bestimmt werden soll.

e) 65.

f) Ich denke nicht, daß hier zwischen katholischen und protestantischen Ländern ein Unterschied zu machen sey. Nur vielleicht können die Letzteren wegen den weniger häufigen Verrichtungen ihrer Seelsorge, vom Staate zu unterrichtenden Versuchen der Landwirthschaft gebraucht, und ihnen in der Absicht ein klein Stück Feldbau beygelassen werden.

g) Wohlmeinende Schriftsteller wünschen dem Pfarrer unter seinen Kenntnissen auch Begriffe von der Medizin und der Chirurgie: also Theolog; Oekonom, Medikus, Wundarzt!

68. Es läßt sich erwarten, daß die vorsichtige Besetzung der Pfarren **Mißbräuchen** h) von selbst den Eingang in die Religion wehren werde: gleichwohl soll die Polizey die Sorgfalt nicht aus den Augen setzen, überhaupt alles, was

einen so erhabenen Gegenstand in den Augen des Volkes unwe th machen könnte, zu hindern, oder abzustellen: als **Religionszänke unehrerbietige Reden** von den Geheimnissen, oder Lehren der Religion, **Verachtung der Religionsdiener, unschicksame Gepränge, abergläubische Uebungen** u. d. gl. Nichts aber macht der Religion vor dem Volke mehr Ehre, und giebt ihren Lehren einen größeren Nachdruck, als wann der äußere Wandel derer, welche sich dem Altare näheren, von der innern Ueberzeugung einen Beweis ablegt, wenn ihre Handlungen gleich ihrem Munde unterrichten; gleichwie dieselbe auch nichts so sehr abwürdigen und entkräften wird, als ein Widerspruch der Worte und des Wandels. Die sogenannte **Disziplin der Klerisey** ist also ein wesentliches Stück der **Religionspolizey.**

h) 65.

69. Zur Religionspolizey gehört nicht weniger, daß bei den **Gepränge**n und **Feyerlichkeiten**, i) welche den äußren **Gottesdienst** ausmachen, **Anstand** und **Ord-**

nung herrschen. Die Gesetzgebung wachet, damit die Religionsübungen von niemanden gestöhret, und alles, was dieselbe unterbrechen könnte, entfernet werde. Aus dieser Sorgfalt fliessen die Verordnungen von der **Heiligung** der Freyertage, von Einstellung der **öffentlichen** Ergötzlichkeiten, von Beschränkungen des **öffentlichen Verkaufs** an diesen Tagen, die **Verbothe**, vor, oder während des Gottesdienstes, **Gasthäuser** und **Schenken** offen zu halten, in denselben **Spielen, Tanzen**, oder sonst **Lärmen** zu zu lassen. Diese Ordnung ist mehr oder weniger strenge, aber beinahe überall eingeführt. In manchen Ländern sind sogar **Kirchenaufseher**, welche diejenigen, so sich im Gotteshause unehrerbietig betragen, öffentlich abmahnen, oder hinausheißen. Da die geistliche Gewalt zur Handhabung der Ordnung keine andere, als die geistliche Zwangmacht hat, welche in verschiedenen Fällen nicht zureichen dürfte; so kömmt die Polizey durch ihre **Zwangmittel** zu Hilfe, und schrecket die Gottesdienststöhrer durch **weltliche Strafen** zurücke, wenn

die geistlichen auf sie keinen Eindruck gemacht haben.

i) 65.

70. Nach der Religion hat die Erziehung, auf die Sitten den größten Einfluß. Sie ist zwar eine eigene Pflicht der Aeltern; aber es wird nicht nur ein Sohn, es wird auch ein Bürger erzogen; sie kann also der Gesetzgebung, wegen des Zusammenhanges mit der gemeinen Wohlfahrt nicht so gleichgültig seyn, das sie, vom Staate unbesorgt, der Privatwillkühr überlassen seyn sollte. Beynahe in allen Staaten sind hier Gesetze abgängig, welche die besondere Erziehung nach dem allgemeinen Plane des Staates leiteten. Es würde nützlich seyn, wenn nach der Verschiedenheit der Klassen und Bestimmungen der Bürger, und des Volkes, Erziehungsplane, wie verschiedene Gelehrte versuchet, entworfen würden, wornach Aeltern ihre Kinder zu erziehen hätten. Dieser Theil der öffentlichen Sorgfalt ist ohne Zweifel wichtig genug, um eigene Magistrate zu haben 1) wozu Männer von geprüfter

Rechtschaffenheit und Erfahrung gewählet, und durch beigelegtes Ansehen in den Augen des Volkes verehrungswürdig gemacht werden müßten. Mann könnte sie **Aufseher der Erziehung**, wie bei den **Spartanern** die **Pädonomen** waren, nennen, unter deren mehrere die Bezirke zur Aufsicht vertheilet würden. Die **Schulen** würden die Verrichtungen dieses Amtes erleichtern, wenn jeder Bürger, seine Kinder ordentlich dahin zu senden verbunden, und die Aufsicht über die Schulen mit der Aufsicht über die Erziehung vereinbaret wäre. Solche **Magistrate** und **Erziehungspläne** hielten gewissermassen eine Mittelstrasse zwischen der **allgemeinen öffentlichen** m) und der nur sich überlassenen **Privaterziehung**, wodurch den Nachtheilen von beiden ausgewichen, und ihre Vortheile glücklich vereinbaret seyn würden.

k) 61.

l) Das Königreich Pohlen giebt Europen das nachahmungswürdige Beyspiel durch eine öffentliche Kommission, die sich mit der Nazionalerziehung beschäfftigt.

m) Der es heute noch nicht an Anhängern gebricht, die das Beyspiel von Sparta für entscheidend ansehen, ohne wahrzunehmen, daß in einer kleinen Republick, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführt war, wo alle Bürger nur einen Stand, den Stand des Soldaten hatten, wo der Feldbau Sklaven überlassen, und sonst jedes Gewerb, jede Kunst unbekannt, oder verachtet war, daß, was bey einer solchen Verfassung nützlich, vielleicht auch nicht nützlich gewesen, für größere Staaten, bey dieser Verschiedenheit der Stände, des Vermögens, der Lebensart, der ganzen Verfassung nicht bloß nicht vortheilhaft, sondern unschicksam, sondern in der Ausführung unmöglich seyn würde.

71. Ist es von Seite der Aeltern eine Pflicht, den Kindern die gehörige Erziehung zu geben; so hätten die vorgeschlagenen Aufseher der Erziehung darüber zu wachen, damit die Aeltern dieser Pflicht genau nachleben. Die Nachläßigen müßten durch Zwangmittel zur Erfüllung derselben angehalten, Lasterhaften aber, ihre Kinder gar abgenommen, jedoch ein Theil ihres Vermögens zur Erziehung festgesetzt werden, damit nicht das Laster ein Mittel werde, sich einer mühsamen und Aufwand fodernden Pflicht zu entziehen, welcher wohlgesittete Leute unterworfen sind.

72. Bei Kindern aber, welche entweder keine Aeltern, noch vermögende Anverwandte, oder eigen Vermögen haben: bey Kindern, deren Aeltern, Alters und Mittellosigkeit wegen ihnen die Erziehung zu geben, nicht fähig sind; bey denen, zu welchen sich, wie bey weggesetzten Kindern, niemand bekennen will, muß der Staat Vaterstelle vertreten, und für die Erziehung besorgt seyn. Verordnungen, wodurch den Grundobrigkeiten aufgetragen wird, Kinder von herumschweifenden Aeltern, oder verlassene Kinder, die ihre Aeltern nicht kennen, auf ihre Kösten zu erziehen; welche den Gemeinden, zu deren Bezirke, oder den Hauseigenthümern, unter deren Dachtropfen Kinder hingelegt werden, die Unterbringung der Findlinge zur Pflicht machen, welche den Handwerksinnungen unter Strafe, ältemlose Kinder in die Lehre zu nehmen befehlen, sind zwar ein Beweis dieser Vorsorge, aber sie erfüllen sie nicht. Dazu sind Akademien, Findlings- und Waisenhäuser nothwendig.

73. Der ursprünglichen Bestimmung nach waren die hier sogenannten Akademien, Kollegien, Pensionate, und ähnliche Stiftungen für beide Geschlechte, Waisenhäuser, wo die Kinder der höheren Klassen, die entweder älternlos, oder, deren Aeltern nicht vermögend genug sind, denselben die standesmäßige Erziehung zu geben, auf Kösten des gemeinen Wesens erzogen werden sollten. Nach der Hand sah man, daß diesen Kösten ein Beitrag verschafft werden könnte, wenn auch für Bezahlung Kinder angenommen würden. Zuletzt fand die Häuslichkeit der Familien, und die Gemächlichkeit der Aeltern ihre Rechnung dabey, die Erziehung der Kinder weniger kostbar zu machen, oder sich derselben ganz zu entladen. Es giebt Staaten, wo beynahe der ganze Adel in Akademien unter der Aufsicht von Nonnen und Geistlichen erzogen wird. Unter dem Vorwande, die Zöglinge nicht aus dem Gesichte zu lassen, verfiel man darauf, diesen Häusern eigene Lehrer und ordentliche Studien zu geben. So wurden Erziehungshäuser

zugleich **hohe Schulen** für den **Adel**. Es wäre für den Staat von äußerster Wichtigkeit, dieselben überhaupt zur ersten Absicht wieder **zurückzuführen**, oder wenigstens die Jugend, so darinn aufwächst, die **öffentlichen** Schulen besuchen zu lassen. Ich will mich nicht umständlich auf die **Nachtheile** einlassen, welche bey jeder Art von **gemeinschaftlicher** Erziehung für die Bildung des **Verstandes**, des **Herzens**, und der **Gesinnungen**, selbst noch, die überdachtesten Plane und die vortrefflichste Ausführung vorausgesetzt, **unvermeidlich** sind: ich würde nur wiederholen, was ich und andere vor mir schon gesagt haben: aber folgende Betrachtungen sind nie gemacht worden; daß die **öffentlichen** Schulen an ihrem Ansehen verlieren müssen, wenn sie, von der adelichen Jugend unbesucht, gewissermassen nur für die **niedere Klassen des Volkes** bestimmt zu seyn scheinen: daß der Adel zu mehrerer Verwendung angeeifert werden würde, wenn beym öffentlichen Unterrichte der Sohn des Ministers sich vielleicht von dem Sohne eines Tag-

löhners verdunkelt sähe: daß zwischen dem Adel und den übrigen Klassen, kein solcher Abgrund bestehen würde, welcher Bürger desselben Staats so sehr von einander entfernt, und sich unter sich gleichsam zu Fremdlingen macht. Die Jugend ist zur Vortraulichkeit geneigt; ihr Herz steht den Eindrücken der Freundschaft offen; der Erbsohn eines Fürstenthums würde, den fähigen, gesitteten Bürgerssohn als Jüngling und Schulgenossen lieb gewinnen, und als Mann schätzen, und unterstützen. Die Regierung kann die verschiedenen Klassen der Bürger nicht durch zu viele Fäden unter sich verbinden.

74. Die **Findlingshäuser** n) sind öfters zugleich wirkliche Waisenhäuser mit, aber die wahre Bedeutung bezeichnet nur einen **Ort wo Kinder hingeleget**, und gleichsam den Staate zu erziehen übergeben werden. Sie sind also der erste Rettungsort für die unglücklichen Früchte der **Schwachheit**, der **Ausschweifung** und des **Elends**. Eine solche Anstalt an sich selbst, ist ganz nicht

kostbar: denn sie fodert mehr nicht, als ein, an einer unbesuchten einsamen Strasse dazu gewidmetes Haus von einigen Zimmern, eines, oder zwei Weiber an der Winde, die Kinder aufzunehmen, eine Wehmutter, die hingelegten Kinder zu besichtigen, einige Säugammen, sie für den Augenblick zu stillen, einen Schreiber, um sie in das Protokoll o) einzutragen. Soll aber diese wohlthätige Einrichtung wahren Nutzen schaffen, so muß die Aufnahme leicht und unentgeldlich seyn. Keine Förmlichkeit, keine Umwege, keine Empfehlung muß gefodert werden! Die verlassensten Kinder haben immer den nächsten Anspruch auf die öffentliche Vorsorge; diejenigen, für welche sogar niemand den Aufwand eines Worts macht, sind die Verlassensten. Alle Unterscheidung also, sogar alle Nachforschung, ob es ein ehliges, oder unehliches Kind, das Kind vermögender, oder unvermögender Aeltern sey, muß entfernt werden! weil es an diesen Ort gebracht wird, so ist es ein Kind der Dürftigkeit: das soll seine kräftigste, seine einzige Anempfehlung seyn!

n) 72. o) Dieses Protokoll muß den Namen des Kinds Tag und Stunde seiner Einnahme, die bey der Niederlegung mitgegebenen Kennzeichen, und andre sonst das Kind betreffende, der Niederlegung vielleicht mit beygefügte Umstände genau enthalten. Es ist gleichsam die Geschichte des Hauses. Die Kennzeichen, welche bey der Einnahme dem Kinde beygelegt werden müssen, ein Bruchstück eines Rings, einer Münze, u. d. g. dienen dazu, die Erkennung des Kindes ohne Offenbarung des Namens zu erleichtern, und zu versichern, wenn vielleicht Aeltern, oder Anverwandte nach der Hand ein Kind zurückverlangen sollten.

75. Gleichwohl besorge ich weder, daß diese unbeschränkte Leichtigkeit die Ausschweifung begünstigen, noch durch zu häufig abgelegte Kinder der Staat zu sehr werde beschweret werden. Die Ausschweifung gedenket nie darauf, Kinder zu zeugen: es enthält also einen Widerspruch, den abhaltenden, oder bestimmenden Beweggrund einer Handlung davon herzuleiten, worauf bei der Handlung ganz nicht gedacht wird. Das Mädchen, daß noch so viel über sich gewönne, um in dem Augenblicke der empörten Leidenschaft den Folgen nachzudenken, welche ihre Verirrung begleiten können, brauchte keine andere Zurückhaltung. Wo also auf Kinder gedacht wür-

de, unterbliebe, wenigstens in meisten Fällen, die Ausschweifung. Aber die Schwachheit hat unverwahrte Augenblicke; die Verführung weiß den Blick von der Aussicht in die Zukunft abzukehren: die Uebertretung wird begangen. Die Kinder, welche dann gebohren werden, sind unerwartete, wider Wunsch und Absicht eintreffende Folgen, für deren Erhaltung die Menschlichkeit vorspricht; welche ihre Schuldlosigkeit an dem Verbrechen der Aeltern, auf den öffentlichen Schutz ein Recht gründet.

76. Der Staat ist diesen Schutz um desto mehr ehligen Kindern schuldig, welche von ihren Aeltern verlassen werden. Man erkennt die Festigkeit des Knotens, den die vorsorgende Natur zwischen Aeltern und Kind geknüpfet, nicht genug, wenn man glaubt, die Aeltern würden die Gelegenheit, ihrer Kinder los zu werden, mit so vieler Begierde ergreifen: die Erfahrungen sind vielmehr häufig, beinahe täglich, wo die dürftigsten, selbst oft die lasterhaftesten Menschen, nur durch den

stärksten Zwang dahin gebracht werden mußten, ihre Kinder von sich zu lassen. Die ehligen Kinder also, denen das Findelhaus zu Nutz kömmt, sind entweder von dürftigen Bürgern, welche, indem sie dieselben von sich lassen, mit widerstrebendem Gefühle der Noth weichen, in diesem Falle sind es die Aeltern, denen die öffentliche Vorsorge Beystand schuldig ist, oder von leichtsinnigen, bösgesinnten Menschen, die froh sind, die Pflicht der Erziehung von sich zu wälzen; in diesem Falle sind es die Kinder, welchen der Staat seinen Schutz schuldig ist, er ist die Sorgfalt für sie sogar sich selbst schuldig, damit aus verwahrlosten Kindern, nicht lasterhafte Bürger heranwachsen, in welchen er einst Feinde der gemeinschaftlichen Sicherheit zu bestrafen haben würde.

77. Von dieser letzteren Betrachtung geleitet, wird man einsehen, es sey nicht schon genug, daß die Aufnahme bey freywillig überbrachten Kindern leicht, und ohne Entgelt geschehe; die Polizey muß die dürftigen in den Häusern selbst aufsu-

chen, von den Strassen hinwegholen, und in die Erziehung übernehmen. Sie wird in diesem Stücke von den Hauseigenthümern, Wehmüttern und Pfarrern Nachricht erhalten können, die anzuzeigen hätten, wenn von Leuten, die entweder sehr arm, oder Taugenichts sind, Kinder gebohren, oder zur Tauf gebracht werden.

78. Die in das Findelhaus überbrachten Kinder erwarten nun ihre Erziehung, die ihnen auf zweyerley Art gegeben werden kann, einzeln gegen für sie bezahltes Kostgeld, oder gemeinschaftlich in eigenen Waisenhäusern. Daß die Säuglinge, wo man nicht den größten Theil davon verloren geben will, nicht zusamm in einem Hause behalten, sondern auf das Land zur Stillung p)und gleichsam der ersten phisikalischen Erziehung vertheilt werden sollen, darüber ist man einig: man ist es weniger, ob es vortheilhafter sey, dieselben nach 2 oder 3 Jahren noch weiters bei ihren Pflegältern zu lassen, oder zur Fortsetzung der Erziehung in eigens veranstaltete Waisenhäuser zurückzurufen?

sen? das Bürgerspital in Wien ist zum Theil auch ein Waisenhaus. Ungeachtet nun bey diesem Versorgungsorte, die Kösten des Hauses, des Dienstvolkes, der Aerzte und Apotheke, die einem eigenen Waisenhaus allein zur Last fallen würden, gemeinschaftlich getragen werden, so geben die Auszüge aus dem Register dennoch den Unterschied des Aufwandes bei 1 Kinde, das im Hause unterhalten wird, gegen die Erziehung auf dem Lande mit 44 Gulden zu 30 an: nämlich für 660 Gulden werden im Hause 15, auf dem Lande 22 Kinder erzogen. Die Erziehung in Kostörtern kömmt also dem Staate um ein Drittheil weniger zu stehen: oder, der Staat kann mit gleichen Kösten um ein Drittheil mehr Kinder erziehen. Mit diesem wichtigen Unterscheide in Ansehen des Aufwandes, vereinbart sich die weniger ausgesetzte Gesundheit, die einfachere, der künftigen Bestimmung angemessenere Lebensart der Kinder, die natürliche Anleitung zu häuslichen Verrichtungen u. d. g. welche die Fortsetzung der Erziehung bei einzelnen Pflegältern

vor den Waisenhäusern empfehlen. Da bei Knaben im Durchschnitte das 16, bei Mädchen das 14 Jahr ungefähr, das Alter ist, wo der Körper einen festeren Bestand zu nehmen anfängt, so muß bei Erreichung desselben auf Unterbringung der Kinder zur Handwerkslehre, oder in Dienste gedacht werden. Die Kreisämter, die Obrigkeiten des Orts, die Pfarrer könnten den Auftrag erhalten, über die bei ihnen vertheilten Waisen die Aufsicht zu führen.

79. Indessen werden auch wirkliche Waisenhäuser q) immer guten Nutzen schaffen, besonders wo man so glücklich ist, daß die Wohlthätigkeit reicher Bürger solche Stiftungen errichtet, oder wo sonst zu ihrer Unterhaltung ergiebiger Beitrag gehofft werden kann, den die öffentliche Aufsicht nicht aus der Hand der Mildthätigkeit allein, sondern auch aus der Hand des Stolzes und der Ruhmbegierde empfangen wird, wenn sie die Mittel nicht verschmäht, welche die Eitelkeit der Menschen ins Spiel setzen. Die Erziehung in diesen Häusern muß dann

dem Endzwecke gemäß eingerichtet werden. Vor allen muß der Unterschied zwischen **Findlingen** und **Waisen** ganz aufgehoben, und dadurch einem solchen Erziehungsorte alle **Zweydeutigkeit** benommen werden. Uebrigens werden in diesen Häusern **überhaupt** nur Kinder erzogen, deren künftige Bestimmung Gewerb und Handarbeit ist. Sie müssen also nicht lecker, aber zureichend genährt, zur Reinlichkeit und Ordentlichkeit, die sich nachher in allen Handlungen ihres Lebens offenbaren wird, angehalten, in den Pflichten der Religion und des bürgerlichen Lebens gehörig unterrichtet, auch zum Lesen, Schreiben und Rechnen angeführet werden. Sie müssen den Müssiggang, als ein Laster, von Jugend auf verabscheuen lernen, und daher, sobald es ihre Kräfte zugeben, nach Unterscheid des Geschlechtes und der Fähigkeit, zu denjenigen Arbeiten angeführt werden, die für sie schicklich, und in der Folge nützbar sind. Dieses letztere zu erreichen, ist es rathsam, die Waisenhäuser mit Arbeit und **Manufakturhäusern** in einigen Zusammenhang zu bringen, wor-

aus auch noch der Vortheil gezogen werden kann, daß die Kinder in Stand gesetzt werden, in baldem etwas zu ihren Erziehungskösten beyzutragen.

q) 72.

80. Die **Wissenschaften** r) machen selbst einen wichtigen Theil der Erziehung mit aus, und vervollkommen sie. Von der Bildung, die der Verstand durch sie empfängt, hängt die Richtigkeit der Einsicht ab, welche die Wahl zum guten leiten muß. Die Gesetzgebung kann also die Vorsorge für die Aufklärung des Bürgers ohne ihren eigenen Nachtheil nicht verabsäumen. Man hat zu einer akademischen Preisaufgabe gemacht, was niemals in Zweifel hätte gezogen werden sollen: **ob es nützlich sey ein Volk aufzuklären?** Im Divan könnte eine solche Frage allenfalls aufgeworfen werden, vor einem Despoten auf dem Throne, von Viziren, die kriechen und unterdrücken, von Muftin und Emiren, denen allen es wichtig seyn kann, die Binde der Dummheit vor den Augen des niedergetretenen, gemishan-

delten Volkes zu befestigen. Das dumme Volk gehorcht, weil es muß: das unterrichtete, weil es selbst will. Eine billige und erleuchtete Regierung scheut die Einsicht ihrer Unterthanen nicht: sie sollen aufgeklärt seyn! um das Gute zu erkennen, so ihnen erwiesen wird. Es war eine Zeit, wo die Russen jeden für einen Ketzer hielten, der mehr, als lesen konnte: Chasterine sah die Petersburger Akademisten weder für Ketzer, noch gefährliche Bürger an. Die Akademie von Dijon hat Rousseauen gekrönt, weil er ihr sehr beredt bewiesen, daß man gar nichts essen muß, um vor Unverdauung sicher zu seyn.

x) 72.

81. Es müssen also hohe und niedere Schulen, nach dem Unterscheide der Bestimmung und Klassen besorget, aber bey ihrer inneren Einrichtung darauf gesehen werden, daß die Jugend vorzüglich in demjenigen mit unterrichtet werde, was zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens gehöret, die sie dereinstens auszuüben verbunden seyn wird. Als man den

Agesilaus fragte: was die Kinder lernen müßten? gab er zur Antwort! was sie als erwachsene thun sollen. 5) Die Städte sind ordentlicher Weise der Sitz der höheren Wissenschaften: aber der Staat muß es auch dem kleinsten Dorfe an gemeinen Schulen zur Bildung der Jugend nicht gebrechen lassen. Die Engländer haben in dieser Absicht wandernde Schulen mit gutem Erfolge eingeführt, deren Zahl vom Jahre 1737 bis nun, auf 1500 vermehrt worden. Die gebürgigten Provinzen, worin die Bauernhöfe einzeln zerstreut sind, finden in dieser Einrichtung ein Beyspiel zur Nachahmung. Die Schulen müssen überhaupt auf öffentliche Kösten unterhalten werden, damit das Unvermögen niemanden abhalte, den nothwendigen Unterricht zu empfangen. Die Unvermögenden wachsen nicht weniger, als die Reichen zu Bürgern heran. Insbesondere soll es den Aeltern auf dem Lande nicht freystehen, ihre Kinder von dem Unterrichte, der ihnen unentgeltlich im Lesen Schreiben und Rechnen, in den Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger

gegeben werden muß, abzuhalten. Es ist also wesentlich, den Schulmeister vom Staate aus hinreichend zu versorgen, und ihn durch eine Art von Rang, vielleicht auch durch Beylegung eines weniger abgewürdigten Namens in der Gemeinde einiges Ansehen zu verschaffen. Der Pfarrer ist immer der natürliche Oberaufseher seiner Dorfschule.

*) Warum sollte in denen kleinern Schulen, wie der studierenden zarten Jugend ein kurzer Begriff der Glaubenslehren und Pflichten der Religion vorgelegt wird, derselben nicht ebenfalls ein kurzer Inhalt der bürgerlichen Pflichten, und, wenn ich so sagen darf, ein politischer Katechismus vorgelegt werden? wodurch ihr das, was sie dereinstens als Bürger zu thun haben, gleich mit den ersten, und stets unvergeßlichen Begriffen eingeschärft würde?

82. Da die Wissenschaften als ein Mittel zur Bildung des Verstandes und der Sitten dem Staate wichtig sind; so kann der Regent die Merkmale der Achtung gegen dieselben nie zu sehr vervielfältigen t). Als ein Zeichen dieser Achtung muß man es betrachten, daß die hohen Schulen, um sie in den Augen des Volkes desto ansehnlicher zu machen, durch Vorrechte und Be-

freyungen unterschieden werden, z. B. mit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Allein diese Befreyungen müssen nicht so weit ausgedehnt seyn, daß sie dem Endzwecke der Wissenschaften selbst entgegen stehen, und nur die Zügellosigkeit der studierenden Jugend zu unterstützen fähig sind. Die Nachsicht der **Lehrer**, welche zugleich den Akademiemagistrat ausmachen, ist vielleicht die eigentlichste Quelle der übeln Sitten, wovon die Universitäten, besonders so manche protestantische beschrieen sind. Diese Nachsicht kömmt daher; daß die **Lehrer** ihres Unterhalts wegen von dem **Honorarium** der Schüler abhangen: dadurch sind sie gewissermassen gezwungen, nachsehender zu seyn; denn der Zuhörer würde die Strenge des Lehrers durch seine Entfernung gleichsam bestrafen können. Derley Betrachtungen hören auf, wenn die Professoren ihren Gehalt aus den Händen des Staates zu empfangen haben v). Auch die **Hauptstädte** scheinen dem Endzwecke der Akademien weniger günstig, als **Mittel-** und **Landstädte**, wo die Gelegenheit zu Zerstreuungen seltner, das Ansehen der Aka-

demienregierung weniger unterdrückt, und unter der studierenden Jugend eine mehrere Gleichheit einzuführen ist. Man kann für die Versetzung der hohen Schulen in Provinzialstädte auch noch den Grund anführen: daß die Schulanstalten dadurch für den Staat weniger kostbar gemacht werden.

t) Der Vorwurf, daß wir, wenn wir von dem Vorzuge und der Achtung gegen Wissenschaften sprechen, unter dem Vorwande der allgemeinen Sache, nur unsre besondere zu führen, die Gelegenheit nehmen, schließt mir den Mund. Aber zwo Fragen, die wenigstens auf meine gegenwärtigen Umstände keine Beziehung haben! warum mangelt den Wissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft ein bestimmter Rang? so, daß z. B. der Professor erst einen Rathstitel suchen muß, um nicht jedem Amtsschreiber nachzustehen? warum werden an Leute ohne Wissenschaft oft Aemter verliehen, die ohne Wissenschaft nicht bekleidet werden können?

u) Das ist die Einrichtung der hiesigen hohen Schule, wo in allen Wissenschaften unentgeltliche Vorlesungen gehalten, und die Lehrer aus der landesfürstlichen Kasse ansehnlich besoldet werden.

83. Wenn also durch die Lehren der Religion, durch die Erziehung und Wissenschaften die Sitten der Jugend gebildet, und ihre Neigungen dem Endzwecke des Staates gemäß geleitet werden; so ist

außer allem Zweifel, daß sich die Folgen dieser Sorgfalt an den erwachsenen Bürgern offenbaren werden. Indessen muß der Regent auch die übrigen Mittel nicht verabsäumen, die zu diesem Endzwecke beytragen können. Seine Einsicht wird ihm in dem Temperamente und Leidenschaften der Bürger hundert Kunstgriffe v) entdecken, durch die er den großen Endzweck der Sitten befördern kann. Die alte Geschichte, besonders der griechischen Gesetzgeber hat verschiedene Beyspiele aufbehalten, deren Anwendung auf unsere Zeiten nicht unmöglich ist.

v) Solche Kunstgriffe waren das Gesetz Solons, welches Ausschweifern in den öffentlichen Versammlungen zu sprechen untersagte: das Todtengericht der alten Egyptier, wovon auch Könige nicht frey waren: der Ausspruch der römischen Priesterschaft; daß der rechtschaffenste Mann die Göttinn von Pessinunte empfangen, und beherbergen; daß die keuscheste Matrone die Bildsäule Venus der Herzenswenderin einweihen soll. — Den Senat, sagt Livius, beschäftigte eine nicht leichte Entscheidung, wer in der Stadt der rechtschaffenste Mann wäre; ohne Zweifel wünschte, sich diesen Sieg jedermann weit eifriger, als jedes Amt jede Würde, die ihm durch die Stimme des Senats, oder des Volks übertragen werden konnte. — Auch die Beynamen der Alten, und die Ehre, eine öffentliche Innschrift, oder Bildsäule zu haben, welche nur vom Magistrate erhalten werden mußten, gehören unter die geheimen Triebwerke der großen Handlungen des Alterthums.

84. Ueberhaupt können die Sitten nicht durch zu häufige Beweggründe anempfohlen werden. In China hält der Befehlshaber jeder Provinz jährlich im Namen des Kaisers eine Tafel, wozu diejenigen gezogen werden, welche das Zeugniß des tugendhaftesten Wandels für sich haben. Die Tugend ist hier gleichsam die Tochter des Ehrgeizes. Die Rosenfeste in Frankreich sind eine ähnliche Erfindung. Aber der mächtigste Beweggrund ist ohne Zweifel der Eigennutz. Wenn daher bey Vergebungen von Aemtern, der Gutgesittete, eben darum, weil er gut gesittet ist, vorgezogen, wenn bey Beförderungen auf die Sitten zugleich gesehen würde, und ein unanständiger Lebenswandel die Ausschlüssung zu denselben gäbe, so würde man eben den Wetteifer in Absicht auf die Sitten veranlassen, den man in der Anwendung auf Wissenschaften wahrnimmt, wo immer Wissenschaften den Weg zur Beförderung bahnen.

85. Und da das Vorurtheil des Ansehens gleichfalls mächtig auf die Gemüther wir-

ket; so werden die guten Sitten durch lehrende Beyspiele x) derjenigen, die bey dem Volke, oder in der Familie in Ansehen stehen, der obrigkeitlichen Personen, der Geistlichkeit, der Lehrer, der Aeltern, der Hausväter vorzüglich befördert. Ihre Handlungen können daher von der Polizey unter einem zweyfachen Gesichtspunkte betrachtet, und ihre Laster zweyfach bestraft werden, weil sie die gemeine Wohlfahrt von zwoen Seiten verletzen; für sich selbst, und als Beyspiele, die zur Nachfolge ziehen.

x) Einzig in ihrer Art sind die Verordnungen der Kaiser, Ferdinands des Zweyten, und Leopolds, welche unter der Rubrik: tugendsame Lebensführung im Kodex austriakus aufbehalten sind, in deren ersterer der Geistlichkeit, und in der letzteren den Aeltern und Hausvätern anbefohlen wird, den Layen, ihren Kindern und Hausgenossen mit guten Beyspielen vorzugehen.

86. Gleich einem geschickten Architekten, der auch die Verzierungen des Gebäudes so anzubringen weiß, daß sie zur Stärke beytragen, ist es möglich die Ergötzungen des Volkes zu einem Mittel der Bildung zu gebrauchen. Hierunter sind die Schau-

spiele vorzüglich seiner Aufmerksamkeit würdig, die, woferne sie ihre gehörige Einrichtung empfangen, das Ergötzende mit dem Nutzbaren vereinigen, und, wie Freyherr von Bielefeld saget, eine Schule der Sitten, der Höflichkeit und Sprache werden können. Die Schauspiele haben wechselweise den Philosophen und schönen Geist, noch nie aber meines Wissens den Politiker beschäftiget. Ich habe mir daher eine etwas umständlichere Betrachtung über dieselben erlaubet.

87. Soll die Schaubühne eine Schule der Sitten seyn, so ist darauf zu sehen, daß vorzüglich solche Stücke aufgeführt werden, die diesem Endzwecke zusagen. Das Laster muß also in seiner scheußlichen Larve y), und mit der Strafe als einer unabsönderlichen Folge, die Tugend mit allen ihren Reizungen, in ihrer liebenswürdigsten Gestalt, und wenigstens am Ende siegend erscheinen. Man kann daher zweifeln, ob die Trauerspiele, wo meistentheis das Gegentheil geschieht, wo die Tugend den Nachstellungen des Lasters

so oft unterliegt, in Ansehen der Sitten Vorzug und Empfehlung verdienen z). Ihre einzige aber, erhabene Bestimmung von Seite des Unterrichts ist, daß sie freymüthig zu Königen und Großen sprechen, an die sonst nicht leicht jemand eine Errinnerung oder Vorwurf waget. Ludwig den XIV. der sich dem Volke in Balleten so oft zum Schauspiele gab, zog der Verfasser des Brittanikus von dieser Unanständigkeit ab.

y) Die Spartaner betranken an festlichen Tagen ihre Knechte, die Heloten, und ließen sie dann in der Trunkenheit alle die Ausschweifungen begehen, die eine Folge der Unmäßigkeit sind. In diesem thierischen Zustande zeigten sie die Knechte ihren Kindern, um sie dadurch, daß sie das Laster zugleich mit seinen Folgen erblickten, von der Trunkenheit abzuschrecken. Die gereinigte Sittenlehre läßt uns diese abmahnenden Schauspiele nicht anders, als durch die Schaubühne anbringen. Hier kann, was dorten wahrhaft geschah, in einer Nachahmung geschehen, und in dem Gemüthe der Zuschauer eben so glückliche Folgen hervorbringen.

z) Man könnte die tragischen Empfindungen, die des Dichters Mühe krönen, durch das Stück hindurch herrschen, und den Ausgang für die Tugend glücklich seyn lassen; so wäre der Ruhm des Genies mit dem Endzwecke der Sitten vereinbaret. Wenn die Tugend immer erliegt, werden gemeine Seelen nicht urtheilen? die Tugend bringt Nachtheil, das Laster ist glücklich: ich will glücklich seyn. Also soll wenigstens kein Trauerspiel geendiget werden, wo nicht der Tugend Vorzug erkennet, und das Laster bestraft wird.

88. Sollen die Schauspiele auf die Sitten wirken; so kann eine allgemeinere Wirksamkeit nur dann erwartet werden, wann der Zuschauer ähnliche Fälle besorgen, gleiches Glück hoffen, von der handelnden Person auf sich und die Seinigen eine Anwendung machen, wenn man über das Stück setzen kann, was Annibal zu seinen Soldaten bey dem Uebergang über die Alpen sprach: **nicht ein Schauspiel nur, sondern gleichsam das Bild eures eigenen Standes** a) Stücke, welche **Könige** und **Helden** zu Gegenständen haben, tragen zu dem Endzwecke der **allgemeinen** Sitten weniger bey, als diejenigen, wo die handelnden Personen gleichsam aus der Mitte derer genommen sind, auf die der Eindruck gemacht werden soll.

a) Livius Dec. III. l. I. CXVII. non spectaculum modo quaedam veluti imago conditionis vestrae.

89. Aus eben dem Grundsatze, daß die Schaubühne eine **Schule der Sitten** seyn soll, ist nicht zuzugeben, daß unflättige Possen, oder anders Sitten, und Anstand entehrendes Zeug auf derselben zum Vor-

scheine komme. Eine Theatralcensur ist unumgänglich erfoderlich. Doch ist in Ansehen der Sitten nicht genug, daß diese Censur die ganz entworfenen, und sogenannten studierten Stücke übersehe; sondern es sind, einem solchen Endzwecke gemäß, keine andere, als ganz censurirte Stücke aufzuführen. Die ungezwungenste Folge hieraus also ist, die extemporirten Stück ganz abzuschaffen. Diese Stücke sind dem Geschmacke, wie den Sitten nachtheilig. Man hat gesehen, daß Schauspieler die schändlichsten Zweydeutigkeiten, Anspielungen, und giftigsten Verleumdungen gewagt. Ohnehin ist auch keine andere Ursache, als die Gemächlichkeit der Schauspieler und Theatraldichter, welche diesen Quellen so vieler Albernheiten das Wort reden konnte. Deutschland rühmt die wiederhohlten Verordnungen, durch welche im Jahre 1771 nicht nur den extemporirten Stücken, sondern auch den Fratzen und Unanständigkeiten auf der Schaubühne von Wien der Zutritt für immer verschlossen worden.

90.

90. Um desto weniger sind die Gliedermännchenspiele, oder sogenannten Marionetten mit derjenigen Ungebundenheit, mit welcher sie die unflätigsten Zoten vorbringen, und das Gelächter des Pöbels erwecken, zu gestatten. Sie sind den Sitten desto nachtheiliger, da bey denselben nicht nur gemeine Leute überhaupt, sondern hauptsächlich Kinder zugegen sind, deren Gemüth jedem Eindrucke offen steht, und dadurch schon frühe angepestet wird. Es wäre also keine überflüssige Vorsorge, auch die Gliedermännchenspiele der Theatralcensur zu unterwerfen; wo es nicht schicklicher wäre, dieselbe ganz abzustellen.

91. Vielleicht würden die Schauspiele der Beförderung der guten Sitten zuträglicher seyn, wenn die Schauspieler, so die Tugend liebenswürdig, die Laster abscheuungswerth vorzustellen haben, selbst von guten Sitten wären. Das Lob der Keuschheit in dem Munde einer Phryne scheint eine Satire. Daher denn die Sitten der Schauspieler und Schauspielerinnen, dieses Wort im weitläufigsten Ver-

stande genommen, vorzüglich die Aufmerksamkeit der Polizey verdienen. Wo die Schaubühne gleichsam einen Freybrief ertheilt, Sitten und Anstand öffentlich, ungestraft trotzen zu dürfen, da kann die Strenge des Klerus gegen diejenigen, so sie betreten, selbst noch in dieser Zeit nicht ganz gemisbilliget werden, da die gereinigten Schauspiele nichts mehr mit den sittenlosen Vorstellungen des Heidenthums gemein haben, gegen welche die Väter der Kirche mit Recht geeifert, und den Neubekehrten bey demselben gegenwärtig zu seyn, unter Sünde und Ausschlüssung von der Gemeinde der Gläubigen verboten haben.

92. Mit geringer Veränderung ist alles, was in Beziehung auf die Sitten gesagt wurden, auch auf die Höflichkeit und Sprache anzuwenden. Die Schaubühne ist vermögend, dem Umgang einer Nation einen gewissen Anstrich der Artigkeit zu geben, und die Sprache der Gesellschaften zu reinigen. Aber um diese beyden Entzwecke mit den erstern zu vereinigen,

muß die Nationalschaubühne vorzüglich der Gegenstand der öffentlichen Vorsorge werden. Neben den vorerwähnten Endzwecken kann die Schaubühne auch dienen, gewisse herrschende Thorheiten, Misbräuche, oder sonst Neigungen, die den Absichten der Gesetzgebung im Wege sind, auf eine gelinde Weise abzuschaffen, Man übergebe den Thoren der Schaubühne! sagt Diderot, so darf man ihn nicht in das Tollhaus sperren.

93. Vielleicht aber wird die Schaubühne in keinem Staate auf dem Fusse einer Sittenschule, sondern einzig als eine Ergötzlichkeit des Volkes betrachtet. Auch unter diesem Gesichtspunkte noch, darf sie der öffentlichen Aufsicht nicht gleichgültig, oder sich selbst überlassen werden. Es ist durchaus nothwendig, das Volk auf gesittete Ergötzungen zu verweisen, und wenigstens über den Grundsatz unnachläßlich zu halten: daß die Erhohlungen der Bürger den guten Sitten nicht nachtheilig seyn sollen. Dadurch sind die extemporirten und Fratzenstücke, deren Anlage

Unanständigkeit, deren Ausarbeitung Schutz und cynische Anspiegelungen sind, nicht weniger von den Schaubühnen polizirter Nationen zu verweisen. Ich habe es gewagt b) diesen Stücken den Krieg anzukündigen: man hat meinen Gründen Schmähungen und dragmatische Pasquille entgegen gesetzt. Die Wahrheit war darum nicht weniger auf meiner Seite: und hat endlich gesieget.

b) Mann ohne Vorurtheil I. Jahrgangs IV. Quart. XVII. Stück.

94. Wenn alles vorgekehrt worden, was fähig ist, die guten Sitten zu gründen; so muß weiters dasjenige aus dem Wege geräumt werden, was diese Vorkehrungen entkräften, und die Sitten verderben könnte. In Ansehen der Religion, der moralischen und politischen Meinungen der Bürger ist nichts gefährlicher, als eine allgemeine Freyheit, alles, was der Religion, dem Staate, den Sitten, und einer guten Denkungsart entgegen ist, zu schreiben, und alle Schriften dieser Art zu lesen. Die Büchercensur, wo-

durch die Freyheit Schranken erhält, ist daher als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten anzusehen.

95. Diese Meinung hat ihre Anhänger und ihre Gegner. Holland, in dessen Handlung die Ungebundenheit der Preße einen ansehnlichen Zweig ausmachte, stellte im Jahre 1769. eine Censur auf, fast zu derselben Zeit, da dieselbe in Dänemark aufgehoben ward. Dem Sekretär des Blutraths, welcher Karln den I. verurtheilte, dem Verfasser des Ikonoklastes kam es zu, die Areopagitika c) zu schreiben. Aber eben der Taumel, welcher die Nation in diesem Zeitpunkte unsinnig machte, und eine Begebenheit veranlaßte, die in der Geschichte Englands ein unauslöschlicher Schandfleck bleiben wird, die Zähmung der Ligue in Frankreich, die gleichsam nur mit dem Blute der beiden Heinriche gestillet ward, waren, wie jedermann weis, das Werk aufrührischer Schriften und Predigten: dieß allein kann die Nothwendigkeit einer Censur beweisen. Hume behauptet d) die Freyheit der Presse sey für

Englands Regierungsform durchaus unentbehrlich, damit Geist und Genie, ohne alles Hinderniß zur Vertheidigung der Freyheit, auftreten mögen. Doch dieser Schriftsteller gesteht sich selbst, daß durch den Weg, wodurch die Gesinnungen der Freyheit unter dem Volke unterhalten werden, eben sowohl der Geist der Widerspenstigkeit, Empörungen und andere schädliche Meinungen verbreitet werden können. Er hält daher die Censur für andere Regierungsformen, besonders aber einen geistlichen Staat eben so wesentlich. Vielleicht ist man berechtiget, dem Engländer die Bemerkung zu machen: daß die Güte einer Verfassung, welche sich nur durch so gefahrvolle Mittel zu erhalten fähig ist, sehr zweydeutig werden muß. Aber worauf kömmt es bey aller Verschiedenheit der Meinungen an? darauf: ob, um keine aufklärenden, unterrichtenden, Verstand, Herz und Geschmack verfeinernden Schriften auszuschlüssen, man allen irrigen, gefährlichen Meinungen, allen Verstand, Herz und Sitten verderbenden Blättern allen

die Religion und den bürgerlichen Gehorsam untergrabenden Geburten den Eingang gestatten müsse? Die Frage, wie sie liegt, entscheidet sich selbst. Es ist niemanden noch in Sinn gekommen, daß man, um sich keiner Arzney zu berauben, auch den allgemeinen Verkauf des Gifts erlauben müsse.

c) Pol. Essays I. Vol. II. Essay on the liberty of the presse.

d) Das ist der Titel einer Rede an das Parlament, zu Gunst einer unbeschränkten Druckfreyheit.

96. Die Bestimmung einer Censur sey also! ohne irgend einem nützlichen Werke den Eingang zu erschweren, nur dasjenige auszuschlüssen, durch welches irrige, ärgerliche und gefährliche Meinungen verbreitet werden könnten. Ihrer Bestimmung nach muß sich also ihre Aufsicht nicht nur auf Bücher, sondern auch auf Schauspiele, Zeitungen, auf Predigten, auf alle öffentlichen an das Volk gerichteten Reden erstrecken. Noch mehr: Bilder und Kupferstiche, und was sonst immer eine Art von Oeffentlichkeit, wenn

man so sagen darf, empfängt, weil es zum Verkaufe, oder zur Schau ausgesetzt wird, gehört unter ihre Gerichtsbarkeit. Das Gesetz der Thebaner beym Aelianus, welches die Künstler verpflichtete, in ihren Werken die Anständigkeit zu beobachten, verträgt in so weit eine Anwendung, daß der Fortgang der Künste nicht auf Kösten der öffentlichen Sitten gesucht werden müsse. Ein wollüstiges Gemählde, welches im Kunstsaale, in einer öffentlichen Sammlung, in dem Kabinete ein Gegenstand des Studiums der Schüler und der Bewunderung der Kenner ist, wird oft auf dem Markte ein Gegenstand der Verführung, der Leidenschaft, der Ausgelassenheit. Künste und Geschmack verliehren also nichts, wenn Werke von dieser Art frey auszusetzen nicht erlaubt wird.

97. Die Aufsicht der Censur theilt sich über die Schriften, welche in dem Lande gedrucket, und die, welche von außen eingeführet werden, und eben so auch über andere in ihr Fach einschlagenden Sachen. In Ansehung der ersten sind die Buch-

drucker dergestalt an sie anzuweisen, daß ohne vorhergehende Durchsehung des Manuskripts, bey Konfiscirung des Gedruckten, nach Umständen auch Geld und körperlichen Strafe, nichts gedruckt werde. Es ist daher eine nothwendige Vorsicht, die Winkelbuchdruckereyen, worunter alle Buchdruckereyen, wo tüchtige Censores nicht bestellt werden können, zu rechnen sind, nicht zu dulden. In Ansehen der fremden Schriften haben die Buchhändler bey Einführung jedes neuen Verlags der Censur einen Abdruck zu behändigen, und vor erhaltener Zulassung unter der angeführten Strafe, keinen Bogen zu verkaufen. e) Die Vorsehung mit Kupferstichen und andern Kunstwerken läuft auf dasselbe hinaus.

e) Die übrigen Abdrücke werden indessen entweder auf der Mauth, oder sonst einem hiezu bestimmten Orte aufbehalten. Justi in seiner Staatswirthschaft §. 95. hielt dafür; daß es genug sey, die Buchhändler zu verbinden, ein Exemplar von allen neu einzuführenden Büchern der Büchercensur zum Durchsehen zu überreichen, ohne daß jedoch indessen der Verkauf, der auf ihre Verantwortung ankömmt, wenn die Bücher gefährlich sind, im geringsten aufgehalten werde. Nach dieser Meinung muß also der Buchhändler, alle von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerley Sprachen geschriebenen Bücher, die er verkauft, nicht nur selbst lesen, sondern auch beurtheilen. Wo soll man solche

Buchhändler hernehmen? und fände man sie, so wäre es immer noch der Absicht der Censur entgegen, sie zu Richtern der Schriften zu machen: ihre Strafe ersetzt den Schaden nicht, den der voreilige Verkauf eines übeln Buchs verursacher haben würde.

98. Uebrigens ist die äusserliche Verfassung der Censur gleichgültig: es können einzelne Personen aufgestellt, sie kann einer eigentlich dazu verordneten Stelle aufgetragen, nur soll sie nicht leicht einem Körper, einer Gemeinde ausschlüssend eingeräumt werden. Auf welche Weise sie nun immer eingerichtet sey; so ist stets erforderlich, daß sie aus Männern bestehe, die in allen Theilen der Wissenschaften gründliche Einsicht besitzen. Aber gleichwie die allzugroße Freyheit der Presse und Lektur, welche ohne Unterscheidung allen alles erlaubt, die Mutter des Unglaubens, der Empörung, und der schändlichsten Ausgelassenheit werden kann; eben so steht eine übertriebene Strenge der Bücheraufsicht, die einen Despotismus über den Verstand und die Meinungen ausüben wollte, eine Censur, die eine anständige Freymüthigkeit im Schreiben, mit der Verwegenheit vermengte und ohne Unterscheidung, allen al-

les zu lesen untersagte, der Aufklärung eines Volkes im Wege, und setzte dasselbe in Wissenschaften, Kenntnisse und Geschmack um Jahrhunderte zurück. Um nun hierinnen dem Willkührlichen vorzubeugen, und die vernünftige Mässigung auf beyden Seiten zu erhalten, sind den bestellten Censoren sichere Regeln zur Richtschnur vorzuschreiben. Die Art und Weise, wie den schädlichen Unterschleife mit fremden Schriften und der Uebervortheilung in Ansehen der inländischen Pressen vorzubeugen ist, wird ihrer eigenen Vorsichtigkeit überlassen. Damit aber, was die verbotenen Bücher betrifft, die Buchhändler, wenn sie Bestellungen von vielleicht unzugelassenen Büchern machen, durch vergebliche Her- und Rückfrachten nicht zu Schaden kommen; so ist nothwendig, daß denselben von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der Werke, die man ganz zu verbieten, oder nur unter gewissen Beschränkungen, nur gewissen Personen zu erlauben, für nöthig befunden, mitgetheilt werde; doch ein solch Verzeichniß im Druck erscheinen zu lassen, wäre das Mittel, die schäd-

lichen Bücher recht bekannt zu machen, und ihnen durch das Verboth gleichsam einen Reiz mehr zu geben.

99. Die Erfahrung bestättiget es, daß der **Müssiggang** gewissermassen die Pflanzschule der Laster ist. Man beugt also den Lastern vor, wenn man dem **Müssiggange** vorbeugt: und es ist ganz kein Zweifel, daß schon er allein von der Polizey geahndet, f) und jeder Bürger, auch den das Glück durch Mittheilung größerer Güter der Nahrungssorge entladen hat, zu einer Beschäftigung angehalten werden mag. Die oberste Gewalt hat ein **Recht**, alles dasjenige aus dem Weg zu räumen, was dem Fortgange der guten Sitten nachtheilig, und den Lastern beförderlich ist; sie hat ein Recht den schicklichsten Gebrauch der gemeinschaftlichen Kräfte zu bestimmen. Ist nun, woran niemand zweifelt, der Müssiggang den Sitten nachtheilig, befördert er die Laster, werden durch denselben ein Theil der Kräfte, welche nutzbar angewendet werden könnten, unthätig und unütze; so ist ihr Recht, demselben bey

allen Bürgern zu wehren, gänzlich nicht zweydeutig. Jedem **Rechte der obersten Gewalt** aber muß von Seite der **Bürger** eine Pflicht zusagen, da sie ihr Folgleistung schuldig sind. Dürfen sie ihre einzelnen Kräfte zu keinem andern Endzwecke anwenden, als wozu die gemeinschaftliche Kraft bestimmet ist, so kann es ihnen um desto weniger freystehen, sie gänzlich unnütze zu lassen.

f) Nach dem Diogenes Laertius, Pollux und Plutarch waren die Müssiggänger bey denen Athenienfern ehrlos erklärt, ausgesetzt, sich von jedermann öffentlich angeklagt, und aus den öffentlichen Berathschlagungen verwiesen zu sehen. Zu Sparta war eine Rechtsklage wegen der Trägheit: und bey den Lukanern wurde über die Faulheit, wie über andere Verbrechen Halsgericht gehalten.

100. Die gesetzgebende Klugheit muß die **allgemeinen** und **besonderen** Mittel an die Hand geben, durch welche dem Müssiggange am schicklichsten vorgebauet wird. Die **allgemeinen** Vorkehrungen sind: daß die Nahrungswege durch eine geschickte Leitung der Handlung für das Maß der Bevölkerung zureichend, und nicht durch die Bande ausschlüssender Zünfte

und Gewerbe verenget sind; daß jede nützliche Beschäftigung ehrbar, aber Müssiggang und jede unnütze Beschäftigung verunehrend ist; daß dieser Grundsatz der Jugend durch die Erziehung wohl eingeprägt; daß der Geistlichkeit aufgetragen wird, das Volk zu belehren: Allmosen, welches sie zur Arbeit tauglichen Menschen geben, weit entfernt, ein verdienstliches Werk zu seyn, sey vielmehr eine Nahrung des Müssiggangs, und ihr zur Unzeit sich äußerndes Mitleiden eine Ursache und Gelegenheit der Laster und gleichsam selbst ein Laster mit g): die besonderen Vorkehrungen, sind vorzüglich folgende: die Abstellung des Bettelns: eine genaue Aufsicht, wodurch sich im Staate jedermann ernähre: die Einschränkung aller unnützen, dem Müssiggang ähnlichen Beschäftigungen: die Verminderung der Studierenden: eine gute Zucht des Dienstgesindes, und um diesen allen die rechte Wirksamkeit zu geben, wohl eingerichtete Arbeit und Zuchthäuser.

g) Man würde sich vergebens verhelen wollen, daß diese Lehre in katholischen Ländern nicht einen so allgemeinen Eindruck machen wird, als in protestantischen. Ich will dem Argwohne nicht Raum geben, daß ein solcher Satz von manchem Prediger nicht mit der wärmsten Antheilnehmung werde behandelt werden: aber es muß zuverläßig schwer seyn, dem gemeinen Mann den Unterschied eingeben zu machen, daß das Allmosen bald eine verdienstliche, bald eine üble Handlung sey, je nachdem es einem Layen oder einem Sammler aus dem Orden der Mendikanten gegeben wird. Indessen können die Seelsorger ihrer Lehre durch das Ansehen Pius des V. welcher im Jahre 1566 das Betteln in der Kirche verpönet, durch die Bulle Sixtus des VI. und Innocentius des XII. gegen die Mendicantis validos, immer auch bey Katholiken vielen Nachdruck geben.

101. Wenn diejenigen Armen, welche ihrer Leibesgebrechlichkeit, des hinfälligen Alters, oder auch anderer augenblicklichen Umstände wegen sich den Unterhalt ganz nicht, oder nicht hinlänglich gewinnen können, verpfleget, und unterstützet werden; so ist keine Ursache, warum auch nur ein einziger Bettler im Staate vorhanden seyn sollte. Es soll daher das Allmosengeben auf der Strasse, in Kirchen, in Häusern, in Klöstern h) abgestellet; es muß das Betteln verboten und zwar unter was immer für einem Vorwande i) verboten seyn. Es müssen Wachen bestellet werden, sie seyn nun eigentliche, oder daß der

ordentlichen Wache ein Auftrag zugleich gemacht werde, welche die diesem Gebote entgegen Handelnden einziehen. Dem Verbote ein Gewicht beyzulegen, müssen gegen die Uebertretter Strafen verhänget seyn, die nach den Stufen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit zu verschärfen sind: der zum erstenmal betretene wird in das **Arbeitshaus** gebracht, wo er durch die Erfahrung unterrichtet werden kann, daß eine ehrbare Erwerbung nicht so ermüdend und beschwerlich, und immer dem strafbaren Betteln vorzuziehen ist. Wenn einige das zweytemal ergriffen sind, soll das **Zuchthaus** durch eine härtere Arbeit, der nach Umständen eine Züchtigung beygesellt wird, an ihrer Zurechtweisung arbeiten. Wenn auch dieses nicht fruchtet; so sehe ich nicht, was den Gesetzgeber abhalten könnte, den muthwilligen und gegen alle Züchtigung fühllosen Müssiggänger auf eine Zeitlang zu dem **Vestungsbau** in Fesseln zu verdammen. Kaiser Leopold k) trug kein Bedenken unverbesserlichen Bettlern die gerichtliche **Staupe**, das **Brandmarkt**, und sogar die **Todesstrafe** zuzuerkennen.

h) So löblich die Absicht der Ordensstifter war; welche die Freygebigkeit gegen Arme ihren Brüdern empfohlen haben: so sehr ist hingegen der Reispfenning, oder das sogenannte Gesoend, welches von den begüterten Klöstern, und die Klostersuppe, welche von den Mendikanten ausgegeben werden, dem Müssiggang beförderlich. Oesterreich, besonders von St. Pölten hinauf gegen und ober der Ens, wimmelt von Müssiggängern, die im Lande umherlaufen, und es ihr einziges Geschäft seyn lassen, die Freygebigkeit der Ordensleute zu misbrauchen. Die Klostersuppe ist die ordentliche Mastung der Trägen, und diejenige, welche der studirenden Jugend gegeben wird, kann man als die Atzung so vieler studierten Taugenichts ansehen. Es wäre zu wünschen, daß diese Mildthätigkeit in eine andere dem gemeinen Beßten nützbare verändert würde.

i) Eine österr. Verordnung vom 20. July 1717. liefert ein sehr langes Verzeichniß solcher Vorwände, unter welchen das müssige Volk den Städten, noch mehr aber dem offenen Lande beschwerlich fällt: Bettelstudenten, sowohl immatrikulirte, als von den Studien längst abgestandene verehligte Leute, unter dem Scheine der Geistlichkeit dem Betteln nachziehende Eremiten, Geistliche und Nonnen, abgedankte Soldaten, Stadtguardieweiber, Pilgrime und bey dem Türken Gefangene, Abbrändler und Kirchensammler, Abdecker, Gerichtsdiener, Schäfler, Halter (dieser Provinzialausdruck bedeutet hierorts einen Hirten des Hornviehs) zu welchen allen man hinzu thun könnte, die Ruchlosen, die unter dem Scheine eckelhafter und Grauen erweckender Wunden und Gebrechen sich das Mitleid der Vorübergehenden erstehlen.

k) Verordnung vom 16. Jäner, 1679. im Kodex Austriakus unter eben dem Worte Bettelgesindel.

102. Um aber den Bettlern den Aufenthalt einigermassen unmöglich zu ma-

chen, muß nicht nur die Aufnahme in Häusern, und ihre Beherbergung in Gasthöfen bey schwerer Strafe untersagt, auch dieserwegen öftere Nachsuchung gehalten, und sonst ihnen jeder Unterschleif zur Sommerszeit, allenfalls in Hütten, oder Höhlen an der Strasse benommen werden, sondern es muß den Magistratspersonen selbst nicht ungestraft dahingehen, wenn sie in einer so wichtigen Sache einer Nachlässigkeit überzeugt werden.

103. Diese, oder ähnliche Befehle und Anstalten gegen die Bettler, sind beynahe in allen Staaten vorhanden: dennoch hat der Erfolg mit der Absicht nicht übereingestimmt. Man ist also darauf verfallen, die Bettler außer Landes zu schieben, fremden den Eintritt über die Gränzen zu versagen, die Zollbedienten zu Aufsehern zu bestellen, damit keine hereindrängen, den Schiff und Fuhrleuten zu verbieten, keine in das Land zu bringen, endlich auch die Freyheit zu heurathen einzuschränken, und dieselbe brodlosen Leuten ganz zu benehmen. Der Gesetzgeber, der den

Werth der Menschen kennet, und Hände zu nützen weis, wird solche Gesetze aufheben; und anstatt jemanden abzuschaffen, jedermann beschäftigen. Wenn so viele und wohl überdachte Gesetze ohne Folgen sind; so ist es nicht ihr Fehler, sondern daß dieselben nicht mit hinlänglichem Nachdrucke gehandhabet werden.

104. Woferne jeder Bürger verbunden ist, Rechenschaft zu geben, womit er sich beschäftige, und seinen Unterhalt gewinne 1), und wenn die, bey welchen diese Rechtfertigung geschieht, keine andere Beschäftigung gelten lassen, als die der Bestimmung eines rechtschaffenen Bürgers zusaget; so wird die Zahl derjenigen, die sich auf eine der gemeinen Wohlfahrt nachtheilige, und den Sitten gefährliche Art zu ernähren pflegen, als Bettler, Spieler, von Gewerb, Goldmacher, Schatzgräber, und derley entweder betrügerisch, oder dem Müssiggange gleichgeltende Erwerbungswege, gar bald von selbsten abnehmen und durch ein so einfaches, gar nicht schweres Mittel, dem Müssiggange die

Thüre verschlossen werden. Eben das Familienverzeichniß, woraus bey Selenbeschreibungen die Haustabelle gemacht wird, kann die Beschäftigung zugleich mit anzeigen, und diejenigen, welche der Hausinhuber in Verdacht hätte, daß ihre Anzeige ungetreu sey, sollen den Kommissären, oder der Grundobrigkeit gemeldet, die Gründe des Verdachts angeführet, und die in Verdacht genommenen die Wahrheit ihrer Anzeige darzuthun, angehalten werden. Es ist wenigstens bey der arbeitenden Klasse des Volkes dem Hauseigenthümer nicht schwer, zu sehen, ob ein Miethmann sich in der That mit etwas beschäftige? Wenn z. B. jemand sich als einen solchen Handwerker ansetzte, der sein Gewerb mit Hammern und andern lautem Getöse treiben muß, und man hätte nie die Schläge des Hammers im Hause gehöret; so wäre gegen ihn gegründeter Verdacht vorhanden.

1) 100.

105. Die Neigung, sich ohne große Mühe und Anstrengung zu ernähren, war die Erfinderinn von unzähligen Beschäf-

tigungen und Künsten m), durch welche der Müssiggang fortgepflanzet, den Manufakturen und Gewerben Hände, und Fähigkeiten, dem Staate nützlicher anwendbare Bürger entzogen werden. Welcher Widerspruch! So viele nützliche Beschäfftigungen und Gewerbe sind in Zünfte beschränket, und zu einer gewissen Zahl herabgesetzt, indessen dem unnützen die Freyheit unbenommen ist, sich in das Unendliche zu vermehren. Der Gesetzgeber soll dieselben in den Augen des Volkes unwerth machen, und sie in die engsten Gränzen, in welche es möglich ist, und so sehr die zum Theile gleichwohl nothwendigen Erholungen des gemeinen Mannes es zugeben, einschlüssen. Er wird diese Absicht leicht erreichen, wenn er neben der im vorhergehenden Satze empfohlenen Aufsicht, noch das Gewicht der Abgaben so schwer derley unnützen Beschäftigungen aufleget, daß nunmehr die Beschwerlichkeit, sein Auskommen dabey zu finden, eben so zurückhalte, wie vorher die Leichtigkeit eine Anlockung war.

m) Das Verzeichniß von unnützen Beschäftigungen, welche der C. A. unter dem Worte Spielgrafenamt liefere, verdient mitgetheilt zu werden, man wird nicht leicht irgendwo ein vollzähligeres Register von Müssiggängern beysamm finden. Thürmer, Organisten, Postiver, Klenzimbler, Instruments- und Lautenschlager, Härpfler, Geiger, Pfeiffer, Schwägler, Hackbrettler und andere dergleichen, welche Hoch-Mahlzeiten und Bankete um die Bezahlung bedienen, wie auch theils derselben auf den Tanzböden, in den Wirthshäusern und Tabernen mit ihrer gemeinen Kunst aufmachen, ingleichen Frenfechter, Hasenschuper, Glückshafner, Komedianten, Gaukler, Seilfahrer, Holhüpfer, Trummelschläger, Leyrer, Bären- Affen- Hundstanzmacher, Schwerdfänger, Freyfinger, und Singerinnen, Laufer, Buchstecher, Trachter, Würfel- Laschen und dergleichen Spieler, Schalksnarren, und Schalksnärrinnen, und alle andere, so vor den Leuten Spiel, und Kurzweil, auf dem Jahr- Wochenmarkt und anderen Fest- und Feyertägen um das Geld machen ꝛc.

106. Das Uebermaß der Studierenden n) fällt dann am deutlichsten ins Gesicht, wann man ihre Menge gegen die wenigen Aemter hält, zu welchen sie einst angewendet werden sollen. Diese Gegeneinanderhaltung überführet alle Welt von der Nothwendigkeit, die Zahl derselben in das Enge, und in ein Ebenmaß zu ihrer künftigen Bestimmung zu bringen. Leute, die ihre Jugend in den Schulen verleben, werden in dem Schatten der Gelehrsamkeit zu Handarbeiten träge, und ihre einzi-

ge Zuflucht ist am Ende, sich irgend in ein Kloster zu werfen, oder sich aus der Betrügerey ein Brodgewerb zu machen. Man würde also nicht **alles**, aber man würde auch nicht eben nur die **gewählte-sten** Talente zu dem Studieren zulassen, wie man vielleicht dafür halten dürfte. Es giebt in dem Staate so manche Federbedienung, welche ein mittelmässiges Talent, oft eine **Hand** allein, sehr wohl versehen kann. Die Künste hingegen, die Handlung, die Manufakturen fodern nicht weniger, als die Wissenschaften große Genien, wenn sie auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit erhoben werden sollen. Der Gesetzgeber muß die Talente unter die verschiedenen Stände mit einsichtsvoller Unpartheilichkeit zu vertheilen wissen.

n) 100.

107. Die **gute Zucht des Dienstgesindes** o) wird durch eine wohleingerichtete **Dienstgesindordnung** erhalten, Wenn von den **Dienstgebern**, und der Polizey Strenge darüber gehalten wird; so ist sie eines der kräftigsten **Mittel**, die Zahl der

Müssiggänger zu verringern, indem sie den Müssiggang gleichsam unmöglich macht. Unter dem Worte Dienstgesind kömmt zwar alles, was sich auf längere Zeit in Privatdienste bedinget; vorzüglich aber begreift man die mindern Klassen, Liverey, Mägde, Stalleute, Hausknechte u. d. g. Der Endzweck einer solchen Gesindordnung ist dreyfach; dem Muthwillen von Seite des Dienstvolkes, der Härte und Unbilligkeit von Seite der Herren vorzubeugen, und die Anzahl des herrenlosen Gesindes zu vermindern. Hierauf also muß bey Entwerfung einer Dienstgesindordnung der Augenmerk gerichtet seyn.

o) 100.

108. Der Muthwillen des Dienstgesindes äußert sich in dem unzeitigen Dienstverlassen, in unbilligen, unmässigen Foderungen; in Verweigerung der Arbeit, in Betrügereyen und Untreue, in merklicherer Nachlässigkeit, und dem dadurch den Herrn verursachten Schaden, und in Unehrerbietigkeit gegen die Gesindhälter.

109. Das **unzeitige Dienstverlassen** einzustellen, muß zu dem Dienstverändern ein **Termin** festgesetzt, außer dieser Zeit aber, allenfalls den Fall einer Heurath, oder merklichen Glücksverbesserung ausgenommen, nicht erlaubt seyn, den Dienst zu verlassen. Wo dergleichen gesetzmässige Dienstbothenmiethzeit nicht eingeführet ist, muß wenigstens eine Aufkündzeit festgesetzt werden, binnen welcher sich die Herrschaft um einen andern tauglichen Dienstbothen umsehen könne. Sowohl in den Fristen zu Dienstveränderungen, als in der Aufkündzeit ist zwischen dem **flachen Lande**, und den **größeren Städten** nothwendig ein Unterschied zu beobachten. Die Zeit des Dienstwechsels muß bey dem ersten auf die Wintermonate verleget seyn, wo die Gesindhälter durch Austretung des Gesindes in ihren landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht gehemmet werden. Es ist auch für beide Theile nothwendig, zur wechselweisen Aufkündzeit auf dem Lande eine längere Frist zu bestimmen. Sowohl Dienste, als Gesind daselbst sind nicht so häufig, daß die Verabschiedeten sogleich

anderwärtig unterkommen, oder die Gesindhälter anständige Dienstleute ausfinden könnten. Alles Dienstverlassen ausser diesen gesetzmäßigen Wechselzeiten muß der Strafe unterliegen; um desto mehr auf das **heimliche Entlaufen**, auf **Zusammenschwörungen** des Gesindes, auf das sogenannte **Abreden** aus einem Dienstorte eine empfindliche Züchtigung gesetzt, und sowohl heimlich entlaufene Dienstbothen, das ist, die aus ihrem letzten Dienstorte keinen Abschied zeigen können, zu **beherbergen**, als überhaupt Dienstleute ohne Abschied (wie man das Dienstzeugniß nennet) anzunehmen, strenge verboten seyn. Dieses Letztere ist beinahe der wirksamste Punkt der Gesindordnung, wenn er noch mit der Verbindlichkeit an Seite der Dienstbälter vereinbaret wird, den entlassenen Dienstbothen den Abschied nach der **Wahrheit**, so gut, oder übel er denselben verdienet zu geben p). Durch Vereinigung dieser zween Punkte wird das Dienstgesind **bemüssiget**, sich wohl zu verhalten, oder es wird bey Verabschiedung aus einem Dienste; ohne Zeugniß, mit einem übeln Zeug-

nisse nirgend angenommen werden. Um die Gesindhälter zu vermögen, keinen Dienstboten ohne Abschied anzunehmen, wozu zwar jedermann die selbst eigene Vorsichtigkeit vermögen sollte, wird es genug seyn, dem Dienstgeber, wenn ihm von einem so unvorsichtig in Dienst genommenen Dienstboten auf irgend eine Art Schade zugefügt wird, den **Rechtsbeystand zu versagen.** Dieses verneinende **Zwangmittel** hat die Polizey gegen **Jedermann**, auch gegen den sie sonst vielleicht keines hätte.

p) 113.

110. Den **unbilligen und unmässigen Forderungen** des Dienstgesindes Schranken zu setzen, muß wenigstens für die geringeren Gattungen der Dienstleute, in Ansehen des **Liedlohns**, der **Atzung**, der **Kleidung**, der **Darangabe**, und der **üblichen Geschenke**, als zum neuen Jahre, Namenstage, u. d. g. eine **Taxe** gesetzt werden, welche zu überschreiten, nicht erlaubt seyn soll. Die Dienste des Gesindes sind an sich selbst ein Gegenstand der Polizeytaxe: und es muß überhaupt zum

Nutzen der Herren, und Zucht des Gesindes gereichen, wenn der Dienstbot durch Wechsel des Dienstes sich seine Umstände zu verbessern, nicht hoffen kann, Um diese Taxe nicht durch Seitenwege zu vereiteln, würde den Gesindhältern nützlich untersagt werden, die Livereyen nicht mit Gold, oder Silbertressen zu besetzen; denn, da am Ende des Jahres die Liverey den Bedienten heimfällt; so ist diese Pracht in der That nichts anders, als eine Erhöhung des Lohnes unter einem andern Namen. Selbst der Freygebigkeit gegen Dienstleute sollten Gränze gesetzt werden. Eine solche Beschränkung würde wenigstens nicht unbilliger seyn, als die Beschränkung der Freygebigkeit zwischen Eheleuten in dem römischen Rechte. Man wende nicht ein, daß man dadurch den Herren das Mittel entreiße, einen treuen Dienstboten zu unterscheiden. Es ist dem Staate nicht daran gelegen, daß dieser oder jener Herr einen bessern, sondern daß alle Herren gute Dienstboten haben. Sollten aber außerordentliche Dienste, z. B. eine Wartung bey langwierigen Krankheiten, oder

d. g. einer besondern Belohnung würdig zu seyn scheinen; so könnte dieselbe durch die Hände des Gerichts, dem die Ursache des Geschenks mit anzuführen wäre, gegeben, und durch diesen Weg die verderbende Freygebigkeit gehemmet werden.

III. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Fälle, worinnen man der Dienstbothen benöthiget seyn kann, zu bestimmen; folglich eben so unmöglich, die verschiedenen Arbeiten von denselben immer vorhinein zu bedingen. Damit also durch unzeitiges **Weigern** des Gesindes der Dienstherr nicht zu Schaden komme, oder wenigstens in Verlegenheit gesetzt werde, so soll es keinem Dienstbothen erlaubt seyn, eine ihm aufgetragene Arbeit zu versagen, es wäre denn augenscheinlich eine solche, welche er zu verrichten nicht vermögend, oder auch, welche für den Dienst, zu welchen er sich bedungen, unschicklich ist. Die Herren müssen zur Wirksamkeit dieses Verbots mit einer häuslichen **Zwangmacht** q) bewaffnet seyn. Besonders widerspenstiges Gesind, bey welchem diese

Zwangmacht ohne Wirkung ist, soll über geschehene Anzeige, selbst von dem Gerichte, andern zur Warnung scharf, und nach Umständen öffentlich gestraft werden.

q) 114.

112. Die größeren Untreuen, und solche Betrügereyen, wodurch dem Gesindhalter ein merklicher Schaden zugefüget wird, werden rechtmäßig dem peinlichen Verfahren unterworfen. Aber auch kleinere Entfremdungen, oder Veruntreuungen, welche durch höheres Anrechnen, Uebervortheilung am Maasse und Gewichte verübet werden, und nicht weniger Hausdiebstähle sind, muß wenigstens durch die darauf gesetzte Strafe des Zuchthauses, der Schandbühne, oder gerichtlicher Ruthenstreiche Einhalt gethan werden. Es wird sehr zur Treue des Gesindes beytragen, wenn es erlaubt ist, den auf einer Untreue betretenen Dienstbothen, woferne es dem Gesindhalter anstehet, sogleich zu verabschieden, wenn aber zugleich vorgeschrieben ist, dem ertheilten Abschiede diese Ursache seiner

Entlassung einzuverleiben. Ueberhaupt sollen die Abschiedsbriefe nicht bloße Förmlichkeiten seyn, sondern, wie schon gesagt worden, nach dem wahren Verdienste des Gesindes, und Wohl oder Uebelthaten desselben ertheilet werden. Um die Gesindhälter hiezu zu zwingen, würde derjenige, welcher einem; der Untreue, oder sonst übler Aufführung wegen entlassenen Dienstbothen einen Abschied ertheilt, ohne seines Verbrechens darinnen zu erwähnen, und dadurch einen andern, der auf guten Glauben des Zeugnisses den Dienstbothen angenommen; zu Schaden brächte, verbunden seyn, diesen Schaden zu vergüten. Damit das Gesind auf seines Herren Namen auch nichts erborgen, oder sonst unter dem Scheine, als geschähe es für die Herrschaft selbst, verpfänden, und heimlich verkaufen könne; so muß Trödlern u. d. g: Krämern, welche sich mit Kaufe und Verkaufe alter Sachen nähren, vom Dienstgesinde ohne Vorwissen der Gesindhälter etwas zu kaufen, nicht nur bey unentgeldlicher Zurückstellung, sondern auch bey Leibesstrafe verbothen seyn. Diejenigen, wel-

che, ohne sich anzufragen, geborgt hätten, sollen weder an den Herren, noch an den Dienstboten eine gültige Foderung stellen können.

113. Die Nachlässigkeiten des Dienstgesindes, die Unachtsamkeiten, wodurch die Gesindhälter entweder auf einmal, oder, weil sie öfters geschehen, durch die verschiedenen kleineren Nachtheile einen beträchtlichen Schaden leiden, werden dadurch verhütet, daß der Dienstbot, der durch sein Versehen daran Schuld trägt, denselben von seinem Lohne zu ersetzen habe. So hart auch eine solche Verordnung scheinen dürfte, so ist sie dennoch beynahe unumgänglich; nicht nur, weil Verweise und Ermahnungen wenig ergiebig sind, das Gesind vorsichtiger zu machen; sondern auch, damit dem Muthwille vorgebauet werde, durch welchen boshafte Dienstleute sich unter dem Scheine der Unvorsichtigkeit und des Versehens an ihren Herrschaften zu rächen, keinen Anstand nehmen würden, wenn es nicht erlaubt wäre, sich wegen derselben an ihnen zu entschädigen.

114. Wenn die übrigen Wege des Muthwillens beschränket sind, so kann das Dienstgesind wenigstens noch durch unehrbietiges Betragen beschwerlich fallen, woferne es hier an gesetzmäßiger Vorsichtigkeit mangelt. Durch die Verdingung in einen Dienst entsteht immer zwischen dem Herrn und Dienstboten ein Verhältniß des Ansehens und der Ehrerbietigkeit, ohne welches die häusliche Ordnung nicht bestehen kann. Wenn das Gesind dieser Ehrerbietigkeit durch freche Reden, oder auf andre Weise zu nahe tritt, so müssen dem Herrn verhältnißmässige Besserungs und Strafmitteln zugestanden seyn, die Ordnung herzustellen, und handzuhaben. Die Fälle sind oft so beschaffen, daß eine gerichtliche Anklage ein zu langsames Mittel ist; sie sind oft so unerheblich, als daß die Gerichte darüber angegangen werden sollten. Ein Haushälter, besonders von der arbeitenden Klasse, dessen Stunden seinem Brode zugezählet sind, würde durch solche Weitläuftigkeiten zu viel versäumen; und um nichts zu versäumen, die Beleidigungen eines Gesindes zu ertragen gezwungen seyn.

Alle Gesindordnungen sind in diesem Stücke mangelhaft; und es scheint, eine den Hausvätern mit gehöriger Mäßigung in solchen Fällen zugestandene häusliche Züchtigung zur Vollständigkeit einer Gesindordnung unentbehrlich. Nur kömmt es darauf an, zu bestimmen, worinnen deise häusliche Züchtigung bestehen soll. Die Geldstrafen würden dem Geize mancher Gesindhälter willkommen seyn, um den Dienstboten seines mühsam verdienten Lohnes zu berauben: die Dienstentlassung ist in Städten keine Strafe, weil da leicht andere Dienste gefunden werden; auf dem Lande aber, wo die Dienstleute, wie die Anmerkung bereits gemacht worden, weniger zu entrathen, und nicht so leicht zu ersetzen sind, würde sie dem Herrn so sehr, als dem Weggeschickten empfindlich fallen. Es ist also nur eine körperliche Strafe übrig, allenfalls gemässigte Streiche, worinnen die Strenge der Gesetze dem Gesindhalter Ziel auszeichnen müßte.

115. Der zweyte Entzweck einer Gesindordnung ist, diejenigen, welche das

Schicksal zum Diener verurtheilt, gegen die übermäßige Strenge der Gesindhälter zu vertheidigen r). Es muß daher durch die Gesindordnung dem Dienenden von Seite der Herrschaft seine Atzung, seine Kleidung, sein Lohn, nach Verschiedenheit des Dienstes versichert seyn. Es muß gegen die Bescheidung seines mit Schweiße und Mühe erworbenen Verdienstes, durch den Abzug eines jeden unbeträchtlichen, ohne Vorsatz und Nachläßigkeit, aus bloßem Versehn zugefügten Schadens, gehörige Vorsehung gemacht werden. Der Gesindhalter muß in Ansehen der ihm zugestandenen häuslichen Züchtigung nicht ungebundene Hände, noch wegen eines jeden leichten Verbrechens ein unbegränztes Recht haben, dem Dienstboten auf das Härteste mitzufahren. Wenn es dem Gesinde nicht erlaubt ist, plötzlich aus dem Dienste zu treten; so muß es auch den Gesindhältern nicht freystehen, das Gesind ohne vorhergehende Ankündigung fortzuschicken, noch einem Dienstbothen, der nach gesetzmäßig festgestellter Aufkündigung, seine Entlassung, verlanget, mit Gewalt zu-

rückzuhalten, ihm seinem Abschied zu verweigern, oder, wenn er sich anständig und getreu verhalten hat, einen schlechten Abschied zu ertheilen: und was solche unrühmliche Kunstgriffe mehr seyn mögen.

d) 107.

116. Zu mehrerer Befestigung der wechselseitigen Pflichten und Rechte hat man in verschiedenen Orten für nothwendig erachtet, ein eigenes Gesindgericht aufzustellen, wo sowohl die Gesindhalter gegen die Dienstleute, als diese in Fällen, worinnen sie gegen die Herrn Schutzes bedürftig sind, ihre Beschwerden anzubringen haben. Das Dienstgesind macht einen sehr großen Theil in dem Staate aus, und es sind oft tägliche Entscheidungen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zwischen ihm und den Dienstgebern augenblickliche Vorkehrungen nothwendig; daß also ein eigenes Dienstbotengericht zur besseren Handhabung der Gesindordnung ohne Zweifel Vieles beitragen kann. Diese Gerichtsstelle muß, wenn sie anders die gehörige Thätigkeit haben soll, in den in ihre

Gerichtsbarkeit einschlagenden Fällen, ohne Ansehen der Personen zu verfahren, berechtiget seyn. Sie hat die vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden; die boshaften Dienstboten zu strafen; aber auch der Tiraney der Herren Einhalt zu thun; dem Dienstboten zu seinem vorenthaltenen Lohne verhilflich zu seyn; und, woferne der Dienstherr den Abschied verweigert, oder wider des Dienstboten Verschulden, einen unempfehlenden ertheilt, nach vorgehender Untersuchung eine gerichtliche Urkunde zu geben. Es fließt aus der Natur der bey einem solchen Gerichte vorkommenden Fälle, daß das Verfahren desselben ohne alle Förmlichkeit seyn, daß seine Gerichtssitzungen nicht nur täglich, sondern, wenn es nöthig ist, alle Stunden des Tages gehalten werden, und seine Urtheile ohne weitere Berufung seyn müssen.

117. Woran endlich dem Staate eben so viel, als an den zween vorhergehenden Endzwecken einer Gesindordnung liegt, ist die Verminderung des dienstlosen und unbeschäftigten Gesindes s). Es ist

daher ein Wesentliches der guten Gesindordnung, daß dem müssigen, unbedienstleten Gesinde aller Orten die Aufnahme erschweret, und solches dadurch, eifrig Dienste zu suchen, gezwungen wird. Man erhält diese Absicht nur zum Theile, wenn den Gastwirthen, auch sonst jederman auf das schärfeste verboten wird, einen heimlich entlaufenen, oder mit keinem Abschiede versehenen Dienstboten zu beherbergen. Denn wenigstens wird dadurch der längeren Dienstlosigkeit derer, welche ordentliche Abschiede haben, nicht vorgebauet. Geschworne Gesindzubringer, Gesindmäkler, werden hiezu eine weit wirksamere Anstalt seyn.

s) 100.

118. Die geschwornen Gesindzubringer sollen vom Gesindgerichte bestellt, und in Eid genommen werden. Nach der Größe der Städte müssen derselben mehrere, z. B. in jedem Viertel zween seyn. Nur sie allein müssen berechtiget seyn, die Ausgetrettenen in Örtern, welche für beyde Geschlechte abgesöndert sind, zu be-

herbergen, wofür das geringe Herberggeld bestimmt seyn muß. Der austretende Dienstbot hat sogleich an dem Tage seiner Dienstlosigkeit sich bei ihnen zu melden, und seinen Abschied vorzuzeigen, welcher dann in ein eigenes Gesindprotokoll, mit Tauf, Zunamen, seinen Fähigkeiten, dem Namen seines ehmaligen Dienstgebers, wie auch dem Tage seiner Anmeldung einzutragen ist. Der Gesindzubringer hat für ihn um Dienst zu sorgen: dieß kann den letzteren nicht schwer werden. Denn sobald eine solche Einrichtung bekannt ist, wird sich jeder, der eines Dienstbotens nöthig hat, von selbst an den Gesindzubringer wenden. Sind nun 8, höchstens 14 Tage vorüber, ohne daß sich ein Dienst findet; so würde der herrnlose Dienstbot an das Arbeitshaus gewiesen, um allda seinen täglichen Unterhalt so lange zu suchen, bis er wieder in neue Dienste zu treten das Glück hat. Die Mühe des Gesindzubringers wird zur Halbscheide von dem Herrn, zur Halbscheide von dem Dienstboten, nach einer bestimmten Taxe bezahlt werden. Eine solche Anstalt wird

den Unterschleif des herrnlosen Gesindes wirksam hindern, die Aufsicht darüber erleichtern, und durch die Furcht von dem Arbeithause zuwege bringen, sowohl, daß das Gesind nicht so leichtsinnig Dienste verläßt, als auch, unter neuen Diensten weniger wählet.

119. Alle Vorkehrungen gegen den Müssiggang erwarten ihren letztern Nachdruck von einem wohl eingerichteten Arbeithause und Zuchthause t.) Ein Arbeithaus ist mit einem Zuchthause nicht zu vermengen: ihre Absicht ist durchaus unterschieden; sie sind daher in der innern Verfassung eben so wohl zu unterscheiden. Die Absicht bei einem Arbeithause ist, den Arbeitlosen vor dem Müssiggange, Ausschweifungen, wie vor der Noth zu retten, da ihm an diesem Orte, zu allen Zeiten eine Beschäftigung bereit gehalten ist, womit er sich seinen Unterhalt erwerben kann. Die Gattung Menschen also, für welche das Arbeithaus gewidmet ist, sind; I. solche, die zwar sonst einen Nahrungsstand haben, aber durch Umstände

an diesem Tage, zu dieser Zeit ohne Erwerbung gelassen sind. Diese Klasse schlüßt niemanden aus, der da nach Arbeit anfrägt, keinen Handwerker, keinen Taglöhner, keinen Ausländer, kein Geschlecht, kein Alter: II. Herrenloses Dienstgesind in der Zwischenzeit einer längeren Dienstlosigkeit: III. junge Leute welche etwan das erstemal im Betteln, auf unbedeutenden Veruntreuungen betreten worden, oder sonst auf dem Wege der Ausschweifung nur die ersten Schritte gewaget: für diese ist es nun zwar eine Art von Strafen, aber, wie es genennt wird, nur eine Medicinalstrafe, wobey nicht der gegenwärtige Zwang, sondern die künftige Besserung allein der Augenmerk ist; und worunter nicht nur diejenigen welche durch ihr Vergehen der öffentlichen Aufsicht sich selbst überliefert, sondern IV. auch die, an deren Aeltern, Anverwandte, und Vormünder, bey fehlgeschlagenen andern Mitteln, diesen Weg der Besserung zu versuchen für nöthig finden, gegen Bezahlung und Ersatz der Kösten aufgenommen werden könnten. Auf diese Art würde durch

durch das Arbeithaus zugleich der häuslichen Zucht hilfreiche Hand gereicht.

t) 100

220. Für eine so liebvolle Anstalt, welche die Abstellung des Müssiggangs, und die Zuflucht gegen augenblickliche Arbeit zugleich zur Absicht hat, ist die gelindeste Benennung z. B. ein Rettungshaus, die angemessenste, und die innere Verfassung muß dieser Benennung nicht widersprechen. Ich kann mich nicht auf einen umständlichen Entwurf einer solchen Verfassung einlassen; ich beschränke mich auf einige, aber wesentliche Punkte derselben. Alles Äußerliche eines gezwungenen Aufenthalts muß daraus verbannet seyn! die Arbeiter sollen in dem Hause Kost und Herberg finden, aber niemand soll gezwungen seyn, Kost und Herberg daselbst zu nehmen! die Wahl der Arbeit soll jedermann gelassen, auf jeden Fall, gegen vorgesehene Sicherheit, Arbeit nach Haus gegeben werden! Die Beschäftigungen, welche bereit gehalten werden, müssen für alle Gattungen Menschen seyn, für

Unterrichtete, und auch die, welche keine bestimmte Arbeit gelernet haben. Von dieser letztern Art von Beschäfftigung sind, alle ersten Zubereitungen in Manufakturen, alle Vorbereitungen der Handgewerbe, um welche für diese Häuser vorgesorgt werden muß. Man kann die Unterweisung in nützlichen Arbeiten zwar anbieten, aber aufgedrungen soll sie niemanden werden, als der dritten und vierten Gattung, diesen Zöglingen des Hauses, gegen die selbst aber, immer mit Gelindigkeit verfahren, alles, was in ihren Unterricht einschlägt, mehr auf Ordnung, als auf Zwang hinauslaufen, und auch dann, wenn ihre Ungelehrigkeit, oder Fehler sie strafwürdig machen, nur eine kleinere Züchtigung, z. B. einer Verschlüssung in die abgesönderten Kämerchen, Fasten, u. d. gl. erlaubt werden muß.

121. Die einer größeren Züchtigung nöthig haben, gehören nicht hieher, sondern in ein Zuchthaus u), dessen Bestimmung für öfters betretene Müssiggänger, für

hartnäckige Bettler, für unverbesserliche Ausschweifer und Bösewichte, eine mehrere Strenge, eine in den Arbeiten und in der Züchtigung in die Augen fallende Verschiedenheit fodert. Der Aufenthalt in dem Zuchthause wird durch ein Urtheil bestimmt. Der hiehergebrachte Züchtling ist also ein verurtheilter Verbrecher, und wird als ein solcher behandelt. Er empfängt beym Eintritte eine Zuchthauskleidung, wird in eine Art von Kerker verschlossen, aus welchen er nur zur Arbeit entlassen wird, die nach dem Masse seines Verbrechens und dem Grade der Unverbesserlichkeit erschwert werden; die er nach eben diesem Masse manchmal in Fesseln verrichten, und sich, welches in einem Zuchthause ein nothwendiger Punkt ist, durch diese Arbeit seinen Unterhalt erwerben muß, außer dem er hungern kann. Die Arbeiten, an die er gewiesen wird, sind, Steinsägen, Farbholzraspeln, u. d. g. mühsame Verrichtungen, welche die Kräfte hart mitnehmen, und gering bezahlt werden. Die Widerspenstigkeit, oder andere Fehler, selbst nur die Weigerung

des Arbeitens, werden mit Schlägen gezüchtiget. Schläge sind manchmal auch schon durch das Urtheil zuerkannt. Bei diesem härteren Verfahren ist die Absicht der Polizey, dem Züchtling einleuchten zu machen, wie viel besser es ist, sich im Genusse der Freyheit, mit leichterer Arbeit, einen besseren Unterhalt zu erwerben, als durch Müssiggang und Ausschweifung der Gefahr auszusetzen, zu einem so elenden Leben verurtheilt zu werden. Es ist übrigens immer nothwendig, daß die Zuchthäuser ohne allen zweydeutigen Ruf und Entehrung seyn, damit sie, anstatt zur Besserung zu dienen, nicht vielmehr den Weg dazu abschneiden.

122. Eine Menge Menschen würde zuverlässig entweder nie in Unordnungen und Laster verfallen, wenn sie nicht hiezu verführet würden, oder wenigstens mit demselben nicht so vertraut werden, wenn sie nicht die Gelegenheit und Leichtigkeit einlüde. Die Polizey muß diese Gelegenheit, so viel als möglich, zu ver-

ringern suchen, und daher auf die Verführer von aller Art, besonders Kuppler und Kupplerinnen, auf die sogenannten Hurenwirthe ein wachsames Auge haben, und wenn sie dieselben entdecket, sie mit einer in die Augen fallenden Strenge züchtigen. Man wird hieraus leicht den Schluß ziehen können, ob öffentliche Schandhäuser geduldet, oder wie einige Schriftsteller mit vieler Ernsthaftigkeit vorgeschlagen v) vom Staate selbst veranstaltet werden sollen. Die Ausführung eines Vorschlags von dieser Art wird, woferne auch sonst nichts dagegen stritte, wenigstens durch die Religion unmöglich gemacht. Alles, was von einer vernünftigen Polizey gefodert werden kann, ist, daß sie ihre Aufsicht nicht bis zur Ausspähung und häuslichen Durchsuchung erweitere, daß sie durch übertriebene Strenge gegen Schwachheiten nicht etwa zu grösseren und schädlicheren Verbrechen Anlaß gebe; daß sie sich begnüge, öffentliche Unanständigkeit, ausbrechende Aergernisse nicht zu dulden, und Altern, Verwandten, Ehegatten, welche über

Verführung ihrer Angehörigen, über Stöhrung der häuslichen Ordnung und Wohls Klage führen, wirksamen Beystand zu geben. Die Religion, die Erziehung, die Verminderung der Ehelosigkeit müssen übrigens das Meiste zur Beschränkung eines Uebels beytragen, welches ganz auszurotten, keiner Vorsichtigkeit je gelingen wird.

v) Venere popolare, overo Apologia della Case del piacere, eine von Matrosen Scherze gereinigte Uebersetzung des engl. a modest defense of public Stews, le Pornographe: u. a. m.

123. Die Polizey muß aber auch alle Gelegenheiten abzusteben bedacht seyn, welche mittelbar, oder unmittelbar die sittlichen Unordnungen von anderer Art zu vermehren fähig sind. Hieher gehören, zur Abstellung der Trunkenheit, und der daraus entstehenden übeln Folgen, die Verminderung der Schenkhäuser, die Verordnung, nach einer gewissen Zeit niemanden, und zu allen Zeiten denjenigen, deren bereits eine Trunkenheit angemerket wird, in den öffentlichen Schenk-

häusern nichts mehr zu verkaufen x) gegen eingealtete Trunkenbolte, zum Beyspiele und Abmahnung anderer verhängte öffentliche Züchtigungen: hieher gehöret das Verbot, jemanden, außer in den dazu gewidmeten Herbergen, über Nacht aufzubehalten: hieher gehöret endlich die von einsichtsvollen Monarchen angesuchte, und von einem der Unsterblichkeit würdigen Oberhaupte der Kirche gerne bewilligte Verminderung der Feyertage; denn es ist gewiß, daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird.

x) In einigen Polizeyordnungen ist ein gewisses Maas bestimmt, darüber der Schenk seinen Gästen nichts verkaufen darf. Allein eine solche Verordnung ist ohne Wirkung; der eine verträgt wenig, und wird also betrunken, ohne das erlaubte Maaß noch erreicht zu haben. Hingegen geht ein anderer mehrere Häuser ab, trinkt überall den gesetzmäßigen Antheil, und besäuft sich, bis zur viehischen Unmäßigkeit, ohne noch gegen die Worte des Gesetzes gehandelt zu haben.

II.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von der Gesetzgebung zu erwecken.

124.

Bey einer Menge, die gehorchen muß, läßt sich eine solche Einsicht nicht voraussetzen, als nöthig ist, um die Güte der Gesetze zu beurtheilen. Der hohe Begriff von der Gesetzgebung wird daher bey einem Volke, im Durchschnitte genommen, weniger die Folge der Ueberzeugung, als einer vorgefaßten Meinung, das Werk, wenn ich mich dieses Ausdrucks gebrauchen darf, eines glücklichen Vorurtheils seyn. Dieses Vorurtheil soll erweckt y), befestiget; es kann geschwächt, zerstöhrt werden. Die Mittel, wodurch eines und das andere geschieht, haben ihre Beziehung auf die-

jenigen, in deren Händen die Gesetzgebung liegt, oder, die an derselben mit Theil nehmen; dann auf den Karakter der Gesetze selbst. Man sieht zum vorhinein, daß ich, was sich über diesen Gegenstand sprechen läßt, nicht in einer Abtheilung auszuführen die Absicht haben kann. Ich muß es mir genug seyn lassen, auf die wichtigeren Punkte, wenigstens zu deuten.

y) 49.

125. In republikanischen Regierungsformen, wo jedes Gesetz von einem Beamten in Vorschlag gebracht, aber von dem Volke, von seinen Repräsentanten, oder Vertretern mit aller Schärfe, oft mit aller Hartnäckigkeit einer Parthey, untersucht wird, bevor es durchgeht, bey einer Staatsverfassung also, wo es, wie in Rom durch ein Trinundinum der allgemeinen Prüfung ausgesetzt bleibt, wo diejenigen, welchen durch das Gesetz eine Verbindlichkeit aufgelegt werden soll, berechtiget waren, diese Verbindlichkeit auch nicht auf sich zu nehmen, ent-

springt die Vermuthung von der Güte der Gesetzgebung aus der Natur der Verfassung: das in Vorschlag gebrachte Gesetz, würde verworfen seyn worden, wenn dessen Nutzen nicht über allen Zweifel weggesetzt wäre.

126. Was in republikanischen Staaten vor der Annahme des Gesetzes hergeht, soll in monarchischen bey der Bekanntmachung nachgetragen werden! Hiezu bieten sich zween Wege an: der erste ist: wenn der Eingang des Gesetzes in Allgemeinen die Versicherung enthält: daß über dasselbe die Berathschlagung mit Ständen, Parlamenten, Räthen u. d. gl. vorausgegangen. Das Zutrauen zu den Gesetzen wird dann dem Grade der Achtung, und des Zutrauens gleichkommen, welche die Nation für diesen Körper, und die Glieder derselben, oder für die einzelnen Männer haben kann, die in die Gesetzgebung einfliessen. Die alten nordischen Fürsten setzten zum Anfange ihrer Verordnungen das Witena-

gemot: das war der Beyfall der Witen, weisen Männer, für deren Einsicht das Volk Verehrung hatte. Die späteren Regenten gebrauchen sich größtentheils der Formel: nach reifer Berathschlagung mit — oder auf Einrathen unserer Rathsstellen, u. d. g. Sollen diese Formeln einen Eindruck machen, ihren Nachdruck behalten, so ist es wesentlich, in Monarchien die Freymüthigkeit der Vorstellungen nicht zu unterdrücken.

127. Der zweyte Weg ist: daß jedes Gesetz am Eingange begründet, das ist, die Ursache vorausgeschickt werde, welche dasselbe in Beziehung auf das allgemeine Wohl nothwendig, und in Beziehung auf das einzelne nützlich macht. Aristoteles hatte die Verfassung der kleinen griechischen Freystaaten vor Augen, wo die Gesetze in der Versammlung des Volks vorher untersucht wurden; und als ein Grieck vermengte er die Monarchien mit dem Despotismus; er hatte al-

so recht zu sagen: eine Einleitung bey einem Gesetze wäre unschicklich. Nach den Betrachtungen, die eben gemacht worden, ist der Prolog an einem Gesetze ein Auswuchs in Staaten republikanischer Form, weil er das Gesetze ohne Nutzen verlängert; ein wesentlicher Theil in Monarchien, weil er die Beweggründe zu dessen Beobachtung vermehrt. Eine Regierung, die es sich selbst vorschreibt, ihre Verordnungen, so viel als möglich, mit Gründen zu begleiten, zeigt Zuversicht in ihre Maßregeln, ehrt den Verstand der Bürger und ihre Rechtschaffenheit, scheint weniger zu befehlen, als zu überreden: das Volk selbst, dünkt sich, nicht sowohl dem Gesetze zu gehorchen, als seiner eignen Einsicht.

128. Jedoch es wird auch da, wo die besondere Beweggründung des Gesetzes nicht Platz haben kann, der allgemeinen Versicherung; bewogen durch das öffentliche Wohl: oder einer ähnlichen, gerne glauben; es wird seine Einsicht un-

ter der Einsicht derjenigen gerne schmiegen, an denen es Güte der Seele, und Erhabenheit des Verstandes erkennt, die sein Zutrauen rechtfertigen. Darum gaben die Völker des Alterthums ihren Gesetzen so gerne Verfasser von göttlichem Herkommen: darum wählten die Römer die Decemviren zu Verfassung der Zwölf Tafeln mit vieler Vorsicht: darum wird das Gesetz eines Vater des Vaterlandes, die Verordnung eines Ministers, dessen Verwaltung in Segen ist, mit Freuden befolgt: darum ist es in Monarchien wichtig, Publikolen in die Rathsversammlungen zu ziehen, und Pretextaten daraus zu schlüssen. Ich will diese Bemerkungen, über die Eigenschaften derjenigen, welche bey der Gesetzgebung angewendet werden, nur mit einer noch vermehren. Justinian hat dem Trebonian die Verfassung eines Gesetzbuches übertragen: ein weiserer Fürst wird Treboniane höchstens brauchen, um niederzuschreiben, was zeitgenossene Platone ihnen in die Feder sagen.

129. Unter den Karakteren, welche der Gesetzgebung allgemeine Ehrwürdigkeit verschaffen z) bringt das Gefühl des Wohls, so der ganzen Nation unter diesen Gesetzen zu Theil wird, nicht eine bloße Vermuthung hervor; die Anhänglichkeit für solche Gesetze gründet sich auf Ueberzeugung. Das römische Volk war von der Vortreflichkeit der Seinigen so sehr eingenommen, daß es die Mittheilung derselben, als die größte Wohlthat ansah, die es einem Volke erweisen konnte. Doch die Herniker, die sie ausschlugen, mußten die eignen für noch vortreflicher gehalten haben. Man sieht aus den Bemühungen der meisten Gesetzschreiber, die ihre Gesetze von irgend einer lang bestehenden Nation entlehnten, um ihnen gleich Anfangs Ansehen zu verschaffen: daß das Alter an der Gesetzgebung ebenfalls als ein Karakter angesehen worden, der ihre Ehrwürdigkeit vergrössert. Das Alter der Gesetze ist die Folge der Unveränderlichkeit.

z) 124.

230. Ohne Zweifel ist es übertrieben, wenn die Chineser so fest an ihren Gesetzen, Sitten, Gebräuchen halten, daß sie, wie die Missionär erzählen, als man sie von dem Vorzuge des europäischen Schifbaues vor ihren Pirogen überführte, statt denselben anzunehmen, antworteten: aber das sind gleichwohl nicht chinesische Schiffe! Indessen hält sich eine Nation immer glücklicher bey Gesetzen, die von Regenten zu Regenten, von Minister zu Minister durch Jahrhunderte ungeändert geblieben, als bey solchen, die mit jeder Thronsveränderung, oder neuen Amtsbesetzung umgeformet werden. Es sind Vorfälle, die wechselnd, veränderlich sind, diese lassen wechselnde, veränderliche Vorschriften nicht nur zu, sondern fodern sie. Beständige Polizeytaxen, z. B. würden eine Ungerechtigkeit seyn; und dieß trifft ungefähr von allen insbesondere sogenannten Polizeyanordnungen ein: aber alle Gesetze, die auf unwandelbare Umstände eine Beziehung haben, diejenigen besonders, deren Folgen auf

Freyheit und Eigenthum einflüssen, auf die Nachkömmlinge sich erweitern können, müssen, zum mindesten, nicht ohne die auffallensten, offenbarsten Ursachen verändert werden. Wenn der Bürger bey öfterem Wechsel der Gesetze vielleicht nicht bedenklicher argwohnt, so sagte er wenigstens: die Regierung hat die besten Maaßregeln zum gemeinen Wohl nicht gefunden, da sie noch immer zu suchen scheint.

131. Das günstige Vorurtheil für die Gesetzgebung muß auch dadurch geschwächt werden, wenn die Gesetze durchkreuzenden Erklärungen der Rechtsgelehrten, und sogar der Rechtsschulen preisgestellt sind; wenn es erlaubt ist, in den Gesetzen sogenannte Antinomien zu suchen: wenn es erlaubt ist, öffentlich spitzfindige Unterscheidungen zu äußern, welche die Verbindlichkeit der Gesetze zweydeutig machen können; wenn von den Gesetzen häufige Ausnahmen ertheilt werden. Wo bey posi-

tiven Rechten der Polemik Platz gelassen, und sogar eine Art von Ruhm darinn gesucht wird, den Sinn der Gesetze durch Disputiren zweydeutig zu machen, da ist fürs erste, keine Sicherheit für den handelnden Bürger, fürs zweyte, verschwindet nothwendig alle Hochachtung gegen Gesetze, über deren Sinn selbst die, so aus der Rechtsgelehrsamkeit ihr Geschäft machen, nicht vereinigt sind. Antinomien sind Widersprüche zwischen den Gesetzen. Was für eine günstige Meynung kann man von einem Werke haben, das zugleich bejaht und verneint? Die Controversien über die Gesetze sollen daher aus den Schulen, und Antinomien aus jedem Kodex verwiesen werden. Lykurg verbot über die Gesetze zu disputiren: er sah es als wesentlich an, daß ihre Heiligkeit auf keine Weise bezweifelt werden könnte.

132. Es ist kaum zu begreifen, wie man verkennen konnte, was für nachtheilige Folgen es für die allgemeine Folg-

samkeit haben müsse, zwischen der Verbindlichkeit vor dem Richter, und im Gewissen, in foro fori, wie es heißt, und in foro Poli, eine Unterscheidung zu machen; zu behaupten, daß bey einem Strafgesetze der Gesetzgeber nicht zur Beobachtung des bepönten Gesetzes sondern allenfalls nur zur Erlage der Strafe verpflichten wollen; daß der Nichtgebrauch ein Gesetz aufheben könne. Solche Meynungen haben sich gleichwohl einst auf den Kanzeln, und in Beichtstühlen erhalten. Was die weltliche Gesetzgebung von der Religion zu Bekräftigung ihrer Vorschriften entlehnt, ist vereitelt, wenn geglaubt werden kann, daß die Gerichtsbarkeit des Gesetzgebers an den Gränzen des Gewissens ein Ende nimmt. Die größte Wirksamkeit des Gesetzes, die jeder Regent zuverläßig zum Endzwecke hat, fordert, daß sich der Unterthan zum Gehorsam im Gewissen verbunden hält. Es soll darum ein vorgeschriebener Lehrsatz der Schulen und

der Erziehung seyn: das jedes Gesetz im Gewissen verbinde.

133. Jedes Gesetz, ohne die besondere Unterscheidung, ob dem Gesetze eine Strafe beygesetzt ist, oder nicht. Die beygesetzte Strafe sollte nach der Meynung des Gesetzgebers und der Vernunft die Verbindlichkeit vergrößern. Welche auch noch so wiedersinnige Verdrehung könnte nicht geschützt werden, wenn es erlaubt ist, die Meynung anzunehmen, daß die Vermehrung der Beweggründe die Verbindlichkeit vermindert? Dieser Irrthum scheint durch die Meynung veranlaßt zu seyn: die Strafen wären als eine öffentliche Genugthuung anzusehen; es schlüßt sich daraus ganz natürlich; daß keine Beleidigung vorhanden ist, sobald die Genugthuung geschehen. Doch die Genugthuung a) ist selten, ist selbst in den Fällen wenig möglich, worauf diese Meynung vorzüglich gerichtet ist b). Die Vertheidiger derselben sprechen: der Gesetzgeber habe durch Beysetzung der Stra-

se dem Bürger die Wechselwahl gelassen, entweder das Gesetz zu beobachten, oder z. B. zu zahlen. Ich will den Sinn dieser vorgegebenen Wechselwahl deutlich vor Augen legen, und dann jedermann überlassen, ob sie eines Gesetzgebers würdig ist? Jedes Gesetz ist eine Anstalt zur Handhabung irgend eines Theils der allgemeinen Wohlfahrt: jede Uebertretung ist daher eine, wenigstens antheilmäßige Verletzung derselben: der Gesetzgeber spräche also: handle, wie es die gemeinschaftliche Wohlfahrt fodert! oder: es sey dir gegen eine Taxe erlaubt, dieselben zu verletzen!

a) Abtheil. von Strafen.

b) Z. B. beym Schleichhandel, wenn fremde Waare hereingebracht wird: gesetzt, der Schleichhändler wird gestraft, sind darum die Manufakturen, der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen dadurch entgangen? Sind die Unwerthe, durch die erlegte Strafe in der Masse der allgemeinen Arbeitsamkeit weniger Unwerth?

134. Der Nichtgebrauch, c) oder eigentlicher die Nichtbeobachtung, wie sie immer bemäntelt werde, ist Unge-

horsam, d) der für das Ansehen der Gesetzgebung, wie für das allgemeine Wohl gleich nachtheilig ist. Könnte ein Gesetz durch die Nichtbeobachtung abgeschafft werden, so läge die Kraft desselben ganz in dem Willen dessen, der dadurch verbunden werden sollte; er beobachtet es nicht, aus einer Folge seines Ungehorsams, oder weil er dafür hält, es sey nicht schicklich. Also wird der einzelne Bürger zum Richter der Gesetzgebung erhoben, das allgemeine Wohl der besondern Einsicht eines jeden unterworfen, dem Vernünftler die Unabhängigkeit eingeräumt, und das Gesetz für denjenigen allein geschrieben, der für sich zu denken, zu träge ist. Wenn daher ein Gesetz den Umständen nicht mehr angemessen wäre, so fodert die Klugheit des Gesetzgebers, dasselbe nicht abkommen zu lassen, sondern aufzuheben. Dadurch wird dem schädlichen Vorurtheil ausgebeugt werden, als hätte er stillschweigend in die Aufhebung eines Gesetzes gewilliget, dessen Nichtbeobachtung er ohne Ahndung ließ.

Oft war es dem Gesetzgeber nicht möglich, die Nichtbeobachtung zu ahnden, da sie nicht zu seinem Kenntnisse gelangte: und wenn er dieselbe bey wiederholten Fällen endlich wahrgenommen, so hatten die Uebertreter schon gegen seine Strenge den schützenden Vorwand: es sey zu vermuthen gewesen, daß er in die Abstellung des Gesetzes gewilliget. Der Gesetzgeber redet öffentlich und ausdrücklich durch das Gesetz: wie kann dagegen eine stillschweigende Vermuthung statt finden? So lange das Gesetz nicht widerrufen ist, spricht der Regent immer laut: ich will: und nun soll man dagegen vermuthen, daß er nicht will.

c) 132.

d) Man gesteht ein, daß die ersten Nichtbeobachtungen Ungehorsam sind; Wie viel derselben müssen also vorausgegangen seyn, damit sie diese Eigenschaft ablegen? Wann ist das Gesetz wirklich aufgehoben? der Ungehorsam kann kein Gesetz außer Kraft setzen; die erste Nichtbeobachtung ist Ungehorsam: jede Nichtbeobachtung ist also die erste, weil die vorhergehende dem Gesetze nichts an seiner Gültigkeit entzohen.

135. Die Ausnahme von den Gesetzen e) fällt hier nur von der Seite unter die Betrachtungen, wo ihre Ertheilung dem Begriffe von der Güte der Gesetze widerstrebt. Woferne es ein Glück ist, dem Gesetze nicht gehorchen zu dürfen, so kann es keines seyn, ihm gehorchen zu müssen f). Dieser Schluß ist nicht nur natürlich, er ist nothwendig. Die allgemeine Folgsamkeit verschwindet also, wenn die Bürger einmal die Meinung annehmen: daß es Vorzug ist, von einem Gesetze befreyt zu bleiben. Diese Meinung wird sehr dadurch eingeprägt, wenn Bürger, die sich um den Staat verdient gemacht haben, durch Befreyungen belohnt werden. Das Bestreben der Pflicht selbst, zieht da die Unthätigkeit der Gesetze nach sich: man dient dem Staate, um sich von seinen Gesetzen los zu machen, um ihm nicht gehorchen zu müssen.

e) 131.

f) Ueber die Vaterlandsliebe VI. Haupt. aus welchem ich mir erlaubt, einige Anmerkungen hieher zu entlehnen.

III.

Von der Sorgfalt die Privatkräfte, gegen die Kräfte des Staates in einem untergeordneten Ebenmaße zu halten.

136.

Die einzelnen Kräfte der Bürger müssen mit den allgemeinen Kräften stäts dergestalt im Verhältnisse stehen, daß auf alle Fälle das Maaß der Kräfte der Widersetzung von Seite der Bürger, kleiner, als das Maaß der Zwangkräfte von Seite des Staates ist g). Diese Kräfte, das ist, die Mittel, welche den Staat in Ausübung seiner Gewalt hindern können, bestehen in dem Reichthume, in der Stärke eines Standes, und seinen Vorrechten. Das Uebermaaß des Reich-

thums, die Größe und Ausbreitung eines Standes, die einem Stande oder Bürger zugestandene, oder von ihnen eigenmächtig angemaßte Gewalt und Freyheiten, sind also ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt.

§ 51.

137. Es giebt Staatskluge, welche den großen Reichthum der Bürger insgesammt, dem Staate in der Person des Regenten nachtheilig glauben. Die spartanische Republick, das ewig angeführte Beyspiel, gründete ihre Sicherheit auf die Geringschätzung der Reichthümer: dahin zielten alle lykurgischen Gesetze. Allein Sparta, welches den eigenen Grundsatz angenommen hatte, seine Aufrechthaltung nur der Tapferkeit seiner Bürger schuldig zu werden, mußte auch eigene und übereinstimmende Mittel wählen, die bey andern Staaten nicht zur Nachfolge genommen werden können. Die Bürger insgesammt sind der Staat selbst, des-

sen Haupt und Theil der Regent ist. Dem Haupte kann die Wohlfart der Theile nicht nachtheilig seyn, sie unterstützet dieselbe vielmehr, und vergrößert sie: und alle Beyspiele von dem Sturze der Staaten, der durch die überwiegenden Reichthümer beschleuniget worden, beweisen nur den Mißbrauch derselben, oder eigentlicher, wider ihre ungleiche Vertheilung. Nicht Rom war zu reich, als die bürgerlichen Kriege es zerrütteten, sondern Pompejus, sondern Cäsar waren für Rom zu mächtig. Höchstens kann ein Regent, der als ein Despot herrschen, und seinen Vortheil von dem Vortheile der Bürger absondern will, den glücklichen Ueberfluß seiner Sklaven beneiden. Aber ich erweise zu unsern Zeiten dieser Meynung zu viele Ehre, wenn ich sie ernsthaft widerlege.

138. Die öffentliche Aufmerksamkeit muß also eigentlich darauf gerichtet seyn, damit nicht irgend ein Stand, eine Familie, ein Bürger, den Reichthum vor-

züglich an sich ziehe, und dadurch Kräfte sammle, um etwas der Ruhe des Staates Nachtheiliges zu unternehmen, und ausführen zu können. Sind Besitzer großer Reichthümer durch Wege dazu gelanget, welche, weil sie von keinem Gesetze verschränkt sind, nicht als unrechtmäßig angesehen werden konnten; so hat die oberste Gewalt kein Recht, sie derselben zu entsetzen. Die Sicherheit des Eigenthums ist einer der vorzüglichsten Vortheile, welche man von der bürgerlichen Vereinigung hoffet. Der Regent, so dieser Sicherheit unmittelbar, oder mittelbar nahe zu treten waget, zerstöret diese Vereinigung, und tödtet den Fleiß, dessen Sporn die Erwerbung ist, und die Zuversicht, des Erworbenen zu genießen. Aber auch noch im Falle einer unrechtmäßigen Ansichbringung, wäre der Staat, wenn er besessenes Vrrmögen einziehen wollte, immer größerer Gefahr ausgesetzt: denn jede Ausübung des Fiskalrechts ist verhaßt, und wirft den Schein einer Ge-

walthat auf den, der sie anwendet, und den Schein der Unterdrückung auf den, gegen den sie angewendet wird. Uebrigens waget derjenige stäts mehr, der einem Feinde die Waffen aus den Händen winden soll, als der ihm vorher hindert, sich derselben zu bemächtigen. Die Klugheit gebeut also, vorzüglich der Häufung übermäßiger Reichthümer h vorzubeugen.

h) Wann sind sie übermäßig? Der Maaßstab ist verschieden, nach Verschiedenheit der Regierungsform, der Größe eines Staates, der innern Verfassung, der Reichthümer der Nation, und der einzelnen Bürger. Die beständigen Armeen haben in Monarchien diesen Theil der öffentlichen Aufmerksamkeit sehr erleichtert. Es beziehe sich also hauptsächlich auf Republicken von minderer Größe, was Hume geschrieben. Es ist offenbar, daß ein viel geringeres Vermögen in der Hand eines Einzigen dem weit stärkeren, aber unter mehrere vertheilten das Gleichgewicht halten kann. — Ein Mann mit 100000 Pf. jährlicher Einkünfte, wofern er entweder Freygebigkeit, oder Verschlagenheit hat, kann viele Leute durch wahre Verbindlichkeiten von sich abhängig machen, und weit mehr noch durch Erwartung. (IX. Versuch.)

139. Alles kömmt hier auf die Gesetze von Eigenthumserwerbungen an,

wodurch den Ansichbringungen Gränzen ausgezeichnet werden müssen. Gesetzgeber, welche bey einzelnen Bürgern, oder Familien die Summe festsetzen wollten, die ihr Besitz nicht übersteigen sollte, hätten nicht gedacht, wie sehr die Begierde nach Reichthümern den Fleiß schärfe, und wie bald eine allgemeine Trägheit erfolgen würde, wenn die Aemsigkeit über einen gewissen Punkt hinaus, keinen Lohn erwarten dürfte. Die durch die Verbreitung in mehrere Zweige folgende Zertheilung der Güter unter mehreren Kindern scheint sie auch von dieser Seite aller Sorge zu überheben. Nur müssen sie diese Untertheilung nicht selbst hindern, nicht Familienabsichten gefällig die Hände bieten, nicht die Einrichtung der Majorate, Verbrüderungen, Erblehnfolge, und andere Familienverträge begünstigen. Selbst die Mitgabe der Weiber kann der öffentlichen Ruhe nachtheilig werden, im Falle, daß dadurch beträchtliche Güter an ein vielleicht für sich schon übermächtiges Haus übergiengen.

140. Die unsterblichen Gesellschaften hingegen erlaubten dem Staate die Vorsehung, die Gränzen ihres Besitzes genau auszuzeichnen; diejenigen besonders, deren Vermehrung nicht eben unter die großen Vortheile des gemeinen Wesens zu zählen ist. Eine bestimmte Zahl hat einen berechneten Unterhalt. Was immer diesen Unterhalt übersteigt, ist für die Glieder der Gesellschaft überflüßiges Gut, dessen Mißbrauch zu besorgen steht. Ist also die Summe des zureichenden Unterhalts berechnet; so ist nothwendig, der weitern und unnöthigen Vergrößerung des Vermögens, durch Anordnung der Vermächtnisse, Schenkungen, Käufe, und aller Verträge und Wege, i) wodurch erworben, oder Reichthum angehäuft wird, zu wehren. Diese Nothwendigkeit ist in allen Staaten erkennet worden: seit Edward dem I., welcher nach Humes Bemerkung unter den christlichen Regenten der erste ein sogenanntes Amortisationsgesetz gegeben, haben die meisten Staaten, mit mehre-

rer oder minderer Erweiterung, die Erwerbungsfähigkeit der unsterblichen Gesellschaften beschränkt. k) Die österreichischen Amortisationsgesetze haben vielleicht unter allen übrigen ihre Vorsichtigkeit am weitesten erstreckt. l)

i) Geschichte von England T. 2. Leben Edwards I.

k) Petro Roderigo Campomanes full' amortizatione ed il diritto di regalia sopra beni degli ecclesiastici ed altri mani morte.

l) Die Ferdinand = von 1524, die Maximilian = Rudolph = Leopold = Karolinischen Verordnungen sind bekannt: die Thereſianischen von 1771, denen eine Erklärung im Jahre 1775., und ein Zusatz im Jahre 1779. nachgefolget, verdienen noch mehr bekannt zu werden.

141. Wäre vielleicht diese Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt, und das Vermögen einer Familie, einer Gemeinde zu unebenmäßig angewachsen; so kömmt die Gesetzgebung durch Seitenanstalten, wodurch die freywillige Zertheilung des Reichthums zuwege gebracht, befördert wird, ihrem Endzwecke sicherer nahe, als durch Gesetze, die unmittelbar dem Uebel entgegen gehen. Als die

Baronen in England ihrer ungeheuren Ländereyen und Güter wegen, der Krone gefährlich waren, erlaubte Heinrich der VII. ihnen die Zerstückung unter mehrere Söhne, der sich ehe die Lehnsverfassung widersetzte. Hätte er die Zerstückung befohlen, so ist vorherzusehen, daß man sich widersetzt haben würde. Die Ursache des Unterscheids ist einleuchtend: der Befehl wäre aufgefallen, und hätte es gleichsam mit dem Körper der Barone aufgenommen: das hätte Gewalt geschienen. Die Erlaubniß aber schien eine Wohlthat, und schwächte die übermächtigen Vasalen einzeln. Gegen unsterbliche Gesellschaften hat man an dem Widereinlösungsrechte ein Mittel, die Besitzung der unbeweglichen Güter wieder zu verringern. Dieses Wiedereinlösungsrecht, welches sonst nur Anverwandten gegen Auswärtige, oder den Gliedern einer Gemeinde, gegen diejenigen zugestanden ist, welche nicht von der Gemeinde sind, wird durch die merkwürdigen Verordnungen Ferdinands und Maxi-

milians ernstlich allen Verwandten, und falls diese nicht vorhanden, oder vermögend wären, allen Layen gegen Klöster eingeraumet m.) Dem Gelde einen Abfluß zu schaffen, hatten die griechischen und römischen Republicken vortreffliche Veranstaltungen. Plutarch erzählt in dem Leben des Themistokles, es sey diesem der Preis zuerkennet worden, daß er bey einer öffentlichen Feyer am schicklichsten Aufwand gemacht habe. Diese Absicht hatten die prächtigen Thiergefechte, Fechterkämpfe, und andere Schauspiele der Alten, welche dem Volke auf Privatkösten gegeben wurden. Die Reichthümer, sagt Montesquieu, n) waren hier eben so eine Bürde, wie Armuth. Ferdinandus chatolikus zog die vornehmsten Familien des spanischen Adels nach Hof, machte selbst großen Staat, der sie zum nachahmenden Aufwand lokte, aber für die übermüthigen Großen zu grundrichtend war. Nach solchen Beyspielen ist es klug gehandelt, Standeserhöhungen vorzuneh-

men, welche mit Aufwand verknüpft sind; den reichesten Familien Gesandschaften aufzutragen, die Abteyen in Comthureyen zu verwandeln, wie sie es in Pohlen beynahe allgemein sind; oder doch die Aebte vermögender Klöster nach Hofe zu rufen, sie mit Ehrenstellen zu bekleiden, zu Fürsten zu erheben, ihre Ehrbegierde zu Erbauung von Kirchen, zur Anlegung von Bibliotheken, von kostbaren Bildersammlungen, und dergleichen seltenen Sehenswürdigkeiten anzufachen: und um solche Auslagen zu bestreiten, ihnen die Einwilligung zu Veräußerungen gerne zu ertheilen. In Frankreich werden verdienten Offizieren Gnadengehalte auf die vermögenderen Klöster und Pfründen angewiesen: das ist zweyfach vortheilhaft: für die belegte Gemeinde ein Aufwand mehr, für den Staat ein Aufwand weniger.

m) Durch die im Cod. Aust. unter dem Wort Ablösung aufbehaltenen Ferdinand. I., und Maximilian. II. Verordnungen, ist dieses allen Weltlichen gegen die Klöster zugestanden: da wieder (wie die Worte der Verordnung heißen) kein ander Gesetz, Recht, Brauch, und Gewohn-

heit statt finden solle. Eben dieses ist in dem neuen Albert. Freyheitsbriefe der Stadt Wien §. vom klösterlichen Eingang vorbehalten.

a) Esprit des loix l. 7 ch. 3.

142. Jede Vereinigung, die unter einem eigenen Namen, zu einem besonderen Entzwecke geschieht, ist hier unter der Benennung Stand o) begriffen, dessen unverhältnißmässige Stärke der öffentlichen Ruhe unter gewissen Umständen gefährlich werden kann. Unter diesem Gesichtspunkte müssen die besonderen Gesellschaften, Partheyen, Religionär, selbst die verschiedenen Gewerbsinnungen und Beschäftigungen, worein sich das gemeine Volk theilt, die Aufmerksamkeit der Polizey auf sich ziehen. Unzählige Erfahrungen bestättigen, daß Menschen, die durch einerley Stand, Namen, Lebensart, Gewerb, eine genauere Beziehung, unter sich haben, immer sehr geneigt sind, einander beyzustehen, und was dem Einen widerfährt, als ihre gemeinschaftliche Sache zu betrachten. Diese Anhänglichkeit würde jede

Abtheilung der Bürger bedenklich machen können, wenn sie ohne Vorsicht in das Uebermäßige anwüchse. Die Polizey muß daher sich von der Stärke aller Gesellschaften, Versammlungen, Innungen, und innern Beschaffenheit genau, zuverläßig zu unterrichten trachten.

s. 126.

143. Eine Verwaltung, die sich bewußt ist, der Unzufriedenheit der Bürger sehr Anlaß gegeben zu haben, thut wohl daran, daß sie jede zahlreiche Versammlung untersaget. Das ist die ängstliche Polizey asiatischer Despoten, und argwöhnischer Unterdrücker. Kämpfer erzählt, daß zu Japan bey Nachtzeit nicht die Stadtthore allein, sondern jede einzelne Strasse geschlossen, und bewachet wird. William der Eroberer verbot unter Lebensstrafe, nach 8 Uhr Feuer und Licht zu haben, um die nächtlichen Zusammenkünfte zu hindern: der Normänner mußte die Zusammtretung der

bedrängten Engländer fürchten, deren Gespräch nur Klagen über Unterdrückung seyn würden. Aber, bey ruhigen Zeiten wenigstens, muß eine gelinde Regierung nicht in jeder Vergesellung der Bürger einen Haufen Mißvergnügter sehen. Die Polizey hat also nicht Ursache, auch größere Zusammkünfte abzustellen, die sich vor ihr nicht zu verbergen suchen: jedoch sie muß von ihrem Zwecke, allenfalls von ihrer innern Einrichtung, sich die Auskunft zu verschaffen wissen. Ja zuweilen ist es nicht nur nothwendig, daß die Satzungen, wenn die Gesellschaft welche hat, eingesehen werden, sondern dem Magistrate muß, wo es verlangt wird, der Eintritt in die Zusammkünfte selbst nicht versaget seyn, damit man sehe, daß die Satzungen nicht bloß zum Scheine entworfen, sondern mit der Ausübung übereinstimmend sind. Aber jede geheime, geschlossene, p) jede Gesellschaft, welche sich zur Untersuchung widerspenstig finden läßt, verdient den Namen einer Winkelzusammkunft,

gegen welche der Verdacht der Polizey gegründet ist. Alle Betheurungen von ihrer Unschädlichkeit, von der Gleichgültigkeit ihrer Absichten darf diese nicht sicher machen. Die unter dem Namen Societa di giardini bekannte Verschwörung gegen den Kardinal Julian aus dem Hause Medicis, welcher hernach unter dem Namen Klemens VII. der Kirche vorstund; worein Machiavell verflochten war, geschah in einer Gesellschaft von Gelehrten, die sich, um der Gartenlust zu genießen, und ihre Werke zu lesen, zu vereinigen schienen. Die öffentliche Sicherheit beruht nicht auf Vermuthung sondern Ueberzeugung von der unschädlichen Absicht einer Zusammkunft. Diejenige Versammlung, welche der Polizey diese Ueberzeugung verweigert, muß abgestellet werden; anfangs durch Abmahnung; aber reichet die bloße Abmahnung nicht zu; so ist die Polizey zu einer, nach Maaß der Widersetzung, vermehrten Gewalt, und geschärften Strenge verbunden, und berechtiget.

p.) Folgende Anmerkung ist hauptsächlich für katholische Staaten. Die Polizey muß unter diesem Gesichtspunkte selbst alle diejenigen Brüderschaften oder besondern gottesdienstlichen Innungen und Uebungen betrachten, wo die Theilnehmenden den Vorstehern zum Stillschweigen, und blinden Gehorsam verpflichtet werden. Vor einigen Jahren wurde zu Mayland auf landesfürstlichen Befehl eine geistliche Versammlung oder Bruderschaft aufgehoben, da man unter ihren, nachher durch den öffentlichen Druck bekannt gewordenen Gesetzen fand: die Angeworbenen (il arrolati) wären verpflichtet, den Willen Gottes, in dem Ausspruche ihres Vorstehers zu erkennen; in wichtigeren Angelegenheiten, wo sie zu niemanden als ihm Rekurs zu nehmen hätten, würde er sich mit Gott berathschlagen, und was Gott demselben eingeben würde, hätten die Brüderschaftsgenossen ohne Weigerung zu vollziehen: mehr war ihnen verbothen, ihre Brüderschaftskappe über das Gesicht hinauf zu ziehen, oder mit andern zu reden, damit sie nicht erkannt würden. Bey dieser Gesellschaft schien auch bedenklich, oder wenigstens unanständig, daß die ganzen Gesetze derselben in ketzerischen Ausdrücken abgefaßt waren: also hieß es, die Angeworbenen, statt eingeschriebenen, zu Felde ziehen, Wache stehen, ins Quartier gehen, den Posten verlassen, u. d. m.

144. Sobald sich Bürger in Partheyen q) absöndern, so ist das Uebel weit gekommen. Hat eine Parthey die Oberhand, so unterdrückt sie: sind beyde gleich mächtig, um sich das Gleichgewicht zu halten, so liegt die öffentliche

Ruhe

Ruhe gleichsam mitten inne, um zwischen beiden zerrissen zu werden. Die Epochen der Neri und Bianchi in Florenz, der Fregosi und Adorni in Genua, der Colonesi und Orsini in Rom, der weißen und rothen Rosen in England, der Engagairs, der Ligue, der Fronde, sind die Epochen der gräßlichsten Zerrüttung: eine wache Polizey wird solchen Spaltungen bey Zeiten vorzubauen suchen: sie kann unter Mitgenossen gemeinschaftlicher Gesetze keine andere Benennung dulden, als die eines Bürgers.

q) 142.

145. Man sieht aus den Häften, welche die Religionär r) unter der Regentschaft der Maria von Medicis dem Hofe überreicht haben, wie sehr sie unter sich zusammenhängen. s) Die Versammlung von Saumur t) erklärte ausdrücklich: sie würde, was dem Sully widerfahren könnte, als ihre gemeinschaftliche Sache ansehen, und welche die Religion selbst angienge. Nicht also, so weit sie in Mey-

nungen und Lehren unterschieden sind, aber in so weit sie sich selbst in einen einzelnen Körper absöndern sollten, in so weit sie durch ihre Innung und Stärke dem öffentlichen Ansehen gleichsam die Stirne bieten, und die Handhabung der öffentlichen Ordnung bedenklich machen könnten, fallen sie unter die besondere Aufsicht der weltlichen Gesetzgebung. Zwar Religion und Menschheit sprechen dafür, die Irrigen zu bedauren, zurecht zu weisen; nicht zu verfolgen, nicht zu unterdrücken; aber Religion und Menschheit verbieten die Maaßregeln nicht, welche der herrschenden Lehre eine entschiedene Oberhand versichern, und verhindern, daß den Gesetzen niemand ungestraft widerspänstig seyn möge. Der regierende König in Preußen ist als der toleranteste Fürst bekannt: aber, ungeachtet er den Chatoliken in Berlin eine prächtige Kirche erbauet, hat er gleichwohl für nöthig gehalten, zu verbieten, daß sie Proseliten machen. t)

r) 142.

t) Vassor. hist. de France. T. I.
Ueber den Religionszustand in preußischen Staaten.
21. Brief.

146. Die Polizey scheint bey Vereinigung gleicher Gewerbsgenossen in Innungen oder sogenannte Zünfte u) anfangs sich gleichgültig verhalten, und nachher dieselbe wohl eher begünstiget zu haben, weil sie solche als nützlich betrachtet. Durch sie wird der Körper der arbeitenden Klasse unter besondern Vorstehern in kleinere Theile zerstückt, und die Aufsicht über das Ganze erleichtert. Aber Ausschlüßung und Alleinverkauf waren bald die natürlichen Folgen dieser sich selbst überlassenen Vereinigungen. x) Und nicht selten waren es auch Weigerungen, dem zu gehorchen, was dem Monopol Einhalt zu thun verordnet worden; und Widersetzung, wenn man sie zum Gehorsame zwingen wollte. Um bey einem Nationalbeyspiele zu bleiben, die öffentliche Verwaltung sah sich im Jahre 1723 gezwungen, von dem Schwerte Gebrauch zu machen, um die Hartnäckigkeit der Schu-

ster einzutreiben. Um das Nützbare der Zünfte beyzubehalten, ohne die Nachtheile zu befürchten, soll jeder Zunft ein Kommissär zugeordnet werden, der bey allen ihren Zusammenkünften gegenwärtig seyn, und gewissermassen den Vorsitz führen, ihre besondere Streitigkeiten abthun, vorzüglich aber über Ordnung und Ruhe wachen, und für ihren Gehorsam Bürge werden kann.

u) 142.

x) Sieh II. Band, II. Abth. v. Manufakt.

147. Der Staat ist dieses Gehorsams nicht versichert, wenn irgend ein besonderes Haus, Stand, oder Bürger sich einer Gewalt, oder solcher Vorzüge anmasset, die sie auf allen Fall mißbrauchen, und mittels welcher sie sich über den allgemeinen Zwang hinweg setzen können. Vorzüge von dieser Gattung sind: wenn jemand außer dem Regenten Festungen, oder das Recht, Soldaten zu halten, anspricht: y) wenn eine Gemeinde, Gesetze und Verordnungen erge-

hen läßt, welche den Gliedern eine nähere, vielleicht eine den Gesetzen des Staates entgegen laufende Verbindlichkeit aufdringen z) wenn jemand die oberrichterliche Gewalt des Fürsten nicht erkennt: a) Selbsthilfe, Privatgerichtsbarkeit: b) eigenwillige Ausnahme von Gesetzen; c) alles, was immer entweder als ein, auch das geringste Recht der obersten Gewalt betrachtet werden, oder der Thätigkeit der obersten Gewalt Hindernisse legen kann. Ich rechne zu diesen Vorzügen die Uebermacht eines Amtes, welches auf einem Haupte die Civilverwaltung und das Kommando der Armee vereinbaret, wie das Amt des Präfektus Prätorii, welcher der Major Domus des Kaiserthums war: das Uebermaaß einer Würde, welche die Verehrung des Volkes von dem Regenten gleichsam abwendet, oder doch sich mit in dieselbe theilt, wie die Würde des Patriarchen von Rußland einst gewesen, der im Reichssenate seinen Sitz dem Czaar

zur Seite stellte, vor dem der Czaar jährlich mit bloßem Haupte hergehen, und das Pferd führen mußte, der endlich die Foderung so hoch spannte, daß Krieg und Frieden ohne seine Einwilligung nicht beschlossen werden konnten. Ich rechne die Unvorsichtigkeit hieher, einem Vorgesetzten, oder Günstlinge bey dem Kriegsheere, oder in den Civilstellen die eigenmächtige Vergebung der Bedienungen und Aemter einzuräumen: weil es mit einer solchen Gewalt leicht ist, sich alle Familien im Staate zu verbinden, und eine mächtige Parthey zu schaffen. In allen diesen Fällen ist es abermal leichter, und rathsamer, zu verhindern, daß niemand solche Vorzüge an sich reiße, als jemanden aus dem Besitze derselben zu treiben.

y) Die Anarchie der Feudalverfassung, die Regentschaft der Maria von Medicis, wo die Condee, Soissons, die Guisen, Epernons, die Befehlshaber aller Provinzen, Festungen inne hatten, worein sie sich bey dem mindesten Anlasse zu einem Mißvergnügen schlossen, und dem Hofe Gesetze vorschrieben, die Zeiten, wo die großen Befehlsha-

ber der Provinzen in Paris und selbst ins Louvre sich von Leibwachen, die manchmal auf 800 Mann stiegen, begleiten ließen, wo ein Lesdiguiers den Misvergnügten 100000 Mann anbieten konnte, gebot warnende Dare an die Hand. Die beständigen Armeen haben diesen Unordnungen größtentheils ein Ende gemacht: da der Staat mit denselben die Sicherheit sowohl von innen, als außen handzuhaben über sich genommen, so kann nun kein Vorwand seyn, unter welchem untergeordnete Bürger Festungen, Besatzungen, und zahlreiche Wachen halten sollten. Als die Protestanten von Heinrich dem IV. Sicherheitsplätze bedingen wollten, antwortete er: „ich bin die Sicherheit meiner Unterthanen, ich habe niemanden Wort gebrochen.“ Haben Häuser solche Rechte; so soll wenigstens die Besatzung dem Landesherren vorzüglich den Eid der Treue entrichten. Wenn aber zu einer andern Aufsicht gewaffnete Aufseher nothwendig sind, wie z. B. bey Pachtungen in Frankreich; so sollen dieselben ganz in landesherrlicher Pflicht stehen.

z) Daher die Satzungen der Innungen, oder was immer für Gemeinden ihre Gültigkeit, und Verbindlichkeit erst von der Landesherrlichen Bekräftigung erhalten: und welche Gemeinde diese Bestättigung zu suchen Bedenken trägt, oder geheime Satzungen errichtet, erreget den gegründeten Verdacht, daß sie mit den allgemeinen Gesetzen unverträglich sind. Mehr ist nicht erforderlich, um von der Schädlichkeit einer Vereinigung, und der Nothwendigkeit sie aufzulösen, überzeugt zu seyn. Die Landesfürsten haben sich auch stäts über das Recht, in ihren Ländern Verordnungen bekannt zu machen, eifersüchtig gezeigt.

a) Eine Landesfürstliche Verordnung vom 4ten Nov. 1743 verbeut, daß ohne K. Erlaubniß ein Vasall an fremden Höfen, Titel oder Dienste bey wirklicher Ausschlüssung und Unfähigmachung an-

nême. Eine andere vom 7ten August 1728 untersagt auch die Provocationes extra regnum.

b) Privatkerker der Mönche, welche durch eine Verordnung vom Jahre 1769 aufgehoben worden.

c) §. XV. der Bulla in cœna domini. Und überhaupt die ganze Lehre von der immunitate personali.

143. Soll der Staat nicht gestatten, daß jemand dergleichen Vorzüge eigenwillig an sich reisse, um destoweniger muß eine überwiegende Gewalt jemanden von dem Regenten selbst eingeräumt werden. Der Regent kann aus dieser Ursache mit Ertheilung wichtiger Befreyungen nicht zu behutsam verfahren; und er hat ein Recht, woferne jemand im Besitze solcher Befreyungen wäre, auf welche Art immer er dazu gelangt d), sie zu widerrufen, weil der Befreyte, als Bürger, keines hat, sie zu besitzen. Keine angeerbte, oder auf andere Weise von seinen Vorfahren übertragene Verbindlichkeit kann dieses Recht je ungültig machen. Was für ein offenbarer Widerspruch der Mittel, und des Endzwecks, wenn einem Regenten das Recht aner-

kennt würde, durch eine unüberdachte Verordnung dem allgemeinen Wohl nahe zu treten, hingegen dem Nachfolger das Recht benommen seyn sollte, diesen Fehler zu verbessern! Nicht nur also, daß der Regent zur Widerrufung solcher Befreyungen oder ertheilter Vorzüge berechtiget ist, er ist dazu verpflichtet, wenn er zu demjenigen, verpflichtet ist, was die öffentliche Ruhe aufrecht hält, und ohne welches das allgemeine Beste nicht erhalten werden kann. Ueberhaupt ist die Vermuthung für den Regenten, daß er nichts thun wollte, was er nicht thun sollte noch konnte; daß er also ein Privilegium immer nur bedingt ertheilet habe, wenn nämlich, und in soferne es nicht mit dem gemeinschaftlichen Wohl streiten würde: jede Befreyung enthält also dieß Bedingniß schweigend in sich. Bey Verleihung neuer Befreyungen wird nun größtentheils die Formel, oder sogenannte Clausula salutaris ausdrücklich angehangen: in so lange es Unserem und des Reichs Besten nicht entgegen seyn

wird: welches die Widerrufung auf den Fall, bereits in sich schließt: sobald es dem öffentlichen Besten entgegen ist.

d) Die Rechtsgelehrten unterscheiden, unter Befreyungen, die titulo onoroso & favoribili erhalten werden. Aber jede Befreyung hat die Vermuthung für sich, daß man auf die erste Art dazu gelanget sey. Dienste, welche die Tapferkeit, die Einsicht eines Bürgers geleistet, sind wenigstens eben so wesentliche Beyträge, als Geldentrichtungen: und es ist sonst nicht vorauszusetzen, daß ein Fürst mit seinen Gnaden so wenig haushälterisch sey, um sie ohne alles Verdienst zu verleihen. Im Fall also, der Staat habe dem Bürger diese Befreyung als eine Belohnung ertheilet, oder für gewisse Entrichtungen überlassen; so muß die Widerrufung zwar so geschehen, daß der Befreyte keinen Verlust leide. Dann aber ist der stärkste Titel ungültig gegen die öffentliche Wohlfahrt.

149. Indessen ist die strengste Aufmerksamkeit nicht immer wirksam genug, das abgezielte ebenmäßige Verhältniß zu erhalten. Ein Stand, ein Bürger zieht durch geheime Kunstgriffe Reichthum an sich; durch sie verschaft er sich einen Anhang. Eine Gesellschaft hat dem Auge der Polizey sich zu verbergen gewußt, bis sie zu einer gefährlichen Größe angewachsen. Plötzlich hat sich eine Parthey her-

vorgethan. Hier muß die Sorgfalt der Polizey wenigstens den Folgen vorbeugen, wo sie der Ursache nicht konnte. Die Folge dieses unebenmäßigen Verhältnisses ist die Widersetzung gegen die Oberste Gewalt, entweder durch Thathandlungen, c) wenn der Staat in Ausübung seiner Gewalt gehindert wird, oder durch Unterlassung, die abermal entweder eine bloße Nichtbefolgung, oder offenbare Weigerung ist, wovon nur die letztere hieher gehöret.

c) Eine Handlung mit einer That vereinbarer.

150. Jede Thathandlung, jede Unterlassung mit offenbarer Weigerung verknüpft, ist bereits eine Empörung, wenn dieses Wort im ausgedehnten Verstande genommen wird. Sprachgebrauch, und das Verfahren der ausübenden Gewalt haben aber das Wort Empörung solchen Thätigkeiten vorbehalten, welche auf die Umstürzung der Grundverfassung unmittelbar, oder doch auf wichtige Veränderungen im Staate, auf die Person

des Regenten, oder eines unbeliebten Ministers abzielen. Thätigkeiten, die einen nicht so wichtigen Endzweck haben, gegen welche jedoch die ordentlichen Zwangmittel nicht zureichen, werden Aufläufe, Tumulte genennt. Empörungen und Aufläufe sind also nur, wie mehr und minder unterschieden, und eben so unterscheiden sich auch die Maaßregeln, welche ihnen von der Regierung entgegen gesetzt werden.

151. Es geschieht nur sehr selten, daß Empörungen oder Aufläufe so plötzlich ausbrechen, ohne daß gewisse Zeichen vorhergiengen, die entweder eine Art von Zubereitung sind, oder wenigstens, wie ein Rauch, die nahe Brunst ankündigen. Diese Zeichen sind vorzüglich: Pasquille gegen den Staat, oder die Minister: öffentliches Tadeln: die Widerspänstigkeit miethet öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, oder andere Schriftsteller zu Ausstreuung ihres Saa-

mens; es gehen Zusammenrottungen in Häusern, auf den Strassen vor. Diese Umstände müssen der Polizey als eine Warnung dienen, ihre Aufsicht zu verdoppeln.

152. Pasquille gegen den Staat, oder das Ministerium f), können unter gewissen Umständen die strengste Ahndung verdienen; wenn z. B. die Gemüther ohne dieß in einer Gährung sind, und dadurch gleichsam den letzten Anstoß zur Aufruhr empfangen: wenn die Worte sehr anzüglich sind, die dem Regenten schuldige Ehrfurcht sehr beleidigen, u. d. m. Wenn Pasquille von solchen Inhalte öffentlich angeschlagen, ausgestreut, oder sonst von Hand zu Hand gegeben werden, so werden die angeschlagenen von Polizeybedienten selbst abgenommen, die ausgestreuten aber, oder sonst herumgehenden eingesammelt; es wird durch öffentlichen Ruf, oder sonst einen Weg kund gemacht, daß derjenige, welcher solche Zeddelchen findet, oder besitzt, sie unter Strafe bey

einem Polizeybeamten abzulegen habe: das ist das übliche Betragen. Umstände legen oft die Nothwendigkeit auf, daß nach dem Verfasser geforscht, und wo er entdeckt wird, mit ihm ernsthaft verfahren werde. Nur soll die öffentliche Verwaltung nicht Gefahr und Meuterey sehen, wo sie nicht wahrhaft sind: nur muß die öffentliche Ruhe nicht der Reizbarkeit eines Ministers geopfert werden. Im allgemeinen sind Pasquille mehr der Ausbruch des Wizes, als der Unzufriedenheit, und fallen durch Verachtung in Vergessenheit, empfangen aber eine Art von Wichtigkeit, wenn die Polizey welche darinnen sucht. So lange Sixtus der V. nachspüren ließ, hatte er täglich Pasquillanten zu strafen: die Pasquille verschwanden, sobald er die Parthey ergriff sie zu verachten. Innozenz der VIII., als er eine sehr beißende Satire gegen die Mißbräuche des römischen Hofs überlesen hatte, sagte den Kardinälen, die ihm sehr anlagen, den Verfasser zu strafen: er schreibt die Wahrheit: sollen wir ihn als einen

Lügner strafen, so müssen wir ihn dazu machen, und uns bessern. Das ist das sicherste Mittel, Pasquille fallen zu machen. Fodern also keine äußerst dringenden Umstände zur Strenge auf, und zeigt der Verfasser mehr Leichtsinn und Unbedachtsamkeit, als Bosheit; so ist der wahrhaft fürstliche Ausspruch vor Augen zu haben g): siquis modestiæ nescius — — petulanti maledicto nomina nostra crediderit lacessenda — — eum pœnæ nolumus subjugari, neque durum aliquid aut asperum sustinere, quoniam, si id ex *levitate* processerit, contemnendum est: si ex *insania*, miseratione dignissimum: si ab *injuria*, remittendum.

g) L. un. C. L. 9. T. 7. Was Montesquieu B. XII. vom 9. bis 13. Hauptst. über diesen Gegenstand sagt, ist vortrefflich.

153. Öffentliches Tadeln der Maaßregeln der Regierung, des Ministers kann unter ähnlichen Umständen eben die Aufmerksamkeit verdienen, wie die Pasquille. Jedoch ist dabey mit noch mehrerer Behutsamkeit zu verfahren, als

bey Pasquillen, wo wenigstens die Schrift verbleibend, mithin Verdrehungen nicht so sehr unterworfen ist: hingegen bey blossen Worten kann der Ton, der Ort, die Umstände den Sinn verändern: und daher läuft in der Anklage und Beschuldigung zu viel Willkührliches mit unter. Man hat allgemein beobachtet, daß unter den unbelobtesten Fürsten, unter Ministern, die Despoten waren, solche Anklagen am weitesten getrieben, am meisten angehört, am strengsten gestraft worden. Es erregt gar keine günstige Meynung, wo sich die Regierung bey jedem lauten Wunsche einer Erleichterung, einer Verbesserung empfindlich zeigt. Abermal also, wo keine äußerst gefährlichen Umstände vorhanden sind, wenn keine ungebührlichen, beleidigenden Ausdrücke gebraucht werden, wenn mehr vernünftelt als getadelt wird; so soll, (wie ich, lubricum linguæ non facile ad pœnam trahendum est, übersetzen möchte,) eine bloß geläufige Zunge niemanden sträflich machen.

154. Wenn öffentliche Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, Schriftsteller, sich zu Werkzeugen der Meuterey gebrauchen lassen, so verdienen sie eine desto größere Strafe, je einen größeren Nachdruck die Worte der einen von den Amte empfangen, das sie mißbrauchen, und je weiter sich bey den andern das Uebel verbreiten kann. Bey glimmender Unzufriedenheit des Volkes ist es eine nothwendige Vorsicht, die Vorträge der öffentlichen Reden, Predigten und Vorlesungen, bevor sie gehalten werden, zu durchgehen: noch vorsichtiger aber, Predigern und Lehrern den Inhalt ihrer Vorträge, die Sätze, an die sie sich zu halten, die, so sie nicht zu berühren haben, ordentlich vorzuschreiben. Die Geschichte der Ligue in Frankreich, und der unglücklichen Regierung Karls des I. in England sind reich an Beweisen, wie Predigtamt, und Lehrstuhl gegen die öffentliche Sicherheit sich empört haben. Man legt der Sorbonne zur Last, daß

sie eine Berathschlagung gehalten, ob der Mörder Heinrichs des III. nicht in das Verzeichniß der Glaubensmärtyrer aufzunehmen sey. In London schloß Chaynel seine Fastenpredigt vor den Lords mit dem schrecklichen Wunsche: daß sie ihren König, und die Edlen, so es mit ihm hielten, in Ketten gebunden, vor das Parlement bringen möchten! Das Verzeichniß der Aufwiegler unter den Schriftstellern ist unendlich: die sanften Künste erröthen, einen Milton an der Seite eines Marianna, Becanus, Johannespetitus, Gerson, Cresnel, Parson, Bucher, und andere Lehrer des Königsmords zu erblicken. Die Schauspiele haben oft, wie Brumoi von der griechischen Schaubühne spricht, die Weltweisen, die Redner, die Obrigkeit, die Feldherren, die Götter selbst, den allerblutigsten Spöttereyen ausgesetzt. In den Zeiten der Ligue durfte ein französischer Zeitungsschreiber das Ermahnungsschreiben, welches Sixtus V.

gegen Heinrich den III. erlassen, in seine Blätter einrücken. Es ist beynahe nichts, was die Empörung nicht zu einem Mittel gemacht hätte, die Gemüther aufzureitzen, oder zu einer Veränderung vorzubereiten. Der berüchtigte Rienzi stellte in einem symbolischen Gemälde die Verwirrung Roms und Italiens aus, zu deren Abstellung er sich gesandt zu seyn, vorgeben wollte. Die Uebelgesinnten unter Heinrich dem. IV. ließen von einer Nonne Pasithea seinen Tod auf das 58. Jahr seines Lebens prophezeyen. Die Wachsamkeit der Polizey darf gegen solche Gefahren nie schlummern. Ueberhaupt Zeitungsblätter, und alle Bücher welche in die Staatsgeschäfte einschlagen, sind bey solchen Umständen ausser der ordentlichen, noch einer strengeren und höheren Censur zu unterwerfen: und es ist eine weise Vorsichtigkeit der Regierung, wenn sie geschriebene Zeitungsblätter, oder sonst sogenannte geheime Nachrichten nicht herumgeben läßt.

155. Ungewöhnliche Zusammenrottungen auf Strassen, Plätzen, in Häusern, sind gleichsam der erste Anstoß der wirklich ausbrechenden Unruhe. Wenn die Ursache davon nicht am Tage liegt, so sind sie nie, besonders aber bey glimmendem Misvergnügen des Volkes nicht, zu dulden, so unbedeutend sie auch scheinen mögen. Der Anfang der Barrikade gegen Heinrich den III. war eine Zusammenrottung der Schulknaben in Paris. Es wird also bey solchen Gelegenheiten durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht, daß jedermann sein Hausgesind, seine Kinder, allenfalls die Handwerker ihre Gesellen zu Haus halten, zur Nachtzeit nicht über die gewöhnliche Stunden Licht haben, jeder Hausvater über seine Familie wachen, für die Glieder derselben antworten soll. Die müssigen Haufen auf den Strassen werden durch Wachen zerstreuet, jedoch ohne daß die Wachen in dieser Absicht ausgesendet zu seyn, das Ansehen haben, und minder noch jemanden, außer im Falle der Wi-

versetzung, verletzen. Es ist bey so traurigen Anlässen äußerst wichtig, die erste Thätigkeit zu hindern, und so lange, als immer möglich, auch den Schein einer Meuterey zu entfernen. Den Haufen, den man zeigt, daß man ihn für schuldig hält, vereinigt die Furcht um so enger, weil er sich in der Menge vor der Strafe zu schützen glaubt. Es ist allemal viel gewonnen, wenn es dem Magistrate erlaubt ist, unwissend zu bleiben, daß es zu einer Aufruhr gekommen.

156. Woferne aber alle angewendeten Mittel nicht zureichen, den wirklichen Auflauf zu verhindern; so müssen Zeit und Umstände die nothwendigen Maaßregeln darbieten. Wenn es erst so weit gekommen ist, daß die Aufruhr ausgebrochen, so sind die nachdrücklichsten auch die wirksamsten. Die gewöhnlichen, allgemeinen, und gleichsam vorläufigen Vorkehrungen bey einem wirklichen Auflaufe sind: daß die Gassen mit Ketten bezogen, die großen Plätze mit Mannschaft be-

setzt, die Wachen verdoppelt, und stets gegen einander Patrullen ausgeschickt werden, welche auf die geringste Bewegung Acht haben, und keine grossen Haufen zusammen leiden; daß die Kaufbuden, um Plünderungen zu verhüten, gesperrt, das Ausgehen, oft selbst das Herausssehen, verboten wird. Dann sind gelindere Mittel zu versuchen; Verheißung einer allgemeinen Vergebung; wenn sich jeder friedsam halten wird; manchmal die Zusage, daß man den zum Vorwande genommenen Beschwerden abhelfen wolle, u. d. m. Nur muß diese Gelindigkeit keine Aengstlichkeit verrathen, und der Würde der Obrigkeit nichts vergeben werden. Der Pöbel hauptsächlich, ist trotzig, wo er sich gefürchtet glaubt; verzagt, wo er entschlossenen Widerstand wahrnimmt. Also sind Vergebung und Gehorsam die Worte, welche die Obrigkeit beständig im Munde führen muß. Germanicus; der die aufrührischen Legionen durch Thränen und Grimassen zu besänftigen sucht, wird von ihnen verspot-

tet h); Cäsar stillet die Empörung durch den Muth, mit welchem er den nächsten unter den Aufrührern ergreift, und dem Liktor überantwortet i). Oft endlich ist ein schreckendes Beyspiel unumgänglich: Geschwindigkeit des Entschlußes, und der Ausführung sind hier erfodert; doch wenn die Polizey zu strafen genöthiget ist; so muß ihre Strenge immer noch verschonend, und so gemäßiget seyn: daß sich die Strafe auf Wenige (die Rädelführer nämlich) das Schrecken auf viele (nämlich die Mitschuldigen) das Beyspiel auf alle erstrecke.

h) Tacit. annal. L. I. C. 8.

i) Das besondere Beyspiel einer Gegenwart des Geistes, und dadurch besänftigten Aufruhr ist folgende Begebenheit aus der Geschichte Richard des II. Das Volk hatte unter der Anführung eines Ziegeldeckers What-tayler, wegen Uebermäßigkeit der Abgaben die Waffen ergriffen, und zog von Esser nach London, wo es den König sprechen, und die Gesetze geändert wissen wollte. What-tayler führte gegen den König eine so ungestümme Sprache, daß ihn der Lord Maire auf der Stelle tödtete. Das Volk bereitete sich schon, den Tod seines Anführers durch die grösten Grausamkeiten zu rächen, als ihm der König zurief; was wollt ihr thun? bedauret ihr den Tod eures Anführers, ich selbst will euch

anführen: hierauf stellte er sich entschlossen an ihre Spitze, gieng vor ihnen her, sie folgten ihm, und zerstreuten sich nach und nach von selbst, als 10 Tausend Bürger von London gegen sie anzogen.

Von der Sicherheit der Handlungen.

157.

Sicherheit der Handlungen k), oder Freyheit der Handlungen sind gleichviel bedeutende Begriffe: es ist der Zustand, worinnen wir wegen unserer Handlungen nichts zu befürchten haben. Aber Freyheit, Zügellosigkeit, Unabhängigkeit sind Begriffe, die nicht vermengt werden müssen. Die Zügellossigkeit macht Anspruch auf einen durch nichts beschränkten Eigenwillen. Gäbe es irgendwo einen Menschen, der mit niemanden in einer Beziehung stünde; so würde er immer

noch, durch den Zaum der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst zurückgehalten werden. Die Natur hat diesen Anspruch auch durch die Gränzen der physikalischen Kräfte zernichtet: die Zügellosigkeit ist also der vereitelte Wunsch des Thoren, und Bösewichts. Die Unabhängigkeit kann eine zweyfache Bedeutung haben: ein Stand, worinnen die Handlungen durch keine Gesetze geleitet werden; ein Stand, worinnen man wegen seiner Handlungen von Niemanden zur Rechenschaft gezogen werden kann. Auch der einzelne Mensch hat keine solche Unabhängigkeit, weil die Gesetze der Natur die Richtschnur seiner Handlungen seyn müssen, weil derjenige, der diese Gesetze gegeben, auch wegen ihrer Uebertretung Rechenschaft fodert. Um so minder hat sie der in Gesellschaft lebende Mensch, weil jede neue Beziehung, in welche er sich versetzt findet, ihm neue Pflichten auflegt. Diese Pflichten bestimmen nun die eigentliche Gränzen der Freyheit. Der Mensch, als einzeln le-

bend gedacht, hat keine andere Pflichten, dann die, welche ihm die Naturgesetze auflegen; er hat also die natürliche Freyheit: das ist, das Recht zu allen Handlungen, welche den Gesetzen der Natur nicht widersprechen. Der in dem Staate lebende Mensch ist Kraft des gesellschaftlichen Vertrags zu Pflichten gegen seine Mitbürger, wie diese ihm entgegen zu Gegenpflichten, verbunden; er setzt also sich selbst engere Schranken: er entsaget der natürlichen, gegen die bürgerliche Freyheit: er behält also nur das Recht zu allen Handlungen, welche den bürgerlichen Gesetzen: das ist, dem Endzwecke seines Vertrags nicht entgegen sind. Diese, um eines höheren oder mehr zugesicherten Wohls selbst gewählte Beschränkung ist keine Sklaverey. Im allgemeinen Leben werden täglich Vertrage geschlossen, wodurch der eine der Vertragenden dem anderen Rechte überträgt, irgend wozu verbunden wird, ohne daß jemand hieraus folgert: der eine Vertragende werde des

andern Knecht. Die Unterwürfigkeit gegen die bürgerlichen Gesetze ist aber die Folge eines vorhergehenden Vertrags 1) den die Vernunft um unsers Wohls Willen angerathen, und wer der Vernunft gehorcht, spricht Pope, ist frey. Wie es den Begriff der Allmacht nicht schwächt, daß Gott nur wirklich kann, was möglich ist; so schwächt es auch den Begriff der bürgerlichen Freyheit nicht, daß sie nur auf Handlungen sich erstreckt, welche den Gesetzen nicht zuwider sind; man könnte sagen: auf diejenigen Handlungen, welche mit Beybehaltung des Endzwecks möglich sind. Die Sicherheit der Handlungen kann von dem Regenten, als Gesetzgeber und Richter betrachtet, dann von Mitbürgern unter verschiedenen Beziehungen verletzet werden: vom Gesetzgeber, wenn er die Gränzen der gesetzgebenden Gewalt überschreitet: vom Richter, durch eine falsche Anschuldigung, bey welcher ihn eine übelgeleitete Untersuchung irre führt: von Mit-

bürgern durch Mißbrauch des Ansehens, und durch Gewalt.

k) 53.

l) Die Untersuchung, wie der Vertrag errichtet worden? führt zu Nichts. Die Menschen leben vereiniget in Staaten: das beweist das Daseyn dieses Vertrags, beweist den stillschweigenden Beytritt von allen, die in dem Staate verbleiben, und des Schutzes der Gesetze, und seiner Vorkehrungen genießen.

158. Hat die Gesetzgebende Gewalt Gränzen? Und welche sind es? Was immer das gemeine Wohl fodert: aber nur so viel, als dieses Wohl fodert, kann ein Gegenstand der Gesetzgebung werden. Denn, wenn es außer Zweifel ist, daß bey Errichtung des gesellschaftlichen Vertrags auf diejenige Freyheit Verzicht gethan worden, welche dem Endzwecke desselben widersprechen würde: so ist nicht weniger außer Zweifel, daß die Freyheit in allem vorbehalten worden, was mit dem Endzwecke verträglich seyn konnte. Alle Handlungen also, welche in die allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß

haben, die man daher gleichgültige Handlungen nennet und wären es auch offenbare Lächerlichkeiten, liegen außer den Gränzen der Gesetzgebung. Allein das Urtheil, ob eine Handlung gleichgültig sey, oder nicht? muß dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, weil er allein auf der Höhe steht, wo der Zusammenhang aller Umstände; durch welche die Nothwendigkeit eines Gesetzes veranlasset wird, übersehen werden kann. Und zuverlässig darf man sagen, daß, jede Handlung, von allen Seiten betrachtet, es in einem Staate keine ganz gleichgültigen, keine Handlungen gebe, die nicht wenigstens der gestattenden Gesetzgebung unterworfen sind: denn von jeder, in anderer Beziehung gleichgültigen Handlung muß dennoch gesagt werden können: sie ist nicht nachtheilig. Diese Anmerkung ist der Zaum für die Kritiker der Regierung. Das Urtheil des einzelnen Bürgers kann nie zuversichtlich seyn. Der Sophi von Persien verbietet spitze, vorne gesenkte Turbane, der König von England rundabgeschnitte-

ne Haare zu tragen, der König von Frankreich, Sträuße von Strohblumen vor die Brust zu stecken: man ist bereit, alle einer Ueberschreitung ihrer Gewalt zu beschuldigen. Was kann dem gemeinschaftlichen Wohl an der Form der Bünde, der Haare und der Bruststräuche der Damen gelegen seyn? Aber die Verschworenen, welche die Magen vom Throne warfen, trugen zum Kennzeichen spitze, vorhangende Mützen. Buttler nennt die Kromwelliſten Rundköpfe und die langohrigte Rotte, wegen ihrer rund, und ober den Ohren kurz zugestutzten Haare. Die Weiber, welche die Fronte begünstigten, zeichneten sich durch Putz mit Strohblumen aus: Dieß weiß der Regent, weiß allein, daß eine Parthey sich anzeddle, deren Glieder durch solche kleine Merkmale einander kennbar werden. War die Beschuldigung nicht voreilig?

159. Indessen erwartet der Bürger von der Billigkeit der Gesetzgeber, daß er seine Handlungen nirgend einschränken

werde, wo es die Wohlfarth des Staats nicht nothwendig machet m); er erwartet von seiner Einsicht, daß er keine Handlungen zu Lastern machen werde, die es nicht sind, oder welche vielleicht eher Mitleid als Züchtigung verdienen; mit einem Worte, daß er nur dasjenige gebieten, oder untersagen werde, was jeder Bürger, woferne er aus dem Zusammenhange den Einfluß einzusehen fähig wäre, aus eigenem Antriebe thun, oder unterlassen würde. Diejenigen Gelehrten, welche wie Thomasius der Gerechtigkeit die Augen öffnen, und die Gesetzgebung von Vorurtheilen befreyen, erweisen der Menschheit die wichtigsten Dienste, und beschützen die bürgerliche Freyheit, nicht selten, selbst gegen die Angriffe der Privatrache, welche sich dieser Vorurtheile so oft zur Unterdrückung der Unschuld zu bedienen wußte.

m) Deiokes, nach der Erzählung des Herodots, I. B. 91. C. verbot den Medern auszuspeyen, oder zu lachen. Montesquieu führt aus den Nachrichten Carpins tartarische Gesetze an, welche dieser Stelle gleichfalls zur Erklärung dienen

mögen. Es ist daselbst ein tödliches Verbrechen, ein Messer ins Feuer zu werfen: ein Bein auf dem andern zu zerschnellen: ein Pferd mit einem Zaume zu schlagen, und d. g. m. Die römischen Gesetze, unter der Aufschrift ad legem Juliam Majestatis verdienen in dieser Absicht nachgesehen zu werden.

160. Die Freyheit der Handlungen reichet weiter nicht, als es die Gesetze zugeben. Es gehört so zur vollkommenen Sicherheit, daß die Gesetze so abgefasset werden, damit jedermann die Gränzen dieser Freyheit erkenne, und sie, weder aus Unwissenheit zu überschreiten, verleitet werde, noch sich auf ihre Dunkelheit beziehen möge, noch endlich wegen ihrer Zweydeutigeit, zu handeln sich nicht getraue. Die Nothwendigkeit, die Gesetze deutlich abzufassen, und genugsam bekannt zu machen, schlägt also hieher ein.

161. Die Abfassung der Gesetze soll nicht das Werk des schönen Geistes, aber auch nicht das Tagwerk des mechanischen Kanzleystilisten seyn! Der gesetz-

gebende Stil ist einer der schwersten. Seine Eigenschaften sind: Kürze, um die Gesetze desto leichter auswendig zu behalten: Einfalt und Deutlichkeit, die sich nach der Fassung der gemeinen Bürger bequemen, die alles fremde Gemengsel verbannen; Bündigkeit und Eigentlichkeit der Ausdrücke, die nicht weiter, als die Absicht des Gesetzes reichen, aber auch keine eingeschränktere Bedeutung haben sollen, damit alle diejenigen, welche dadurch verbunden werden, darinnen einen gleichen Sinn finden: er schlüsset also alle Weitschweifigkeit, Schwulst, Putz und Blümchen, alle schwankenden, unbestimmten Begriffe aus, die zu einer Mißdeutung Anlaß geben, die einer sogenannten erweiternden, oder einschränkenden Erklärung nöthig haben, und oft mehr einem Hinterhalte auf die Bürger, als einer Richtschnur ihrer Handlungen ähnlich sind.

162. Man ist versucht, dafür zu halten, der Geschichtschreiber habe die Leichtgläubigkeit seiner Leser auf die Probe stellen wollen, wenn er erzählt, daß ein Tyrann einst Gesetze in einer sehr kleinen Schrift, auf einer hohen Säule ausgesetzt habe; aber wenn man sich erinnert, daß fast ganz Europa lange durch Gesetze, in einer fremden Sprache geschrieben, beherrscht worden, so ist man geneigt, ihm zu glauben. Für die, welche sie befolgen sollen, ist das gleichviel: Gesetze nicht lesen können, oder, sie nicht verstehen. Die Bekanntmachung der Gesetze muß in der Landessprache, muß so geschehen, daß sie sich auf die verschiedenen Klassen der Bürger, welche dadurch verbunden werden sollen, erstrecke. Die Bekanntmachung durch den Druck, die Anschlagung an die Thore der Stadt, der Kirche, der Raths-Gerichtshauser, die Einrückung in die Zeitung, in die Intelligenzblätter, ist vorzüglich bey Gesetzen anwendbar, welche ihre Verbindlichkeit auf alle Klassen der Bürger

erstrecken, und für diejenigen, die des Lesens kündig sind, für die, so es nicht sind, besonders für die arbeitende Klasse, für die Landleute ist die Ablesung von der Kanzel n), unter öffentlichem Ausrufe, oder Trommelschlage, die Vorladung der Gemeinden; bey Verordnungen, die besondere Gewerbe zum Gegenstande haben, die Zusammenrufung der Zunftgenossen, nothwendig: wo dann auf dem Lande der Innhalt von dem Pfarrer, oder Schulmeister, den Zünften von den Zunftkommissären verständlich vorgetragen, und erklärt werden soll. Je nachdem es die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder die Beschaffenheit der Umstände fodern, muß das Andenken der Verordnungen öfters, und besonders um die Zeit o) erneuert werden, für welche sie anfangs erlassen worden.

n) Die Gesetze werden dadurch, daß sie von dem Orte vorgetragen werden, von welchem das Volk die heiligsten Lehren und Pflichten zu hören gewohnt ist, auch an der Ehrwürdigkeit gewinnen, die zu ihrer Unverbrüchlichkeit beyträgt. Der Religionskodex der Juden enthielt zugleich den Kodex für die bürgerlichen Handlungen. Welcher

Gegenstand ist des Predigamts würdiger, als Verehrung der Gesetze in die Herzen der Bürger zu pflanzen?

o) Z. B. Um die Marktzeit nicht mit brennenden Fackeln den Marktplatz zu betreten, u. d. m.

163 Gebrauchet sich nun der Bürger der ihm von den Gesetzen eingeräumten Freyheit: so muß er darüber auch von dem Regenten als Richter p), keine nachtheilige Folge zu besorgen haben. Das Amt des Kriminalrichters ist gewissermassen eine immerwährende Vergleichung der Handlungen mit den Gesetzen: so lange er diese Handlungen mit den Gesetzen übereinstimmend findet, so läßt er den Handelnden straflos: findet er aber, entweder, daß die Gesetze durch eine Handlung wirklich verletzet worden, oder findet er nur den Anschein, als wären sie verletzet worden, so untersucht er; und je nachdem das begangene Verbrechen überzeugend bestättiget, oder der Anschein abgelehnt ist, verurtheilt er, oder spricht er los. Die von Seite des Richters versicherte Freyheit der

Handlungen q), gründet sich daher auf eine Kriminalverfassung, vor welcher zwar der wirkliche Verbrecher zittert, aber wo der Unschuldige auch dann nichts zu befürchten hat, wann ein unglücklicher Zusammenfluß von Umständen ihn verdächtig machet, und der Untersuchung überantwortet. Ein ausführlicher Entwurf des peinlichen Verfahrens ist nicht für die Bestimmung dieser Grundsätze: aber sie schlüssen einen Blick auf die vorzüglichsten Theile des peinlichen Processes nicht aus, wo die bürgerliche Freyheit verletzet werden kann: diese sind die Verhaftnehmung, die Untersuchung selbst, und die Verurtheilung.

p) 137.

q) Um nicht zu weit von meinem Wege abgelenkt zu werden, will ich folgende Betrachtungen kurz fassen, und in eine Anmerkung werfen. Die bürgerliche Sicherheit kann nicht mit der Hausgerichtsbarkeit bestehen, dergleichen den Römern über ihre Kinder, ihre Knechte, von den Gesetzen eingeräumt war, dergleichen einige geistliche Gemeinden über ihre Mitglieder auszuüben, durch verschiedene Beyspiele in Verdacht gebracht worden. Um Uebersehen, welche die Ordnung einer Familie stöhren, zu züchtigen, ist keine

Kriminalgerichtsbarkeit nöthig, und über Laster, welche die öffentliche Ordnung stören, steht nur der öffentlichen Gewalt das Erkenntniß zu. Die bürgerliche Sicherheit besteht weiter nicht mit der Uebermacht solcher Gerichtsstellen, deren Verfahren von den ordentlichen Verfahren abweicht, und die Obereinsicht der Regierung ausschließt: wie die bekannte Chambre de justice, welche der Kardinal Richelieu aus seinen Geschöpfen, eigentlich gegen seine Feinde zusammengesetzt; wie die fürchterlichen Inquisitionen, u. d. gl. Das schreckbarste aller Rechte soll nur solchen Händen anvertraut seyn, gegen welche die wenigste Vermuthung eines Mißbrauchs auffallen kann.

164. Wenn von einem begangenen Verbrechen gegen einen Bürger schwere Anzeichen, oder sogenannte standhafte Indizien, vorhanden sind; so wird er in Verhaft genommen. Die Gewalt, in Verhaft zu nehmen, muß keinem Magistrate unbegränzt eingeräumet, die Fälle also, die Anzeichen, und Vermuthungen, müssen genau bestimmet werden, wann, und bey deren Zusammenflusse, jemand eingezogen werden kann. Der Arrest wird so oft als eine Strafe zuerkennet, daß sich mit der Verhaftnehmung nothwendig ein Begriff der Schande r) verknüpfet hat. Der eingezo-

gene Bürger hat dann, falls er unschuldig befunden worden, nicht eben so viele, nicht alle diejenigen zu Zeugen, welche Zeugen seiner Schande waren. Als ein allgemeiner Grundsatz, im bürgerlichen, wie im Kriminalverfahren kann daher festgesetzt werden: daß das Recht, vor einer Verurtheilung in Verhaft zu nehmen, nirgends Platz greift, wo entweder die Nichtentweichung nicht zu besorgen ist, oder den Gesetzen nicht wesentlich daran liegen kann, die Nichtentweichung zu verhindern. Nach diesem Grundsatze soll niemand eingezogen werden, sobald er durch Pfand, oder Bürgschaft die angesprochene Summe, oder die Geldbusse, die er durch ein Vergehen verwirkt haben könnte, sicherstellen mag: weder auch dann, wann die verwirkte körperliche Strafe von keiner solchen Beschaffenheit ist, um die Flucht anzurathen. Aber auch die Einziehung eines wegen grösserer Verbrechen in Argwohn genommenen Bürgers muß immer mit Behutsamkeit, und wenigstens mit dieser Unterscheidung geschehen:

daß diejenigen, deren Ruf noch unbescholten ist, die bey denen die Einziehung ein größer Aufsehen erwecken, ihre Ehre mehr aussetzen würde, Bürger also, besonders von der höheren Klasse, in der Stille, zur Nachtzeit, in Verhaft genommen werden. Die innere Beschaffenheit der Arreste verdient ebenfalls eine Betrachtung. So lang der Untersuchte von dem begangenen Verbrechen nicht überführet werden; so ist es den strengsten Begriffen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend, über ihn ein Uebel zu verhängen, welches mit der Strafe übereinkömmt. Die Bestimmung der Arreste in diesem Falle ist einzig die Versicherung von der Person des Untersuchten. Die Demüthigung, die traurige, die schreckenvolle Stille des Arrestes, die Absönderung von allen den Seinigen, sind unvermeidliche, sind schon für sich selbst solche Leiden, daß die Gerechtigkeit sie nicht noch durch andere vergrößern, oder über die Nothwendigheit verlängern muß. Die Drangsalen übel eingerichteter Arreste, die unbescheidene harte Begegnung, der

erpressende Eigennuß der Gefangenwärter, welchen die Eingezogenen gewöhnlich ausgesetzt sind; ein Verfahren, wo es möglich ist, die Untersuchung zu verschieben, oder zu verlängern, verletzen die bürgerlich Freyheit.

r) Es ist daher nöthig, die Oerter zu unterscheiden wo man diejenigen verwahret, deren Verbrechen nur erst untersucht werden, und diejenigen, die zur Strafe der Verurtheilten dienen.

195. Die Untersuchung s) hat zu ihrem Entzwecke nicht allein, den Untersuchten des Verbrechens zu überführen, sondern auch ihm Gelegenheit anzubieten, seine Unschuld darzuthun. Eben daraus, weil man die Untersuchung noch erst nothwendig findet, erhellet, daß es zweifelhaft ist, ob der untersuchte das Uebel der Handlung begangen habe, dessen er beinzüchtiget wird? und so lange kann auch die Gerechtigkeit gegen ihn kein Uebel der Empfindung verhängen, welches nur erst die Folge des bestättigten Verbrechens, das ist, die Strafe seyn soll.

Alle Mittel, die beschwerenden Anzeichen von sich abzulehnen, und seine Unschuld über allen Zweifel hinweg zu setzen, müssen dem unter der Untersuchung liegenden unbenommen seyn. Die Freyheit des Geistes ist darunter das wichtigste, und unentbehrlichste. Die Folter, oder die mit einem sie schon verurtheilenden Namen so genannte Zwangfrage, die den Geist dem Schmerzen des Körpers unterwirft, hat sich also wider den bessern Entzweck der Gerechtigkeit in das Kriminalverfahren eingedrungen. Es ist unbegreiflich, wie man es je verkennen konnte: daß dieses entsetzliche Verfahren, um die Gewißheit eines Verbrechens zu bestättigen, unzuverlässig; daß das auf der Folter abgelegte Geständniß zur Verurtheilung unzureichend, daß das Nichtgeständniß eben so zur Lossprechung unzureichend, daß die Zwangfrage nur der schwachen Unschuld gefährlich, nur dem starken Schuldigen günstig ist.

*) 136.

166. Man hätte sich dessen gleichwohl aus der eingeführten Ordnung der peinlichen Frage selbst, mithin gewissermassen aus dem eigenen Geständnisse der Kriminallisten überweisen können. Das von dem Untersuchten auf der Folter gemachte Geständniß ist zu seiner Verurtheilung unzureichend, er habe dann dasselbe nach der Foderung der Carolina wenigstens über den andern Tag, von dem Anblicke der Folterbank entfernet, ad bancum juris, wie es genennet wird, bestätiget. Diese vorgeschriebene Vorsichtigkeit beweist; daß man dem erhaltenen Geständnisse zu trauen, nicht wagte, damit der Untersuchte nicht etwan auf ein durch die Furcht erpreßtes, das ist, wofür es die Gesetze selbst erkannten, zweydeutiges Geständniß verurtheilt werde. Wäre das unter den Schmerzen abgelegte Geständniß zuverlässig; so würde das zweyte ein Ueberfluß, und von Seite der Gesetzgebung Unwissenheit seyn, dem Verbrecher neue Wege zu Ausflüchten zu eröffnen. Aber nicht nur das unter den

Martern abgelegte Geständniß, sondern auch die nachfolgenden Bestättigung ist durch Furcht erzwungen. Woferne man zweifelt, so spreche man zu dem Gefolterten: er habe ein freyes, und eigenwilliges Geständniß der Wahrheit abzulegen, weder sich zum Schaden, noch auch zur Rettung: würde, er aber auch seinem Geständnisse, welches vielleicht ihm nur der Schmerz entrissen, widersprechen; so habe er darum weiter keine Folter zu fürchten. Welcher Richter darf nach einer solchen Verheißung von einem Untersuchten die Bestättigung seiner Aussage erwarten? Es ist also offenbar, daß auch das Geständniß, welches von der Folter entfernt, abgelegt wird, nur aus Furcht abgelegt wird, um nicht auf das neue den Martern unterworfen zu werfen.

167. Gestand der Untersuchte unter den Martern nichts, so sollte er zum zweyten, zum drittenmale auf die Folter ge-

bracht werden. Die Anmerkung, die sich hier anbeut, ist erschrecklich. Die Untersuchung durch die Folter ist hauptsächlich für die Unschuld, die nichts zu gestehen hat. Wenn nun aber der Untersuchte durch alle Grade des Zwangs zu keinem Geständnisse gebracht worden, so hat er sich zwar der ordentlichen Strafe entzogen; jedoch die Gesetze wagen auch nicht, ihn ganz loszusprechen, weil die Hartnäckigkeit im Läugnen, nicht von dem durch die Anzeichen gegründeten Verdachte reinigt. Aber hätte man vergessen sollen: daß die Absicht der eingeführten Folter gleichwohl eines aus beiden war: entweder zum Geständnisse zu zwingen, oder von den beschwerenden Inzichten zu reinigen? Wo nun keines aus beiden erhalten wird, war sie eine zwecklose Grausamkeit.

168. Diese ungemilderte Benennung beleidigt die Ehrerbietung gegen die Gesetzgebung nun nicht mehr, seitdem die Güte Theresiens die Folter aus dem Ver-

fahren ihrer Gerichtsstellen verbannt hat, um dieselben nicht ferner der Gefahr ausgesetzt zu wissen, den Schuldigen loszusprechen, und den Unschuldigen zu verurtheilen. Die Furcht macht nach Verschiedenheit des Temperaments, der Kräfte, der Denkungsart auf den einen mehr als den andern Eindruck: der eine, dem Körper, oder auch dem Gemüthe nach schwächer, wird einen schnellen Tod, diesen anhaltenden Martern vorziehen, welche ihn über alles gegenwärtig erlittene, auch künftig durch sein ganzes Leben elend machen: Der Anblick einer Folterbank allein, wird einen schwachen Unschuldigen das Geständniß nicht begangener Verbrechen auspressen; er wird verurtheilt werden. Der nervigte und starkmüthige Verbrecher hingegen, ein Held unter den Bösewichtern, wird die Folter standhaft ertragen, läugnen, und losgesprochen werden. Beyspiele, welche diese Betrachtungen bestättigen, sind nicht so selten; aber sie würden ohne Zweifel häufiger seyn, wenn das unschuldige Blut aller derjenigen aus

der Erde zu den Thronen der Fürsten rufen könnte, welche auf dem Todengerüste das Opfer von den Schmerzen der Folter geworden sind.

169. Der Fall, wo von der peinlichen Frage, ohne diese schrecklichen Folgen zu besorgen, Gebrauch gemacht werden könnte, wäre gegen einen von dem Verbrechen bereits Ueberführten, welcher aber die Mitschuldigen verschweigt, ungeachtet die Art des Verbrechens Mitschuldige unentbehrlich macht; oder gegen einen Verbrecher, welcher, da er bereits des Lasters überzeugt ist, dem Richter Umstände geheim hält, die er wissen, und deren Entdeckung der öffentlichen Aufsicht Mittel an die Hand geben kann, der weiteren Sicherheit der Bürger durch Anstalten vorzusehen. Unter solchen Umständen, wo nämlich die Frage: ob jemand Mitschuldige gehabt? vorentschieden, und es nur noch darauf ankömmt, zu erfahren, wer diese Mitschuldigen sind? wan der schon straf-

fällig erkannte Missethäter die ihm nothwendig bekannten Umstände zu entdecken verweigert, ist seine Zurückhaltung eine neue Beleidigung des Staates, ein neues nicht zweifelhaftes Laster, welches ihn einer neuen Strafe unterwirft. Die Folter wäre hier das Vertheidigungsmittel von Seite des gemeinen Wesens, ein befürchtetes Uebel abzuwenden. Die Gründe, wegen welcher Beccaria, und aus ihm die bekannte Instruktion Catharine der II., auch in diesem Falle die Folter als ungerecht verwerfen, haben mich nicht überzeugen können. Aber ich erkenne die Wichtigkeit des Besorgnisses, aus welchem selbst in diesem Falle die Folter aufzuheben, von Marien Theresien für rathsamer gehalten worden. Es schien weniger bedenklich, in einigen Umständen unwissend zu bleiben, jezuweilen einen Mitschuldigen entkommen zu lassen, als jezuweilen einen Unschuldigen der Gefahr eines Mißbrauchs der Folter ausgesetzt zu wissen.

170.

170. Die Verurtheilung folgt auf die Überführung des Mißethäters. Die Verletzung der Sicherheit besteht in einer Verurtheilung ohne Überführung, und in dem Mehr, oder Weniger der Strafe. Die Gesetze müssen in Beziehung auf die Zeugen, auf die erhobenen Umstände auf das eigene Geständniß genau festsetzen, was für einen vollen Beweis eines Verbrechens, für eine wirkliche Überführung anzusehen, mithin zur Verurtheilung hinreichend ist. Sind die Verbrechen bestättiget; so soll das Gesetz die Strafe bestimmen, nicht der Richter. Aber da unmöglich ist, für alle Verbrechen und Vergehungen, nach den unendlichen Stufen der Bosheit, die Strafe auszumessen, und daher dem Gutdünken des Richters nothwendig vieles überlassen werden muß, so ist zur Sicherheit der Bürger dennoch erfodert, die Gränzen genau auszuzeichnen, bis zu welchen der Richter in den seiner Willkühr heimgestellten Bestrafungen gehen, und

die ihm unter keinem Vorwande zu überschreiten, frey gelassen seyn soll.

t) 163.

171. Nach Verschiedenheit der wechselseitigen Beziehungen, wodurch die Bürger zusammenhängen, kann die Freyheit zu handeln u, auch von diesen beschränket werden. Wo die Verfassung eines Staates solche Beziehungen festsetzt, schützet, oder duldet, welche eine Klasse der Bürger gleichsam zum Eigenthume der andern macht, wie die Knechtschaft, oder die Leibeigenschaft, welche nur eine Art gemässigter Knechtschaft ist; da konnten die Gesetze, der abhängigen Klasse die Freyheit in Handlungen nicht erhalten. Ich habe einen so wichtigen Punkt wenigstens nicht unberührt lassen können. Die Gesetzgebung hat von dieser Seite schon einige Schritte gemacht; es sind nur noch wenige zu machen, um die Überzeugung ganz zu vollenden: daß die Leibeigenschaft, da sie dem

Knechte schädlich, auch dem Eigenthümer unnütz ist.

u) 152.

172. Der Zwang des Ansehens wird angewendet, von Vätern gegen ihre Kinder, von Vormündern gegen ihre Mündel, um sie von einem Stande abzuhalten; von Ältern und Verwandten, durch angedrohte Enterbungen, im Falle des Nichtgehorsams. Das Ansehen, welches Erziehung und Unterricht über das Gemüth eines Zöglings oder Schülers einräumen, wird gemißbraucht durch Überredung, Berufschmiedereyen, und dergleichen nicht unbekannte Kunstgriffe, wodurch die Jugend in denen Jahren, wo man zur Überlegung nicht reif genug ist, zu Handlungen verleitet wird, von denen die Glückseligkeit des ganzen Lebens abhängt, und wobey die Reue, wenn sie einst folget, unnütze ist. Der Regent soll sich diesen Beschränkungen wiedersetzen, und in den wichtigsten Handlungen des Lebens, als

Standserwählungen, Gelübden, Heurathen, u. s. w. allen Zwang, alle Verleitungen hindanhalten.

173. Die thätigste Hilfe gegen die Verleitungen der Jugend in Standeserwählungen ist ohnstreitig, wenn man ihr das Vermögen benimmt, in den Jahren der Unbedachtsamkeit zu wählen, und ihr die Freyheit des Entschlusses bis dahin aufbewahret, da sie vor dem Entschlusse zu überlegen, fähig ist. Wo diese Vorsehung mangelt, sind die Gesetze mit sich selbst in einem offenbaren Widerspruche: sie benehmen dem Minderjährigen die Macht von seinem Vermögen etwas zu veräußern, und lassen ihm die Freyheit, das zu veräußern, was den Besitz des Vermögens allein werth machen kann.

174 Wo die Kinder so sehr unter der Gewalt der Altern standen, wie bey den Römern, wo selbst das Recht zu strafen,

den Altern ohne Gränzen überlassen war, wie außer Rom auch ehemals in Rußland: da mußte die Freyheit sich zu verehligen, nothwendig ganz von der Bewilligung der Ältern abhängen. Die Ursache, welche Montesquieu v aufsucht, die Gesetze von England; daß sie den Mädchen ohne Einwilligung ihrer Altern zu heurathen erlauben, und die von Frankreich, weil sie diese Freyheit benehmen, vernünftig, den Gebrauch von Spanien und Wälschland hingegen unvernünftig zu finden, ist ein lediges Witzspiel. Es ist hier nicht bloß zwischen Ehstand und Klosterleben zu wählen: bey einer lebenslänglichen Vereinigung ist die Wahl desjenigen, der zum Gefährten des Lebens, zum Mitterzeuger gemeinschaftlicher Kinder angenommen werden soll, von nicht geringerer Wichtigkeit. Das Eheverlöbniß ist keine Handlung des Sohnes, oder der Tochter: es ist die Handlung eines Bürgers. Diesen Unterscheid haben die österreichischen Gesetze im Gesichte behalten, und durch einen weisen Mittelweg die Ehr-

erbietung, so die Kinder den Altern zu erweisen, mit der Freyheit, welche die Gesetze den Bürgern zu bewahren, schuldig sind, vereinigt. So lange die Kinder minderjährig sind, ist die Einwilligung der Altern (Vormundschaft) unentbehrlich. Nach erlangter Volljährigkeit hängen sie von sich allein ab. Die Altern können dann zwar ihr ganzes Vermögen zum Preise des Gehorsams aussetzen, gleichwohl aber den Pflichttheil wegen einer gegen ihren Willen geschlossenen Heurath nicht entziehen.

v) Esprit des Loix, I, 23. Ch 8. 9.

175. In Beziehung auf die übrigen Mitbürger beruht die Freyheit der Handlungen darauf, keine Gewalt zu dulden, wodurch man in Ausübung dessen, was die Gesetze nicht verbieten, oder wozu sie verbinden, gehindert, noch zu etwas gezwungen werden könne, wozu wir durch die Gesetze nicht verbunden sind, oder was die Gesetze verbieten.

V.

V.

Von der Sicherheit der Personen.

176. Die persönliche Sicherheit x ist der Zustand, worinnen wir für unsere Personen nichts zu befürchten haben. Man kann sie auch die körperliche Sicherheit, im weitesten Umfange der Bedeutung, nennen: denn, soll dieser Zustand vollkommen seyn; so muß nicht nur niemand etwas für sein Leben, sondern auch keine körperliche Verletzung, wie sie immer den Namen führet, oder wo sie immer herkommen mag, zu befürchten haben, in so weit es der Gesetzgebung möglich ist, dieselben von den Bürgern abzuwenden. Hieraus fließt die erste Abtheilung: die Vorsorge der Gesetze, welche das Leben der Bürger sicherstellet; und solche, welche von ihnen jede Verletzung abwendet.

177. Die Gefahren, welche das Leben der Bürger läuft, haben folgende Hauptrubriken; gewaltsame Mordthaten, Unvorsichtigkeiten und Wagestücke, Krankheiten, Armuth oder körperliche Gebrechlichkeiten, welche die Armuth nach sich ziehen, weil sie zur Erwerbung des Unterhalts untüchtig machen, Abgang der Nahrungsmittel, und anderer Nothwendigkeiten, welche wenigstens die eingeführte Art zu leben unentbehrlich gemacht.

178. Alle Todesarten, welche das Ziel des menschlichen Lebens auf eine gewaltsame Art befördern, werden unter dem Namen gewaltsame Mordthaten begriffen. Todtschläge also auf der Straße, oder in den Häusern, Vergiftungen, Zweykämpfe, Selbstmorde und Kindermorde im weitläuftigsten Verstande.

179. Die göttlichen und weltlichen Rechte, die Menschlichkeit, der von dem Urheber der Natur in alle Herzen gelegte Abscheu vereinbaren sich, die Todtschläge y

zu verbieten. Aber göttliche und menschliche Rechte, und der Zuspruch der Natur sind nicht immer kräftig genug, von diesem Laster zurückzuhalten. Die Gesetzgebung hat sich daher durch die Strafen wachsam zu zeigen, welche sie auf alle Arten von Todtschlägen verhänget. Da es Stufen der Grausamkeit giebt, die dieses Laster vergrößern, oder vermindern, so muß in Bestimmung der Strafen darauf Bedacht genommen, und z. B. ein Vatermord schärfer, als die Ermordung eines Fremden, ein Meuchelmord schärfer als ein im Jähzorne verübter Todtschag bestrafet werden z. Bey dem Todtschlage aber, wie bey allen Verbrechen, wo keine Wiedererstattung Platz findet, laufen die Strafen überhaupt auf Schrecken hinaus, weil dem Gesetzgeber daran liegen muß, da, wo die Genugthuung für den Beleidigten unnütz, und für den Staat unmöglich ist, anstatt, die begangene Übelthat zu rächen, zu verhindern, daß sie nicht begangen werde. Dahin zielen also auch die Nebengesetze, durch welche man die

Ausführung der Mordthaten nach Möglichkeit zu erschweren sucht, z. B. das Verbot geheime, und meuchelmörderische Waffen zu tragen, in unbeleuchteten Städten sich ohne Licht auf der Strasse finden zu lassen; u. d. gl.

y §. 175.
z S. Abtheilung von Strafen.

180. Die Vergiftungen a sind ein Verbrechen, welches leichter, als andere Mordthaten auszuführen ist, und oft selbst von denjenigen begangen wird, die sonst zum Blutvergiessen nicht Entschlossenheit genug besitzen. Die Vergiftung ist unter den Mordthaten ungefähr das, was der Hausdiebstahl unter den Diebstählen. Der allgemeine Grundsatz, der an seinem Orte befestiget werden soll, schlägt also hier mit ein; die Strafen müssen desto schärfer seyn, je leichter das Laster zu begehen ist. Die größere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung soll aber ebenfalls darauf abgehen, den Giftmischereyen auf das möglichste vorzukommen. Daher am ersten, auf diejeni-

gen ein scharfes Aug gehalten werden muß, welche einfaches, oder zubereitetes Gift, oder solche Waaren verkaufen, die zwar zur Zubereitung verschiedener Kunsterzeugnisse nothwendig sind, von denen zugleich aber auch ein schädlicher Gebrauch auf das menschliche Leben gemacht werden kann. Es ist eine nothwendige Vorsicht, den Verkauf von dergleichen schädlich anwendbaren Materialien nicht ohne Unterscheid, besonders auf dem platten Lande, besonders irrenden Krämern nicht zu gestatten. Am sichersten geht die Polizey zu Werke, wenn sie denselben auf wenige, zuverlässige Handelsleute beschränkt, die sie auf jeden Fall leichter übersieht. Die zweyte Vorsehung wird auf die Käufer gerichtet, und die Behutsamkeit vorgeschrieben, ohne welche diese schädliche Art Waare nicht aus der Bude gelassen werden soll. Überhaupt ist niemanden einiges Gift, unter was immer für einem Vorwande es gefordert werde, zu verabfolgen, ausgenommen denjenigen, denen ihre Beschäftigung solches, als ein Zugehör

unentbehrlich machet. Und auch diesen nicht ohne die nöthige Vorsicht. Ein Dienstbot, so etwas von dergleichen Waaren verlanget, soll seines Herrn Handschrift u. Pettschaft zur Sicherheit mitbringen. Jeder andere Käufer, soll gleichfalls verbunden seyn, seinen Namen, das Maaß des Gifts so er kauft, den Gebrauch, den er davon machen will, auch seine Wohnung oder Aufenthalt dem Giftkrämer anzuzeigen, welcher, wo er zweifelte, sich von der Richtigkeit der Ansage sicher stellen kann, und alles dieses in ein eigenes Buch einzutragen hat, damit auf jeden Fall die Obrigkeit daraus zu ihrer Nachforschung Licht entlehnen könne. Sind es Gewerbtreibende vom Lande, oder Landleute, die es für das Vieh brauchen wollen, wie den sogenannten Hüttenrauch (arsenicum) oder auch Landbarbierer, und dergleichen; so sollen sie, neben der vorhergehenden Vorsichtigkeit, auch einen Schein von dem Pfarrer des Ortes, oder von der Ortesobrigkeit vorzeigen. Armen Leuten soll kein Gift geschenket werden! und wenn je-

mand zur Tilgung der Fliegen oder des Ungeziefers etwas fodert, so ist er an andere dem menschlichen Leben unschädliche Mittel zu verweisen. Jedermann, der ohne die vorgeschriebenen Vorsichtigkeiten, wenn sie gehörig bekannt gemacht worden, zu beobachten, Gift fodert, ist verdächtig, und die Verdächtigen sind alsogleich anzuhalten, und der Obrigkeit anzuzeigen. Ich läugne nicht, daß die Beobachtung so vieler Behutsamkeit, die Handlung mit Gift zu einer sehr mühsamen Beschäfftigung macht. Aber auf einer Seite wird sie über ihre Mühe durch den auf Wenige herabgesetzten Verkauf entschädiget; auf der andern, ist keine Behutsamkeit zu mühsam, wo sie nothwendig ist. Es würde also keine übertriebene Strenge seyn, wenn man Apothecker, oder sonst Krämer welche schädliche Materialien, ohne diese aus Händen lassen, als Mitschuldige einer etwan erfolgten Vergiftung ansähe.

a) § 172.

181. Damit aber in einer so wichtigen Sache, auch dem Irrthume, so wenig als möglich, Platz gelassen werde, so ist erforderlich, daß von Kunsterfahrnen ein sorgfältiges Verzeichniß von allem entworfen werde, was auf das menschliche Leben oder die Gesundheit eine schädliche Wirkung machen kann. Dieß Verzeichniß wird die Arbeit der Gesundheitsaufsicht, und Ärzte seyn; und sollen demselben nicht nur giftartige Waaren, sondern auch auf andere Art schädliche Sachen, als heftige Brechmittel, gewaltsame Purgirmittel u. d. gl. eingeschaltet werden. Alle fremden noch unbekannten Drogereyen müßen daher vorher geprüft werden, bevor ihr Verkauf und Gebrauch frey gelassen wird. Die Gewerbtreibenden müssen bey schwerster Verantwortung angehalten werden, solche schädliche Materialien genau zu Hause vor unvorsichtigen Kindern, Bedienten, Jungen u. d. g. zu verwahren. Es ist vielleicht, um aller Irrung in solch einer bedenklichen Sache auszuweichen, am vorsichtigsten gehandelt, daß eigne Hand-

lungen bestimmt werden, welche keine andere Waare führen, als Gift, und Giftartiges. Aber wo diese nützliche Absönderung nicht eingeführt ist, da sind die Verkaufenden anzuweisen: daß sie alle in dem Verzeichnisse angezeigte Materialien an einem, besonders hiezu gewidmeten Orte aufbehalten, das Gift selbst aber, u. alles, was mit demselben der Farbe, dem Geschmack, Gewichte, oder sonst äußerlichen Gestalt nach, eine Ähnlichkeit hat, nur von wohl unterrichteten Leuten ausgeben lassen. Es würde also eine nicht überflüßige Vorsehung seyn, wenn die Spezereyjungen, über diese Kenntniß bey der medicinischen Fakultät geprüft würden. Die Gefässe, worinnen die Waaren enthalten sind, sollen von aussen mit deutlicher Schrift bezeichnet, zu größerer Sicherheit aber die Füllung dieser Gefässe nicht unbehutsamen, oder zu wenig unterrichteten Jungen anvertrauet, die Buden von Zeit zu Zeit von dazu bestellten verständigen Männern untersuchet, und endlich diejenigen, welche

eine Nachlässigkeit in den vorgeschriebenen Beobachtungen überführt würden, auf das schärfste, nicht nur am Gelde, sondern auch körperlich gestraft werden.

182. Hier ist wohl der Ort, noch einer Art von Vergiftung zu gedenken, deren Verwüstung eben darum weiter um sich greift, weil sie unbemerkter schleicht, und man davor weniger gewarnet ist: von der Vergiftung nämlich durch die Kochgeräthschaften von Kupfer. Nach so häufigen Beyspielen, welche von der schädlichen Wirkung dieses Metalles keinen Zweifel mehr übrig lassen, kann die Unwissenheit nicht entschuldigen, wo die öffentliche Verwaltung den unbehutsamen Gebrauch desselben frey läßt. Es sind zu verschiedenen Zeiten Preise ausgesetzt worden, wer eine Verzinnung, Versilberung, Email oder sonst ein Mittel finden würde, welches gegen die Auflösung der Kupfertheile im Kochen sichern könnte: wäre es nicht eine nothwendige Vorsorge, bis jemand diesen Preis verdient hat, den Gebrauch des Kupfers zu Kochgeschirr ganz zu verbieten, oder

doch nur unter gewißer, vorgeschriebener Behutsamkeit zu gestatten, eben so, wie es mit zweydeutigen, giftartigen Drogerien gehalten wird? Man sagt: die Krone Schweden habe der Gesundheit der Unterthanen einen Theil ihrer Einkünfte geopfert, und alles kupferne Kochgeräthe verboten.

183. Ein beleidigter Japoneser fodert seinen Beleidiger auf, sich den Bauch aufzuschneiden: und wo dieser die Auffoderung ablehnt, wird er für einen entehrten Menschen angesehen. Der geschimpfte Europäer, soll, um der allgemeinen Verachtung zu entgehen, dem, so ihn geschimpft, die Gewalt einräumen, ihm den Degen in die Brust zu stossen. Kann der Inwohner von Wien, oder Paris dem Inwohner von Jeddo Barbarey vorwerfen? Es ist hundertmal bewiesen worden, daß die Zweykämpfe b) mit dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft unverträglich, daß sie eine unzuläßliche Selbsthülfe, ein Eingriff in die Rechte der richterlichen Ge-

walt, eine Verletzung der bürgerlichen Sicherheit sind. Es ist hundertmal wiederholt worden: daß es eine übelverstandene Ehre, daß es sogar Feigheit ist, wegen einer Beleidigung oder Beschimpfung sich zum Henker seines Mitbürgers zu machen; daß es kein Mittel ist, die Beleidigung von sich abzulehnen, oder seine Ehre wieder zu erhalten: daß die Ehre eines Bürgers nicht der Willkühr eines Tollkühnen, eines Trunkenbolds, eines Braven übergeben ist. Es sind beynahe bey allen Völkern strenge Duelledikte gegen die Ausfoderer, und Annehmenden, wie auch gegen alle Nebenpersonen, wie sie Namen haben mögen, ergangen; aber das Vorurtheil, welches in den Zeiten der Barberey entstanden, und durch gesetzmäßige Mißbräuche genähret worden, erhält sie noch, und macht die Gesetze kraftlos.

b) 178.

184. Zum Theil trägt an dieser Kraftlosigkeit der Unterscheid Schuld, welcher durch die Gesetze selbst zwischen Ausfode-

rungen und Begegnungen (Rencontres) gemacht wird. Unter den erstern versteht man, wann sich die Kämpfenden Zeit und Ort bestimmen, wo sie sich zu diesem Endzwecke begegnen wollen: unter den letztern, wenn der Beleidigte oder Beschimpfte sich auf der Stelle Genugthuung schaffet. Durch diese Unterscheidung ward den Uebertretern, wie den Richtern, welche dieß Verbrechen meistens zu entschuldigen sehr geneigt sind, eine Gelegenheit in die Hand gespielt, der Schärfe der Gesetze auszubeugen: die Duelle hörten auf; alles ward als Rencontre angesehen. Unläugbar zwar ist bey den eigentlichen Zweykämpfen, wegen der längeren Vorherüberlegung das Verbrechen größer. Allein, sind Zweykämpfe darum untersagt, weil in einem Staate, wo Richter und Gesetze für jeden Büger wachen, keine Selbsthülfe Platz finden soll; so ist eben diese Ursache auch den sogenannten Begegnungen angemessen. Die Aufwallung, sagt man, und ersten Bewegungen stehen nicht in unsrer Gewalt.

Gilt dieses: so haben alle in der Hitze der ersten Bewegung begangenen Laster eine bereite Entschuldigung. Jedes Verbrechen hat seine erste Hitze: dem Räuber geräth bey dem Anblicke einer Beute das Geblüt in Wallung, wie dem Unzüchtigen bey dem Anblicke eines Mädchens, das seine Begierden reizet. Und bey wem soll man Fassung voraussetzen, wenn es Leute nicht sind, bey denen diese Eigenschaft die Grundlage aller andern seyn muß, die dennoch, daß die Mackel eines Schimpfes nur mit dem Blute des Beschimpfenden abgewaschen werden könne, noch immer unter die Grundsätze ihrer Ehre mitrechnen? Die erste Hitze mag also das Verbrechen zwar in etwas mindern, aber sie kann es nicht aufheben. Man hat hier die in allen Fällen erlaubte, aber in den Gränzen der Mäßigung verbleibende Selbstvertheidigung mit der Begegnung irrig vermenget.

185. Es gewinnt sogar alles Ansehen, als wäre durch diese Vermengung geflissentlich ein Weg zur Ausflucht offen behal-

ten worden: denn, dem aufmerksamen Beobachter kann eine gewisse Art von Verschonung und Glimpf nicht entgehen, womit dieß Verbrechen und Verbrecher fast von allen Gesetzgebungen behandelt werden. Gleichfals nähme man Anstand, den Zweykampf mit andern Lastern in eine Klasse zu werfen, sind, so viel mir bekannt ist, die Duellmandate nirgend in den ordentlichen Kriminalkodex eingeschaltet, wo so, wie jede Mördersstrafe, die Strafe des Zweykampfes hingehörte. Die Leichtigkeit womit z. B. in den ersten 20 Jahren von Heinrich des III. Regierung 7000 Begnadigungen ausgefertigt worden, haben schon mehrere Schriftsteller angemerkt; aber ich erinnere mich nicht, irgendwo die wichtige Bemerkung gefunden zu haben; daß, da jeder andere Mörder und Uebelthäter, der aus einem Gebiete in das andere flüchtig wird, sich verbergen, oder die Anhaltung und Auslieferung fürchten muß, der Duellant, so bald er über die Gränzen tritt, Sicherheit hat, und sich seines Mords wohl noch ungescheut rühmet. Diese Leichtigkeit sich

der Strafe zu entziehen, vermehrt nothwendig, die allen Gesetzen hohnsprechenden Bestellungen an den Gränzen: derjenige Regent, welcher das erste Beyspiel einer öffentlichen Erklärung gäbe, daß er Duelanten in seinem Gebiete keine Zuflucht, daß er, wenn sie erkennet würden, zwischen andern Halsverbrechern und ihnen keinen Unterschied werde machen lassen, würde den Dank der Menschheit, und die Nachfolge aller zeitgenossen Gesetzgeber verdienen.

186. Indessen fließt doch die Fruchtlosigkeit der auf den Zweykampf verhängten Todesstrafe, auf einer andern Seite auch aus der Natur des Verbrechens selbst, welchem dadurch Einhalt geschehen sollte. Wer das Leben höher schätzt, als seine vermeinte Ehre, schlägt sich nicht; und wer diese Ehre dem Leben vorzieht, fürchtet den Tod nicht, dem er sich bey dem Zweykampfe selbst aussetzt: und so stark ist die Kraft des Vorurtheils, daß es ihm

gelungen, selbst die Schmach der gerichtlichen Hinrichtung zu verringern. Die ganze Kraft der Gesetze muß also gegen dieß Vorurtheil gerichtet werden. Wenn die Erziehung den Grundsatz frühzeitig einschärft: keine Ehre könne mit der Uebertretung des Gesetzes bestehen; so soll die Gesetzgebung diesen Satz durch Thaten bestättigen. Der Abt St. Pierre schlägt unter andern c) vor, die Duellanten in Tollhäuser gefangen zu setzen, und als Wahnsinnige zu behandeln. Dieser Vorschlag, so wunderbar er scheint, dürfte von gutem Erfolge seyn, weil vielleicht nicht leicht jemand den Ruf seiner Herzhaftigkeit auf Kösten seines Verstandes zu erkaufen, geneigt seyn möchte. Aber eine auf die That der Zweykampfs selbst unmittelbar gelegte Ehrlosigkeit, würde das kräftigste Mittel seyn, diese Art von Privatrache sogar unmöglich zu machen: man wäre gezwungen, das nicht ferner für ein Vertheidigungsmittel seiner Ehre anzusehen, wodurch man sich unvermeidlich der Ehre entsetzte.

c) Tom. IX. Ouvrages. polit.

187. Die Vorsorge der Gesetze, muß sich so weit erstrecken, daß sie auch diejenigen Gewaltthaten, die jemand an sich selbst begehen könnte, mithin die Selbstmorde d) zu verhindern suche. Sie sind von zweyerley Art, es entleibet sich jemand mit Ueberlegung, oder aus Mangel der Vernunft. Man hat dem vorsetzlichen Selbmorde, durch die Schmach vorzubeugen geglaubt, die man dem Körper des Selbstmörders anzuthun drohet: da man ihn nämlich durch den Schinder, wie ein Vieh auf dem Karren hinausschleifen, und unter dem Hochgerichte begraben, seine Güter aber, zum Theil einziehen läßt. Wäre der angeborne Hang der Selbsterhaltung nicht wirksamer; so würde diese Bestrafung des Entleibten niemanden zurück halten. Sie setzet das Uebel auf eine Zeit, worinnen der Selbstmörder der Empfindung eines Uebels nicht mehr fähig ist: sie setzt voraus, daß er sein Nachdenken über sein Leben hinaus, auf die Folgen erstrecken soll. Thäte er dieses, wie könnte er denn ein

Selbstmörder seyn? Es giebt Völker, wo der Selbstmord als eine Entschlossenheit angesehen wird, wenn Beweggründe vorhanden sind, nicht mehr zu leben. Die Grundsätze der Religion, die Vorstellung, daß es nicht erlaubt ist, unsern Standort ohne Willen dessen, der ihn uns angewiesen, zu verlassen, die Vorstellung einer, auf die Verminderung weniger elenden Augenblicke, folgenden unglücklichen Ewigkeit, diese müssen eine solche Nationalmaxime ausrotten. Denn wo sie eingewurzelt ist, sind ihre Folgen zweyfach schädlich: sie berauben den Staat seiner Bürger, und sie machen zu jedem Laster entschlossen: timere nescit, qui mori scit: welche Strafe wird derjenige fürchten, der den Tod nicht fürchtet, durch den er sich jeder Strafe sogleich entziehen kann?

d) 178.

188. Gewöhnlicher Weise ist der Selbstmord die Folge der äußersten Verzweiflung. Das Auge der Polizey wachet daher sorg-

fältiger über diejenigen, welche von dieser zerfleischet, durch einen eigenmächtigen Tod, befürchteten größeren Uebeln zu entfliehen suchen. Dieses ist der Beweggrund der Vorsichtigkeit, mit welcher die Gesetze eingekerkerte Missethäter zu hüten, und ihnen Messer, und alle andere Werkzeuge, womit sie sich entleiben könnten, abzunehmen befehlen. Oefters ist es nöthig, sie mit Fesseln, unbeweglich an eine Wand zu schmieden, und ihnen alle Mittel zu benehmen, sich nur zu regen, und Schaden an ihrem Körper und Leben zuzufügen.

189. Um dem Selbstmorde derjenigen vorzukommen, die aus Mangel der Vernunft, aus Raserey u. d. g. Hand an sich legen könnten, müssen Menschen, bey denen der Verdacht vorhanden ist, ihre Vernunft sey angegriffen, gegen sich selbst bewahrt, oft gebunden, angefesselt, oder in eigene hiezu bestimmte Tollhäuser gebracht werden, wo ihre Herstellung versucht wird. Woferne aber die Hartnäckige Krankheit den Hilfsmitteln trotzt, so bleiben solche

Unglückliche in ewiger Verwahrung, bis ein natürlicher Tod ihrem Elende das Ende macht.

190. Jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft empfängt in den ersten Augenblick seines Daseyns ein Recht auf den Schutz des Staates. Die Polizey ist daher verpflichtet, das Leben der neugebohrnen Kinder, der Kinder, die gebohren werden sollten, in Sicherheit zu setzen. Der Kindmord e) hat einen gewissen Grad von Unempfindlichkeit, der bey andern Gattungen von Mordthaten nicht vorhanden ist. Der Einspruch der Natur, welche sich diesem Verbrechen entgegen sträubt, setzt bey dem Vollzug eine größere Entschlossenheit, eine nicht gemeine Gemüthsverhärtung voraus. Da es auch leichter, als andere Arten von Mordthaten begangen werden kann, so tritt hier, wie bey Vergiftungen, der Grundsatz ein: daß die Gesetze durch die in die Augen fallende Strenge der Strafe, abzuhalten bedacht seyn müssen. Kindermorde wer-

den unmittelbar durch Ertödtung, oder mittelbar durch Hinweglegung des Kindes verübet. Das letztere, wenn es so geschieht, daß der Tod des Kindes, wegen Entlegenheit des Orts, wegen Entfernung von aller Hülfe nicht bloß nothwendig, sondern auch nur wahrscheinlich erfolgen mußte, ist nicht weniger strafbar, als die unmittelbare Ermordung.

e) 178.

191. Der Folge nach ist es einerley, ob das Kind erst dann, wann es wirklich das Tageslicht erblicket, oder noch im Mutterleibe, durch Arzneymittel oder Gewaltthaten abgetrieben, und getödtet werde. Gesetze, die zwischen einer belebten und unbelebten Frucht einen Unterschied festsetzen, und bey der Abtreibung der letzteren gelinder sind, haben die Betrachtung aus dem Gesichte gelassen, daß die Leichtigkeit, mit welcher das Abtreiben der Frucht geschehen kann, da wenigstens das Aug des Richters hintergangen wird, für sich selbst genug zu dem Verbrechen einladet, ohne daß die Strafloſigkeit

noch die Beweggründe dazu vermehren darf. Die Strafe, von was immer von einem Standorte sie betrachtet werde, soll auf beyde Gattungen des Kindermordes gleich fallen. Hat man den Nachtheil im Gesichte, den der Staat dadurch leidet: die Wirkung dieses Lasters ist in beiden Fällen einerley; ein Mensch der geboren werden sollte, wird nicht geboren, mithin die Gesellschaft eines Mitglieds beraubet. Sieht man die Bosheit der Handlung an, so wütet in beiden Fällen eine Mutter in ihr eigenes Eingeweide. Die Unterscheidung zwischen dem Wollen, und dem Erfolge eines Lasters f) welche noch dazu in der Ausübung zu sehr mit dem Versuchten, und dem nicht Vollbrachten g) Verbrechen vermengt wird, hat vielleicht nicht nur hier zu Irrthümern in der Gesetzgebung verleitet. Der Willen allein, nicht der Erfolg, ist der Gegenstand der strafenden Gerechtigkeit. Ein Rasender, der jemanden tödtet, ist von der Strafe frey: ein Mensch der seines Verstandes mächtig ist, bleibt noch dann ein Mörder,

wann er auch den tödlichen Streich verfehlet hat. Diese Unterscheidung kann nur bey solchen Verbrechen eine Anwendung haben, wo es um die Wiedererstattung zu thun ist.

f) Crimen affectus & effectus.

g) Attentatum, completum.

192. Um aber dem Abtreiben der Leibesfrüchte so viel, als möglich vorzukommen, soll in Specereyhuden, und Apotheken, oder auch bey Kräuterfrauen, ohne Unterschrift eines Arzten, der seine Anordnung zu verantworten habe, nichts verabfolget werden, was zu diesem schädlichen Endzwecke dienen kann. Die medicinische Fakultät hat darüber die Vorschrift zu ertheilen; und die Ingredienzien, woraus solche schädliche Getränke verfertiget werden können, unter den höchsten medicinischen Geheimnissen aufzubewahren. Auch den Wundärzten, Barbierern u. d. gl. ist nicht zuzulassen, daß die Weibspersonen auf eigenes Begehren, oder nach Eigendünkel zur Ader-

lassen, wenn es wahr ist, daß eine Aderlaß zu gewissen Zeiten der Frucht zum Nachtheile gereichen kann. Die Uebertreter dieser heilsamen Vorsehungen sind auf das strengste zu strafen.

193. Wenn man die Quellen untersuchet, aus denen die Kindermorde entspringen, so ist es hauptsächlich, die Schande gefallener Mädchen, manchmal, aber seltner die Armuth. Die Polizey soll diesem unmenschlichen Verbrechen bey den Quellen selbst zuvorkommen. Weit entfernet also, daß geschwächte Mädchen, mit Kirchenbussen und auszeichnenden Merkmalen h) belegt werden sollen; so ist vielmehr eine der unentbehrlichsten Anstalten, daß Häuser i) vorhanden seyn, worinnen solche unglückliche Personen, ohne Furcht verrathen zu werden, sich ihrer Bürde entladen, und wieder in den Schooß der Tugend zurückkehren können. Die Schamhaftigkeit, sagt Mirabeau, ist ein

Ueberrest der seufzenden Unschuld: der uns zwingt, sie zu verlieren, verurtheilet uns, beständig lasterhaft zu bleiben.

b In Böhmen und Mähren herrscht noch heute die Gewohnheit, daß verunglückte Mädchen ihre Schande durch eine Haube verewigen müssen; da sonst unverheurathete Weibspersonen geflochtene Haare tragen.

j Der Einwurf: solche Häuser würden die Ausschweifungen vergrößern, ist bereits bey den Findlingshäusern §. 75. beantwortet worden: ich will hier noch mit dem Verfasser des Menschenfreunds (T. 2. p. 242, dritte Aufl.) sprechen: die Ausschweifung erzeuget keine Kinder. Elend, Unglück, oder Schwachheit bringet euch die Ihrigen — — Er setzt zugleich bey, wie ungefähr die Errichtung solcher Häuser zu bewerkstellen wäre. Ich wollte, sagt er, diese kostbare Gaben zu empfangen, daß in den Hauptstädten eines Landes, in den Städten vom zweyten und dritten Range — — wohlgestiftete und eingerichtete Häuser wären, worinnen alles durch Weiber verrichtet, und nie ein Mann eingelassen würde; daß ein Theil des Gebäudes bestimmt wäre, jede schwangere Weibsperson aufzunehmen, welche dahin flüchten wollte; daß diese hier wohl gehalten nicht beschämet, nicht durch Vorwürfe gemißhandelt würden: daß bey ihrem Hinausgehen, die, welche dessen bedürftig wären, zehen Thaler empfingen, für das Geschenk, das sie dem Staate gemacht haben; daß hauptsächlich keine Ausschlüssungen der Landschaft, oder des Bezirks statt fände: denn es ist glaubwürdig, daß eine unglückliche Weibsperson, die sich verbergen will, in ihrer Stadt, nicht gebär-

ren werde: aber, indessen, da sie ein fremdes Haus beläſtiger, besetzt aus gleicher Ursache eine andere in ihrem Orte ihre Stelle.

194. Eine solche Einrichtung würde zu Verhütung des Kindermords von allen Arten kräftiger seyn, als jede Verordnungen und Gesetze gegen diejenigen, die ihre Schwangerschaft nicht anzeigen. Gesetze, welche einer geschwächten Person auferlegen, ihre Schande selbst zu entdecken, streiten gleichsam mit dem Endzwecke, den sie zu erreichen suchen. Bey Weibern, die alle Schande ausgezogen haben, ist diese Vorsichtigkeit überflüßig; bey einem unglücklichen Schlachtopfer seiner Schwachheit hingegen ohne Folge: der Zustand einer solchen Person ist gewaltsam; sie hat zwischen sich und dem Kinde zu wählen, zwischen der Schande, und dem Laster: aber die Eigenliebe wird ihrer Wahl das Uebergewicht geben, sie wird um den Gesetzen nicht zu gehorchen, die Stimme der Natur nicht hören; sie wird sich verhindern, Mutter zu werden, um keine auf ewig entehrte Person zu seyn. Ein

neuerer Gesetzgeber hat hier einen Mittelweg zu finden gesucht, und befohlen: es sollte keine Weibsperson, ohne sich einer ehrbaren Frau entdeckt zu haben, bey grosser Strafe des Kindes genesen; die Frau aber, zu welcher sie ihre Zuflucht genommen hätte, soll das Geheimniß, unter der strengsten Strafe, nicht gemein machen. Die Schamhaftigkeit leidet bey dieser menschenfreundlichen Vorsorge immer mit darunter: das Mistrauen trägt bey, den Vollzug zu hindern; und die Umstände können der, welcher sie sich anvertraut, die Verhehlung der Geburt Unmöglich machen.

195. Die Armuth wird nicht leicht zum gewaltsamen Kindermorde verleiten: aber sie kann die Ursache werden, daß Altern, welche unvermögend sind, dem gebohrnen Kinde Unterhalt zu geben, dasselbe wegsetzen, und so mittelbar, wenn es lange hülflos bleibet, an seinem Tode Schuld sind. Doch, wo Findlingshäuser, wie sie anderswo beschrieben worden k), worinnen die Aufnahme leicht und

unentgeltlich ist, von welchen die nothdürftigen Kinder sogar aufgesuchet werden, vorhanden sind l), wird das Wegsetzen derselben für sich selbst aufhören. Sollten aber ungeachtet der durch die angepriesenen Anstalten gehobenen Hindernisse dennoch Kinder manchmal ausgesetzet werden; so muß das Gesetz einen jeden, der solche zuerst findet, verbinden, sie in Sicherheit zu bringen. Es ist hier bloß um einen unentgeltlichen Dienst der Liebe zu thun, zu welchem das Gefühl der Menschheit von selbst einladen wird.

k) 187.
l) 74. und folg.

196. Neben vorsetzlichen Kindermorden muß die Wachsamkeit der Gesetze auch auf die Gelegenheiten gewendet seyn, wo die Sprößlinge der Bevölkerung durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit zu Grunde gehen können. Also, um bey der Geburt die Kinder weniger Gefahren ausgesetzt zu wissen, sind keine andere, als

geprüfte Wehmütter zur Geburtshilfe zuzulassen, und besonders muß auf flachem Lande, die Vorsorge getragen werden, damit es keinem Orte an der Geburtshülfe fehle, und jeder Fall, wo eine Nachlässigkeit mit untergelaufen, untersucht und nach Umständen streng bestraft werde. Die Sorglosigkeit der Kinderwärterinnen ist gleichfalls der Aufmerksamkeit der Gesetze würdig.

197. Es verdienen hier noch alle diejenigen Fälle eine Betrachtung, wo die Frucht mittelbar, in der Person der Mutter getödtet, oder beschädiget werden kann. Die peinlichen Gesetze verschieben daher die Tortur, wo sie üblich ist, der Schwangern, bis nach ihrer Entbürdung. Wenn eine Person, die der Entbindung nahe ist, stirbt; so ist zur Rettung der Frucht nothwendig, die gestorbene Mutter mit der gehörigen Behutsamkeit zu öffnen. Die Weiber, die sich in gesegneten Umständen befinden, müssen selbst gegen die Mishandlungen der Ehemänner durch Gesetze und Strafen geschützt werden.

Endlich müssen alle Gegenstände, welche Schrecken oder Abscheu erwecken, unzeitige Entbindungen, oder Misgeburten veranlassen können, abgeschafft werden. Daraus flüßt die Nothwendigkeit, daß das Herumgeben der Knecht Ruprechte, Kinderfresser, Nikolaen, oder anderer zum Schrecken der Kinder vermummten Gestalten gesetzmässig untersaget; daß durch Polizeyverordnungen das Aussetzen der Todten in den Kirchen verboten; ungestaltete, verstümmelte, Abscheu und Eckel erweckende Menschen, welche auf die Einbildung der Mütter einen plötzlichen, und bedenklichen Eindruck machen können, von den Strassen, von öffentlichen Örtern, besonders von den Kirchenthüren entfernet werden müssen.

198. Es ist unmöglich, alle Fälle zu bestimmen, wo die Unvorsichtigkeit m) dem Leben der Bürger nachtheilig werden kann. Die Polizey müßte jedem seinen eigenen Hüter an die Seite setzen. Man kann daher nur die in die Augen fallenden, wichtigeren Gelegenheiten gleich-

sam als Beyspiele anführen, nach denen sich auf die übrigen sehr leicht die Anwendung machen läßt. Das Auge der Polizey muß aller Orten gegenwärtig seyn, wo eine größere Menge des Volkes, sich zu drängen, zahlreichere Kutschen mit unterzufahren pflegen, mithin die Gefahr, niedergefahren oder niedergeritten zu werden, näher ist. In großen Städten also, wo die Straßen von beschäftigten Menschen beständig voll, und Equipagen gewöhnlicher sind, werden Verordnungen, welche das schnelle Fahren oder Reiten, jedermann ohne Ausnahme, untersagen, in dieser Absicht die erste und unumgängliche Vorsehung; besonders aber muß dieses Verbot bey Thorwegen, Brücken, oder an den Ecken der Strassen desto strenger seyn, weil das Beyseitweichen hier weniger möglich, weil jemand schon überfahren wird, ehe er des ihm entgegenkommenden Wagens nur ansichtig geworden. Der Kutscher, welcher jemanden aus seiner Schuld niederfährt, muß nach Beschaffenheit des Falles mit

der größten Strenge gezüchtiget werden: und man kann beynahe sagen: daß, wenn immer jemand überfahren wird, der Kutscher daran Schuld trägt: nur wenn das Unglück durch Schnellfahren geschieht, ist der anwesende Herr, welcher den Kutscher schnell zu fahren, entweder geheißen, oder auch nur, es ihm nicht untersagt, durch die Gesetze ebenfalls straffällig zu erklären. Die Gesetze der Wienerpolizey erweitern die Strafe nach Umständen auch auf den Fußgänger, der durch unzeitiges über den Weg laufen, sich gleichsam muthwillig der Gefahr des Überfahrens aussetzt. Übrigens werden die Unglücksfälle dieser Art ungemein vermindert werden, wenn zu Vermeidung aller Verwirrung, Lohnwägen ihre Standplätze angewiesen sind; wenn Holz- Bier- Mehl- oder anderen Fuhrwerken dieser Gattung in den engern Gässen hauptsächlich, stille zu halten, verboten, und den Wachen darauf zu sehen, aufgetragen ist; wenn, wo der Raum der Strassen einer Stadt es zugiebt, der Weg für die Fahrenden und diejenigen,

welche zu Fuß gehen, durch Schranken, wie meistens bey den Brücken beobachtet wird, oder durch kleine Gräben abgesöndert bleibt.

m) 177.

199. Um allen Verwirrungen und den daraus entstehenden Unglücksfällen bey einem größeren Zusammenflusse der Menschen und Wägen an bestimmten Örtern, oder bey eigenen Anlässen vorzubauen, kömmt es auf sehr einfache, hauptsächlich auf Ordnung, aber welche niemanden zu überschreiten gestattet werden muß, hinauslaufende Befehle an, die nach Umständen und Lage darinnen bestehen: wo es seyn kann, muß der Abgang und Zugang der Wägen und Fußgänger gesöndert, nach Möglichkeit, auch wohl von einander entfernet seyn: beyden, Kutschen und denen, welche zu Fusse sind, muß es unmöglich seyn, sich zu begegnen, mithin sich von beyden Seiten gegen die Mitte zuzudringen; in dieser Absicht müssen zur Zufuhr, und

Abfuhr, wie zum Zu- und Abgange besondere Gässen vorgeschrieben seyn: wo die Anlage einer Stadt diese Vorsehung nicht zuläßt, aber die Strassen sonst breit genug sind, wird den Zugehenden die eine, den Abgehenden die andere Seite angewiesen. Diese Veranstaltung ist gleich zureichend, bey täglichen Gelegenheiten, z. B. Schauspielen, Bällen, u. d. gl., wie bey außerordentlichen, dergleichen z. B. feyerliche Einzüge sind, bey welchen öfters noch hinzu kömmt, daß die Zugangsstrassen, um das Anfahren der Wägen von der Seite zu hindern, mit Ketten gesperret werden. Zur gewisseren Beobachtung werden ausgestellte Wachposten zu Hülfe genommen. Auf diesen wenigen Grundsätzen beruht die Ordnung, welche die Fremden in Wien, besonders bey den Feuerwerken so sehr bewundern, wo bey öfterem Zusammenflusse von 20 und 30tausend Menschen und vielen hundert Kutschen jedermann unbesorgt seinen Weg macht, nie sich das kleinste Unglück ereignet.

200. **Brücken, Fährten, öffentliche Wege** und **Strassen**, neben jähen Abstürzen, fodern aus gleichen Gründen, die wache Aufmerksamkeit der Polizey. Die Verordnungen in diesem Punkte sind Vorschriften für diejenigen, welchen die Aufsicht über die Strassen, den Brückenbau, die Schiffart übergeben ist. Die Strassen stets in **wandelbarem** Stande zu erhalten, an jähen Abstürzen, oder sonst gefährlichen Lenkungen, die nöthigen **Währschranken** zu setzen, und nicht eingehen zu lassen; über Gewässer, welche die Strassen unterbrechen, und nur jezuweilen bedenklich tief sind, auch nicht umfahren werden können, gute **Brücken** zu erhalten; für unschadhafte Fahrzeuge, und tüchtige Schiffknechte zu sorgen, wo die Gewässer überschifft werden; alles bey Seite zu schaffen, was die Schiffart in Flüssen hindern und gefährlich machen kann: das sind ungefähr die Hauptgegenstände ihrer Aufsicht, bey welchen jedes sich ereignende Unglück, als eine Folge der Saumseligkeit angesehen, und an ihnen bestraft werden muß.

201. Die Vorsichtigkeit, wenn in zahlreich besuchten Gegenden ein **Bau** geführet wird, gehöret gleichfalls an diesen Ort. Damit durch das Herabfallen, Herabwerfen, oder sonst auf eine Art, niemand beschädiget werde, müssen die **Bauführenden** solche Anstalten vorzukehren, verbunden seyn, entweder, daß der Vorübergehende durch ausgehängte Zeichen gewarnet, oder welches nützbarer ist, so lang die Gefahr bleibt, niemand vorüber gelassen werde. Dieser Theil der Polizeyaufsicht verdient ein besonders Gesetz, oder sogenannte **Ordnung**, die den **Bauführenden** zur unüberschreitbaren Beobachtung vorgeschrieben wird. Sie muß nicht nur auf grösseren Bau, sondern auf jede Gelegenheit, wodurch Schaden geschehen kann, auf alle in der **Höhe** und auf **Gerüsten** arbeitende Handwerker, z. B. **Ziegeldecker**, oder d. gl. ausgedehnet werden. Bey Gebäuden, oder Ausbesserungen, wo **Gruben** eröffnet sind, in welche die Ungewarnten fallen könnten, muß diese **Bauordnung** vor-

sehen: daß die Öffnungen Abends zugedecket, oder gar umschlossen werden. Da es hier darum zu thun ist, dem Schaden vorzukommen, so würde es ein unauslaßbarer Artikel dieser Ordnung seyn: daß der, welcher einen Bau zu führen hat, solches dem Polizeybeamten melde, damit sie, ob jede vorgeschriebene Vorsichtigkeit beobachtet werde, nachsehen können. Woferne ein Fehler vorgeht, der auf die Rechnung der Aufsichtsführenden Handwerker, oder Künstler geschrieben werden kann, soll es ihnen ohne Strafe nicht hingehen.

202. Nicht nur aber, wo ein Bau geführet wird, sondern auch überall, wo solche Öffnungen sind, worein Unwissende oder Unbehutsame fallen könnten, ist diese Aufsicht nothwendig. Die Eröffnung der Keller, an solchen Plätzen, wo ein Eingang oder Durchgang ist, müssen bey scharfer Strafe verbothen seyn; und ist eine solche unschickliche Anlage der Kellereingänge Baumeistern in der gesetzmässigen Bauordnung ganz zu untersagen.

Die Wachen müssen darauf sehen, daß auf die Strasse gehende Zuglöcher oder Senkgruben stets bedeckt seyn. Alle Gefahr, welche aus dem Einfalle der Häuser, oder sonst dem Sturze eines Gebäudes bevorsteht, muß zu gehöriger Zeit gemeldet werden, um dagegen Vorkehrungen zu machen. Der Polizeybeamte in dessen Bezirke eine Fahrläßigkeit wahrgenommen würde, hätte es zu verantworten, wenn irgend jemand zu Schaden käme; und jeder Bürger wäre zu berechtigen, über die versäumte Schuldigkeit des Bezirksbeamten vor Gericht Klage zu führen.

203. Zu den Maßregeln gegen Unvorsichtigkeiten rechne man auch die Verbote, an Fenstern, Erkern u. d. gl. etwas gefährlich zu stellen, zu hängen, wovon der Fall den Vorübergehenden beschädigen möchte: etwas von oben herabzuwerfen, Schießstätten nahe bey bewohnten Gegenden anzulegen, Spiele, wobey geworfen wird, auf Plätzen, welche von Menschen stark besuchet werden, zu halten, kurz

das Verbot, alles dasjenige zu thun, welches, wenn es unter Menschen, oder an solchen Örtern geschieht, wo Menschen hinzukommen pflegen, durch ein Versehen jemanden beschädigen könnte. n)

n) Die Entscheidung Ulpians (ff. L. 11. ad legem aquiliam) mag also vielleicht den Rechten gemäß seyn: aber sie giebt von der Polizeyverfassung der Römer nicht die vortheilhaftesten Begriffe, da man Ballspiele an solchen Orten gestattete, wo sich die Leute gewöhnlicher Weise den Bart putzten: oder Barr putzte, wo das Ballspiel gestattet war.

204. Die öffentliche Verwaltung ist nur erst in späteren Zeiten, vorzüglich durch einen in der Pariser Arzneyschule am 12. April 1740 ausgesetzten Lehrsatz auf eine Unvorsichtigkeit aufmerksam geworden, die durch so viele Jahrhundert vorher, unzählbaren Menschen das Leben gekostet haben mag, nämlich auf die voreiligen Begräbnisse. Man ist hauptsächlich Winslowen, Reaumuren, Bruhiern, die wichtige Entdeckung schuldig, daß das Stillstehen des Pulsschlages, der

nicht wahrgenommene Athem, die Kälte und das Starren des Körpers, keine sicheren Kennzeichen des Todes sind: daß die Erstickten weder sogleich, als sonst geschehen, aufgegeben, noch so ungeschickt behandelt werden sollen: daß Ersäufte, auch nach mehreren Stunden noch wieder zurechte gebracht werden können. Es war unmöglich, von ihren Gründen und glücklichen Versuchen nicht überzeugt zu seyn: o) man hat daher, nach dem in Holland zuerst gegebenen Beyspiele, auch in England, Frankreich, Deutschland in den meisten Staaten Verordnungen, welche eine längere Frist bestimmen, ehe der Todte begraben werden darf, welche über die Behandlung der erstickt, erfroren scheinenden, der aus dem Wasser gezogenen die Vorschrift geben. Die mitleidige Wohlthätigkeit von Privaten hat den Anfang gemacht, und die öffentliche Verwaltung ist größtentheils einem so löblichen Beyspiele gefolget, neben dem gedruckten Unterrichte auch die Werkzeuge, welche zur Herstellung der Letzteren erfodert wer-

den, aller Orten zu vertheilen, und den Wundärzten, deren Beystand jemanden heilsam geworden, eine Belohnung zu bestimmen.

o) Isnard, le cri de l'humanité en faveur des noyés, ou moyens faciles de les rapeller à la vie. Pia, Memoires sur les dangers des inhumations precipitées, & sur la neceſſité d'un reglement. &c.

205. **Wageſtücke** p) heißen alle Handlungen, welche **unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhangenden Umſtande gefährlich werden.** Alle ſolche Handlungen müſſen durch die Geſetze **unterſaget** ſeyn: z. B. Schwimmen in Ländern, die nicht an der See liegen, und in ſo ferne dieſe Übung nicht unter die nothwendigen Vorbereitungen, der Matroſen und Schiffleute gerechnet, oder ſo ferne ſie nicht als ein Theil der Gymnaſtik behandelt wird: Baden in großen tiefen Wäſſern; in welchem Stücke die hierländiſche Vorkehrung ſich vorzüglich auszeichnet, da um arme Leute, welchen Badgeld zu zahlen, zu läſtig fällt,

aber

aber das Baden der Gesundheit und Reinigung wegen nothwendig ist, für, mit Schranken verwahrte Flösse zu ihrem Gebrauche versorget wird. Bey der Unmöglichkeit, alle Fälle durch Gesetze zu hindern, wo jemand, sey es aus Versehen, oder einer andern Ursache in das Wasser fallen, und der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt seyn kann, soll die Polizey wenigstens Hülfleistung zu beschleunigen bedacht seyn. Hier zu Lande ist neben andern Vorkehrungen demjenigen, welcher einen in das Wasser gefallenen rettet, eine Belohnung von 25 fl. versichert. Es ist endlich nicht überflüssig, auf eine Art von Wagestücken aufmerksam zu seyn, die beynahe überall, gleichsam unter der Genehmhaltung der Polizey ausgeübt werden: nämlich auf alle die gefährlichen Künste der Seilschwinger, Luftspringer, Freyfechter, Kirchbaumsteiger, manche Flugwerke in den Schauspielen, u. d. g., bei denen die größte Geschicklichkeit durch den geringsten Zufall unnütz werden kann, und das Vergnügen des

Zuschauers, wenn es überdacht wird, auf die Neugierde hinausläuft: ob sich der Waghals nicht das Genick einstürzen werde? Eine fehlerfreye Polizey muß solche unnützen Künste auf das strengste verbieten.

p) 177.

206. Eine Handlung, die unter gewissen Umständen ein Wagestück ist, hört auf, unter andern ein solches zu seyn, z. B. das Gehen über gefrorne Flüsse, wenn das Eis stark genug ist: die Darübergehende zu tragen, geschieht ohne alle Gefahr; bey einfallendem Thauwetter hingegen ist es mit Gefahr verknüpfet. Damit also niemand in Gefahr gestürzet werde, q) ist die Pflicht der Polizey, dergleichen Umstände zu untersuchen, und, um bey dem gegebenen Beispiele zu bleiben, so lange das Gehen und Fahren über gefrorne Flüsse zu untersagen, und, insoferne es thunlich ist, durch bestellte Uferwächter zu verhindern, bis es ohne Gefahr geschehen kann. Eben so steht es im gege-

benen Falle der Polizey zu, den Weg auszuzeichnen, wo dieses Ueberfahren oder Gehen ohne Besorgniß geschehen kann. Aus dem angezogenen Beyspiele läßt sich von Aehnlichkeit der Umstände ganz leicht auf die Aehnlichkeit der Verordnungen und Vorkehrungen der Schluß ziehen.

q) Ich kann nicht umhin, aus einer hieländischen Verordnung vom 24. November 1762. welche Schiffleute allein angehr, Gelegenheit zu nehmen, eine Anmerkung wegen der Trunkenheit überhaupt zu machen. Es ist von diesem Laster, insoferne es in den sittlichen Zustand einschlägt, schon geredet worden. Hier aber stellt es sich dar, als ein Uibel, das besonders bey den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerken, bey Ziegeldeckern, Maurern, Zimmerleuten, u. d. g. hundert Unglücksfälle verursachen kann. Die Verordnungen gegen die Trunkenheit können in Ansehen dieser Leute nicht zu strenge seyn, sie können durch wiederholte Bekanntmachung nicht zu sehr eingeschärfet werden. Bey Bauen, wenigstens, die unter der Aufsicht der Meister, oder der von ihnen bestellten sogenannten Palierer, das ist der Unteraufseher, geführet werden, würde sich noch damit die Vorsichtigkeit vereinbaren lassen, daß die Unteraufseher einen Arbeiter, der betrunken ist, nicht auf Gerüste steigen zu lassen, unter eigener Verantwortung, verpflichtet würden.

207. Damit nicht nur den von gewaltsamen Ursachen veranlaßten Todesarten Einhalt gethan, sondern das Leben

Bürger auch gegen die von Krankheiten, und Leibesgebrechlichkeiten herrührenden natürlichen Todesarten r) in soferne es das Loos der Sterblichkeit zuläßt, gesichert werde, muß die öffentliche Vorsehung in Krankheiten Hülfe zu schaffen, und dadurch ihren Verheerungen ein Ziel zu setzen, bedacht seyn. Der Zusammenhang aller hieher gehörenden Vorkehrungen wird Gesundheitsaufsicht, Gesundheitspolizey genennet: diese begreift aber nicht nur alles, was unmittelbar zu der sogenannten medicinischen Veranstaltung gerechnet wird, sondern auch die andern Vorsichtigkeiten, welche mit der Gesundheit der Bürger auf irgend eine Art zusammhängen. Der Gegenstand ist wichtig genug, um eine eigene Gesundheitskommission zusammzusetzen, welche über alles, was auf die Gesundheit einen Einfluß haben kann, ihre Aufmerksamkeit verbreite, und aus Arzneygelehrten, und andern Polizeygliedern zusammgesetzet sey.

r. 177.

208. Die Grundlage der Gesundheits-anstalten, ist die gute Einrichtung des Arzneystudiums in allen seinen Theilen, damit angehende Leibärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Wehmütter, Apotheker, alle, die sich mit Besorgung der Gesundheit, Heilung des Körpers, Zubereitung der Arzney und überhaupt der Krankenpflege abgeben, Gelegenheit haben, nicht nur zur Erwerbung der theoretischen Kenntnisse, sondern auch zu der Anwendung, dieser Kenntnisse in der Ausübung, oder sogenannten Praxi, wozu praktische Kollegien in Krankenhäusern der vorzüglichste Weg sind. Die unmittelbare Folge dieser guten Einrichtung wird seyn, daß es überhaupt dem Lande an geschickten Arzneyverständigen aller Gattungen nicht mangeln wird.

209. Folgt hierauf die Sorgfalt, diese Arzneyverständigen aller Gattungen, durch das ganze Land auf eine solche Art zu vertheilen, damit denen, welche Beystand bedürfen, die Hülfe zur Hand sey-

In jedem Städtchen, wenigstens in einer gewissen Entfernung, soll daher ein sogenannter Phisikus bestellet seyn. Jedes Dorf soll wenigstens einen Wundarzten haben, an dem die Geschicklichkeit in der Geburtshilfe, als eine wesentliche Eigenschaft gefodert wird. Dem flachen Lande muß es überhaupt auch an wohl unterrichteten Hebmüttern nicht gebrechen. Die Schwierigkeiten in Ansehen ihres Unterhalts, der auf einem Dorfe, für eine eigene Hebmutter nicht zureichen würde, darf von einer nützlichen Veranstaltung nicht abhalten: es mag ihnen aus der Landeskasse ein Gehalt bestimmet, und dann derselbe durch Untertheilung hereingebracht, oder auch von den ordentlichen Staatseinkünften getragen werden! es kann nirgend an Mitteln zur Bestreitung des nothwendigen Aufwands fehlen, wenn man den überflüssigen zu beschränken weis: und welcher Aufwand ist nothwendiger; welches Geld wird nützlicher verwendet, als das, wodurch so viele Kinder gerettet werden, die auf dem

Lande aus Mangel der Geburthshülfe zu Grunde gehen?

210. Auch über die Apotheken muß die Aufsicht sich verbreiten, damit die Arzneyen in gehöriger Menge, Verschiedenheit, in der nothwendigen Güte vorhanden seyn. In dieser Absicht müssen die Laboratorien der Apotheken von Zeit zu Zeit untersuchet werden: doch diese Untersuchungen werden nur dann von guter Wirkung seyn, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit, sondern von ungefähr, gleichsam mit Ueberraschung geschehen, und sich nicht bloß auf die Apotheken allein beschränken, sondern auf Droguerien Gesundwässer, auf alles erstrecken, was für die Gesundheit der Menschen zum innern und äußern Gebrauche anwendbar ist. Weil auf die geschickte Zubereitung der Arzneymittel so vieles ankömmt, und dieselbe auf verschiedene Art geschehen kann; so wird die beßte Art der Zubereitung den Apothekern in den sogenannten Dispensatorien vorgeschrieben.

211. Abermal soll die Vorsorge wegen des Arzneyvorraths nicht auf die Städte allein eingeschränkt seyn. Die Umstände der Krankheit sind manchmal so dringend, daß die Hülfe gegenwärtig seyn muß, und man nicht erst die Herbeyholung der Arzneyen von einem oft einige Meilen entlegenen Städchen abwarten kann. Gleichwohl kann auch nicht leicht eine Apotheke in jedem Dorfe seyn. Aber es wäre wenigstens möglich, daß von der medicinischen Fakultät gewisse gemeinnützigere Hülfsmittel gewählet, und verzeichnet würden, mit welchen die Landwundärzte, gleich als mit einer Art von Hausapotheken versehen seyn müßten. Eben so sollen die Wehmütter diejenigen Arzneyen bey Händen haben, deren die nothleidenden Gebährenden am meisten bedürfen: auch diese sollten von Arzneyverständigen verzeichnet werden. Es bieten sich hier mit unter verschiedene Betrachtungen an; erstens: daß den Wundärzten auf dem offenen Lande die Verschreibung von Arzneyen zum innern Ge-

brauche wegen Entfernung des Medikus nicht untersagt werden kann, wie denn nach hieländischen Verordnungen ihnen hiezu die Erlaubniß eingeräumt ist: daher zweytens: bey den für das offene Land bestimmten Wundärzten einiges Studium des Innerlichen, und einige Prüfung auf dasselbe nothwendig wird; drittens endlich: daß die auf das flache Land versendeten Wundärzte, und Wehemütter, beynahe geschickter seyn sollen, als die in Städten; da diese im Nothfalle sich bey Leibärzten Raths erholen können, der jenen mangelt.

212. Wenn nun weder an geschickten Arzneyverständigen, noch guten Arzneymitteln ein Mangel ist: wozu soll jemanden, sich mit Verschreibung und Zubereitung der Arzneyen oder anderer Hülfsmittel, für die Gesundheit und das Leben der Menschen s) zu bemengen, erlaubt seyn, dem die Beweise fehlen, daß er die dazu gehörigen Kenntnisse erworben und der Vorschrift nach geprüfet ist? Eine Polizey mag eben sowohl den freyen Ver-

kauf des Gifts, als das Ausstehen der Marktschreyer, als den Verkauf ihrer Quacksalbereyen, als das Verschreiben irrender Ärzte, als die Bereitung und den Verkauf der Winkelarzneyen gestatten. Alle fremden Medikamente müssen ihr gewisser Maaßen verdächtig, und überhaupt die Einführung derselben beschränkt seyn. Selbst den geprüften Arzneyverständigen müssen Gränzen angewiesen werden, damit, z. B. ein Wundarzt, der nur Wundarzt ist, oder eine Wehmutter, die beide nur auf äußerliche Hülfsmittel geprüft sind, keine innerlichen Arzneyen verordnen. Den Apothekern ist daher die Behutsamkeit anzuempfehlen, keine, nur in etwas bedenklichen, oder zweydeutigen Arzneymittel nach Recepten zu verfertigen, als welche von Männern unterschrieben, welche zur Arzneyvorschreibung berechtiget sind.

s) Ueberall beynahe haben besondere Anlässe oder Zunftabsichten die Polizeyaufsicht verleitet, daß sie Barbierstuben und Apotheken, anstatt sie als Beschäftigungen anzusehen, die der persönlichen Geschicklichkeit zukämen, zu reellen bürgerlichen Gewerben werden

liessen, die verkäuflich, erblich sind, und hie und da nach Verschiedenheit der Verfassung nach dem Tode des Mannes der Wittwe angehören. Die Laune, oder der Geschmack eines Weibs bestimmte also, wer den Bürgern ihre Arzney bereiten, und die gebrochenen Beine heilen sollte. Dieser Unschicklichkeit ist bey uns durch zwo Verordnungen abgeholfen worden, durch welche die Achtung für das Eigenthumsrecht mit der Sicherheit der Kranken vereinbart ward. Badstuben, Barbieroffizinen, Apotheken, sind noch verkäuflich: aber nur ein Geprüfter kann sie kaufen. Die Wittwe kann das Gewerb fortführen, sich verehligen, an wen sie will; aber sie ist verbunden, ihrem Gewerbe einen geprüften Menschen, unter dem Namen Provisor vorzusetzen.

213. Die in Krankheiten vorgesehene Hilfe wird einem großen Theile der Bürger unnütze, oder sehr erschweret werden, wenn sie nicht anders, als mit großem, oder mit dem Vermögen nicht im Verhältnisse stehenden Aufwande erhalten werden kann. Die Beystands dürftigen Kranken, betrachtet von Seite ihres Vermögens, und häuslichen Umstände, sind, wohl bemittelt, Leute von einigen, aber geringen Mitteln, und Arme: von der Klasse der letzteren, abermal einige, die zu Hause bey einer Krankheit Wartung, und Pflege sich geben können; andere, denen auch hiezu die Gelegenheit feh-

len würde. Der wohl bemittelte Mann braucht der öffentlichen Sorgfalt von dieser Seite nicht: er kauft sich Aerzte, und Arzneyen mit schwerem Golde. Aber für den Bürger, der nur sein mässiges Auskommen hat, muß in Ansehen der Aerzte sowohl, als der Arzneyen, den willkührlichen Foderungen, und Preissteigerungen vorgebauet werden. Besonders wird es auf dem platten Lande zur Erhaltung der arbeitenden Klasse des Volks, wovon mancher aus Scheu der Kösten sich die Hülfe versaget, dienen, wenn für die Ärzte eine Taxe bestimmet ist, die nach dem beyläufigen Vermögen der Klasse angemessen seyn muß. Wenn der Staat den Kreis = und Landphysikus anständig besoldet, so kann die Besuchtaxe sehr auf ein Geringes herabgesetzt, und ihm, wie bey uns die wohlthätige Vorsehung gemacht wird, auch bey entfernten Besuchen, etwas zu nehmen, ganz untersagt werden, sobald ihm nur die unentgeltliche Fuhr abgehohlt. Um Schrauberey bey den Arz-

neyen zu verhindern, muß in den sogenannten Dispensatorien, oder Apothekerordnungen, welche zu jedermanns Richtschnur gedrucket werden, der Preis aller Arzneyen unüberschreitbar bestimmet werden. Die Landapotheken müssen, wegen des geringen Vermögens der Landleute, und können, wegen der Wohlfeilheit der Miethe, des Holzes, der Nahrungsmittel, aller Vorauslagen, welche die Apotheker in den Preis mit einzurechnen haben, um einen von den Stadtapothekern verschiedenen, geringeren Preis verkaufen. Für diejenigen, welche auch noch diese Kösten zu tragen, zu mittellos sind, wo sie wenigstens zu Hause Raum, und Angehörige zur nöthigen Pflege haben, werden Armenärzte zu besolden, und Armenapotheken auf öffentliche Unkösten zu unterhalten seyn. Die Klosterapotheken können dem Staate die Kostbarkeit einer solchen Anstalt sehr erleichtern; und die menschenfreundliche Wohlthätigkeit der Ordensleute läßt billig hoffen, daß sie diesem Winke, ihrem Mit-

bürger und dem Staate einen Dienst zu erweisen, mit Vergnügen folgen werden.

214. Diejenigen endlich, welche sich zu Hause, die erfoderliche Wartung nicht verschaffen können, müssen in Krankenhäuser aufgenommen werden. Die Menschen, welche der Aufnahme in die Krankenhäuser bedürfen, sind entweder ganz mittellos, und daher nichts zu bezahlen fähig, oder sie sind vermögend, einen geringen Beytrag zu thun. Nach dieser Unterscheidung sind Krankenhäuser veranstaltet, in deren einen, jedermann ohne alle Bezahlung eingenommen wird; in andern wird je nach Verschiedenheit der Pflege mehr oder weniger entrichtet. Die Foderung eines mäßigen Beytrags, von dem, der ihn leisten kann, hat zwar nichts Unbilliges in sich: aber man sollte allenfalls den Unterscheid nur bey der Einnahme, nicht zwischen der Krankenpflege selbst gelten lassen. t Die Abtheilung der Bezahlenden und Nichtbezahlenden, kann leicht zu saumseliger Wartung

der Letztern Anlaß geben, welches verhindert wird, wenn die Kranken ohne Unterscheid miteinander gelagert, und gepflegt werden. Uebrigens muß auch die unentgeltliche Aufnahme nicht zu vielen Umtrieb verlangen, nicht zu weitführenden Förmlichkeiten und Beweisen nöthigen. In einem so dringenden Umstande muß das Zeugniß des Hauseigners, von dem Richter oder Seelsorger bekräftiget, zureichen. Diejenigen, welche bey dieser Leichtigkeit der Aufnahme, die Ueberladung solcher Häuser fürchten, kennen diese Sammelplätze der menschlichen Gebrechlichkeiten und des Elendes wohl sehr wenig, da sie glauben können, daß jemand dieselben, auch bey der besten Einrichtung, der lindernden Wartung der Seinigen vorziehen werde. Auf jeden Fall sind es wenige Ausnahmen, von irgend einigen Geizigen, die sich aus Kargheit, zu Haus die Mittel zur Genesung versagt hätten, denen also durch die unentgeltliche Einnahme in ein Krankenhaus, das Leben gerettet wird.

t) In katholischen Staaten ist diese Anstalt desto leichter zu treffen, da einige männliche und weibliche Orden sich diesem Werke der Barmherzigkeit, der Krankenpflege durch feyerliche Gelübde widmen, z. B. die barmherzigen Brüder, die Nonnen von der heiligen Elisabeth. Eifervolle Bürger haben diese Orden sehr reichlich genistet, und noch täglich wächst ihr Stamm durch die Mildthätigkeit neuer Vermächtnisse an. Sie hätten daher nicht Ursache, für die Einnahme der Kranken etwas zu fodern. Es wäre zu wünschen, daß diese Ordenshäuser auf das offene Land verleget würden, um dem Landmanne eine Zuflucht anzubieten: da es, in großen Städten besonders, an reichgestifteten Krankenhäusern ohnehin selten mangelt.

215. Durch diese Betrachtungen will ich gleichwohl auch Krankenhäuser, welche Kranke gegen Geld aufnehmen, und für den verhältnißmäßigen Beytrag mehrere Gemächlichkeiten, als die gemeinen von Staate errichteten Krankenhäuser anbieten, nicht verwerfen. Solche Anstalten sind für den Wohlhabenden, der sich für sein Geld mehr, als das Nöthige verschafft, und veringern im Ganzen gleichwohl den öffentlichen Aufwand für die Gesundheitspflege. Der Vorschlag des menschenfreundlichen Arztes u) zu einer Krankenassekuranz ist also der Aufmerksamkeit und Beförderung der Gesundheitsaufsicht

ficht allerdings würdig: folgende Vorsehung, die in den österreichischen Staaten seit langer Zeit in Uebung ist, kömmt mit diesem Vorschlage in etwas überein. Bey den meisten Handwerkszünften, bey der Handlung, zahlen die Gesellen, die Handlungsdiener eine sogenannte Auflage von Viertel zu Vierteljahre, die den Krankenhäusern, welche sonst nur für Geld einnehmen, abgereicht, dagegen jeder Beytragende im Krankheitsfalle umsonst aufgenommen wird. Viele Familien und Haushaltungen versichern den Ihrigen, durch Stiftungen von Betten, oder jährlichen Beytrag ebenfalls die unentgeltliche Aufnahme.

u) Mémoire sur l' établissement des compagnies, qui assureront en maladie les secours les plus abondans et les plus efficaces á tout ceux, qui payeront en santé une trés petite somme par an, méme par mois. Herr Tissot wird für den Urheber dieses Vorschlags gegeben, der sich auf eine Berechnung von dem Verhältnisse der Kranken zu den Gesunden gründet. Man will beobachtet haben, daß im gemeinen Jahre von 100 Personen 12 durch 1 Monat, oder 24 durch 15 Tage krank sind: also würde 1 Bette das Jahr hindurch für 100 Menschen zureichen; man sieht ein, daß diese Berechnung lokal ist, und in jeder Gegend das eigentliche Verhältniß gesucht werden müßte.

216. Die Krankenhäuser v) müssen für alle Krankheiten bestimmet seyn. Es gehören also hieher auch die Häuser, worinnen arme Weiber, und unglückliche Mädchen Mütter werden, und die nothwendige Wartung erhalten können. Diese Oerter pflegen gemeiniglich Lehrlingen in der Geburtshilfe zur Schule zu dienen. Wenn dieses ist, so muß wenigstens das harte Anlassen, und rauhe Begegnen daraus verwiesen, und das Haus wegen Unerfahrenheit der Lehrlinge nicht verschrieen seyn. Hieher gehören diejenigen Häuser, worinnen Männer und Weiber, welche die Strafe ihrer Ausschweifung, die Lustseuche, an sich tragen, entweder für ein geringes Geld, oder auch umsonst geheilet werden, damit ein so schändliches Uebel durch sie nicht verbreitet werde: auch hier muß die Aufnahme leicht, die Verschwiegenheit der darüber gesetzten Aerzte eine Pflicht, und die Wartung menschenliebvoll seyn, damit die Unglücklichen unverrathen ihres Uebels los werden können, damit die Härte der Aerzte und

Wärter nicht einen solchen Zufluchtsort empfindlicher, als das Uebel selbst machen. Hieher gehören endlich die Tollhäuser, worinnen die Heilung der Elenden versucht wird, die, aus was immer für einer Ursache, um ihren Verstand gekommen sind.

v) 212.

217. Die Bäder und Gesundbrunnen verdienen gleichfalls einen Blick der öffentlichen Vorsorge. Ein Land, wenn es damit gesegnet ist, muß die Nebenanstalten, welche den Zugang vermehren, nicht verabsäumen. Vermögende, welche Gesundbrunnen trinken, oder Bäder gebrauchen, fodern Bequemlichkeit in Wohnungen, Vorrath an Lebensmitteln, nicht bloß der nothwendigen, sondern auch derjenigen, welche die Tafel des Reichen unterscheiden; sie fodern Spaziergänge, oder andere Zeitkürzungen, wodurch ihnen der Aufenthalt angenehm gemacht wird. Diese Anstalten ziehen Fremde herbey, bereichern die Gastwirthe und Inwoh-

ner eines solchen Ortes, und erleichtern dadurch die Vorkehrungen, welche in Ansehen der Armen gemacht werden sollen, damit auch sie dieser Heilmittel genieſſen können. Für dieselben würden also nicht nur unentgeltliche Badstuben eröffnet, sondern es muß auch wegen ihrer Beherbergung und Nahrung die Vorsehung getroffen, und den Gastwirthen darüber eine Taxe gesetzt werden.

218. Die Krankheiten, deren Verherung die Gesundheitsaufsicht Einhalt thun soll, sind entweder solche, die bey einem Kranken allein stehen bleiben; oder sich auf mehrere verbreiten. Die Krankheiten von der letztern Art werden überhaupt unter dem Wort Seuche begriffen: aber Seuche im bestimmteren Ausdrucke, der dem Worte Contagion zusagt, ist die Krankheit, deren Fortpflanzung von unmittelbarer Berührung des Kranken, oder dem Gebrauche der von dem Zunder der Krankheit angesteckten Sache, allenfalls von Bewohnung desselben Zimmers herrühret, und unterschieden von der

Luftscheuche, oder Epidemie, die nicht von einzelnen Kranken auf andere sich fortpflanzt, sondern einem in der freyen Luft verbreiteten, allgemeinen Verderbnisse zugeschrieben werden muß. Bey ansteckenden Krankheiten, die der gemeine Mann uneigentlich die erblichen nennt, ist die Herstellung der wirklich Daniederliegenden ein Gegenstand des einzelnen Arzten, die Verwahrung der Gesunden, und die Verhinderung der weiteren Verbreitung der Gegenstand der öffentlichen Anstalten.

219. Jeder Arzt muß durch unversäumte Anzeige, sobald er mit ansteckenden Krankheiten Behaftete zu behandeln hat, zur Entdeckung der Gefahr, die Hände zu bieten, angewiesen seyn. Zu diesem Endzwecke kann auch die Todtenbeschau, von welcher an seinem Orte x) die Einrichtung vorkommen wird, wenn sie, wie die hiesige sich auf alle Verstorbenen erstreckt, ungemein nützen, weil sie von jedem ihr vorkommenden Kranken, dessen Uebel von der ansteckenden Gattung ist,

der Gesundheitsaufsicht Nachricht giebt. Von dieser letzteren muß, wenn die Behutsamkeiten, die in solchen Fällen zu nehmen sind, verzeichnet worden, der Vollzug des vorgezeichneten besorgt werden. Bey einzelnen Krankheitsfällen wird darauf gesehen, daß die Behaftete in ein Krankenhaus gesendet, oder wie sonst möglich, von den Gesunden abgesondert, daß Kleidungen und Geräthschaften, welche den Zunder der Krankheit enthalten, und mittheilen können, von eignen dazu bestellten Knechten gereiniget, oder ganz verbrennet, daß die Wohnungen von unheilsamen Dünsten, durch Auslüften, Räuchern u. d. g. befreyt werden. Man sieht hier im Kleinen dieselben Anstalten, welche gegen die Pest im Großen gemacht werden.

x) IX. Abtheilung von Anstalten u. s. w.

220. Die Pest ist von Aerzten bis heute, als ein Übel angesehen worden, wo sich Ansteckung und Epidemie vereini-

gen: das ist, welches durch die in der Luft verbreiteten Miasmen eben so wohl, als durch die Gemeinschaft mit dem Pestbehafteten verbreiten wird. Gegenwärtig werden in Ansehen dieser furchtbaren Krankheit verschiedene Zweifel erhoben. Es sind Ärzte von Ansehen, welche sie aus der Klasse der Ansteckenden verbannen; denn man glaubt, sie lasse sich nicht einpfropfen. Nach andern ist sie bloß eine Kontagion, ohne Beymischung einer Epidemie. Diese Meynungen verdienen die Aufmerksamkeit der Regenten, und ihren Vorschub, um durch zureichende Erfahrungen bestättiget zu werden: bis dahin aber empfiehlt die Sicherheit, im Wesentlichen an den gewöhnlichen Maaßregeln nichts zu ändern, welche die Pest als ansteckend, und epidemisch zugleich betrachten, vorzüglich aber, als das erstere. Es ist nützlich, daß vorhinein eine Ordnung entworfen ist, was zu beobachten sey, sowohl, um ein Land vor der Pest zu bewahren; als auch, wenn ein Theil schon angesteckt ist, um den wei-

tern Fortgang zu hemmen, und dieselbe aufhören zu machen.

221. Man hat sich gegen die von Ferne kommende Pest zu verwahren, oder gegen die angränzenden Länder. Der Gegenstand ist für alle Staaten, und die wechselseitige Handlung gleich wichtig, um auch die entfernten untereinander zu Traktaten zu vermögen, wodurch sie die Vorsehung gegen die Seuche gleichsam untereinander verbinden, sich die bey einem früher, dann bey dem andern eingehenden Contagionsnachrichten mittheilen, sich die Gesundheit der aus einem Staate in den andern Reisenden durch ertheilte Gesundheitsscheine wechselweise vergewähren. Solche Verträge sind besonders in Ansehen der Seehäven nothwendig: alle Schiffe also, welche aus Gegenden kommen, mit denen man in keinem Gesundheitsvertrage steht, oder die wegen einer zu sehr verlängerten Reise den Verdacht gründen, daß sie vielleicht an einem unsichern Platze zugekehrt, werden ohne die vorgeschriebene Reinigung nicht in den Haven, noch

die Reisenden tiefer in das Land gelassen. In Ansehen der angränzenden Länder, die wegen der Pest verdächtig sind, läuft die Pestanstalt dahinaus: daß durch Truppen, denen nach einer gewissen Ausmessung Wundärzte, und Mediei untergetheilt sind, Abschnitte, sogenannte Cordone gezogen werden. Diese Gränzhut hat zu verhindern, daß weder Menschen, Vieh, noch Waaren, welche nicht ebenfalls der festgesetzten Reinigung unterworfen werden, über die Gränzen treten.

222. Die Reinigung ist die, gegen die türkischen Gränzen sogenannte Kontumatz, insgemein die Quarantaine, welche in eignen dazu erbauten, von bewohnten Ortschaften weit entlegenen Lazarethen gehalten werden muß. Die Benennung Quarantaine scheint anzuzeigen, daß die Reinigungszeit anfänglich auf 40 Tage bestimmt gewesen, vermuthlich, weil dafür gehalten worden, das Pestgift könne so lange in dem Menschen liegen, ohne sich zu offenbaren: aber

die Erfahrung hat die Zeit bereits sehr abgekürzet, und es läßt sich erwarten, daß genauere Beobachtungen noch dieser Frist, zum Beßten der Handlung und Reisenden werden etwas abziehen können. Nach dem Urtheil eines geschickten Arzten y, der die Pest zum hauptsächlichen Gegenstande seiner Untersuchung macht, muß ein mit der Pest Behafteter am 8ten Tage sterben, aber genesen seyn. Nach eben desselben Wahrnehmungen soll die Gefahr der Ansteckung ganz keine seyn, bey neuen und rohen Waaren, aber um so größer bey bereits gebrauchten Kleiderstücken und Geräthschaften: er empfiehlt daher als eines der vornehmsten Verwahrungsmittel gegen die Pestansteckung, die über die Gränzen kommenden zur Ablegung ihrer Kleider anzuhalten. Indessen setzen die Pestordnungen die Vorsicht auch bey Waaren noch nicht aus dem Gesichte, und einige werden entweder gar nicht eingelassen, oder müssen in Kontumatzscheunen abgelegt, und durch Räuchern, Schwemmen, Auslüften, u. d. g. ge-

säubert werden, ehe ihr weitere Verführung gestattet wird.

y) Chenot, dessen vortrefliche Abhandlung von der Pest bekannt ist.

223. Wäre ein Theil eines Landes, ein Ort, wirklich angepestet, so wird nach eben denselben Grundsätzen verfahren: die angesteckten Theile werden von dem Augenblicke an abgesondert betrachtet, und alle Gemeinschaft mit dem Überreste unterbrochen. Ein Kordon umzingelt die unglückliche Gegend; die Häuser werden gesperrt, ohne daß jemand aus denselben gelassen wird. Die Lebensbedürfnisse werden in einer Entfernung niedergelegt, damit die, so sie überbringen, den Versperrten nicht in die Nähe kommen; die Pestknechte allein sind zu ihrem Dienste, zugleich auch zu Begrabung der Sterbenden ausgesetzt. Übrigens werden von der medicinischen Fakultät nicht nur die Heilmittel angewendet, sondern auch Bewahrungsmittel bekannt gemacht, und sonst alles angeordnet, was ihre Einsicht

ihnen an die Hand giebt, den weitern Fortgang des Uebels zu hemmen, und die Heilsamkeit der Luft wieder herzustellen. Die Aehnlichkeit der phisischen Beschaffenheit zwischen dem Menschen und Vieh muß bey gewissen Gattungen von Viehseuchen nicht weniger besorgt machen; es wird daher nützlich seyn, von den erzählten Vorsehungen die schickliche Anwendung auch bey Viehfällen anzuwenden.

224. Der Verfasser der Geschichte der Pocken z), dessen Meynung von vielen ansehnlichen Aerzten auch Beyfall gegeben wird, hält dafür, daß sich diese Krankheit durch blosse Ansteckung fortpflanzet; daher es der öffentlichen Verwaltung möglich seyn würde, dieselbe durch politische Anstalten ganz auszureuten, so wie sie vor dem 7ten Jahrhunderte in Europa unbekannt gewesen. Er entwirft diese Anstalten zum Theile in einer Schrift, unter dem Titel: das einzige Verwahrungsmittel gegen die Pocken: und beruft sich in Absicht auf ihre Wirksamkeit auf die Beyspiele der Städte Beziers,

Bern, St. Omer, Grenoble, Lyon, Dijon, Montauban, u. m. a. Man hat diese Meynung schriftlich bestritten, anstatt ihre Möglichkeit in der Ausübung zu versuchen, die, wenn sie sich bestättigte, von noch verbreiteterem Vortheile seyn würde, als die Einpropfung, welche unter den Aerzten, und Theologen gleichfalls starke Gegner fand: aber der Politiker machte den Ueberschlag, daß der größte Theil der Menschen mit dieser Krankheit befallen werde: daß bey eingepropften Blattern, zufolge genauer Beobachtung von 300, nach andern von 400 kaum 1 stirbt, bey natürlichen hingegen das Verhältniß der Gefahr gegen die eingepropften, 25 gegen 1 ist: daß also die Bevölkerung im Ganzen dabey gewinne, und dieß war ihm für die Einpropfung entscheidend. Wir haben gesehen, daß der Versuch an der kaiserlichen Familie selbst gemacht worden; der glückliche Ausschlag hat zur Nachfolge, ohne Furcht ermuntert.

a) Paulet.

225. Die Luftseuchen a) oder Epidemien vergrößern im Ganzen die Sterblichkeit um so mehr, da sie nach und nach schleichen, und meistens schon einen guten Theil von Menschen getödtet haben, ehe man sie erkennt. Die Aufmerksamkeit der Gesundheitsanstalt muß hauptsächlich auf die zeitige Entdeckung, und allenfalls auf den periodischen Lauf, den diese Krankheiten zu halten pflegen, gekehrt seyn. Die zeitige Entdeckung kann abermal nur von der Beobachtung der einzelnen Aerzte erhalten werden, deren Pflicht seyn muß, es an die Gesundheitsaufsicht zu bringen, sobald die größere Gemeinheit einer nicht durch Ansteckung um sich greifenden Krankheit den Argwohn der Epidemie erwecket: die Gesundheitsaufsicht wird dann mit den Arzneyverständigen zu Rath gehen, und den gefaßten Schluß von der schicklichsten Heilart und Verwahrung jedermann bekannt machen lassen: Aus dem Sterbprotokollen, b) welche überhaupt zur Vollkommenheit der Gesundheitsanstalten, und manchem andern wich-

tigen Endzwecke der öffentlichen Verwaltung unentbehrlich sind, soll von Monat zu Monat der Auszug der an einerley Krankheit Gestorbenen eingereicht werden: die Vergleichung dieser Auszüge von Jahr zu Jahr wird die periodische, oder öftere Wiederkehr der Epidemien entdecken.

a) 218. b) S. die letzte Abtheilung von der Todtenbeschau.

226. Uebrigens schlüßt die Gesundheitsanstalt die Erweiterung der Arzneykenntnisse nicht bloß unter die Mitglieder der medicinischen Fakultät ein; sie soll auch fremde Einsicht entlehnen, von der Erfindung nützlicher, und bis hieher unbekannter Heilmittel Gebrauch machen. Jedoch bevor dergleichen Mittel sowohl von ihr selbst angewendet: als deren Anwendung gestattet wird, müssen dieselben gehörig untersuchet werden. Stimmt die Wirkung mit der Verheißung überein, so sollen die Erfinder nach Maaße des Dienstes, den sie der menschlichen Gesundheit durch

ihre Entdeckung geleistet haben, belohnet und die Verfertigung der neuen Arzney allgemein bekannt gemacht werden, weil in einer so wichtigen Sache keine Geheimnisse seyn müssen. Wo der Staat eine verhältnißmässige Belohnung anbeut, da macht Zurückhaltung den Besitzer verdächtig, daß er, was er dem Scheine nach nicht entdecken will, weil es eitel Betrug ist, nicht entdecken darf. Die Sicherheit empfiehlt also das Verbot aller solcher Arzneyen, ihre Wirkung mag noch so sehr angepriesen werden: eben diese legt die Behutsamkeit mit fremden Arzneyen auf, die, ohne besondre Erlaubniß nicht eingeführt werden dürfen.

227. Durch eine Verordnung vom 7. December 1769 sind in den österreichischen Erbländern die in den Kalendern von jeher üblichen Aderlaßmännchen abgeschaft worden. Die Absicht dieses heilsamen Gesetzes war ohne Zweifel, dem medicinischen Aberglauben derjenigen Einhalt zu thun, die, wie Zimmerman c) schreibt, nichts unternehmen, ohne

vor-

vorher den Kalender um Rath zu fragen. Solche und andere höchsterbärmliche Weiblichkeiten, welche Benennung dieser angenehme Schriftsteller den Gestirnbeobachtungen, den sogenannten sympathethischen Heilmitteln, den Segensprechereyen Angehängen, und sechshundert d) dieser Art Thorheiten giebt, die die Vernunft beschimpfen, und die Kraft der Natur höhnen, sind in einem Jahrhunderte, worinn Senftel die Pocken mit Lukaszeddeln vertreibt, und zu Gassnern als einem Wunderarzten Wahlfahrten aus halb Deutschland angestellt werden, der gesetzmässigen Aufmerksamkeit immer noch würdig. Denn, flüssen sie gleich für sich selbst nicht auf die Gesundheit ein, so verhindern sie dennoch, daß aus unbedachtsamen Zutrauen zu solchen eingebildeten widernatürlichen Hilfsmitteln die natürlichen Arzneyen verabsäumt werden. Diejenigen, welche die Leichtgläubigkeit unaufgeklärter Menschen durch solche Gaukeleyen zu bestricken suchen, verdienen daher als schädliche Betrüger gezüchtiget

oder vielleicht als Thoren in ein Irrhaus gesperet zu werden.

c) Von der Erfahrung II. Th. IV. Buch 1. Kap.
d) Nicht weniger als sechshundert Beyspiele noch herrschender Aberglauben zählt der Verfasser eines nicht sehr wohl geschriebenen, aber sehr nützlichen Buchs, mit der Aufschrift: die gestriegelte Rochenphilosophie— Zimmermann eben da.

228. Der Endzweck aller dieser Arzneyanstalten ist, das Leben der Bürger gegen Krankheiten zu sichern. Allerdings also würde derjenige einer Art von Mordthat schuldig seyn, der die angebotenen Mittel bey einem angehörigen Kranken anzuwenden, vernachlässigte. Wenn einige nordische Völker die Weiber unter Strafe der Ehrlosigkeit verpflichteten, sich auf dem Grabe ihrer Männer zu erwürgen; wenn in Asien sich die Weiber mit ihren Männern einst verbrennen lassen mußten, oder wie noch heute geschieht, nach dem Tode des Mannes versperrt, und in den elendesten Zustand versetzt werden; wenn die Römer die Knechte bestraften, die mit

ihrem ermordeten Herrn sich zur Zeit der Ermordung unter einem Dache fanden; so war die Absicht dieser Gesetze, die Weiber und Sklaven zu verbinden, für das Leben der Männer und Herren, wie für ihr eigenes zu sorgen. Aus eben dieser Quelle würde ein Gesetz flüssen, welches die Erben bey dem Erblasser, die Eheleute bey ihrem niederliegenden Gatten, immer den Arzten bey Zeiten herbeizurufen, ausdrücklich verbände, und auf den Fall des Versäumnisses die Unfähigkeit der Erbfolge, den Verlust der weiblichen Vorrechte, den Verlust des Rechts einer zweyten Verehligung, oder ähnliche auf die Bewegursache des Versäumnisses gerichtete Strafen festsetzte.

229. Aber die Sorgfalt für das Leben der Bürger muß nicht bey den Mitteln gegen schon vorhandene Krankheiten stehen bleiben; sie soll sich auch auf prophylaktische, auf Bewahrungsmittel erstrecken, und, was Krankheiten vielleicht herbeyziehen, oder sonst der Gesund-

heit nachtheilig werden kann, aus dem Wege zu räumen trachten. Dieses ist eine der wesentlichsten Verrichtungen, welche der Gesundheitsaufsicht obliegen. Es können hundert Umstände sich ereignen, die ihre Aufmerksamkeit fodern: die gemeineren, und worauf stets ein unabgewendetes Auge geheftet seyn soll, sind die Schädlichkeit der genußbaren Waaren, und die Unheilsamkeit der Luft.

330. Unter genußbaren Waaren begreife ich nicht nur, was zur Nahrung gehört, Eßwaren, Getränke, sondern auch was sonst zu allgemeinerem Genusse dient. Damit niemand durch schädliche Eßwaaren sich Unheil zuziehe, ist eine Marktordnung unentbehrlich, die wegen der Lebensmittel überhaupt gehörige Vorschrift gebe, und deren Handhabung beeideten, wohl unterichteten Beschauern und Mauthübergehern aufgetragen ist. Obgleich die Vorsichtigkeiten, welche hier empfohlen werden, auf dem offenen Lande weder ganz anwendbar, noch alle nöthig sind, weil das Landvolk seine Nahrungs-

mittel meistens selbst erzielt, so wird sich immer vieles davon bis im kleinsten Dorfe anwenden lassen. Das Fleisch ist sowohl, weil es in manchem Lande die gemeinere Nahrung als weil es so sehr dem Verderbnisse ausgesetzt ist, beynahe der wichtigste Gegenstand der Marktordnung. Den Fleischhauern, Fleischräuchern, Gastwirthen, Garköchen, muß anderes, als gesundes Vieh auszuhauen, zu verkochen, den Händlern anders, als gesundes Vieh, schon geschlachter zu Markte zu bringen, und im Ganzen zu verkaufen, bey schwerer Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände auch bey strenger körperlichen Züchtigung untersagt seyn. Bevor also ein Vieh geschlachtet, oder von geschlachtetem etwas gekocht, verkaufet wird, muß dasselbe der Beschau unterworfen, und wenn der Beschauer Merkmale der Ungesundheit findet, das Stück ganz vertilget werden. Aus diesem Grunde scheint daß Fleischhauergewerb die Freyheit nicht zu gestatten, welche bey andern Gewerbszweigen den Zusammenfluß so nützlich befördert. Die

Fleischschwärzung, bey welcher der Vorsehung wegen Gesundheit des Viehs ausgewichen wird, muß durch besondere Wachsamkeit gehindert werden.

231. Fetten, Käs, Milch, und andere vom Viehe kommenden Nahrungsmittel sind der Marktbeschau nicht weniger zu unterwerfen. Bis itzt sind noch keine sicheren äußerlichen Merkmale entdecket worden, wodurch man die Güte dieser Eßwaaren prüfen und unterscheiden könnte. Vorzüglich kömmt es also darauf an, durch die strengsten Verordnungen zu verhindern, daß aus Gegenden, welche der Viehseuche halber verdächtig sind, dergleichen Eßwaaren nicht zu Markte gebracht werden. Diese nothwendige Vorsicht sollte allen fremden Käsen billig den Eingang verschließen.

232. Die Marktaufsicht muß eben sowohl auf die übrigen Lebensmittel ausgedehnet werden, z. B. auf Fische, Federvieh, Baumfrüchte, Gemüse; und überhaupt muß durch die Marktordnung das Verbot unverletzlich festgesetzt werden: keine Früchte oder Eßwaren feil zu bieten,

welche, von den Aerzten für schädlich und ungesund erklärt worden: solche sind z. B. unreifes Obst, eine Art von Pflaumen, hie zu Land die Hundszwetschken genannt, verschiedene Schwämme u. d. g. In Ansehung der Früchte, die der Gesundheit schädlich erkannt sind, wäre es am sichersten, wenn die Kultur von dergleichen Bäumen untersaget, und derselben gänzliche Ausrottung anbefohlen würde. Wenn dieses Verbots ungeachtet dennoch dergleichen Unrath zu Markte gebracht wird; so ist nicht genug, denselben durch die Marktübergeher wegnehmen, und in das Wasser werfen, oder sonst vertilgen zu lassen, sondern auch wegen der schädlichen Folgen nothwendig, die Uebertreter des Verbots, wenigstens nach vorgegangener fruchtlosen Warnung, mit empfindlicher Leibesstrafe zu belegen.

233. Nicht selten zeigt eine Eßwaare, die sonst an sich selbst unschädlich ist, wegen eines besondern Umstandes, und auf einige Zeit nachtheilige Wirkungen. Ein Beyspiel hievon sind die Krankheiten, die

in hiesigen Gegenden 1758. wegen gewisser im Getraide gewachsenen Rotten entstanden sind. Furchtbar ist die Beschreibung der Folgen, welche Zimmermann e) von der unter dem Waizen und Korne vermalten Trespe, dem brandigen Korne, und den Kornzapfen giebt. Von den letzteren besonders kömmt die Kripelkrankheit, die 1709. in Frankreich, in der Schweiz, und mehreren Gegenden gewütet hat. Niemand kann die Wirkung dieses Uebels ohne Entsetzen lesen: und die öffentliche Aufsicht kann auf diese Kornzapfen, eine nicht seltene Krankheit des Rockens, nicht zu aufmerksam gemacht werden. Die Pflicht der als Mitglieder der Gesundheitsaufsicht bestellten Aerzte wird seyn, jede solche Gemeinschädlichkeit zum besondern Gegenstande ihrer Untersuchung zu machen, sobald sie dieselbe entdecken, anzudeuten, damit dieser Anzeige zufolge von der Marktaufsicht die gehörige Vorsicht gebrauchet, und nach Umständen das Verbot sowohl des Verkaufs als Genußes gehörig bekannt gemacht werde.

⊙ Von der Erfahrung 2 Theile IV. B. 6 Kap. Seite 239 - 258.

244. Unter denjenigen, welche Eßwaaren verkaufen verdienen die Gewürzkrämer eine ganz besondere Aufsicht, die mit ausländischen Schaalthieren, und andern Seefischen handeln, und nicht selten Waaren, die bereits verdorben, oder faul und den Verzehrenden höchst schädlich sind, zu Kauf aufdringen. Auch Gewürz und Oele, sowohl zum innern, als äußerlichen Gebrauche werden nicht selten mit fremden Theilen vermenget. Jeder solche Kunstgrif der Gewinnsucht muß durch Verordnungen, und strenge Strafen untersaget, und durch eigene Uebergeher dieserwegen von Zeit zu Zeit Nachsuchung gehalten werden. Man kann endlich den Taback wegen seines verbreiteten Gebrauchs gewisser Massen auch zu den genußbaren Waaren zählen, welchen, wie sich ein hierländisches Gesetz von 25. März 1725. ausdrückt, gewinnsüchtige Handesleute, um ihm Stärke zu verschaffen, mit fremden unreinen Theilen, mit ätzenden Sal-

zen verfälschen, und dadurch Kopfkrankheiten, Hirnentzündungen, wo nicht grössere Uebel verursachen.

235. Unter den Getränken f) ist das Wasser wegen seiner allgemeinen Unentbehrlichkeit das wichtigste. Die Gesundheit dieses Bedürfnisses hängt nicht weniger von seinem Ueberflusse, als der Reinigkeit ab. Wo immer der Mangel, mit dem Wasser sparsam umzugehen, nöthigt, wird auch von weniger reinem Gebrauch gemacht, und jedes unreine Wasser ist der Gesundheit des geniessenden Menschen, oder Viehs gefährlich. Daher hielt man in Rom keinen Aufwand auf Wasserleitungen, deren Ueberreste wahre Denkmäler der römischen Größe sind, für übermässig, um das Volk stets mit überflüssigem und gesundem Wasser zu versehen. Städte oder Dörfer empfangen ihr Wasser auf dreierley Art; aus Flüssen, gegrabenen Brünnen; oder Cisternen. Bey der ersten Anlage einer Ortschaft empfiehlt die Vorsichtigkeit, solche Gegenden zu wählen, daß es den Bewoh-

nern an Wasser nicht mangeln möge. Wo Flüsse, oder Bäche das Trinkwasser zuführen, da müssen Gesetze und Aufsicht dahin gerichtet seyn, daß an oberen Theilen, woher das Wasser zufließt, und soweit als die Häuser gehen, keine Unreinigkeiten hinein geleitet, nichts Verunreinigendes hineingeworfen werde. Erfindungen, welche das Flußwasser in eine ganze Stadt leiten, und Wasserträger entbehrlich machen, müssen der öffentlichen Aufsicht willkommen seyn. Doch, so lange man sich der Wasserträger gebrauchen muß, ist diese Art Taglöhner der Polizey nicht gleichgültig. Da, wo öffentliche Brünne den Wasservorrath geben, sollen die Wasserbehälter durch Aufsicht, und Verbote rein gehalten werden. Die Aushebung einer Röhre, die das Wasser zuführen, oder sonst eine muthwillige Beschädung derselben, kann nicht zu scharf gepönt seyn. Können Privatbrünne in den Häusern gegraben werden, so ist es um so vortheilhafter, und der Magistrat soll dazu auf alle mögliche Art ermuntern: aber den

Brunnmeistern muß vorgeschrieben werden, auch wie die Privatbrünne zu verwahren sind: und unter den Eigenschaften der Brunnmeister würde einiges Kenntniß von der Natur und Heilsamkeit des Wasser nicht überflüssig seyn.

f) 230.

236. Ortschaften, die auf Höhen angelegt sind, haben selten die Gemachlichkeit von Flüssen, Brunnquellen, oder Wasserleitungen: sie sind daher genöthiget, Regen und Schneewasser in Cisternen zu sammeln. Unter allem Wasser ist das Cisternenwasser nach Uebereinstimmung der Aerzte das ungesundeste. Das Regenwasser bringt aus der Luft die Eyer von Insekten; Regen und Schneewasser spühlt von den Dächern die Insekte lebendig; oder getödtet, und andere mannigfältige Unreinigkeiten herab, welche bald faulen, und das Wasser anstecken. Um so größer muß daher die Sorgfalt seyn, wo man zu der traurigen Aushilfe des Cisternenwassers herabgesetzt ist, damit wenig-

stens mit den unvermeidlichen Unreinigkeiten sich nicht solche vereinbaren, welche durch genauere Aufsicht, durch geschicktere Anlage, festere Struktur und Verschlüssung der Wasserbehältnisse, durch öftere Räumung derselben, durch Erneuerung des Wassers, so oft es möglich ist, und durch geschärfte Verbote gegen Verunreinigung, hätten abgehalten werden können.

237. Obwohlen Wein, Bier, Brandwein nicht einen so mannigfältigen Gebrauch haben, als das Wasser, so ist er immer groß genug, um auf die Gesundheit der Bürger sehr einzufliessen. Die Künsteleyen, mit dem Weine besonders, sind oft von den gefährlichsten Folgen. Unzer in seinem Arzten hat von den schädlichen Weinverfälschungen eine große Menge aufgedeckt: die mit Silberglätte, oder Bleyzucker, welche bey den sauren Weinen sehr üblich sind, verändern ihn in eine Gattung schleichenden Giftes. Ganbius, und Neumann haben Probiertropfen vorgeschlagen, wel-

che diese Verfälschung sicher entdecken. Die ausländer Weine werden an vielen Orten nachgemacht. Der Zuschauer wirft dergleichen Mischereyenden englischen Weinhändlern, und ein berühmter deutscher Arzt den Hamburgern vor, welche Letzteren den nördlichen Theil Deutschlands mit Weinen von ihren Fabriken versehen sollen. Der häufige Brandwein, der einen wichtigen Bestandtheil zu dieser Alchimisterey giebt, macht die Weine nach dem Maaße ungesunder, als sie geistiger zu seyn scheinen. Verbote und Strafen auf solche Verfälschungen sind eben so nothwendig, als gegen andere Vergiftungen, und eigene zu Entdeckung dieser Betrügereyen aufgestellte Getränkübergeher, welche sowohl die Getränke unter dem Zapfen, als auf dem Lager, und in Bouteillen zu untersuchen haben, sind noch aller Orten eine vergebens vorgeschlagene Art von Polizeybeamten.

238. Die Unreinigkeit der Luft g) tödtet zuweilen schnell, meistens aber vergrößert sie die Sterblichkeit durch schlei-

chende Krankheiten; Die schnellere Wirkung zeigt sich hauptsächlich in Arresten Zuchthäusern, Krankenhäusern, und Versorgungshäusern, wenn sie nach dem Verhältnisse der Menge, die darinn bewahrt, oder bewohnt ist: nicht geräumig genug, nicht so angelegt sind, daß von Zeit zu Zeit die Luft darinn erneuert werden kann. Die Krankheiten, so hieraus entstehen, werden von den Ärzten das Hospitalfieber, und Kerkerfieber genennt. Das letztere hat alle Natur einer Pest. Man hat Beyspiele, daß ein mit diesem Fieber behafteter Uebelthäter, seine Richter, und eine große Anzahl, so der Gerichtshaltung zusahen, auf der Stelle angesteckt hat. Das Werk William Howards, welches die Frucht seiner in allen Theilen Europens in Gefängnissen und Arbeitshäusern h) gesammelten Beobachtungen ist, und vortrefliche Verbesserungen in diesem Stücke vorschlägt, muß allen menschenliebenden Magistraten willkommen seyn; so wie die Ventilatoren, welche Hales, und die

Lufthören, welche Suton erfunden, um frische Luft in verschlossene Behältnisse zu verschaffen.

*) 229. h. Gott. L. W. Köster hat aus diesem Werke einen Auszug mit Zusätzen, erörternden Anmerkungen, und Kupfern geliefert.

239. Im Freyen wird die Luft ganzer Strecken Landes unheilsam, durch die Ausdünstung der Moräste, Sümpfe, und anderer stehenden, von Ueberschwemmungen, oder andern Auläſſen zurückgebliebenen, in der Hitze faulenden Gewässer, wovon ein Theil Tyrols an dem Ufer der Etsch, Hungarn, wo die Theys seine Gegenden durchströmmt, hieländische Beyspiele sind. Man sieht, um wie viel schwerer die Gesundheit gegen diese Uebel geschützt werden kann, wo Meer und Flüsse öfters austreten, oder wo häufige Kanäle sind, die keinen zureichenden, beständigen Abfluß haben. So viel die Lage eines Landes es zuläßt, sind alle Mittel anzuwenden, den faulen Gewässern Abfluß zu verschaffen, die Sümpfe auszutrocknen, durch Räumung der Flußbette

und

und ihre Erweiterung dem Austreten der Gewässer zuvorzukommen.

238. In Städten ist die Höhe der Häuser, die Enge und Verkrümmung der Strassen, der Mangel geraumer Hauptplätze die vorzügliche Ursache der Unheilsamkeit. Der Städter athmet mit der unreinen Luft den Stof zu hundert Krankheiten in sich. Wenn von der ersten Anlage der Städte die Frage seyn wird, ist gerade die schönste auch die gesundste; Häuser von mittlerer Höhe, über welche sich die Menge der Ausdünstungen leicht erheben kann, nicht zu enge und linienrecht fortlaufende Strassen, die dem reinigenden Winde einen freyen Zug gestatten, und auf geraume Hauptplätze zuführen, welche, von Ausdünstungen nicht so angefüllet, gleichsam als Magazine der reineren Luft angesehen werden können; das sind ungefähr die wesentlichsten Stücke der Bauart, welche, mit der Gesundheit, auch zu andern Polizeyvorkehrungen zugleich die bequemste ist. Doch, obgleich die grösseren Städte meistens nur stückweise angebaut

worden, ohne einen Regelmässigen, ohne irgend einen Plan vor Augen zu haben, so bleibt der Vorsorge der Gesetzgebung dennoch unbenommen, dasjenige aus dem Wege zu schaffen, was diese Klumpen von Gebäuden, die von Bewohnern überfüllt sind, nothwendig noch ungesünder machen muß. Alles, was durch Ausdämpfungen, und Gestank nicht nur ansteckend sondern auch überlästig seyn kann, muß in das Freye verlegt werden. Es sind also die ordentlichen Begräbnißstätten ausser die Städte zu verbannen i); und aus der nämlichen Ursache ist auch die Beysetzung der Todten in den Kirchen nicht zu gestatten. Die Schlachthäuser, Schindanger, k) Gärber, Böttcher, Kupferschmiede, Viehhändler, oder wer sonst große Heerden Vieh hält, sind, nach Erfoderniß ihrer Beschäftigung, entweder ferne von bewohnten Gegenden, oder doch an offene, dem Zugange der Luft ausgesetzte Plätze zu verweisen. Eben solche Plätze müssen auch den Wild, Fisch, Käs,

den Märkten aller denjenigen Waaren, die, besonders zur Sommerszeit, leicht in Fäulung übergehen, ausgezeichnet werden. Dem Wasser muß aller Orten durch Räumung, durch Auspflasterung kleiner Gruben und Kanäle, durch Ausfüllung der Tiefen, worinn das Gewässer sich sammeln, und faulen kann, freyer Abfluß verschaffet; zur Abführung der Unreinigkeiten aber so viel es thunlich ist, Hauptkanäle erbauet, und dadurch die wegen des Gestankes äußerst ungemächliche, wegen der mephitischen Dünste oft sehr gefährliche Räumung der Kloaken durch Menschen erspart, hauptsächlich aber auf die Reinlichkeit der Städte gesehen, und für deren Säuberung auf das Beste gesorgt werden.

i) Die Einsicht Kaiser Karl des VI. ist in diesem Stücke den übrigen katholischen Fürsten gewissermassen vorgegangen: denn schon im Jahre 1732 ist die Begrabung auf dem Kirchhofe zu Sr. Stephan ausdrücklich ex motivo Sanitatis eingestellt worden. Ein Ungenannter hat im Jahre 1774 eine merkwürdige Schrift geliefert, unter dem bescheidenen Titel: Saggio intorno al luogo del Sepelire, welche von dem französischen Arzt Vic-d'-Azir mit wichtigen Zusätzen und Erweiterungen übersetzt worden.

*) Zimmermann hat im IV. Buch seiner Erfahrungen 5. Kapitel vieles gesammelt, was zur Richtschnur dieses Theils der Gesundheitsanstalten dienen kann. In eben dieser Absicht verdiener die von dem Könige in Schweden an das medicinische Kollegium gegebene Instruktion angerühmt zu werden.

239. Die Vorkehrungen, zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Städten bestehen vornehmlich in zwey Stücken: in Verordnungen, keinen Unrath auf die Strasse zu werfen, und in guten Säuberungsanstalten. Die Gemächlichkeit der Bürger sowohl, als die nothwendige Reinhaltung der Strassen, machen öffentliche sogenannte Abtritte unentbehrlich, deren Anlage am schicklichsten auf oder unter den Brücken, oder sonst bey Wasserleitungen ist. Dann wird ein allgemeines Verbot, Unreinigkeiten, Kehricht, und wie sonst dieselben immer Namen haben mögen, vor die Häuser, auf die Strasse zu werfen, oder, was zur Gattung von Unreinigkeit gehört, hinauszugiessen, eine diesem Verbote angehängte, und auf die Dienstboten, sowohl als die übersehenden Herren erweitete Strafe, ein für die Unreinigkei-

ten eigentlich ausgezeichneter, von Wohnungen und ordentlich bewandelten Gegenden abseitiger Ort, die den Wachen hierüber eingeschärfte Aufsicht, endlich eine auf Nachlässigkeit und Übertrettung dieser Vorschriften bestimmte Züchtigung zur Erhaltung des ersten Stückes der Reinlichkeit zureichen. Da die Säuberkeitsaufsicht die Gesundheit zum Gegenstande hat, so muß das Innere der Häuser wegen der weniger freyen Luft dabey nicht ganz aus dem Auge gelassen, und in den inneren Höfen die Häufung faulenden Unraths ebenfalls von der öffentlichen Aufsicht nicht geduldet werden.

240. Der Vorzug der Säuberungsanstalten besteht in dem, daß gewiß, ordentlich, und geschwind gesäubert werde. Die Polizey besorget die Säuberung selbst, oder verdingt solche an Unternehmer. Man sieht leicht ein, daß nur die erste Art nützlich ist. Jede Unternehmung hat einen Gewinn zum Beweggrunde: der Gewinn kömmt hier von Ersparung an

Taglöhnern, welche kehren, und an Fuhren, welche das Zusammgekehrte ausführen, immer also nur von Verminderung einer zur ganzen Säuberung nothwendigen Auslage. Das bedungene Unternehmungsgeld ist nun entweder so groß, daß der Unternehmer, um zu gewinnen, nicht erst nöthig hat, an den beyden Rubriken zu kargen: in diesem Falle ist es wenigstens offenbare Unwirthschaft: oder es ist klein: dann muß unfehlbar eines aus beyden folgen: der Unternehmer wird, um zu gewinnen, um seinen Gewinn zu vergrößern, nachläßig säubern: oder, wenn eine strengere Aufsicht hindern sollte, daß er auf diese Art nicht gewinnen kann, so wird niemand unternehmen. Sollte das Ersparniß mit in Erwägung gezogen werden; so muß ich gestehen, daß ich die Sparsamkeit nicht leicht irgendwo am unrechteren Orte angebracht finden kann. Ist die Säuberung nicht nothwendig; so ist das ganze Unternehmungsgeld verworfen: und ist sie nothwendig; so kann dabey nicht gesparet

werden. Auch eine geschwinde Säuberung läßt sich von Unternehmern nicht wohl erwarten; schon darum nicht, weil jede Verzögerung, wo Wind und Sonne trocknen, ihnen vortheilhaft, aber auch, weil es einem Privatmanne bey allem Willen, wenigstens nur schwer möglich ist, eine zureichende Menge Arbeiter aufzubieten, um so geschwinde zu säubern, als dieses von der Polizey bewerkstelliget werden kann.

241. Wenn die Polizey die Säuberung selbst besorgt, so geschieht es, entweder, daß sie die ganze Anstalt über sich nimmt, oder, daß sie hauptsächlich über die Vollstreckung der den Hauseigenthümern darüber gegebenen Verordnungen wacht, und nur dasjenige sich vorbehält, was Einzelnen nicht wohl übertragen werden kann. Es ist eine beynahe aller Orten bestättigte Wahrnehmung, daß die Magistrate, welchen Anstalten dieser Art überlassen werden, sich gewissermassen nur an die Stelle der Unternehmer setzen, und mehr die Verminderung der Auslagen, als die bessere Besorgung der An-

stalt zum Augenmerke nehmen. Immer also wird die zweyte Art vorzuziehen, und der Polizey nur die Ausführung der bestimmten Vorschrift zu überlassen seyn.

242. Die Gewißheit der Säuberung, ist zu erwarten, wenn von der Verbindlichkeit, vor seinem Hause säubern zu lassen, niemanden eine Ausnahme gestattet, und die Nichtbefolgung der allgemeinen Vorschriften mit unvermeidlicher Strafe verbunden wird. Diese Strafe soll nicht nur gegen Privatleute, welche zu befolgen, sondern auch gegen die Beamten verhängt seyn, welchen über die Befolgung die Aufsicht empfohlen ist. Vielleicht wird folgender Gedanke manchem eine Kleinigkeit scheinen: daß bey einfallendem Regen oder Thauwetter, nach verlaufener Frist, in welcher die Gasse geputzt werden sollte, Polizeyvorstehern nicht erlaubt seyn soll, sich eines Wagens oder Tragsessels zu bedienen. Solche Nebengesetze sind oft wirksamer als die strengsten Strafen. Der Pöbel wird die Magistratspersonen

verhöhnen, welche die Ungemächlichkeit des Koths zur Bestrafung ihrer Nachlässigkeit, mit ihm zu theilen verurtheilt sind.

243. Die Säuberung ordentlich zu bewerkstelligen, müssen durch die Verordnungen genaue Vorschriften gegeben werden, wie? und wann? sie vorzunehmen ist. Andere Anstalten sind bey gewöhnlicher Witterung, andere bey Schnee, Regen, im Winter bey Frost und Thauwetter nothwendig. Bey gewöhnlicher Witterung, wird Tag und Stunde bestimmet, wann vor den Häusern zu beiden Theilen gekehret, und das Kehricht in die Mitte der Strasse gehäufet wird. Bey Schnee oder Regenwetter muß fest gesetzet seyn, das z. B. drey Stunden nach einem Gewitter, oder Morgens nach einem Regen, gekehrt und abgeführt werde. Im Winter kann wegen Schnee eben die Vorsehung getroffen werden. Bey Frost muß zur Aufhauung des Eises, und dessen Wegschaffung gleichfalls die Zeit bestimmet seyn, welches die Säuberung bey einfal-

lendem Thauwetter ungemein erleichtert. Wenn übrigens irgend todtes Vieh oder sonst besondere Unreinigkeiten liegen sollten; so ist den Wachen anzubefehlen, bey ihren Runden darauf zu sehen, und es dem Unterbeamten der Säuberung anzuzeigen, damit die Anstalten zur Hinwegbringung unverweilt vorgekehrt werden.

244. Die Geschwindigkeit der Säuberung kann abermal nur durch die Zertheilung unter mehrere Hände erhalten werden, deren jede ihren Antheil in Kurzem herzustellen, fähig ist. Alle andere Arten der Säuberung also, als diejenige, welche von den Hauseigenthümern vor ihren Häusern selbst bestellet wird, werden wenigstens den Nachtheil haben, daß sie nur sehr langsam vor sich gehen. Denn, wie kann man eine solche Menge Taglöhner auf einmal aufbringen, daß in zwo oder drey Stunden eine ganze Stadt gesäubert werde, wie es bey dieser Anordnung leicht geschehen wird? Wenn nun zugleich auch von der Polizey die Karren

in zureichender Anzahl bestimmt, und in den Strassen eingetheilt sind, um die Kehrichthaufen sogleich abzuführen; so wird der Säuberungsanstalt nichts gebrechen.

245. Es sind noch einige Nebenumstände, die mit den Säuberungsanstalten zusammenhängen, deren hier am schicklichsten Erwähnung gemacht werden kann: die gute Unterhaltung des Stadtpflasters, die Ableitung der Dachtropfen, und die ordentliche Leitung der Hausrinnen. Je besser das Pflaster in den Städten unterhalten wird, desto weniger kann sich der Koth häufen. Diejenige Art der Pflasterung ist den übrigen vorzuziehen, welche gegen die Mitte etwas erhoben, den Abfluß des Wassers nach beyden Seiten in die Rinsäle befördert, wobey das Pflaster durch den Lauf des Wassers gleichsam abgespühlet, und der Koth mit weggeschweifet wird. Die Anlegung von Fußwegen (Trottoirs) wo die Breite der Strassen solche zugiebt, ist für die Fußgänger eine große Gemäch-

lichkeit, wovon die neuen Strassen in London allen Städten Europens ein Muster seyn können. Es ist eine offenbare Unschicklichkeit, wenn die Dachtropfen durch hervorspringende Rinnen mitten auf die Strasse geleitet werden. In den Städten ist dieß meistens abgestellt: aber, wenn die vom Regen, oder schmelzenden Schnee abfallende Traufe, um die Vorsprünge der Dächer, in Rinnen gesammelt, und zusamm in Röhren, welche längst der Mauer abwärts geleitet würden, deren Ausfluß in eben die Abzucht (Mehrung) gienge, wohin die Hausrinnen, von den Brünnen ihren Abfall haben; so sollte sowohl der Reinlichkeiten der Strasse, als der Bequemlichkeit der Gehenden besser berathen seyn.

246. Ich werfe an diesem Ort noch einige Gegenstände zusammen, die sowohl mit den allgemeinen Gesundheitsanstalten, als der Gemächlichkeit der Bürger in Verbindung stehen: die Nothwendigkeit öffentlicher Lustörter, wo der Gesunde, und mehr noch der Schwä-

chere, der Genesende eine reinere Luft einathmen könne: die Vorsehung, wegen Tragsessel und Miethkutschen, wenigsten in größeren Städten. Sowohl in Ansehen der Tragsessel als Miethkutschen muß von Seite der Polizey nur darauf gesehen werden, daß von beyden eine zureichende Menge vorhanden, daß sie in alle Strassen der Stadt gehörig eingetheilt, um zu jedem Bedürfniße an der Hand zu seyn, daß, um dabey Ordnung zu halten, und auf was immer sonst für einen Fall, die Untersuchung zu erleichtern, jeder Tragsessel, jede Miethkutsche mit einem Nro. bezeichnet, und die Aufsicht darüber einen gewissen Polizeybeamten zugetheilet werde. Es ist übrigens überflüßig, eine Taxe auf die Einen oder Andern zu legen, weil bey einer zureichenden Zahl der Zusammenfluß ohnehin den Preis herabgesetzt, und weil es im Grunde unbillig ist, Leute, die für den Dienst und die Gemächlichkeit des Publikums einen Theil ihres Vermögens wagen, und bey schöner Witterung, manche

Tage vielleicht gar keinen Verdienst haben, zu verhindern, daß sie bey Gelegenheit sich ihres Schadens erholen. In der Leopold. Tragsesselordnung vom 10. Juny 1663 ist eine vorsichtige Einschränkung, daß in den Tragsesseln keine Kranken getragen werden sollen.

247. Vorausgesetzt, daß, durch geschickte Leitung der Handlung und Gewerbe, es dem Arbeitsamen nicht an Mitteln gebricht, seinen Unterhalt zu erwerben, so ist die öffentliche Verwaltung zu jedem Bürger, der arbeiten kann, berechtiget zu sagen: Arbeite, um deinen Unterhalt selbst zu erwerben! Aber auch jeder Bürger, der zur Arbeit unvermögend ist, hat, das Recht, vom Staat zu fodern: Gieb mir Unterhalt! da ich durch Arbeit mir solchen selbst nicht erwerben kann. Die Armuth ist also das Unvermögen, sich seinen Unterhalt zu erwerben. *) Dieses Unvermögen rühret entweder von Umständen her, die auf kürzere Zeit dauren, oder beständig sind. Nach diesem Unterschiede ist daher die Armuth, eine zeit-

liche, oder beständige. Die Erstere ist sehr oft die Mutter der Letzteren: und ich glaube darin, daß man die Nothwendigkeit, der Ersteren Beystand zu leisten, nicht überdenkt, die Ursachen zu finden, warum die Anstalten für die zweyte meistens so kostbar, und dennoch unzureichend sind.

*) Seit ungefähr 20 Jahren ist über Abstellung der Betteley und Versorgung der Armen unendlich viel geschrieben, ist dieser Gegenstand verschiedenemal zu Preisaufgaben gemacht worden. Man findet in dem Esprit des Journaux im Julius 1780 einem guten Auszug aus den Preisschriften dieses Jahres unter denen, Montluckis Abhandlung gekrönt worden. Diese Schriften beweisen weniger die Menschenliebe unserer Zeiten, als die herrschende Kleinsängerey der Finanz. Die Auflösung, die man eigentlich zu finden wünschte, war: Wie die Versorgung der Armen am wenigsten kosten könne? Daher die Künsteleyen und verwickelten Entwürfe zu einer Anstalt, bey der Menschenliebe, Ordnung und ernster Wille alle Künsteleyen überflüssig machen würde.

248. Die zeitliche Armuth kömmt von Umständen, die für einige Zeit ausser Stand setzen, ganz etwas zu erwerben, oder doch so viel, als nöthig ist. Bey der Volksklasse, die ohne Vorauslage, nur durch Taggewerbe und Handarbeit ih-

ren Unterhalt gewinnt, ist die gemeinste Ursache dieser Armuth, Krankheit, eigne oder der Angehörigen: die Krankheit eines Taglöhners, welche nicht so stark ist, um die Aufnahme in ein Krankenhaus zu erhalten, aber groß genug, um ihn für einige Tage zur Arbeit ausser Stand zu setzen: die Krankheit der Kinder, welche der Pflege der Mutter nöthig hat, und diese hindert ihrer Arbeit nach zu gehen. Bey diesen und ähnlichen Umständen höret die Erwerbung auf, indessen der Aufwand nicht nur fortläuft, sondern vergrössert wird. Das einzige Mittel, denselben zu bestreiten, ist also, Schulden zu machen. Aber bey einer Haushaltung, deren tägliche Erwerbung genau den täglichen Bedürfnisse zureicht, wird die Tilgung der Schulden, die nur von dem Überschusse geschehen kann, unmöglich. Und diese Unmöglichkeit, gegen welche die größte Häuslichkeit vergebens kämpfet, wenn man hier auch von andern traurigeren Folgen den Blick abwendet, macht wenigstens zur Arbeit muthlos, stürzt in

Verzweiflung und Elend. Es ist nicht bloß die Pflicht, es ist der eigene Nutzen des Staates, in dem allgemeinen Versorgungsplane für solche zeitlichen Arme eine Hilfe vorzusehen, welche, mit der gehörigen Vorsicht, durch einen Verhältnißmässigen Geldbeytrag aus Armenkassen geleistet werden muß.

249. Bey der Volksklasse, die ihre Erwerbung nicht ohne Vorauslage fortsetzen kann; und dieses ist der Fall der meisten Handwerker; wird der Mangel der kleinen Summe zu dieser Vorauslage eben die traurige Wirkung haben, als Krankheiten bey den Taglöhnern. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden aber ist, daß der Handwerker, durch seine Arbeit nicht nur die gemachte Vorauslage wieder hereinbringt, sondern auch insgemein so viel erwirbt, um noch etwas bey Seite zu legen, und eine nicht übermäßige Schuld abstossen zu können. Seiner zeitlichen Armuth, oder vielmehr augenblicklichen Verlegenheit ist also genug abgeholfen, wenn

ihm [die Leichtigkeit verschafft wird so viel er bedarf, zu entlehnen ohne dabey dem Wucher preisgegeben zu seyn. Das ist eine der vorzüglichsten Bestimmungen wohl eingerichteter Lombarden, oder Leihbänke.

250. Der Name Lombard deutet den Ursprung der Leihbänke an. Die Benennung Montes Pietatis l) welche den Pfandämtern in Wälschland und der Niederlanden gegeben wird, zeigt einiger Maaßen ihre menschenliebvolle Bestimmung welcher aber die hohen Zinsen, die in manchen Orten auf 16% steigen ganz wiedersprechen. Sollen Leihbänke der Absicht, eine augenblickliche Aushilfe für die geringere Gattung von Handwerkern zu seyn, wahrhaft zusagen, so müssen auch geringe Pfänder, die nur einigen Werth haben, angenommen, folglich auch kleine Summen vorgeschossen, das Darlehn in Verhältniß gegen den Werth des Pfandes nicht zu gering ausgemessen, und überhaupt nur niedrige Zinsen, von sehr kleinen Darlehn aber, als welches die stärkste Armuth

anzeigt, vielleicht gar keine angenommen werden. m)

l) Es verdient bemerkt zu werden, daß über diese Aemter, und ob solche erlaubt sind, oder nicht; zwischen den Kanonisten ein Streit erhoben worden, welcher durch einen Spruch Leons X in der Lateran. Kirchenversammlung entschieden werden mußte. Der Pabst erklärt solche Aemter, wenn sie nicht wuchern, sondern geringe Zinsen nehmen nicht nur für erlaubt, sondern ertheilt auch einen Ablaß darauf: die gegentheilige Meinung aber belegt er mit dem Bann. Sept. Decret. l. III. Tit. 17. c. 4.

m) Das k. preußische Edikt über die Banken, von 1765 Art. 39. bestimmt: von 1... 10 Reichsthl. keine Zinsen: von 100 1/4 von 500 an 1/2 für den Monat. Das amsterdamer Leihehaus kehret es um; und nimmt bis 100 fl. also von der ärmeren Klasse 16 1/4 ... über 5000 nur 4 pf. Das Werk von St. Lucien: Moyen de supprimer l'usure: On projet d'etablisement d'une caisse de prêt publique sur les biens des hommes, verdient die Aufmerksamkeit aller Staaten.

251. Die beständige Armuth n) erstrecket sich in einem gewissen Verstande auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft; nach den Abstufungen des Standes nicht weniger auf den Beamten des Staates, welcher Gesundheit und Altershalber seinem Dienste nicht mehr vorstehen kann, oder auf seine Wittwe, als auf den Tag-

löhner, der durch seiner Hände Arbeit etwas zu erwerben, unfähig ist. Nach Verschiedenheit der Klassen sind Pensionen, angelegte Wittwenkassen, Versorgungskassen für das Dienstvolk, und wirkliche Versorgung, die Mittel der beständigen Armuth zu Hilfe zu kommen.

a) 247.

252. Es ist Mißbrauch des Wortes oder des Rechts, wenn man die Pensionen als willkührliche Verleihung, als Gnade behandelt. Denjenigen, der sein Leben im Dienste des Staates verwendet hat, in seinem Alter zu versorgen, ist Pflicht: nicht bloß Pflicht, ihn zu versorgen, sondern auch nach seinem Grade zu versorgen. Sonst wären lange Dienstjahre, statt dem redlichen Beamten auf Belohnung Anspruch zu gründen, eine Standsentsetzung, und das Alter der Ruhe, des Genusses wäre das Alter des Mangels und Elends. Ein General mit gemeinem Invalidengehalte, oder ein Rath im Hofspitale, wäre ungefähr ein Belisär am Bettelstabe, auch,

wenn der Aehnlichkeit die Grausamkeit der Bleudung fehlet. Wie der Staat seinen Beamten, so sind vermögende Privatherren, besonders Güterbesitzer den Ihrigen, im Alter zu Pensionen verbunden: und es liegt der öffentlichen Aufsicht wesentlich daran, bey den Letzteren über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu wachen, weil endlich die Last jedes Unversorgten auf den Staat zurück fällt.

253. Wittwen der Beamten sind ungefähr in dem Falle ihrer verstorbenen Gatten. Die Frau eines Staatsdieners von einem gewissen Range kann, ohne auffallendes Unrecht und Härte, der Nothwendigkeit zu dienen, oder von ihrer Hände Arbeit zu leben, nicht preisgesteckt werden. Der Staat ist also auch der Wittwe zu einer standsmässigen Pension verpflichtet. Aber wohl eingerichtete Wittwenkassen werden sowohl dem Staate als allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft die Versorgung der Wittwen erleichtern, und, um die Anmerkung im Vorbeygehen mitzunehmen, die Ehen befördern. Die Wittwenkassen sind eine gesellschaftliche Einrichtung. Ein Mann

legt Anfangs eine gewisse Summe, gleichsam zum Antritte für seine Frau ein, macht nach einem gewissen Verhältnisse jährlich einen Beytrag, wogegen mit seinem Absterben die Wittwe lebenslang, woferne sie sich nicht wieder verehliget, von der Wittwenkasse ein gewisses Einkommen zieht.

254. Bey der Einrichtung einer solchen Kasse ist die Berechnung eine Auflösung von drey Fragen: Wie viel hat die Wittwe jährlich zu bekommen? Wann wird der Genuß anfangen? Wie lange wird der Genuß dauern? Die erste Frage kann nur, nach dem die zweyte und dritte gelößt sind, beantwortet werden. Der Genuß fängt an, wann die Frau Wittwe wird. Der Anfang hängt also vorzüglich von dem Alter des Mannes, das ist, von der wahrscheinlichen Dauer seines Lebens ab. Die wahrscheinliche Lebensdauer der Frau kömmt gleichwohl in Beziehung auf das Ganze in einigen Anschlag. Die Jahre des Mannes bestimmen demnach die Größe der Einlage und des Beytrags nach dem umgekehrten Verhältnisse. Der be-

jahrte Mann zahlt mehr, der junge weniger. Männer von einem sehr vorgerückten Alter z. B. von 60, oder mit solchen Umständen behaftet, die einen nahen Tod besorgen machen, werden ganz ausgeschlossen. Die Dauer des Genusses wird durch das Alter, das ist die wahrscheinlichen Lebenslänge der Frau bestimmt. Auf die Wahrscheinlichkeit einer zweyten Verehligung kann nur sehr wenig gesehen werden.

255. Wie viel nun die Wittwe als Jahrrente zu genießen hat? wird nach der Größe der ersten Einlage und des jährlichen Beytrags festgesetzt. Die Zugänge, wovon Wittwenkassen die jährlichen Zahlungen bestreiten, fassen sich auf die Zinsen der ersten Einlage, auf den Zufluß der jährlichen Beyträge, auf den Austrit der Wittwen durch Wiederverehligung, und den Abgang durch Tod. Ich konnte nach der Absicht meines Werkes nur gleichsam die Außenlinien andeuten o.) Aber schon aus diesen zeigt sich, daß die Wittwenkassen wegen so mannigfaltiger Verhältnisse,

und der dadurch sehr verwickelten Berechnung, Mißtrauen einflößen, fähig sind: und der unglückliche Ausgang so vieler Wittwenkassen, die seit ungefähr 39 Jahre in Deutschland errichtet worden, konnte dieses Mißtrauen nicht zerstreuen. Ohne zwischen den Schriftstellern den Ausspruch zu thun, deren einige die Schuld des Verfalls bloß auf die Art der Einrichtung und Verwaltung werfen, andre eine dauerhafte Erhaltung solcher Kassen nach ihrer Wesenheit für unmöglich ansehen, ist immer gewiß: daß die Wittwenkassen unter einer guten und versicherten Leitung, und woferne die Pensionsantheile nicht zu groß angenommen werden, sich lange Zeit erhalten können. Zeigt sich dann nach einer Reihe von Jahren ein Abgang, so wird ein ergiebiger Zuschuß die Ordnung herstellen, und den Fortgang abermal auf weit hinaus versichern. Ein solcher Zuschuß aber, wenn ihn der Staat leisten, ist durch die in der Vor- und Nachfrist ersparten Wittwengehalte überschwenglich ersetzet.

*) S. die Werke Strucks, Despacieur Hogdsons, besonders des Ersten, haben darüber ausführlichere Anleitungen, nach welchen der lesenswürdige Aufsatz von Wittwenkassen in der Leipziger Sammlung 7 B. bearbeitet ist.

**) Im Hannoverischen Magazin Nro. 41 42 des Jahres 1777. sind diese Streitigkeiten behandelt.

256. Ungefähr nach dem Beyspiele der Wittwenkassen können auch Versorgungskassen für alle Klassen des Dienstvolkes angelegt werden. Die Mitglider erlegen nach ihrem Alter ein verhältnißmässiges Eintrittsgeld, und einen kleinen monatlichen Beytrag. Dagegen sie, wenn sie zu dienen nicht mehr fähig sind, q täglich ein Gewisses zu ihrem Unterhalte empfangen. Ohne Zweifel ist es eine Pflicht der Gesindhälter, ihr Dienstvolk im Alter zu versorgen. Wenn nun der Staat, wenigstens die Klasse, welche Livrey hält, und als die vermögendere betrachtet werden kann, sich in solche Versorgungskassen für ihr Gesind einzeichnen zu lassen, verhielt, so macht er den größeren Häusern die Versorgung desselben um vieles leichter, den kleineren durchaus möglich; und die Menge

der Beytragenden stellte die Berechnung und Zahlfähigkeit sicher.

q) Im Jahre 1772 hat die Liveren eine solche Gesellschaft in Wien errichtet, wovon die Verfassung im Drucke erschien. Der monatliche Beytrag war 15 Kreuzer: die Versorgung tägliche 10 Kreuzer. Man konnte auch für Weib und Kinder einlegen. Diejenigen, denen die Aufsicht über dieses nützliche Institut übertragen war, sind vielleicht nicht ganz ausser Schuld, wenn solches nicht den erwarteten Fortgang hatte.

257. Die Armen, welche die unmittelbare Versorgung r) von dem Staate ersprechen, werden gewöhnlich in drey Klassen eingetheilt: unbrauchbare Soldaten, arme Städter und armes Landvolk. Bey dieser Eintheilung liegt keine wesentliche Unterscheidung zum Grunde. Die gemeinschaftlichen Grundsätze bey Versorgung aller Klassen sind: Die Versorgung muß mit Zuverlässigkeit, nur würdigen Armen zu Theil werden: sie muß ohne Abbruch des Zureichenden mit den geringsten Kosten bestritten werden. Die Armen können entweder aus Armenkassen, durch Geld auf die Hand versorgt werden, oder in Versorgunghäusern. Die Frage, welches von bei-

den vorzuziehen ist, muß aus den vorausgesendeten Grundsätzen entschieden werden.

z) 251.

258. Mit der strengsten Aufmerksamkeit ist nicht wohl zu verhüten, daß nicht unter erlogenen Umständen Unwürdige sich bey Vertheilung des Almosens auf die Hand mit unterschleichen. Aber es ist, bey nur geringer Aufmerksamkeit gerade zu unmöglich, daß unwürdige Arme in einem Versorgungshause unentdeckt bleiben sollen. Die Gemeinschaft der Wohnung, des Holzes, des Lichtes, der Verstörung, der Arzneyen, verringert in den Verpflegungshäusern den Aufwand: der Arme kömmt dem Staat geringer zu stehen, und ist mit diesem Geringern zureichend versorget. Bey Almosen auf die Hand hingegen muß der Arme mehr empfangen, und hat dennoch nicht nach Nothdurft. Das Uebertriebene der Verwaltungskosten kann diesen Gründen für die Versorgungshäuser nicht entgegen gesetzt werden. Durch eine ordentlich eingeleitete Verwaltung fällt dieser

Einwurf gänzlich hinweg. Daher, selbst zur Verpflegung der Armen auf dem Lande, in den kleineren Städten und Dörfern, wenn sie mehrere Arme zu ernähren haben, gemeinschaftliche Hospitäler, nämlich für mehrere Orte zusammen, anzurathen und wohl überhaupt die Armenhospitäler auf das flache Land zu verlegen sind, wo die Unterhaltung der Armen um Vieles geringer zu stehen kömmt, und die freye Luft der Gesundheit der Versorgten zuträglicher ist. Die Erbauung solcher Häuser kann ebenfalls kein Hinderniß seyn. Die Pracht ist bey denselben unrecht angebracht. Und in welcher Provinz sind nicht ungenützte Schlösser, Klostergebäude u. d. gl. die hiezu verwendet werden können? Reinlichkeit, Ordnung, und das gefällige Betragen der Vorsteher sind die wesentlicheren Stücke der Versorgungshäuser. Vorzüglich, muß der Eigennutz der Vorgesetzten mit der äußersten Strenge geahndet, und der den Unterhalt der Armen erschwerende Alleinverkauf unentbehrlicher, oder nach zum Labsale des Alters und

der Müheseligkeit dienender Feilschaften gänzlich nicht geduldet werden s. Uebrigens sollen, um in die Versorgung aufgenommen zu werden, Alter und das Unvermögen zur Arbeit, die nothwendige, aber alleinige Empfehlung seyn.

a) Als der Bäcker, Fleischhauer, Weinschenke, Brandweingeschenke u. d. g. Diese Monopolien sind schädlich oder grausam: schädlich, weil sie die Nothwendigkeiten der Armen vertheuern, mithin dem Staate die Last erschweren, der ihnen zureichenden Unterhalt geben muß: oder grausam, wie sie, wenn der Staat nichts zulegt, den Armen seinen bessern Umstände entsetzen, und ihn der Raubsucht der Monopolisten preis geben.

259. Die Einkünfte dieser Verpflegungshäuser müssen gewiß seyn, wie es der Aufwand ist, dem sie zuzusagen haben. Man ist oft verlegen, woher diese Einkünfte zu nehmen sind, und hat daher verschiedene Abgaben t ausgedacht, die man hiezu widmet. Da der Aufwand für diese Häuser unter den nothwendigen Aufwand des Staates gehöret; so muß überhaupt vom Staate bestritten, und von allen Bürgern getragen werden, ohne daß erforderlich ist, einen eigenen Stock aus öffentlichen

Einkünften abzusondern. Denn diese besonders zugetheilten Einkünfte wären entweder mehr als zureichend: gerade zureichend; oder wären es nicht. Wären sie mehr als zureichend, so würde davon Geld beygeleget, welches ganz nicht die Bestimmung solcher Häuser ist, und die Anlage hätte um so viel geringer für die übrigen Bürger seyn können. Wären sie eben zureichend; so ist es gleichgiltig, woher die Summe genommen werde. Wären sie endlich unzureichend; so ist der Staat dennoch verbunden, dem Abgange zuzusetzen.

*) So sind z. B. durch die Verord. vom 20. Junii 1768. dem Armenhause von jedem Tragsessel monatlich 1 fl. 30 kr. zugeeignet; so sind gewisse Aufgaben auf die Lohnkutschen, Kugelstätten, Billiarde, auf Bälle, auf das Holz u. d. gl. geleget: so sind dazu gewisse Geldstrafen bestimmet: und ist besonders dem Armenhause durch Verord. vom 14. May 1707. das Pfandamt mit seinen Einkünften zugetheilt, und demselben das Fragamt angehängt worden.

260. Die Versorgung der Armen wird dem Staate erleichtert, wenn diejenigen, welche noch zu einiger Beschäftigung fähig sind, einen Theil des Unterhalts sich zu verdienen, angewiesen, und zu

diesem Ende mit Arbeit verlegt werden, wozu Versorgungshäuser abermal größere Bequemlichkeit anbieten. Damit indessen die Städte nicht die Last der Armen allein zu tragen haben, und, weil es der Billigkeit gemäß ist, daß diejenigen, denen die Arbeit eines Bürgers Zeit seiner Stärke und Jugend insbesondere zu Nutzen kam, nun auch seine arbeitlosen Tage tragen; so müssen die Armen des Landvolks an die Ortschaften ihrer Geburt gesendet, wenn Landspitäler vorhanden sind, dahin eingenommen, oder von den Grundobrigkeiten und Grundgenossen unterhalten werden.

261. Der Abgang der Lebensmittel u) kann von verschiedenen Ursachen herrühren: von undankbarem Boden, von einem Fehler der Kultur, von Mißwachs, von Verheerungen, die sich über größere Strecken eines Landes verbreiten, oder endlich von einer Seltenheit, welche durch die Verkaufenden veranlaßt wird. Wenn der Boden dem Fleiße des Arbeitenden wiederspänstig ist, muß zur Herbeyschaffung des Nothwendigen vorläufig der Gang

der Handlung eingeleitet werden. Eben so muß die Verbesserung der Kultur durch die Landwirthschaftsaufsicht v vorausgehen, und der öffentlichen Aufsicht, die Vorkehrungen erleichtern, dem Abgange, der durch Mißwachs, Verheerungen, oder die Verkäufer veranlaßt werden könnte, abzuhelfen.

v) 177. u. II. Band: Abth. von der Landwirthschaft.

262. Von dem Abgange der Lebensmittel, was für eine Ursache immer dabey zum Grunde liegt, ist immer die Folge Theurung, welche in vielen Beziehungen mittelbar nachtheilig ist, aber unmittelbar den Volksklassen es unmöglich, oder wenigstens äußerst beschwerlich machet, sich die zu ihrer Erhaltung unentbehrlichsten Bedürfnisse zu verschaffen. Die Anstalten der Polizey müssen daher zum Ziele nehmen, den Feilschaften x einen Preis zu versichern, welcher mit dem Vermögen, Aufwand zu machen, das ist, mit dem Handlohne der arbeitenden Klasse, in Verhältniß stehe. Dieser Preis ist der Mit-

preis, oder die sonst sogenannte Wohlfeilheit, die in der öffentlichen Verwaltung nicht vermengt werden muß mit dem niedrigen Preise, oder Unwerthe, der die Landwirthschaft muthlos machen würde. a)

* H. Aelung in seinem Wörterbuche denkt mit Grund an: daß Feilschaft nur im gemeinen Leben üblich ist. Aber das Wort ist sprachrichtig: und da es insgemein alles, was feilgeboten, worum gefeilscht wird, also jede Waare bedeutet, bediene ich mich desselben in dem engeren Verstande für Speiswaare, wie Denrée von den Franzosen gebraucht wird.

a) V. Band v. der Landwirthschaft. §. 51.

263. Die Anstalten, den Mittelpreis zu erhalten, vereinigen sich sämmtlich in dem Grundsatze: Den Zusammenfluß zu befördern, damit die Zahl der Verkäufer und Menge der angebotenen Feilschaften größer sey, als die Zahl der Käufer und die Anfrage nach den Feilschaften. Dieser Grundsatz wird in der Ausübung verschieden angewendet, nachdem nämlich die Feilschaften von einer Gattung sind, daß sich davon ein dauerhafter Vorrath bereiten läßt, oder nicht. Für den Ueberfluß der Ersteren wird durch die Magazinirung, für den Ueberfluß der Zweyten durch Marktgesetze vorgesorgt.

*) Der Zusammenfluß der Verkäufer allein, wenn die Menge der angebotenen Feilschaft nicht wächst, ist nachtheilig. Denn diese Verkäufer sind alsdann blosse Zwenthändler, welche als Ankäufer durch ihren Zusammenfluß, die Waare vertheuern müssen.

264. Der Endzweck der Magazinirung ist zweyfach, Vorrath und ein mittelmäßiger Preis. Vorrath, heißt eine der Stärke der Bevölkerung zusagende Menge der unentbehrlichsten Lebensmittel, vorzüglich des Korns von allen Gattungen. a) Zu dieser nach dem Verhältnisse der gewöhnlichen Verzehrung berechneten Menge, muß ein Theil wegen des anderweitigen und mannigfältigen Gebrauchs des Korns, weiters ein andrer auf unvorhergesehene Fälle, eines Verderbnisses, einer Feuerbrunst u. d. gl. geschlagen werden. Der Ueberschlag also: Wie viel magizinirt werden müsse? setzt erstlich das genaue Kenntniß der Bevölkerungsstärke, zweytens ein eben so genaues Kenntniß der Landeskultur voraus: um aus Gegeneinanderhaltung von beyden, den Ueberschlag zu erhalten, wie weit die Erzielung das Bedürfniß der Verzehrung zu bedecken,

fähig sey. Ohne diese beyden Stücke zur Richtschnur gewählet zu haben, ist jede Magazinirung eine Anstalt auf Gerathewohl, wobey man von Glücke zu sagen hat, wenn nicht irgendwo sich ein dringender Mangel äußert.

a) Es wird hier vorzüglich von der Kornmagazinirung gehandelt, weil der Preis des Korns in einem gewissen Verstande den Preis, wenigstens der unentbehrlicheren Lebensmittel bestimmet.

265. Nicht genug, daß der öffentlichen Aufsicht in einem Staate von größerem Umfange die Stärke der Bevölkerung und Kultur im Allgemeinen bekannt ist: sie muß beydes auch nach dem Lokalverhältnisse kennen, um die Provinzen unter sich zur wechselseitigen Hilfsleistung anzuleiten, und neben dem Vorrathe im Verhältnisse zum Ganzen, insbesondere auf die Vertheilung desselben, mithin auf die Lokalmagazinirung bedacht zu seyn. Was immer von der allgemeinen Landesmagazinirung zu sagen seyn wird, läßt sich nach Verhältniß der Umstände auch auf die Lokalmagazinirung anwenden.

266. Außer allem Zweifel hängt der mittlere Preis vorzüglich von dem zureichenden Vorrathe ab; aber nicht von ihm allein. Es sind noch andre Vorkehrungen erfodert, den Mittelpreis des Korns zu erhalten, und die Theurung zu verhindern. Die Theurung kann sich auf eine dreyfache Art ereignen. Fehlt es in der That am Vorrathe, so ist eine wirkliche Theurung vorhanden. Fehlt es zwar am Vorrathe nicht, aber die, welche denselben besitzen, nehmen ihres Vortheils wahr, und halten das Korn zurücke; so entsteht eine erzwungene Theurung. Ist zwar beydes nicht, aber gewisse Fälle, besondere Umstände, z. B. der Anschein eines Fehljahres, unbehutsame Vorrathsammlungen u. d. gl. geben Anlaß, einen Mangel zu besorgen; so entsteht eine Theurung der Einbildung. Um der wirklichen Theurung allein vorzukommen, wird genug seyn, wofern ein bedeckender, nach dem Lokal der Verzehrung vertheilter Vorrath bereitet ist, wozu Vorrathhäuser

in allen Gegenden der Provinzen nothwendig sind. Aber es kömmt auf die Art, diese Vorrathhäuser anzulegen, an, um die beiden letzteren Theurungen abzuhalten.

267. Man hat geglaubt, daß es am vortheilhaftesten seyn würde, Vorrathshäuser auf Kosten des Staates zu errichten, weil dadurch dem Kornwucher vorgebauet würde, so bewahrten sie vor der erzwungenen; und weil jedermann dieses Vorraths versichert wäre, bewahrten sie auch vor der Theurung der Einbildung. Man sollte dann immer nach drey Jahren den Vorrath an die Bäcker, Müller, Armeen abgeben, und frisches Korn einsammeln. Dieser scheinbar gute Vorschlag ist nicht mit allen seinen Folgen überdacht. Solche Vorrathhäuser müssen ungemein groß seyn. Dadurch entsteht die Beschwerlichkeit, das Korn vor dem Verderbnisse zu bewahren. Verdirbt aber ein großer Vorrath, aus was immer für einer Ursache es geschehen mag; so entsteht, wenigstens in der Gegend umher eine wirkliche Theurung. Die Erbauung solcher

Magazine, die zur Aufsicht bestellten Beamten, die gemeineren Magazinarbeiter, deren Besoldung auf den Kornverkauf geschlagen werden muß, erhöhen wenigstens vergleichungsweise den Preis. Noch mehr: da diese Magazine nur in gewissen Städten errichtet werden können; mag ihre Füllung gleich nach den klügsten Maaßregeln geschehen, der Vorrath muß immer, mehr oder weniger, von ferne herbeygeführt werden. Geschieht dieses durch Frohnfuhren; so ist es für das Volk eine Last mehr, und eine Last, die hauptsächlich der Landwirthschaft aufgelegt wird. Werden die Fuhren bezahlt; so ist das Fuhrlohn abermal eine Vergrößerung des Preises. Wenn der Staat einkauft; so geschieht es meistens mit einer Art von Zwang, der dem Ackerbaue sehr nachtheilig ist. Im dritten Jahre, wo der Staat aus seinen Vorrathshäusern los schlägt, wird der Ackerbau vergleichungsweise schlechter bestellet werden, weil die Aussicht des Absatzes nicht günstig ist. Den Müllern, Bäckern u. d. gl.

wird oft verdorbenes aufgedrungen werden, welches sie dann wieder verkaufen, und dadurch der Gesundheit der Bürger schaden. Die Käufer haben solches Korn von dem Magazine nach Haus, öfters wieder mehrere Meilen zu führen: ein neuer Zuschlag des Preises! Und, um eine Menge anderer übeln Folgen zu übergehen; durch die Kunstgriffe der Vorgesetzten, oder den Anschein eines übel verstandenen Vortheils, könnte sehr leicht zuletzt noch ein ausschlüssender Kornhandel für den Staat entstehen, welches den Ackerbau in Kurzem zu Grund richten würde. Staatsmagazine werden also nur auf den Fall nützlich seyn, wenn die übrigen Anstalten verabsäumet worden; und auch dann nicht, um den Vorrath eigentlich auf diese Magazinirung zu gründen, sondern nur, um mit den Kornhändlern einen Zusammenfluß zu veranlassen, und sie durch das Losschlagen um einen Mittelpreis zu hindern, eine Theurung oder zu hohen Preis zu erzwingen.

268. Wenn große Magazine von Privatleuten angelegt werden; so sind beyna-

he eben dieselben Folgen zu besorgen, wie bey Staatsmagazinen. a) Nur **Wenige** sind im Stande große Magazine anzulegen; bey sich ergebenden Falle sind dann diese **Wenigen Meister** des Preises. Sie brauchen mehr nicht, als ihre Magazine **verschlossen** zu halten; so wird die Noth den **Käufer** zwingen, sich jedem Bedingnisse zu unterwerfen. Zwar würde der Staat in solchen Fällen ihre **Speicher** mit Gewalt **eröffnen**, und den Vorrath um einen gemässigten Preis losschlagen. Allein eben diese Furcht verursacht, daß die Kornhändler ihren Vorrath dem Auge der Polizey zu verbergen suchen, wodurch die **Theurung der Einbildung** sich zu der **erzwungenen** geselllet; oft auch **wahre** Theurung veranlaßt wird, wenn nämlich dieses Geheimhalten die Magazinirung erschwert, und dadurch vieles Korn verdirbt. Ueberhaupt ist ein solcher **Zwangverkauf** stets eines der äußersten und bedenklichsten Mittel, woferne auch sonst über die Betrachtungen hinweg gesehen würde, die dem-

selben selbst von Seite der Billigkeit entgegen gestellet werden können.

b) Von dieser Art ist der seltsame Vorschlag des kleinen Werks sur le commerce des denrées, die Lebensmittel im ganzen Staat einer Gesellschaft zu übergeben.

369. Allen diesen Besorgnissen wird dadurch abgeholfen, wenn viele, kleine, und öffentlich eingeschriebene Privatmagazine angelegt werden. Diesen an sich einfachen, und sowohl überdachten Vorschlag haben wir Hrn. Du Hamel zu verdanken. Weil der Vorrath klein ist; so entsteht durch den Ankauf b) keine plötzliche Steigerung des Preises; so ist der Vorrath leichter vor dem Verderbnisse zu bewahren. Weil viele Magazine vorhanden sind, so wird der Zusammenfluß der Verkaufenden, durch wechselseitige Erniedrigung den Mittelpreis erhalten, und dem Landmanne dennoch eine gewisse Zahl der Käufer versichern, die dem Korne einen Werth geben, der ihn zum Anbau ermuntert. Weil endlich die Magazine eingeschrieben sind, erspart sich

der Staat den Schritt, Magazine mit Gewalt zu eröffnen. Gleichwohl wird es nicht leicht zu einer Theurung der Einbildung kommen. Denn bey dem ersten Anscheine eines Fehljahres wird öffentlich angeschlagen: daß in diesen und jenen Oertern so viel Vorrath ist: welches den plötzlichen, und den Preis steigerndern Anlauf vorsorgender Käufer verhindert. Damit aber jedermann seinen Vorrath desto gewisser einschreiben lasse, muß durch eine Verordnung bekannt gemacht werden: daß die uneingeschriebenen Speicher im Falle des Mangels mit Gewalt erbrochen, und Preis gegeben, die eingeschriebenen aber nie dieser Gewalt oder einem Zwangverkaufe ausgesetzt seyn werden. Der Staat verpflichtet sich dadurch eigentlich zu nichts, weil sich der Fall nie ereignen wird, wo er einer solchen Gewaltthätigkeit nöthig haben könnte. Den Grund zu dieser Magazinirung legt die Einschreibung desjenigen, was in den Speichern der Güterbesitzer, der Gemeinden ohnehin aufbewahrt wird: außer-

dem, wenn es nöthig seyn sollte, große Gesellschaft, Klöster, Müller, Bäcker u. d. gl. zur Aufschüttung eines bestimmten kleinen Vorraths verhalten werden können.

s) Wenn eine solche Anstalt Anfangs in irgend einem Lande eingeführet werden soll; so muß man gemach verfahren, weil ein allgemeiner Befehl wegen der Furcht einer verborgenen Ursache sonst gewiß eine Theurung verursachen würde. Die kann man aber durch eine Regulirung des Ankaufs verhindern, wenn nämlich für die Magazine nur so lange erlaubt ist, einzukaufen, als das Korn auf dem Markte einen gewissen Preis nicht übersteigt.

270. Auch der in solchen kleinen Magazinen vorhandene Vorrath muß nach einer gewissen Zeit losgeschlagen, und an dessen statt wieder neuer aufgeschüttet werden. Wenn die Ausfuhr des Korns nicht erlaubt wäre, würde niemand aufschütten, was er absetzen zu können, nicht hoffen könnte. Also setzt die Magazinirung, selbst als eine Polizeyanstalt, die Erlaubniß, Getraid aufzuschütten, ohne sich die schimpfliche Benennung und Behandlung eines Kornwucherers zuzuziehen, und die Freyheit des äußeren

Kornhandels voraus. Die Gränzen dieser Freyheit sind keine andern, als, damit durch übermässige Ausfuhr des Korns nicht im Lande selbst Mangel und Theurung verursacht werde. Die Ausfuhr wird nämlich so lange erlaubt seyn, so lange der Marktpreis des Korns sich im Mittelpreise erhält; sie hört auf, so bald der Marktkauf diesen mittleren Preis übersteiget.

*) Von der Ermunterung des Kornbaus S. die Handlungswissenschaft, in der Abtheilung von der Landwirthschaft.

271. Der Preis der übrigen Speiswaaren überhaupt ordnet sich nach dem Kornpreise. Durch die Magazinirung allein wird also schon gewissermassen der allgemeinen Theurung vorgebauet. Indessen kann die Polizey die Vorsorge für die übrigen Feilschaften, die eine Magazinirung zugeben, nicht aus dem Gesichte lassen. Sie muß die Grade der Sorgfalt nach dem Grade der Unentbehrlichkeit abmessen, und wendet dabey nach Beschaffenheit des Gegenstandes eben die Grundsätze, wie bey dem Korne an. Das Holz wird in die-

ser Ordnung einer der ersten Plätze verdienen. Vorausgesetzt, daß inländisches Holz dem Nationalbedürfnisse zureicht, ist es leicht Vorrath und Mittelpreise zu erhalten. Woferne man aber in einer so wichtigen, so häufig gebrauchten Feilschaft auch nur zum Theile von Fremden abhängt, hat man keine andere Aushilfe, als daß man durch angebotene Leichtigkeit des Absatzes die Zufuhr von allen möglichen Seiten befördert, und, indem man dadurch die Anzahl der Verkäufer und die zusammenfließende Menge des Holzes auf den Marktplatz vergrößert, wenigstens das erhält, nicht von einer Nation, nicht von wenigen Verkäufern abzuhängen. Die Erfahrung zeigt es, daß beynahe aller Orten an einem so dringenden, zu so mancherley Gebrauch anwendbarem Bedürfnisse entweder wirklicher Mangel ist, oder derselbe dennoch bald sich äußern wird. Die Polizey kann daher nicht zu sehr auf eine gute Waldordnung a) dringen, nicht zu sehr alles abstellen, was dem jungen Gehölze schadet, b) nicht zu begierig alle

Erfindungen ergreifen, die der Erziehung des Holzes beförderlich seyn, die zur Verminderung des Holzgebrauches beytragen können. c)

a) Der Grund der Polizeyanstalten in Ansehung des Holzes liegt in einer guten Waldordnung, nämlich einer richtig beobachteten Eintheilung des Holzschlags, über welche die Polizey, oder Oekonomieaufseher zu wachen, und besonders deren Beobachtung gegen die verschwenderischen Besitzer der Güter handzuhaben, verpflichtet sind, als welche vorzüglich auf den Holzschlag ihre Unfälle machen.

b) Hieher gehöret das Verbot wegen Abödung der Wälder, wodurch das Abbrennen des Holzes, um die Erde zum Ackerbau umzureißen, das Abmeißen, und Abtreiben durch das Vieh, welches den jungen Anflug abtritt, untersagt werden muß. Hieher gehöret die Vorsehung, keine Bäume zu was immer für einem Gebrauche, insbesondere zu den Weinschenkzeigern abzuwipfeln, und die sogenannten Walderceden ren strenge zu strafen.

c) Alle nützliche Erfindungen der Holzsparkunst, besonders der Gebrauch von Steinkohlen und Torf, wo es der Gesundheit nicht nachtheilig ist. Da der Mangel an Holz hauptsächlich die größern Städte treffen wird, so ist eine der nöthigsten Vorkehrungen, aus denselben und ringsherum alles zu entfernen, was einen großen Holzgebrauch vorausgesetzt: als Ziegelöfen, Schmelzhütten, Fabriken u. d. gl. welche viel Feurung fodern. Für die Holzwirthschaft im ganzen Lande ist eine der nöthigsten Beobachtungen, Glashütten, Pottaschsiedereyen, Kalköfen, u. d. gl. nur in solchen Gegenden anzulegen, wo das Holz wegen der Entfernung und unfahlbaren Wege ohnehin verloren seyn würde; die Fällung des Bauholzes nur im Herbste zu gestatten, und ehe solches i, das Gebäu selbst eingelegt wird, gehörig ausfällen zu lassen; die schweren Dachungen, Holzzäune

abzuschaffen: und vielleicht auch die Boiserien, die so sehr im Schwunge sind, u. d. gl. m. Wenn ein Land dem Zeitpunkte eines allgemeinen Holzmangels sehr nahe ist, würde man vielleicht am besten thun, alles Holz, wenigstens in größeren Städten von Fremden zu kaufen, und sich, selbst einigermassen unbilligen Bedingnissen zu unterwerfen, um seinen Wäldern zur Erholung Zeit zu lassen. Man würde sich diese Bedingnisse in Zukunft dennoch, und durch längere Zeit gefallen lassen müssen.

272. Eines der wichtigsten Bedürfnisse ist ferner das Salz, von welchem Vorrathshäuser besorget werden: folgen weiters trockene Saamen, Fleisch, Haber, Heu, Bier, Wein, Brandwein, Oel, Zucker, u. d. gl. bey welchen Feilschaften aber von Seite der Polizey es einzig und allein darauf ankömmt, die Hindernisse der Zufuhr aus dem Wege zu schaffen. Der Vortheil wird die Verkäufer herbeyziehen, ohne daß andere Anstalten nothwendig sind.

273. Der Vorrath von Lebensmitteln, welchen die Magazinirung versichert, muß nach dem Bedürfnisse der Verzehrer von Zeit zu Zeit auf Märkte zu Kauf geboten werden. Die allgemeine Vorkehrung in dieser Absicht, bey Feilschaften, die sich maga-

ziniren lassen, fällt mit denjenigen überein, welche in Ansehen der Feilschaft getroffen werden, die nicht magaziniret werden können.a) Bey einigen Gattungen ist es genug, die Zufuhr überhaupt zu befördern. Bey einigen müssen Höcken vorgesorgt werden, wo der Tagwerker, wo die minder vermögenden Volksklassen sich nach ihrem kleinen, täglichen, augenblicklichen Erfodernisse versehen können. Einige Feilschaften endlich haben eine Art von Zubereitung nöthig: für diese sind eigene Gewerbe zu veranstalten.

a) 265.

274. In manchem Lande wird, um die Zufuhr zu befördern, ein gewisser Umkreis des platten Landes ausgezeichnet, von welchem entweder alle, oder doch gewisse Gattungen der Lebensmittel nur in eine eigentlich dazu bestimmte Stadt gebracht werden dürfen. Ein solcher Zwang ist meistens zum Vortheile der überfüllten Hauptstädte eingeführt, und zeigt deutlich, daß

die Hauptstädte das Land um sich her nur dazu bestimmt ansehen, ihrem Ueberflusse zu frohnen. Dieser Zwangverkauf ist schädlich und überflüssig. Schädlich: denn wird dadurch eine Preisverminderung veranlaßt, welche dem erzielenden Landvolke nicht ansteht, so erzielt dieses nicht mehr, die Feilschaften werden also seltner, die Verkäufer nehmen ab, und der Mangel, oder wenigstens die zur Anfrage verhältnißmässige Seltenheit erhöht wieder den Preis. Ueberflüssig ist der Zwang, wenn der Erzielende oder Verkäufer des Absatzes und eines anständigen Preises versichert ist. Dann wird ihn der eigene Vortheil, zuzuführen, bewegen, und die häufige Zufuhr den mittleren Preis von selbst herstellen. Die Beförderung der Zufuhr hängt also von wohl geordneten Märkten und Verhinderung des Vorkaufs ab.

275. Bey wohlgeordneten Märkten sind eigne Tage, auch, so viel es thunlich ist, für einerley Gattungen von Feilschaft, eigne Plätze zu bestimmen. Die zu Markt kommenden Feilschaften müs-

sen nicht mit Marktaufgaben belegt, weder unmittelbar einer Taxe unterworfen, noch bey denselben mittelbar ein wohlfeiler Verkauf abgedrungen werden. Daher muß die Wiederabfuhr der nicht verkauften Feilschaften frey, und der Markthändler überhaupt gegen jede Plagerey und Bedrückung geschützt seyn.

276. Bestimmte Markttage sind aus zween Gründen nützlich. Der Zusammenfluß wird dadurch für diese Tage grösser, als wenn die Zufuhr auf alle vertheilet ist. Und, ohne Beschränkung der Märkte auf eigene Tage würden die Höcken und Gewerbe, die für die gemeinen Klassen unentbehrlich sind, zu Grund gehen. Eigene Plätze für einerley Gattung von Feilschaften tragen nicht nur zur Erleichterung der Marktaufsicht, sondern einigermassen zur Wohlfeilheit bey, weil die Menge der zu Kauf gebrachten Waaren dadurch mehr in die Augen fällt.

277. Besondere Marktabgaben würden die Absicht der beförderten Zufuhr, den guten Preis gerade zu vereiteln. Eine

Taxe der zu Markt kommenden Feilschaften aber ist nicht nur überflüssig, weil die Herabsetzung des Preises durch den Zusammenfluß von selbst erfolgen wird, sie ist auch in der Ausführung unmöglich. Diese Unmöglichkeit kömmt von der Verschiedenheit der Feilschaften, welche zu Markt gebracht werden, von der verschiedenen Eigenschaft bey einerley Gattung von Feilschaften, von der Verschiedenheit der Entfernung, von welcher die Feilschaft herbeygeschaft wird, folglich von der Verschiedenheit des Frachtlohns, der Bemühung, der Zeitverwendung. Die Aufgabe: Einen Maaßstab zu dem Verhältnisse so vieler Verschiedenheiten zu finden, hat keine Auflösung.

278. Statt der unmittelbaren Taxe hat man also wenigstens mittelbar die Marktbesuchenden in die Nothwendigkeit zu setzen gesucht, ihre Feilschaften nicht zu hoch, und überhaupt mit denselben nicht an sich zu halten a). Auf den Marktplätzen zu Paris z. B. ist es den Kornhändlern, nicht

mehr erlaubt, den Preis zu erhöhen, um den sie an einem Tage anfangs verkaufen. Man setzt für die Märkte eine Stunde fest, nach welcher weiter nichts verkauft werden darf. In einigen Städten ist, den einmal zu Markt gefahrnen Vorrath abzuführen, verboten. Er wird daher den Stadthändlern um einen gewissen Preis zugeschlagen, oder muß wenigstens an dieselben überlassen werden. Eine bestimmte Stunde ist wegen der Höcken und Gewerbe in der Stadt von gutem Nutzen, und kann bey Feilschaften, die sich nicht wohl aufbehalten lassen, auch in Ansehen des Preises von einiger Wirkung werden. Aber der Zwang in Ansehen des unverkauften Vorraths läßt einen der Eröffnung der Märkte entgegen gesetzten Erfolg erwarten. Die Furcht vor demselben wird die Zufuhr vermindern, weil der Händler mehr nicht zu Markt fahren wird, als was er mit der größten Wahrscheinlichkeit abzusetzen, hoffen darf. Nicht nur also, daß die Freyheit der Abfuhr nicht zu beschränken ist; es wird sogar zur Er-

leichterung der fremden Händler vortheilhaft sey, für verschiedene Feilschaften öffentliche Niederlagsörter vorzusorgen, wo das Unverkaufte von einem Markttage zu dem andern umsonst, wenigsten gegen eine geringe Bezahlung, aufbewahrt werden könne.

a) Die Fischer in Athen durften auf dem Markte nicht sitzen; in Wien war eine alte Verordnung, die ihnen im Winter Mantel und Handschuhe verbot. Müdigkeit und Kälte sollte den Preis der Fische zu Athen und Wien niedrig erhalten.

279. Der Vorkauf a) vermindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und erhöht eben dadurch den Preis. Wenn auch einige Vorkäufer das, was sie ungekauft haben, wieder zu Markte bringen, so kauft das Volk nur aus der zweyten Hand. Es ist also nothwendig, dem Vorkaufe auf alle Art vorzubeugen. Die Wege des Vorkaufs sind folgende: die Händler reisen auf das Land, und kaufen den daselbst befindlichen Vorrath an sich: oder, sie lauern den zu

Markt gehenden Landleuten unterweges bey den Thören auf, um ihnen ihre Waare abzunehmen: oder sie kaufen selbst auf den Marktplätzen ein. Nicht alle drey Wege des Vorkaufs sind gleich schädlich.

a) 273.

280. Bey Höcken und Gewerben die Lebensmittel in Städten verkaufen, muß der Einkauf auf dem Lande nothwendig zugelassen werden. Die Vorsicht, damit ihr Ankauf die Zufuhr der Märkte nicht vermindere, besteht darin, daß man diejenigen Gewerbe, die von dem Landvolke umher einen Zusammenfluß ausstehen anhält, ihren Vorrath ausser dem Umkreise von welchem die Feilschaften gewöhnlich zur Stadt getragen, oder gefahren werden, mithin in entfernteren Gegenden anzuschaffen. So weist z. B. die maximilianische Marktordnung von Wien die Wildprätler, Greisler, Häringer, Eyerer, Kässtecher und Schmälzler an,

ihre Feilschaften nur 4 Meilen von der Stadt an sich zu kaufen.

281. Die Vorkäufe der beyden letzteren Arten aber fodern besondere Aufsicht und strenge Verbote. Der Vorkauf unterweges wird bey Hinwegnehmung des Angekauften untersaget, und noch auf die Uebertretung des Verbothes eine Geldstrafe gesetzet. Wann die Hälfte des Strafgeldes dem Verkaufenden, der den Vorkäufer anzeiget, zugeeignet wird; so erweckt das Gesetze zwischen beyden ein Mißtrauen, das zur Festhaltung desto mehr beytragen wird. Dem Vorkauf auf dem Marktplatze selbst Einhalt zu thun, soll den Händlern der Stadt, bis zu einer bestimmten Stunde, nicht nur nichts auf dem Markte einzukaufen, sondern nicht einmal darauf zu erscheinen, zugegeben werden. Zu eben diesem Entzwecke muß untersagt seyn, einen Andern während des Kaufes zu überbieten. Endlich wird es nützlich seyn, auf den bestimmten Marktplätzen, von den Stadtinnwohnern niemanden den Verkauf zu gestatten. Denn die können ihre

Waare hochhalten, da der Landmann, der nach Hause eilet, die Seinige um geringen Preis zu geben, gezwungen seyn wird. Dieses erleichtert ihnen dann den Ankauf in Bausch und Bogen, und macht sie zu Meistern des Markts und Preises.

281. Der Vorkauf ist darum nicht zu gestatten, weil er durch die Verminderung des Vorraths auf dem Markte den Preis der Lebensmittel erhöhet. Das Recht ausschlüssender Lieferungen, oder gesetzlicher Vorkäufe, die auf Lebensmittel abzielen, ist also aus eben dieser Ursache nicht zu ertheilen. Diejenigen aber, welche die Ueberreste der Märkte nach vollendeter Marktzeit an sich kaufen, in soferne es ohne Abkartung zwischen Käufer und Verkäufer geschieht, müssen nicht als Vorkäufer angesehen werden; vielmehr wird durch sie die Zufuhr nützlich befördert.

282. Die Höcken, oder kleinen Krämereyen a) mit Lebensmitteln von verschiedener Gattung, hauptsächlich mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen, sind nothwendig,

für die arbeitende Klasse, die von täglicher Erwerbung lebt, und weder sich einen Vorrath ankaufen, noch sich den Markt zu Nutz machen kann. Nach dem Bedürfnisse der Klasse, für welche die Höcken bestimmet sind, müssen sie zu allen Stunden des Tages verkaufen, und in den kleinsten Abtheilungen, welche die Feilschaft und Münze nur zugeben. Die Höcken halten entweder ordentliche Kaufläden, oder verkaufen bey sogenannten Ständeln, oder endlich, die Feilschaften, welche dahin gehören, werden von Weibern, ohne einen bestimmten Ort, zu Kauf getragen. In Wien hat man für diese Letzteren ein eigenes Marktwort: sie heissen Fratschlerinnen. Da wo die beständigen Höcken eine bestimmte Zahl haben, setzt die Marktaufsicht, ihnen die wandelnden zur Seite, um dadurch die Verabredungen zwischen den Ersteren zu hindern. Ausser dem angenommenen Falle aber sind sie nicht bloß überflüssig, sondern auch eine Ursache, daß die Feilschaften vertheuret, b) werden. Sie vermehren als Verkaufende die Feilschaf-

ten nicht; aber als Ankaufende vergrössern sie die Anfrage: ihr Ankauf ist im Grunde nur schädlicher Vorkauf.

a) 275.
b) Der Beweis ist bloß eine Rechnungssache. Wenn z. B. von einer bestimmten Feilschaft 50 leben, so kann der Gewinn, als ein Theil des Preises 50 seyn. Sollen bey eben dieser Feilschaft 100 ihren Unterhalt finden, so wird der Gewinn 100 betragen, und dadurch der Preis in Beziehung auf den Gewinn immer noch einmal so viel erhöhet.

283. Bey Lebensmitteln, die eine Art von Zubereitung a) fodern, z. B. Brod, Fleisch u. d. g. müssen Gewerbe, die sich mit dieser Zubereitung eigenes bemengen, veranstaltet seyn. Um zu verhindern daß solche Gewerbe nicht in einen nachtheiligen Alleinkauf ausarten, unterwirft man ihre Feilschaften meistens bestimmten Polizeytaxen. Diese Taxen sind, im Allgemeinen betrachtet, schädlich, oder überflüssig. Wenn sie zu hoch sind, schädlich für den Käufer, wenn sie zu niedrig sind, für den Gewerbtreibenden; und selbst für den Käufer, weil niemand ein Gewerb mit Nachtheil treiben, mithin Mangel erfolgen wird. Sie sind überflüssig,

wenn die Taxe im Mittelpreise bestimmt ist, weil Käufer und Verkäufer dabey ihre Rechnung gefunden, und ohne Dazwischenkunft der öffentlichen Aufsicht sich darüber vereiniget haben würden. Das einfachste Mittel, bey Gewerben den Mittelpreis zu erhalten, ist, ihre Anzahl nicht zu beschränken, und durch die Menge, die Verabredung zwischen den Gewerbsgenossen unmöglich zu machen.

a) 278.

284. Die Taxen werden also nur da zu Hilfe genommen werden müssen, wo die Gewerbe in Zünfte beschränkt sind. Unter den Lebensmitteln ist in Ansehen der Nothwendigkeit, eine Verschiedenheit. Einige sind für sich selbst unentbehrlich, wie Brod, Salz: u. d. g. einige sind es mehr oder minder durch die eingeführte Lebensart: wie Fleisch, Weine, Bier: wider einige sind, nebst der gewöhnlichen Lebensart zu mancherley anderm Gebrauche nothwendig, wie Oele, Zucker; u. d. g. einige endlich sind bloß zur Vegnügung

der Lüsternheit, wie Wildwerk, Caffee, kostbarere Weine u. d. gl. Nach dieser Verschiedenheit theilt man dieselben in Bedürfnisse der ersten, zweyten, und dritten Gattung, und in Gegenstände des blossen Wohllebens. Der Endzweck der Taxirung bestimmt es, welche Feilschaften ihr unterliegen können: diejenigen nämlich, welche Verzehrung der Volksklasse sind, und in dem Masse als diese Klasse ihre Bedürfnisse ankauft. Also sind die Gegenstände des Wohllebens nicht unter eine Taxe zu legen: auch kann sich die Taxe nur auf den Kleinverkauf erstrecken. Die Taxe wird bald durch das Maaß der Feilschaft ausgedrückt. Das Pfund Fleisch, das Achtel Mehl, die Maaß Bier um so viel. Bald ist das Geld der Maaßstab: Der Laib Brod um 6 Kreutzer, habe so viel an Gewicht! Feilschaften, die sich nach Maaß und Gewicht nicht bestimmen lassen, sind kein Gegenstand der Taxirung.

285. Die Polizey würde ihres ganzen Zweckes verfehlen, wenn sie bey Taxen

nur den einseitigen Vortheil der Käufer, in Erwägung zöge. Niemand würde ein Gewerb treiben, nicht nur wobey Verlust zu fürchten, sondern auch wobey nur kein Gewinn zu hoffen wäre. Die Taxen würden also bestehen, aber keine Feilschaften dafür zu haben seyn. Die Taxe muß daher, um dem Verkäufer und Käufer gleich zuträglich zu seyn, wegen des Ersten den Ersatz aller Vorauslage in sich enthalten, wegen des Zweyten nur einen mäßigen Gewinn bestimmen. Es gehört nicht zu den allgemeinen Sätzen, sich in die einzelnen Taxirungen einzulassen. Die Polizey nimmt Werkverständige zu Hilfe, auf die sie zuversichtlich seyn kann, welche jeden Vortheil des Gewerbes, jeden Nachtheil, jede Uebervortheilung kennen, und denselben vorzubeugen wissen. Der bestimmten Taxe wird durch gehörige Bekanntmachung die Kraft eines Gesetzes ertheilet. Die Uebertretung muß mit solchen Strafen beleget werden, welche von Eindruck sind. Den Geldstrafen, die nur eine Art von

Wiedererstattung leisten, sind daher auch körperliche Züchtigungen a) beyzugesellen.

a) Z. B. die für die Bäcker bestimmte Bäckerschupfe. Woferne aber solche Züchtigungen eine Bewahrung des Gesetzes seyn sollen; so muß keine Hoffnung seyn dieselben durch Geld abwenden zu können.

286. Zu Hütern der Satzungen werden eigene Uebergeher bestellet, welchen die Gewalt eingeräumet werden muß, ihre Nachforschungen, wie, und unter was Umständen sie es am besten erachten, zu halten. Die unvermutheten b) werden die nützlichsten seyn. Alle Uebervortheilungen, welche den Buchstaben des Gesetzes bewahren, ohne den Sinn desselben zu befolgen c), müssen mit eben der Strenge bestrafet werden, als die geraden Uebertretungen. Und, damit nicht etwann der Vorwand, als wäre schon alles verkauft, genützt werde, die Satzungen kraftlos zu machen, und die bedürftigen Käufer selbst vorgeschlagenen nachtheiligen Bedingungen zu unterwerfen; so müssen diejenigen Gewerbe, welche der

Polizeytaxe unterliegen, offene Kramen zu halten, verpflichtet seyn.

a) Z. B. Der Brodübergeher soll nicht bey dem Bäcker selbst zusehen, ob das Brod das vorgeschriebene Gewicht hält; sondern hingehen, und es der nächsten Magd, die eines gekauft hat, abnehmen, und wägen.

b) Wann z. B. das Brod zwar das gesetzte Gewicht hat, aber sehr feucht ist: oder wenn die Fleischhauer schlechtes Landvieh für gemäßteres verkaufen, wann die Bierschenken das Bier taufen u. d. gl.

287. Da Mehl und Brod eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse sind, so stehen die Mühlen mit der Vorsorge für die Lebensmittel in einem nothwendigen Zusammenhange. Der Staat muß vorsorgen, daß, unter was immer für Umstände, von daher keine Theurung veranlaßt werde. Um auf keinen Fall in Verlegenheit zu seyn, würde in einem jeden Lande, insoferne es möglich ist, viererley Gattungen von Mühlen vorbereitet seyn müssen: Landmühlen an Flüssen oder Bächen wenn aber diesen bey Frostzeit oder Hitze das Triebwasser gebricht, Schiffmühlen, welche, wie der Fluß zurück-

tritt, dem Faden des Wassers näher zurücken können, und nur die freye Fahrt der Schiffe nicht hindern. Daher auch, nachdem es die Beschaffenheit des Flusses zugiebt, in Seitenbeeten gestellet werden müssen. Macht die Hitze oder das Eis auch die Schiffmühlen unbrauchbar, oder, in Gegenden, wo es an Triebwässern mangelt, werden Windmühlen zu Hilfe kommen: und endlich Vieh oder Handmühlen, auf die außerordentlichen Fälle, welche die übrigen Mühlen unnütze machen sollten. Weil mit Erhöhung oder Aenderungen der Währbäume, und Wassergebäude viele Unordnungen vorgehen, auch die Müller die Mahlenden an Geld oder andern Rechten zu hoch anlegen könnten, müssen Mühlordnungen entworfen seyn, welche diesen Unzukömmlichkeiten vorbauen, und besonders die sogenannten Zwangmühlen auf keine Art begünstigen.

288. Man kann an diesem Orte von den in einem gewissen Verstande zu den Bedürfnissen des menschlichen Lebens gehörigen, zur Unterscheidung sogenannten Polizeyhandwerkern, den Mäurern Schlössern, Schustern, Schneidern ꝛc. die Erinnerung einschalten, daß die öffentliche Aufsicht es daran nach dem Maaße der Nothwendigkeit nicht mangeln lassen, und solchen die Leichtigkeit, ihren Arbeiten einen übermäßigen Preis zu setzen, benehmen muß. Einige unter denselben lassen eine Taxe zu: diejenigen nämlich, wo kein beträchtlicher Unterschied der Geschicklichkeit bemerket werden kann, wie bey Mäurern, Zimmerleuten, und andern Handwerkern, welche bloß nach dem Tagwerke bedungen werden. Bey diesen ist nur die Anmerkung zu machen, daß die Taxe auf dem Lande kleiner als in Städten, zugleich aber nicht unveränderlich seyn, sondern nach dem Maaße der Steigerungen, welche mit den Lebensmitteln vorgehen, erhöht, oder verringert werden

muß. Taxen bey den übrigen Handwerkern sind eines Theils nicht auszuführen, weil die Waaren und Arbeiten, die taxirt werden müßten, zu unendlich mannigfaltig sind, und die Fähigkeit des Arbeiters dabey in Betrachtung zu ziehen kömmt; andern Theils sind Taxen unnothwendig; weil schon derdurch unbeschränkte Zünfte nicht gehemte Zusammenfluß der Arbeiter a) den mäßigen Preis allein herzustellen geschickt ist.

a) S. Handlungswiss. Abth. von Manufakturen, und die Abhandl. vom Zusammenfluß.

289. Die Vollkommenheit der körperlichen Sicherheit hat neben den Anstalten für das Leben der Bürger, auch die Vorsorge zu begreifen, wodurch von denselben jede körperliche Verletzung abgewendet wird. Diese Verletzungen hangen von so vielen, und verschiedenen Fällen ab, daß es weder in der Gesetzgebung der Polizey steht, sie alle vorherzusehen, noch in der meinigen, sie herzuzählen. Ihre Ursache aber liegt insgemein entweder im Versehen, oder Muthwillen; und die Vorsicht der

Polizey besteht vorzüglich darinnen: daß sie, so sehr es möglich ist, die Anlässe dazu vermindert. Ich will einige dieser Anlässe nach der gegebenen Eintheilung als Beyspiele, die am meisten in die Augen fallen, herumnehmen, nach welchen sich die Uebrigen, so oft sie vorkommen, ganz leicht werden beurtheilen lassen.

290. Wo immer ein großes Gedräng des Volkes ist, da wird die Unordnung nicht vermieden werden können; da muß das Auge der Polizey stets gegenwärtig seyn. Einige der erfoderlichen Vorkehrungen sind bereits anderswo a) angeführt worden. Man kann hier noch hinzusetzen: alle öffentlichen Ergötzungen verlangen die Anwesenheit eines Polizeybeamten, welcher der Unordnung, mit Hilfe der ihm zugegebenen Wache zu wehren, bedacht seyn muß. Bey feyerlichen Einzügen also, bey öffentlichen Freudensbezeugungen, bey Geld- oder Lebensmittel Auswerfen, b) Freykomödien, oder wo-

sonst immer, etwas zu sehen, und das Andringen des Volkes zu vermuthen ist, muß die Wache ausgesetzt, die erfoderliche Anzahl von Kommissären angestellet, auch die Anstalt dahin getroffen werden, daß bey einem sich ereignenden Unglücke die Hilfe in der Nähe ist. Zu diesen Vorsehungen gehört mit, die Leib- und Wundärzte in dergleichen Gelegenheiten stets an der Hand zu haben. Da solche Anstalten nothwendig sind; so läßt sich ganz deutlich abnehmen, daß, ohne es vorher den Polizeyvorstehern angezeigt, und Erlaubniß erhalten zu haben, alle öffentlichen Ergötzlichkeiten dieser Art eingestellt seyn müssen.

a) 196.

b) Man scheint endlich übereingekommen zu seyn, daß das Auswerfen nicht unter die Freudensbezeugungen gehört, die unter polizirten Nationen üblich seyn sollten. Sie sind in der That nichts weniger, als eine Wohlthätigkeit für das Volk: aber sie sind für den ausgelassenen Pöbel eine willkommene Gelegenheit, allen Muthwillen gleichsam unter dem Schutze der allgemeinen Freude auszuüben.

291. Unter die Verletzungen, die aus Versehen geschehen, sind zu zählen, Unglücks-

fälle, durch zahme oder wilde Thiere. Thiere, die ihrer Natur nach reissend sind, müssen ganz ausgerottet werden. Und weil die Natur sich nie verlernet; so ist es zur Abwendung alles Unglücks eine heilsame Vorsehung, diejenigen unnützen Leute, welche Bären, Löwen, oder dergleichen, wenn gleich gezähmte Thiere, öffentlich zur Schau führen, nicht zu dulden. Zu dieser Vorsehung gehöret weiters die Verordnung keine bösartigen Hunde zu halten, und die, welche zu halten, die Nothwendigkeit auferlegt, immer an Ketten zu legen: die Verordnung, zu einer gewissen Zeit, die herrenlosen Hunde zu tödten, damit sie nicht wütend werden, und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen. Es ist nicht genug, daß diejenigen, welche solche Verbote übertreten, den Beschädigten heilen zu lassen, auch allenfalls, ihm für den erlittenen Schmerzen etwas zu zahlen, verpflichtet werden: es ist nothwendig, auch durch Androhung strenger körperlicher Züchtigung zur Festhaltung des Gesetzes zu verbinden, und da-

durch dem Schaden vorzukommen, dessen Ersatz oft unmöglich wird.

292. Unter den Verletzungen, deren Ursache der Muthwillen ist, sind die Schlägereyen bey dem Trunke am häufigsten. Es trägt zu deren Verminderung unter den Volksklassen vieles bey, wenn dasjenige beobachtet wird, was bereits anderswo wegen der Trunkenheit gesagt worden. Die Schlägereyen zu verhüten, ist es nützlich, den gemeineren Klassen das Degentragen zu untersagen: dadurch haben die, welche dennoch entstehen, wenigstens nicht so mörderische Folgen. In Paris ist der Liverey aus dem nämlichen Zwecke nicht einmal erlaubt Röhre zu tragen. Endlich, ist es wesentlich, um die unteren Volksklassen gegen die Mißhandlungen der höheren zu schützen, jede muthwillige und die allgemeine Sicherheit beleidigende That, mit wirklicher Verletzung, oder ohne Folge, von wem, oder gegen wen immer sie ausgeübet worden, ohne Ausnahme, durch strenge, und zur Abmahnung andrer, in die Augen fallende Leibesstrafen zu züchtigen.

b) In Frankreich, sagt Bielefeld (Inst. pol. Ch. §. 18.) hält man so strenge darüber, daß jemand, der dem Andern an der Ecke der Strasse auflauerte, um ihm eine Tracht Schläge zu geben, am Leben gestraft würde. Nichts ist billiger, selbst nach den Grundsätzen derer, die sich ihres Standes wegen darinnen Vorzüge anmaassen. Ein Mann von Stand hält sich beschimpft, wenn jemand in seiner Livereyen gemißhandelt wird. Der gemeine Mann kann sagen: Wir sind Bürger, unsere Beschimpfung fällt auf den Staat selbst mit zurück, wovon wir einen Theil ausmachen.

293. Ich kann es mir nicht versagen, die öffentliche Aufsicht an diesem Ort auf gewisse Bestrafungen aufmerksam zu machen, bey denen sich der Pöbel in manchem Lande, gegen denjenigen, welcher bestraft wird, allen Muthwillen erlaubt, und sich diesen gleichsam unter dem Schutze, oder wenigstens mit Nachsicht der Gerechtigkeit erlaubt: wie bey Ausstellung an den Schandpfählen u. a. m. Die Mißhandlungen bleiben selbst nicht immer bey dem oder der Schuldigen stehen; sie erweitern sich auf die Gerechtigkeitsdiener, auf die Umstehenden, auf alle. Solche Mißbräuche, wo sie im Schwange sind, schimpfen die Polizeyaufsicht. Nicht der Pöbel, sondern das Gericht muß strafen,

muß das Maaß der Strafe bestimmen und der Bestrafte höret noch nicht auf, ein Bürger zu seyn.

VI.

Sicherheit der Ehre.

294. Die Sicherheit der Ehre a) ist der Zustand, worinnen man für seine Ehre nichts zu befürchten hat. Die Ehre, wie sie hier genommen wird, als Gegenstand betrachtet, ist die Achtung von der Rechtschaffenheit eines Bürgers. Der Verlust dieser Achtung ist mit wichtigen Folgen verknüpfet, die entweder aus einem Gesetze abgeleitet werden, und die ich zur Unterscheidung bürgerliche Folgen nenne; z. B. daß der Sohn eines Schinders kein Handwerk lernen konnte; oder er wird durch die Handlung eines Andern herbeygeführt werden; wenn z. B. einem Handwerksmanne durch fälschliche Ausstreuung das Zutrauen geschwächt wird. Was also einen Bürger der Ehre entsetzet, raubt ihm

wirkliche Vortheile, beschädigt ihn wahrhaft: und die Gesetzgebung ist verpflichtet, diesen Schaden von jedem Bürger abzuwenden. Den Verlust der Ehre, wenn er durch die Gesetze eingeführt, bestätiget, oder wenigstens geduldet wird, nenne ich Ehrlosigkeit, gesetzliche Entehrung. Wenn eine Privathandlung der Ehre eines Bürgers zu nahe tritt, ist es bloß Schmähung, That oder Wortbeschimpfung.

a) §. 69.

295. Nach den Begriffen, die noch gegenwärtig in so manchem Lande herrschen, ist der Verlust der Ehre, durch die Gesetze gleich mit der Geburt verknüpft; oder mit der gewählten Lebensart und Beschäftigung; oder mit einer Handlung die jemand vorsetzlich, oder ohne Willen ausübet; oder endlich mit einer durch die Gesetze verhängten Strafe. Es ist nicht schwer darzuthun, daß diese Gattungen von Ehrlosigkeit sämmtlich Misbräuche nicht ohne schädliche Wirkung für das öffentliche und Privatwohl, mithin je eher je besser abzustellen sind.

296. Diejenigen, welchen schon die Geburt die Ehre raubet, sind gewöhnlich die Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen, in manchen Ländern die Zigeuner, u. d. g. dann vorzüglich, Kinder welche aus unehlichem Beyschlafe gebohren worden. Die Geburt macht sie zu jeder sogenannten ehrbaren Beschäftigung unfähig, wenn nicht durch eine andere gesetzmäßige Förmlichkeit diese ursprüngliche Makel vertilgt wird. Da die Ehre die Achtung von der Rechtschaffenheit ist, die Rechtschaffenheit aber in der Uebereinstimmung der Handlung mit den Gesetzen der Gesellschaft besteht, so ist es widersinnig, sie jemanden vorhinein zu rauben, noch ehe er eine Handlung auszuüben fähig war. Da die Rechtschaffenheit von unserm Willen, das Loos der Geburt aber nicht von demselben, sondern dem Zufalle abhängt, warum wird die Folge des Erstern auf das Andere übertragen c)? Ich weiß zwar, daß bey Entehrung der Kinder, die aus unerlaubten Umarmungen gezeuget werden, die

Gesetze, durch das traurige Schicksal, womit sie diese Früchte der Unordnung bedrohen, den Ausschweifungen selbst einen Zaum legen und die Ehen begünstigen wollen. Also wäre diese Entehrung eine Strafe. Aber, wenn jemand zu strafen ist, so sind es die Aeltern nicht die Kinder, welche zu ihrem Daseyn nichts beytragen, die nicht sagen konnten: Ich will nicht das Kind der Ausschweifung seyn. Die Beobachtung ist schon anderswo gemacht worden: die Ausschweifung denkt nie daran, Kinder zu zeugen, es kann also das, woran ganz nicht gedacht wird, keinen abhaltenden Beweggrund abgeben, und fällt gleichsam ausser die Gränzen. Endlich, setzt man in diesem Falle auch das zärtliche Gefühl der Aelternliebe voraus, bey Leuten, bey welchen die Sinnlichkeit jedes andere Gefühl unterdrückt.

b) 75.
c) Die Gründe für die Söhne der Scharfrichter, Abdecker u. s. w. fallen mit denen in §. 295. überein.

297. Die Entehrung durch die Geburt ist also bey unehligen Kindern mit den besseren Polizeygrundsätzen unverträglich.

Ihre Folge aber ist das dadurch beynahe zur Nothwendigkeit gemachte lasterhafte Leben solcher Menschen, die von einem so mächtigem Zaume, als die Achtung der Mitbürger ist, nicht zurückgehalten, auch noch von jeder ehrbaren Art sich zu nähren, ausgeschlossen sind. Man besorgt, durch Aufhebung dieser Entehrung dürften die Ausschweifungen allgemeiner werden. Dieses Besorgniß setzt immer voraus, daß die Ausschweifer auf Kinderzeugen denken, worauf bereits geantwortet worden. Wer Kinder zeugen will, heurathet, wer ausschweift, will keine Kinder zeugen; und ist um so weniger um das künftige Schicksal derselben besorget. Also wird die Anzahl der Ausschweifer durch die Aufhebung nicht vergrössert werden: die Gesetze aber hören auf, gegen Unschuldige grausam zu seyn. Diese Foderung erstreckt sich doch nicht so weit, Kindern, die, wie Schakespear sagt, ohne Erlaubniß der Gesetze zur Welt gekommen sind, alle Vortheile der ehlichen zu versichern. Ohne Zweifel sollen die

gesetzmäßigen Vereinigungen in einem Staate durch Vorzüge unterschieden, und Menschen, deren Liebe auf ihre Nachkommenschaft sich erstreckt, dazu ermuntert werden. Bey Abschaffung der Entehrung durch die unehliche Geburt wünschet man also der Frucht der Ausschweifung nur die Rechte des Bürgers, nicht die Ansprüche des Sohnes zu erhalten, nicht, sie in die Familienrechte einzudringen.

298. Die Entehrungen von einer gewählten Lebensart fallen auf die Gerichtsdiener, Abdecker, Scharfrichter. Sind diese Beschäftigungen dem Staate und den bürgerlichen Gesellschaften nützlich, sind sie sogar unentbehrlich: das ist; würde es ohne dieselben woran gebrechen was irgend zur bürgerlichen Wohlfahrt beyträgt, warum sollen sie unehrbar seyn? Woferne, durch einen besondern Zufalle alle Bürger so sehr auf Ehre hielten, daß wegen der mit diesen Beschäftigungen verknüpften Ehrlosigkeit sich niemand dazu entschliessen wollte, würde der Staat nicht gezwungen seyn, selbst durch Belohnun-

gen und Vorzüge zu denselben anzulocken? Wären sie aber nicht nothwendig, warum duldet man sie? Die Ehre hängt von der Rechtschaffenheit, und diese von Beobachtung der Gesetze ab. Diese Beschäftigungen, sind den Gesetzen nicht entgegen, warum sollen sie die Ehre rauben? Es wäre denn in solchen Beschäftigungen selbst etwas, was, wie Rousseau sich ausdrückt d), eine verhaßte Eigenschaft der Seele fodert, die mit der Menschlichkeit nicht besteht? Aber, man mache Vergleichungen, und man wird finden, daß keiner von diesen, nun ehrlosen Ständen etwas thut, als was in manchem andern, selbst angesehenen, und billig angesehenen Stande geschieht; daß Verrichtung und Verrichtung, Beweggrund und Beweggrund, daß Vieles, daß alles auf beyden Seiten gleich ist: daß Rousseau die verhaßten Eigenschaften entweder überall antreffen, oder keine dieser Beschäftigungen derselben beschuldigen würde, wenn nicht das Vorurtheil auch bey ihm Spuren zurückgelassen hätte.

d) Von der Erziehung III. B.

299. Handlungen, denen die Ehrlosigkeit folget, sind vorsetzliche: wenn z. B. um sich zu entehren, jemand einen Hund erschlägt, sich in dieser Absicht auf einen Schinderkarren setzet u. d g.: oder es sind unvorsetzliche, wenn so etwas von ungefähr geschieht: wenn z. B. jemand zur Vertheidigung einen wütenden Hund erschlägt. Die, welche sich vorsetzlich entehren, verdienen zwar keine Betrachtung, sie sind strafwürdig. Aber ist die Entehrung hier eine angemessene Strafe? Bey demjenigen wenigstens wird sie es nicht seyn, der sich ihr freywillig unterwirft, und eben dadurch zeiget, daß er die Entehrung für kein Uebel hält. Endlich, würde sich auf solche Weise niemand entehren können, wenn die Gesetze nicht das Vorurtheil unterhielten. Bey Handlungen aber, die unvorsetzlich geschehen, fällt die Unbilligkeit zu sehr in die Augen, als daß man dabey verweilen dürfte. Nur das Laster entehret; denn nur dieses raubt uns die Rechtschaffenheit. Uebrigens, ist

es nicht der größte Widerspruch, daß es mir z. B. frey steht, mich auch mit Ertödtung des Bürgers, wo es nöthig ist, zu vertheidigen; daß ich aber bey dem Anfalle eines Hundes von den Gesetzen gehindert werde, mich auf das wirksamste zu beschützen? Es sey mir erlaubt, eine der traurigsten Folgen des, wegen der Entehrung durch solche Handlungen unterhaltenen Vorurtheils anzuführen. Nicht einmal geschah es, daß Leute aus der Volksklasse dazu kamen, als ein Selbstmörder am Strange noch lebte, und wäre ihm Hilfe geleistet worden, leicht gerettet werden konnte. Die Furcht, wenn man die Strick berührte, ehrlos zu werden, hielt jedermann von einem Dienste zurück, zu welchem die Menschlichkeit antrieb. Es mußte erst durch ein eignes Gesetz erklärt werden: daß es nicht entehrt, wenn jemand in solchen Fällen den Strick abschneiden würde. Von der Ehelosigkeit, als einer Strafe, wird in der Folge, nach dem eignen Zusammenhange zu handeln, der Ort seyn. e)

e) In der VIII. Abth. von den Strafen.

300. Obgleich Schmähungen a) und Beschimpfungen, durch Worte oder Thaten, keine bürgerlichen Folgen nach sich ziehen, so sind sie wenigstens von Seite des Beschimpfenden und, oft in Ansehen des Einflusses, den sie auf das Wohl der einzelnen Bürger und der Familien haben können, wahre Verletzungen, gegen welche die Gesetze Sicherheit verschaffen müssen. Wort Beschimpfungen sind mündliche, und schriftliche. Thätige Beschimpfungen sind alle Handlungen, welche zur Schmach eines anderen geschehen, es sey nun unmittelbar in eigner Person, oder in seinen Angehörigen.

a) 294.

301. Den mündlichen Beschimpfungen ist durch Polizeyordnungen so viel möglich vorzubauen, weil sie zu grösseren Unordnungen gleichsam eine Einleitung sind. Wenn, wie gesagt worden, solche Angriffe des guten Rufs auf die Nahrung eines Bürgers Einfluß haben:

z. B. da man dadurch, daß man einen Handwerksmann als lüderlich ausschreyt, ihm das Vertrauen raubet; so ist nicht genug, daß der Schimpfende gerechtlich widerruft a); die Widerrufung muß auch so geschehen, daß der Beleidigte dadurch öffentlich gerechtfertiget wird. In soferne der ihm zugefügte Schaden dargethan werden kann, ist es auch der Billigkeit gemäß, den Beleidiger zur Vergütung anzuhalten, und ihn ausser dem noch zu bestrafen.

a) In diesem Falle wird die Actio æstimatoria Grund haben, die in andern Fällen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Die Retorsio, welche nach dem römischen Rechte erlaubt, und sogar als ein Mittel der Genugthuung angerühmt wird, ist in der That nichts anders, als die Erlaubniß wieder zu schimpfen.

302. Die Beschimpfungen, welche durch eine Schrift zugefügt werden, sind unter dem allgemeinen Namen Schmähschriften, Pasquille begriffen. Verläumdungssucht, Rache, Absicht, Leidenschaft bedienen sich nicht allein der Schrift: man hat Münzen a), man hat Gemälde b), man hat Schauspiele gegen den gu-

ten Namen und die Ehre der Bürger gemißbraucht. In allen diesen Fällen haben die Verbote und strengsten Bestrafungen Platz, wie bey den mündlichen Beschimpfungen. Da in polizirten Staaten Censuren vorhanden sind, welchen alle gedruckte Sachen c), Kupferstiche, selbst die sogenannten exteimporisirten Stücke unterworfen seyn müssen; so ist es leicht, diese Art von Schmach von den Bürgern abzuwenden.

a) Klos, Historia nummorum contumeliosorum et satyricorum.

b) Man kennt, z. B. in dieser Art das letzte Gericht von Michael Angelo, die Hölle des Andreas Organna, vorzüglich die Verläumdung des Friderico Zuccaro, welches Cornelius Cort gestochen hat.

c) Unter andern Gründen, geschriebenen Zeitungen, sogenannten Gazettes Secretes, die immer ohne Censur erscheinen, keinen Umlauf zu lassen, ist eine der wichtigsten, weil diese elenden Wische Nahrung und Werth vorzüglich von Verläumdung, und ehrenrührischen Anekdoten erhalten.

303. Thätige Beschimpfungen in eigner Person, wenn z. B. jemand mit Schlägen angegriffen, oder sonst gemißhandelt wird, sind unter die Verletzungen zurechnen von denen bey der Sicherheit der Personen ge-

handelt worden. Wenn Kinder, Dienstboten, zu Beschimpfung ihrer Aeltern und Herren geschlagen, oder gemißhandelt werden a), so ist, außer dem Unrechte gegen den Gemißhandelten selbst, auch die Schmach derjenigen zu ahnden, welche in ihren Angehörigen beleidiget sind. Alle Staaten haben darinnen ihre Gesetze, Verbothe, und besonderen Strafen. Wo sonst die öffentlichen Anstalten zur Handhabung der Sicherheit vorgekehrt sind, da ist es nicht wohl möglich, auf der Strasse gemißhandelt zu werden: und Mißhandlungen in Häusern sind durch Criminalstrafen abzuwenden. Überhaupt kömmt es zu Verhinderung dieser Beleidigung auf eine Strenge ohne Ausnahme, ohne Ansehen der Person und Würde an.

a) Man deutet also sehr unrecht die selbst zugezogene Züchtigung eines muthwilligen Bedienten, der z. B. die Liveren eines Großen trägt, als eine Beleidigung des Herrn aus. Es geschah nicht zur Beschimpfung des Großen, es geschah zur Vertheidigung. Wie? ich kann dem Staate einen Bürger tödten, wenn die gerechte Selbstvertheidigung es nothwendig macht: aber ich darf mich nicht vertheidigen, um die Farbe des Grossen nicht zu beschimpfen, weil mein Beleidiger diese Farbe trägt?

304. Das Gesetz a) rechnet auch noch billig zur thätigen Beschimpfung, wenn, wie die eignen Worte lauten, jemand einer ehrlichen Weibsperson mit ungebührlichen Worten und Gebehrden zusetzt, um sie dadurch in Verdacht oder böses Geschrey zu bringen. Die Gesetze sollen bey der Verhinderung einer Uebelthat nicht bloß die einzige Beleidigung vor Augen haben, die der Uebertreter im Sinne hatte, sondern alle mögliche Folgen. Wenn also jemand einer ehrbaren b) Weibsperson, auch nicht um sie in böses Geschrey zu bringen, zugesetzt, wenn er eine Tochter, ein Weib beredet, und dadurch einen Vater, einen Ehemann geschändet hat; so sollen diese den Verführer, außer den gewöhnlichen Rechtsmittel, auch wegen der Entehrung vor Gericht verfolgen können.

a) Tract. de jur. incorp. Art. 19.
b) Das ist einer Person, die sich nicht selbst durch freyes unsittsames Betragen die Versuchung zuzieht.

VII.

Sicherheit der Güter.

305. Die Sicherheit der Güter, besteht in einem furchtfreyen Zustande wegen unsrer Güter. Alles, was unser Eigenthum werden kann, liegend, fahrend, Rechte, Ansprüche, wird unter dem Worte Güter begriffen. Die Sicherheit der Güter läuft von dem Staate selbst Gefahr, oder von den Mitbürgern. Ich lasse in Ansehen des Ersten, es hier an dem Fingerzeige genügen, daß wie unter einer willkührlichen Regierung nie eine persönliche, also auch keine Sicherheit der Güter seyn kann: daß Schranzen von Rechtsgelehrten den Namen des Dominium eminens gemißbraucht, und sehr unrecht den Regenten zum Herrn, auch selbst nur zum Verwalter des Privatvermögens gemacht haben: daß keine Sicherheit des Eigenthums in einem Staate ist, wo ge-

häufte Fiskalverordnungen es leicht machen, den rechtmäßigen Erben jede Verlassenschaft anzustreiten, einen Vorwand leihen, jedes Vermögen in Anspruch zu nehmen; wo die Kammerprokuratur die Verbindlichkeit der Regierung aus Verträgen verekteln, oder doch die Partheyen durch endlose Rechtsbenefizien ermüden kann; wo endlich die Gerichtstellen zu viel wagen, wenn sie in einem Streite zwischen dem Vertreter der Regierung und den Bürgern gegen den Ersten entscheiden.

306. Von Mitbürgern wird die Sicherheit der sogenannten liegenden, oder unbeweglichen Güter verletzt, durch eigenmächtige Besitznehmung, oder Besitzstöhrung, durch heimliche Gränzenverrückung u. d. g. die Sicherheit der Fahrnisse, oder beweglichen Güter durch gewaltthätige Raube, Diebstähle. Die gemeinschaftliche Sicherheit endlich alles dessen, was zum Eigenthum und Vermögen gerechnet werden kann, wird gestöhret, durch Betrügereyen und List; unter dem

Scheine des Rechts, oder Verweigerung desselben; und durch Versehen.

a) 51.

307. Die römischen Rechte haben sehr umständlich von den verschiedenen Gattungen der Gewaltthaten a), wodurch das Eigenthum der unbeweglichen Güter gestöhret wird, gehandelt. Die Gesetze aller Staaten sind größten Theils auf den Grund der römischen Gesetze errichtet, und nach Verschiedenheit der Länder, entweder ganz nach denselben abgefaßt worden: oder wenigstens hat man das römische Recht der Landesverfassung anzuschmiegen gesucht. Es ist der Endzweck dieser Grundsätze nicht, die Gesetze über das unbewegliche Eigenthum im ganzen Umfange zu behandeln b): es ist genug, hier die Quelle derselben angezeigt zu haben.

a) Dig. lib. 43. tit. 4. 16. 17. lib. 47. tit. 12. & aliis.

b) S. z. B. in Beziehung auf Oesterr. den Tract. de jur. incorp. C. A. unter dieser Aufschrift.

308. Die Polizey kann gewaltthätigen Räubereyen und Diebstählen nur strenge Halsgesetze entgegen stellen, welche um desto mehr die Strafe schärfen müssen, je weniger Gelegenheit vorhanden ist, das Seinige zu verwahren und sicher zu stellen; oder je größer das Vertrauen ist, welches das Beraubende verletzet. Daher, z. B. der Strassenraub, das Abtreiben des Viehes von der Weide, die Abmähung der Feldfrüchte, die Entwendung der Ackerbaugeräthschaften, wo sie der Landmann, wegen Entlegenheit des Orts auf dem Felde läßt, das Erbrechen der Scheunen, das Stehlen bey einer Feuerbrunst, oder sonst öffentlichen Noth die strengsten Strafen fodern: daher gegen Vormünder, die ihre Mündel bestehlen, oder gegen Vorenthalter eines in Verwahrung gegebenen Guts, gegen Hausdiebe, oder solche, denen ihre Handthierung Diebstähle erleichtert, z. B. Schlösser,

Wächter, u. d. g. die äußerste Schärfe nothwendig ist.

309. Nicht nur, daß die Räuber und Diebe selbst, zur Strafe gezogen werden, sondern auch derselben Hehler und Beherberger, welche als Mithelfer und Beförderer angesehen, mithin als Mitschuldige gestraft werden müssen. Dieser Theil der Aufsicht wird sehr erleichtert, woferne über die Verordnung: daß jeder Bürger von seinem Nahrungswege Rechenschaft gebe; daß niemand Bettler, oder sonst unnützes, unbekanntes Gesindel beherberge, mit Strenge, auch sonst von Zeit zu Zeit Hausnachsuchungen richtig gehalten werden.

310. Da Geldbegierde und Gewinnsucht der Beweggrund aller Raube und Diebereyen ist; so wird es zu Einschränkung derselben, und überhaupt zur Beschränkung aller Entwendung nützlich seyn, Verbote zu erlassen: nichts an sich zu kaufen, wo die Eigenschaft des Verkäufers, oder der Waare,

einen Verdacht erwecken muß; die Eigenschaft des Verkäufers, von ganz unbekannten Leuten, von Kindern, von Dienstbothen a); die Eigenschaft der Waaren, Juwelen, Gold und Silber oder anderen Kostbarkeiten in den Händen eines gemeinen Menschen, um einen sehr geringen Preis. Durch dieses Verbot benimmt man dem Diebe die Hoffnung, seinen Diebstahl in Geld umzusetzen, mithin in Antrieb zum Stehlen selbst. Auch durch das Verbot, Gold und Silber einzuschmelzen, oder Gold und Silber schon geschmeltzt zu kaufen, werden die Diebstähle guten Theils vermindert, weil durch diese Vorsehung die Geheimhaltung des Gestohlnen durch Veränderung der Gestalt erschweret wird. Das Verbot solcher verdächtigen Käufe muß durch Strafen von Eindruck bestärket werden.

a) Wenn jemand etwas Gestohlenes kauft, so geben die Rechte dem Eigenthümer die Vindicationem. Allein da, wenn die Gelegenheit lacht, und der Gewinn zu anlockend ist, der Kauffende hoffet, der Eigenthümer werde nicht auf die Spur gerathen, so muß das Gesetz noch eine besondere Strafe beysetzen, um gleichsam der Furcht das Uebergewicht zu geben.]

311. Was vom Ankaufe verdächtiger Sachen gesagt worden, muß gleichfalls auf das Verpfänden ausgedehnet werden: und in Ansehen der Privatleiher wird es leicht in die Ausübung gebracht. Bey öffentlichen Pfandämtern aber ist es Beschwerlichkeiten unterworfen. Denn ungeachtet aller Verbote, nichts Fremdes oder Gestohlenes zu verpfänden, und ungeachtet der darauf gesetzten Strafe, ist es dennoch schon mit dem Wesen eines Pfandamts gleichsam unverträglich, daß diese Verbote beobachtet werden. Die Absicht der Pfandämter ist, den Bedürfenden an die Hand zu geben, ohne ihm dem Wucher zum Raube zu überlassen. Die Wohlthätigkeit dieser Anstalt besteht zum Theile darin, daß ohne Beschämung, ohne Entdeckung des Namens, mithin auch nothwendig, ohne lange Nachforschung geliehen wird; dieses Geheimniß erleichtert den Betrug. Sollte aber das gestohlene, oder ohne Wissen verpfän-

dete Gut immer zurückgestellet werden; so würde das Pfandamt zu sehr den Abkartungen und Betrügereyen ausgesetzt seyn. Indessen, woferne die Pfandämter nicht die Untreue begünstigen sollen, muß ihrer innern Einrichtung nur die beschämende Oeffentlichkeit benommen, und dem Beamten das strengste Stillschweigen eidlich aufgelegt seyn.

312. Diebstähle, welche mit Erbrechung von Kästen, Eröfnung von Schlössern, u. d. g. geschehen, fodern Werkzeuge. Die Polizey muß darauf sehen, diese Art der Diebstähle dadurch gleichsam unmöglich zu machen, daß sie den Schlössern, und andern solchen Handwerkern auf das schärfste verbiet, Brecheisen, Dietriche, Hauptschlüssel auszuhändigen, alte Schlüssel zu verkaufen, oder gar Schlüssel nach verdächtigen Formen, z. B. nach Klib Wachs zu machen, welches auch in allen Ländern durch die besonderen Handwerksordnungen untersagt ist.

322. Aber es wird auch bey den strengsten Gesetzen, Strafen, und andern Anstalten, unmöglich, alle Diebstähle zu verhindern. Die Polizey muß daher vorsorgen, damit wenigstens das Entwendete, so viel möglich, zurückerhalten werde. Wenn also ein Diebstahl oder Raub begangen worden, sollen die Bestohlenen ihn bey der Polizey anzeigen, die Gestalt und genauen äusserlichen Merkmale und Kennzeichen des Verlornen beschreiben, die Polizey aber zu jedermann, welcher mit dergleichen Waaren Handel treibt, Abdrücke von diesen Beschreibungen senden, und ihn verbinden, denjenigen, der was von dem beschriebenen Gute zu Kauf bringet, anzuhalten. Das Zurückerhaltene soll dann so gleich dem Eigenthümer behändiget werden! Und bedarf es eben keiner besondern Erinnerung, daß diese Zurückstellung um desto gewisser zu erwarten seyn muß, wenn der Dieb selbst gefänglich einkömmt, und man das Gestohlene noch ganz, oder auch zum Theile bey demselben findet.

323. Die Zurückbehaltung eines gefundenen Gutes ist nicht weniger eine Gattung von Entfremdung. Die Ueberzeugung von diesem Satze hängt von dem Unterrichte ab, welcher dem Volke darüber ertheilt wird. Die Leichtigkeit, das Gefundene zurückzuhalten, vermehrt von dieser Seite die Unsicherheit des Eigenthums. Es wäre also den strengen Grundsätzen der Gerechtigkeit auf keinem Wege entgegen, wenn die Hehler einer verlohrnen Sache mit angedrohten Strafen zur Zurückstellung angehalten würden. Die Polizey kann sonst eben diese Vorkehrungen, wodurch die entfremdeten Güter entdeckt werden, auch bey verlornen anwenden, und dadurch ihre Zurückstellung an den Eigenthümer erleichtern. Zu diesen Polizeyanstalten gesellet sich die Ablesung von dem Predigtstuhle, welche immer sehr nützlich von einer Ermahnung über die Pflicht, das Verlorne dem erkannten Eigenthümer auszuhändigen, begleitet werden könnte.

415. Wenn ich fodere, daß die Gesetzgebung den Gütern der Bürger gegen Betrügereyen und List Sicherheit schafse a) so verstehe ich nicht etwan, daß sie jedem Bürger in seinen Privathandlungen die Hand führen kann. Ihre Wachsamkeit wird hauptsächlich in denjenigen Gelegenheiten aufgefodert, welche eine Art der Oeffentlichkeit an sich haben: wie Lotterien, öffentliche Spiele; u. d. g. wo eine Handlung eine durch rechtliche Gestalt sichergestellt werden soll, wie bey verschiedenen Verträgen und Eigenthumsveränderungen, daß sie in Ansehen derjenigen, welcher aus Mangel genugsamer Einsicht und Kenntnisse, ihren Geschäften selbst vorzustehen unfähig sind, Vorsehung mache. Weil bey manchem Geschäfte es auf Maaß und Gewicht, oder auf einen innern Gehalt ankömmt, der sich nicht so leicht entdecken läßt; so wird sie die Mittlerinn und gleichsam die Gewährleisterinn der Bürger, ordnet Maaß und Gewicht, und setzet durch aufgedrückte Zeichen den innern Gehalt außer Zweifel. Ueberhaupt verwahrt sie auch alle

Hand-

Handlungen, bey denen die Übervortheilungen leicht sind, und den Gütern der Bürger sehr gefährlich werden können.

e) 325.

325. Unter den öffentlichen Spielen, fodern die Aufsicht der Polizey Lotterien, und die sogenannten Glückstöpfe. Glückstöpfe sind ohne vorher erhaltene Einwilligung der Obrigkeit nicht zu gestatten. Bevor nun diese Bewilligung ertheilet wird, muß die wahre Beschaffenheit des Spieles, der wechselseitige Vortheil des Gewinnstes und Verlustes untersucht, und dabey kein unbilliges Unebenmaaß geduldet wird. Aber findet sich auch das billige Ebenmaaß; so sind dennoch eigne Kommissäre zuzuordnen, die Aufsicht führen, damit alles ohne Bevortheilung zugehe; die zu Nachts den Glückstopf mit ihrem und des Glückstöpfners Siegel verschlossen, zu sich nehmen, damit nicht etwan den äußerlichen Merkmalen unbeschadet, Betrug gespielet werde. Eben so ist bey den eigentlichen Lotterien dar-

auf zu sehen, daß kein Unebenmaaß geduldet werde. Sind es Lotterien, welche, wie die genuesische, auf Rechnungen hinaus laufen, und in Sperrungen der Numern einseitigen Vortheile suchen dürften; so kann, so soll die Regierung die Einsicht in die Lotteriebücher oder sogenannten Castelleti fodern. Und, da alle diese Behutsamkeiten bey auswärtigen Glückstöpfen und Lotterien anzuwenden, nicht möglich ist; so kann der Regent, schon aus dem Grunde, seine Unterthanen gegen Uebervortheilung in Sicherheit zu setzen, ausländische Glücksspiele untersagen.

326. Privatspiele, wenn sie um hohes Geld gespielt werden, sind dem Vermögen der Bürger beinahe noch nachtheiliger. Sie geben zu Betrügereyen Anlaß, nähren den Müssigang, richten ganze Familien zu Grund. Es ist daher eine väterliche Vorsorge der Gesetze, wenn das hohe Spiel überhaupt, besonders die sogenannten Hazardspiele, untersagt werden. Damit aber dieses Verbot desto genauere Befolgung erhalte, sind auf die Ueber-

tretung Geldstrafen zu setzen, von welchen dem Anzeiger ein Theil verheißen wird. Die Strafe wird auch auf diejenigen ausgedehnt, die verbotene Spiele bey sich halten. Und ich weis nicht, ob es unbillig seyn würde, bey öfterer Uebertretung selbst eine körperliche Züchtigung mit anzuhängen. Wenn das hohe Spiel durch die Gesetze untersagt ist, so ist auch billig, daß die Rechte demjenigen, welcher eine Spielschuld einklagt, den Beystand versagen, ohne sich durch das Vorurtheil irren zu lassen, welches den Spielschulden den Namen Ehrenschulden beyleget. Man kann übrigens nicht genug bewundern, warum die Betrügereyen im Spiele gleichsam eine Art von Befreyung genießen? warum z. B. ein Elender, der mich um 25. Gulden bestiehlt, als ein Halsverbrecher behandelt, der mich um hundert Dukaten im Spiele betrügt, straflos ausgehen soll?

327 Die Ursache, aus welcher bey gewissen Verträgen f), bey Handlungen zur Eigenthumsübertragung, u. d. eine Art von

Feyerlichkeit wesentlich gemacht, eine rechtliche Gestalt vorgeschrieben, Bedingnisse bestimmet worden ist, um dadurch den Beweis über den geschlossenen Vertrag, über die für sich gegangene Handlung zu erleichtern. Die Sorgfalt der Gesetzgebung tritt daher nur bey solcher Gelegenheit ein, wo die Beschwerlichkeit des Beweises sonst Rechte und Eigenthum unsicher machen würde. Dieses ist nirgend offenbarer als bey Testamenten. Das eigenhändig geschriebene schlüßt, so bald die Schrift bewähret ist, allen Zweifel über den Willen des Erblassers aus: dazu wird also keine Förmlichkeit gefodert. Ein Testament von fremder Hand muß durch Zeugen bestättiget werden. Aus demselben Grunde wird, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auch zu manchen Kaufverträgen eine Förmlichkeit vorgeschrieben. Aus eben dieser Ursache flüßt die Bestimmung der Verjährungszeit, wo die Gesetze an die Stelle des Eigenthümers treten, und erklären: daß er eine Sache an den Besitzenden überlassen habe, welche er in solcher

und solcher Zeit ohne Gegenerklärung in dessen Händen ließ. Die rechtlichen Förmlichkeiten aber müssen ein Hinderniß der Betrügereyen, nicht eine Beförderung derselben, nicht eine Fundgrube für die Chikane seyn. Die Gesetzgebung g) soll daher immer mehr auf den Grund der Sache, als auf den Buchstaben sehen; wenigsten bey Personen, bey denen die Beschäftigungen und das Gewerb eine Unwissenheit solcher rechtlichen Punktlichkeiten billig entschuldigen.

f) §. 313. g) Die ganze Rechtsgelehrsamkeit circa meum & tuum könnte unter gegenwärtiger Abtheilung abgehandelt werden, aber diese Ausführung gehört zu meiner Absicht nicht. Man begnügt sich, die hieher gehörigen Hauptaugenmerke der Gesetzgebung anzudeuten.

328. Unter diesen Gesichtspunkt gehören ferneres, Gesetze gegen wucherliche Kontrakte, vorsetzliche Schuldenmacherey, muthwillige Bankerutte. Die Gerichte müssen allen wucherlichen Kontrakten, unter was immer für Namen, und Deckmantel sie erscheinen, nicht nur ihren Beystand versagen, sondern auch die

entdeckten Wucherer strafen. Die Grundlage des Wuchers ist Geitz. Es wird also demselben wirksam Einhalt thun, wenn man ihn vor dem Verluste zittern macht, dadurch, daß man in öffentlichen Patenten, jedem, der mit wucherlichen Zinsen h), Zuschlägen, Übersetzungen u. d. g. beschweret ist, von der Bezahlung freyspricht. Vorsetzliche Schuldner sind diejenigen, welche Geld oder Waaren ausnehmen, ohne daß ihre Umstände ihnen eine wahrscheinliche Aussicht bieten, jemals zu bezahlen Solche Schuldenmacherey ist förmlicher Betrug: und da der Schuldner in dem Augenblicke, da er die Waare oder das Geld ausnimmt, den Willen der Wiederbezahlung nicht haben kann; so ist es, alles genau betrachtet, eine Art von Diebstahl, welche das peinliche Verfahren, und eine Halsstrafe verdienet i). Eben dieses ist von muthwilligen Bankeruten, von listigen Güterüberlassungen und Armeniden zu sagen k). Je strengere Strafen l) die Gesetze gegen die Art schändliche Betrügereyen verhän-

gen, desto besser erfüllen sie ihre Bestimmung, die Güter der Bürger in Sicherheit zu setzen.

h) Wucherliche Zinsen sind nur, wo die Zinsen durch Gesetze festgesetzt werden. Ob dieses geschehen soll? ob es sogar geschehen kann, wird in dem II Theile untersucht. Eigentlich sollte der Wucher nur in der Sache, nicht in Zinsen gesehen werden.

i) Wenn irgend eine Leibeigenschaft zu billigen ist; so wäre es hier, wo derjenige, der muthwillig Schulden machte, seinem Gläubiger zur ewigen Dienstbarkeit zugeeignet würde. Eine solche Verordnung sollte vielleicht nicht ohne Nutzen seyn.

k) Diese ganze Betrachtung kömmt umständlicher in der Handlungswissenschaft, Abtheil. vom Credit vor.

l) Innerösterreichische Falliten Ordnung von 1784. Supplement. Codic. T. II. Vierte Abtheil. §. Da aber 5to. der Flüchtige, u. s. w. wo gegen den Abwesenden der Prozeß ad Contumaciam verordnet: und die Aufhängung in Effigio verordnet wird.

329. Diejenigen, welche aus Mangel von Einsicht Betrügereyen und Uebervortheilungen mehr ausgesetzt sind; wie Minderjährige, wie das weibliche Geschlecht, Blödsinnige, und, die von dem Gesetze Blödsinnigen gleich gehalten werden, Verschwender, empfangen von der öffentlichen Vorsorge auf zweyfache Art Schutz. Wenn sie Verträge errichten;

sollen diese ohne Giltigkeit seyn, oder doch die Giltigkeit erst von der Bestättigung der Gerichte erwarten. Es müssen denselben Vormünder und Sachführer zugegeben werden, welche die Geschäfte an ihrer Stelle verwalten, oder ihnen wenigstens in ihren Angelegenheiten die Hand führen m). Aber, über die Vormünder und Sachführer selbst haben die Gerichte ein wachsames Auge zu halten, ihnen eine Richtschnur ihrer Verwaltung vorzuschreiben, sie zur Ablegung ordentlicher Rechnungen anzuhalten, und was dergleichen Vorsehungen mehr sind.

m) Die Schwäche der Einsicht, und nicht die in den Novellen angegeben lächerlichen Ursachen sind der Grund der Begünstigung, welche die Gesetze dem weiblichen Geschlechte widerfahren lassen.

330. Die Gesetze müssen Kinder, selbe gegen Unrecht der Aeltern n), und Verwandte gegen Verwandte vertheidigen, und ihnen diejenigen Güter, auf deren Besitz sie nach dem Tode ihrer Angehörigen die gegründeste Hoffnung hatten, sicher stellen. Daher ist eine ge-

setzmäßige Erbfolgordnung nothwendig, welche alle Graden der Verwandschaft in der Erbfolge ihren Rang, sowohl allein, als im Zusammenfluß mit andern anweist. Es ist nöthig den Pflichttheil nach den Graden der Annäherung zu bestimmen. Ja es wären sogar Vorsehungen wegen verweigerter Mitgabe nutzbar, woferne anders eine Tochter den Pflichten der Ehrerbietigkeit Genüge geleistet, und nicht etwan eine Mißheurath o) getroffen hätte.

n) Die willkührlichen Majoratserrichtungen werden hier abermal einiges Nachdenken verdienen.

o) Unter einer Mißheurath verstehe man keineswegs dasjenige, was unbilliges Vorurtheil dazu gemacht, nicht die ausschweifenden Foderungen des Ehrgeitzes, der Habsucht; sondern, wenn eine Person sich an einen Menschen von erwiesener übeln Aufführung verbindet.

331. Bey Maaß und Gewicht wehret die Polizey den Betrügereyen und Uebervortheilungen durch öffentliche Berichtigung von Beiden, und das durch Strafen wirksamer gemachte Verbot, im Kaufe und Verkaufe sich keines

andern als berichtigten Maasses und Gewichtes zu bedienen. Die öffentliche Berichtigung aller Arten von Maaß, des nassen, des trocknen, der Länge, Schwere, des Umfangs p), geschieht in eigenen dazu errichteten Aemtern, wo jedes Maaß mit einem Stempel bezeichnet, und dadurch gleichsam die öffentliche Gewähr über Richtigkeit geleistet wird. Die Strafen gegen die Maaß und Gewichtfälscher müßen nicht nur Geldstrafen, sondern körperliche Züchtigungen seyn. Und woferne Einer derselben öfters über diesen Betrügereyen betreten wird, gegen den soll mit aller Schärfe des Halsrechts verfahren werden.

p) Länge, Klafter, Elle, Schuh: Schwere, Centen, Pfund: Umfang, Eimer, Metzen u. s. w.

332. Bey Waaren, welche einen innern Gehalt (Korn) haben, auf dessen Verschiedenheit auch die Verschiedenheit des Werths ankömmt, wird der Betrug, durch die Schwierigkeit, ihn zu entde-

cken, begünstiget. Dergleichen sind alle Gold und Silberwaaren, die Münzen selbst mit darunter begriffen. Da der Käufer hier unmöglich eine Probe anstellen, mithin nie seines Werths versichert seyn kann; muß die Polizey ihn durch eigene Zeichen, von dem innern Gehalte sicher stellen. Dieses Zeichen, oder die sogenannte Probe, wird darauf neben dem Zeichen des Arbeiters geschlagen, welcher für den innern Werth oder Gehalt zu stehen hat. Was Gold und Silbergeschmeide betrift, sind die Proben, oder sogenannten Punzen, nach dem landesüblichen Preise von den Münzämtern berechnet. Bey Galonen, bey Näh, und Stickgold, und überhaupt bey solchen Gold- und Silberwaaren, denen der Stoff den hauptsächlichsten Werth ertheilt, müssen die Manufakturbeschauanstalten durch ihre Plombirungen den Betrug hindern.

333. Entweder sind die Münzen, welche im Lande Umlauf haben, Landesgepräge, oder es sind fremde. Der Werth

des Landesgepräges wird durch Münzpatente öffentlich bekannt gemacht. Der Betrug äußert sich durch Nachprägen und Münzbeschneiden. Diejenigen, welche Münze nachprägen, werden der Kriminal Gerichtsbarkeit übergeben. Eben dieses widerfährt auch Münzbeschneidern, gegen welche aber noch eine zweyfache Vorsicht getroffen wird. Bey Goldmünzen werden eigene Gewichte vom Münzamte zimentiret, und nach diesen der Abgang berechnet. Das Beschneiden bey Gold sowohl als Silbersorten wird durch die Münzrände erschweret, welche entweder eingekerbt, oder mit Buchstaben versehen sind, an denen jeder Abgang sichtbar wird. Münzen von fremden Gepräge werden sowol anfänglich, als nachher von Zeit zu Zeit valviret, und ihr Werth nach dem Landesmünzfusse reduciret; oder, sie werden gar verrufen, wenn sie zu ringhaltig sind.

334. Ungeachtet der Schaden nicht eben so beträchtlich ist, welcher dem Bür-

ger durch Verfälschung andrer Metallwaaren zugefügt wird, die eines Zusatzes fähig sind; so läßt eine aufmerksame Polizey dennoch auch hier dem Betruge nicht freye Hand, sondern sucht ihn durch strenge Handwerksordnungen und auf die Verfälschung verhängte Strafen zu beschränken q).

q) Zu einem Beispiele dienet die dem codex austriacus, unter dem Worte Zinngießer einverleibte Verordnung wegen der Bleyzusätze.

335. Zwar ist nicht möglich, daß die Gesetzgebung jedem Bürger bey seinem Geschäfte gleichsam die Hand führe, und in solcher Gestalt vor aller Übervortheilungen bewahre. Sie leistet ihre Pflicht, wenn sie den öffentlichen Versteigerungen eine Ordnung vorschreibt, daß niemand dabey hinterführet werde r); wenn sie die Privatkaufverträge ordnet, den Käufer in Fällen und bey Gebrechen, welche er nicht vorsehen, noch wahrnehmen konnte, gegen den Verkäufer schützet; Käufe, die mit beträchtlichem Übersatze eingegangen wor-

den, zernichtet s); und überhaupt allen Betrügereyen, welche die Rechtsprache mit der allgemeinen Benennung Stellionat bezeichnet, wenn auch der wörtliche Inhalt des Gesetzes nicht verletzet ist, bestrafet.

r) Es ist daher nothwendig, daß bey öffentlichem Verkaufe die auszurufenden Waaren zur hinlänglichen Besichtigung ausgesetzet, bey denen, wo die Mängel nicht sogleich wahrgenommen werden, diese von den Schätzmeistern angemerkt, die Zeit des Zuschlages genau bezeichnet, dem Ausrufer das Mitfeilschen verboten, und Kommissäre, die über alles die Aufsicht führen, verordnet werden.

s) Die Summe des Uebersatzes, wegen welches ein Kauf zernichtet wird, muß festgesetzt seyn, weil sonst zu ewigen Händeln Anlaß gegeben, und das Eigenthum ungewiß seyn würde. Bey gemeinen Mängeln hat die actio redhibitoria statt, und gehören unter diese Anstalten Aemter, welche den Kauf schützen: wie z. B. das Handgrafenamt, das in Ansehen der Pferde judex primæ instantiæ war, wenn ihm der Kauf gehörig ist gemeldet worden.

336. Damit die Güter des Bürgers gegen diejenigen in Sicherheit gesetzt werden, welche denselben unter dem Scheine des Rechts t) nachstellen, und sie ihm entweder zu entreißen, oder doch vorzuenthalten Willens sind, müssen Gerichtsstellen verordnet seyn, wo die

Belangung von Bürger, gegen Bürger, nicht durch Förmlichkeiten, Gerichtsablehnung, u d. g. erschwert ist. Die Gesetze müssen deutlich, bestimmt, keinen Verdrehungen unterworfen seyn, noch dabey, wie bereits anderswo gesagt worden, die sogenannten sententiæ controversæ statt finden. Das Rechtsverfahren muß so kurz als möglich seyn, besonders in offenbaren Fällen, bey Kleinigkeiten, für Landleute. Aber Kürze ist nicht Uebereilung: der Gang des Rechtverfahrens muß daher mit der Kürze die Bedachtsamkeit vereinigen, damit auch den Rechtenden ihre Gründe und Behelfe geltend zu machen, Zeit gelassen werde. Der muthwilligen Prozeßzucht müssen die pœnæ timere litigantium Schranken setzen. Zur Verkürzung der Rechtsstreite würde dienen, nicht so wohl, wenn die Prozesse unentgeltlich geführt, als die sogenannten Rechtsfreunde vom Staate u) besoldet, vielleicht aber noch mehr, wenn die Rechtsangelegenheiten ohne Dazwischenkunft von

Advokaten behandelt würden. Das Recht muß unpartheyisch verwaltet werden. Zu diesem Ende sind die Gerichtsbeamten gut zu wählen, gut zu besolden, damit sie über die Versuchungen des Eigennutzes hinweg sind. Dann aber, woferne sie einer Bestechung oder Ungerechtigkeit überführt werden, müssen sie ohne Nachsicht und auf das strengste bestraft werden.

m) §. 324.
Ich sehe dieses, als ein wirksames Mittel an, die Prozesse nicht nur zu verkürzen, sonderu auch zu vermindern. Der Advokat hätte wenigstens in dem Eigennutze keinen Beweggrund mehr, die Entscheidungen aufzuziehen, und die Poenæ temere litigantium würden selten Platz finden. Die Armenadvokaten ex officio würden aufhören, weil allen ex officio beygestanden würde. Was den Fond betrifft, von dem sie besoldet würden, so könnte jedem Rechtstreite nach Maaß der streitigen Sache eine Taxe gesetzet werden, wobey die Partheyen in Vergleichung der gewöhnlichen Auslage gewiß gewönnen.

n) In den meisten Ländern wird bey Kriminalprocessen kein Rechtsfreund zugelassen. Ist die Vertheidigung eines Morgens Feld oder einiger hundert Gulden, wichtiger, als die Vertheidigung von Ehre, Freyheit und Leben.

337. Der Schaden, welcher jemanden durch Versehen an seinem Vermögen

Vermögen zugefügt wird, ist besonders bey Handwerkern beträchtlich, welche einen ihnen gegebenen Stoff zu bearbeiten haben. Es ist billig, daß Verordnungen gemacht werden, Kraft deren diese Arbeiter zum Ersatze dessen, was sie durch ihr Versehen und Unschicklichkeit verderben, angehalten werden können. Denn der Vertrag des Arbeitslohns hält immer stillschweigend das Bedingniß in sich, daß die Arbeit gut gemacht werde. In diesen Fällen muß der Beschädigte sich bey dem Vorsteher des Gewerbs melden, seine Sache vorzeigen, und nachdem dieser geurtheilet, daß der Stoff wahrhaft verderbt worden, von Seite der Gerichte wegen des Ersatzes, Beystand zu erwarten haben v.

v) §. 24.

338. Das vorzüglichste Versehen, gegen welches die Polizey die Güter der Bürger in Sicherheit setzen muß, ist die Feuersbrunst. Wie die Folgen dieses Uebels gleich

sind, dieselbe mag ein Versehen zum Grunde haben, oder einen Zufall, so sind in beiden Fällen auch die Anstalten einerley. Zur Verhinderung der Feuersbrünste sind Feuerordnungen nothwendig, bey deren Entwerfung drey Hauptpunkte zum Augenmerke genommen werden müssen: I. die Entstehung der Feuersbrünste zu verhindern, II. dieselben, wenn sie entstanden sind, zeitig zu entdecken und bekannt zu machen, III. das entstandene Feuer schleunig zu löschen.

339. Zu verhindern daß nicht so leicht Feuer entstehe, muß schon auf die Bauart der Häuser und ihrer einzelnen Theile gesehen; alles Brennbare und Feuerfangende, in so weit es die Beschäftigung der Bürger möglich machet, entfernet; den Nachläßigkeiten und Unvorsichtigkeiten, wodurch eine Brunst entstehen kann, nachdrücklich vorgebauet; und gegen verdächtiges Gesind sorgfältig gemachet werden.

340. Die Feuerordnung muß den

Bauwerkmeistern genaue, unter schwerer Strafe unüberschreitbare Vorschriften geben: daß, wenigstens in den Städten, alles von feuerfester Mauren gebauet: keine Schindel, Stroh oder Binsendächer, keine hölzernen Gänge, besonders wo diese Gänge die einzigen sind, worüber die Miethleute ihren Eingang haben: keine hölzernen Treppen, keine Dachzimmer, die nicht ganz gemauert, keine Schorsteine, die zu enge sind, und nicht geschlossen werden können, keine solchen, in welche hölzerne Schlüssen oder Doppelbäume gehen, noch weniger einige von Holz; keine gemauerten, und keine eisernen längeren Röhren, keine gefährlichen Laboriröfen, keine gefährlichen Backöfen, Brachdarren und endlich nicht zu viele Feuer unter einem einzigen sogenannten Rauchmantel geduldet werden. Auch bey Anlegung ganzer Strassen soll in Rücksicht auf das Feuer darauf gesehen werden, damit die Zugänge nicht zu sehr verbauet: und so weit es thunlich ist, zur Hülfe fahrbarer

Wege gelassen werden. Auf dem Lande wird wenigstens ein Theil der angemerkten Vorsehungen anwendbar, und noch dazu sehr nützlich seyn, wenn alle Häuser Inseln, und mit hohen Bäumen gegen die Flugfeuer in etwas gesichert werden.

341. Alles Brennbare, alle feuerfangende Materialien, wodurch entweder das Feuer leicht entstehen, oder desto weiter um sich greifen kann, müssen aus den Städten, aus den Häusern, von den Dachböden, und besonders ferne von den Feuerstätten entfernet werden. In diesem Stücke ist vorzüglich auf solche Gewerbe zu sehen, die sich mit Materialien dieser Art beschäftigen. Diejenigen, welche mit Pulver handeln, müssen außer einem kleinen Vorrathe zum täglichen Handkaufe, alles ferne von der Stadt, in einem ihnen eigentlich dazu ausgezeichneten, ordentlichen Pulverhause oder Thurme, aufzubewahren, angewiesen werden. Gleichfalls sollen große Heu, Stroh, Hanf, Wachs, Pech, Unschlitt, Oehl, Koylen und sowohl Brenn als Nutzholz-

vorräthe nicht in der Stadt, weit weniger aber auf den Böden gelitten; noch das Holzdörren in den Kaminen und Ofenhölen gemessenst untersaget werden.

342. Da man in Bayern, und den sämmtlichen österreichischen Staaten, des Läuten gegen Gewitter abgeschaffet hat, welches statt durch übernatürliche Kraft, die Ungewitter zu zerstreuen, nach den unwandelbaren Gesetzen der Natur den Blitz herbeyziehen mußte, so ist nur noch ein Schritt zu thun übrig, die Thürme zu benützen, und durch darauf befestigte Ableiter x), die Ortschafen gegen das Zünden der Blitzstrahlen zu bewahren.

x) Toaldo in dem Werkchen Dall' uso dei conduttori metallici &c. hat gezeiget, wie diese nützlichen Apparate vereinfacht und weniger kostbar gemacht werden können.

343. Um den Unvorsichtigkeiten zu wehren, durch welche Feuersbrünste entstehen könnten, muß der Feuerordnung ein strenges Verbot einverleibt seyn: sich einem gefährlichen Orte, wie Stallungen, Holzgewölbern, Scheunen, oder sonst Oertern, wo brennbare Materialien aufbehal-

ten werden mit Licht, Kohlen, einer Schmauchpfeife u. d. g. zu nähern; desgleichen, in den Gegenden wo hölzerne Buden sind, brennende Fakeln, oder sonst freyes Licht zu tragen. Diejenigen, welche an derley Oertern nothwendig beschäftiget sind, müssen verbunden werden, sich wohl verwahrter Laternen zu bedienen. Da das Schiessen, Schwärmer-Raketen, Granatenwerfen, und andre Lust und Springfeuer leicht Feuergefahr erregen, muß alles dieses untersagt, und Schießstätten, und Feuerwerken ein eigener, von bewohnten Gegenden entfernter Platz ausgezeichnet werden. Die Uebertretter dieser Verbote verdienen eine unnachsehliche, strenge Züchtigung.

344. Die größte Feuersgefahr kömmt von Vernachläßigung der Schorsteine her, an welcher eines Theils die Hauseigenthümer, andern Theils die Schorsteinfeger Schuld tragen können. Die Feuerordnung muß sie einander selbst zu Hütern setzen, und sie verpflichten, ihre gegenseitige Saumseligkeit gehörigen

Ortes anzuzeigen. Sie muß gleichfalls die Zeit bestimmen, in welcher die Schorsteine gefeget werden sollen: und ist darinnen auf die mittleren, gröseren, und großen, beständigen Feuer dergestalt Bedacht zu nehmen, daß die erstern z. B. immer in 4. Wochen, die zweyten in 2, die dritten in 8 Tagen gereiniget werden. Da es auf andere Art unmöglich ist, die mannigfältigen Nachläßigkeiten zu bestimmen, wodurch Feuersbrünste entstehen können; so muß die Feuerordnung die Hausväter, oder Vorsteher, zu einer besondern Vorsicht über Feuer und Licht, über ihre Dienstboten und Hausgenossen, sowohl die ordentlichen als fremden anhalten, und ihrer Sorgfalt durch die über sie verhängten Strafen, den Nachdruck geben.

345. Wenn die Verordnungen wegen Bettler, und das Verbot, Dienstloses unbekanntes Gesind zu beherbergen, genau beobachtet werden, auch sonst die häuslichen Nachsuchungen nie

Strenge geschehen, so werden verdächtige Leute, welche vielleicht Feuer legen dürften, ganz leicht hindan gehalten. Indessen muß in Kriegszeiten oder sonst bey ausserordentlichen Umständen die Sorgfalt verdoppelt, und, wer sich nicht auf jemanden zu beziehen hat, in Verhaft genommen werden.

346. In richtiger Besorgung alles dessen, muß öfters Feuerbeschau geführt werden, von welcher niemanden eine Ausnahme zu gestatten ist. Entstehen aber, aller Vorsichtigkeiten ungeachtet, dennoch Feuersbrünste; so muß die Polizey besorget seyn, wie sie dieselben sogleich entdecken, und die Bürger zur Rettung herbeybringen möge. Zu diesem Ende muß den gewöhnlichen Tag- und Nachtwächtern anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein aufmerksames Aug zu haben. Es müssen zu Beobachtung des Feuers auf den erhabensten Oertern, den Thürmen, u. d. g. eigentliche Feuerwachen bestellet seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre Munterkeit an-

zeigen, und, auf welche Weise sie die Gefahr ankündigen sollen. Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Polizeykommissäre, und die, welche von Seite der Polizey, zu Hülfe zu kommen bestellet sind. Dieses geschieht durch einen mündlichen Bericht eines Feuerwächters. Dann wird nach Unterschied der Wache und des Gebrauches, mit einem Feuerschuß, Stürmung der Feuerglocke, Trommelrühren, das bekannte Feuerzeichen gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger, ein sichtbares Zeichen, z. B. bey Tag eine Fahne, bey Nacht eine Laterne, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, ausgestecket. Diejenigen, welche ein Feuer zu erst anzeigen, sollen eine Belohnung erhalten; sie sind jedoch, bis sich die Nachricht bestättiget, anzuhalten, damit nicht durch Muthwillen die Bürger in Unruhe gesetzet werden. Damit auch niemand, aus was immer für einer Ursache, ein Feuer geheim halte, und dadurch die Gefahr vergrößere, soll nur auf diese Geheimhaltung

ein empfindliche Leibesstrafe gesetzt werden.

347. Die schleunige Löschung des Feuers fodert Löschgeräthe, Arbeiter, und, ohne welche alles übrige unnütz wird, genaue Ordnung. Jeder Hauseigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit kleineren Löschgeräthen, nämlich Wassereimern, Feuerhacken, Dachleitern, Wassertonnen, welche jederzeit gefüllet sind; Laternen, Krampen und Schaufeln in einer gewissen Anzahl zu versehen. Die größeren Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserwägen mit aller Zugehör, hohe Leiter mit Spreizstangen, große Feuerhacken, große Feuerspritzen auf Rädern, kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen u. d. g. müssen in gewissen Bezirken der Stadt, dann von Gemeinschaften, und größern Häusern, als Zünften, Geistlichen, Spitälern in Bereitschaft gehalten werdm. Bey dem ersten Feuerzeichen müssen diese Geräthschaften, je

nachdem sie näher sind, von den Pferdehaltenden herbeygefahren, von den Hauseigenthümern herbeygeschaffet werden. Es ist daher nützlich, daß in dieser Absicht in jedem Quartiere der Stadt immer angeschirrte Pferde von eigentlichen Feuerknechten bereit gehalten, und nicht nur diejenigen, welche am ersten ihre Wassertonnen und Spritzen herbey bringen, belohnet, sondern auch die, welche nach der nähern Lage, auch einer gewissen Zeit nicht zugegen sind, bestraft werden.

348. Damit es in Feuersgefahr nicht an nothwendigen Arbeitern mangle, müssen von Seite der Polizey in jedem Quartiere der Stadt eine gewisse Anzahl Feuerknechte, Schorsteinfeger, Mäurer und Taglöhner zur Hand gehalten seyn, welche bey geschehener Anzeige sogleich nach dem nothleidenden Quartiere abgesendet werden. Die Feuerkommissäre müssen mit ihren untergeordneten Feuerübergehern unter den ersten dem Feuer

zueilen. Dann soll nach Beschaffenheit des Feuers und der Größe der Gefahr jede Zunft, besonders von den Bauhandwerkern eine gewisse Zahl, auch allenfalls jedes Haus einen Hausknecht absenden. Damit aber die Furcht die freywillig zu Hilfkommenden nicht entfernt, muß alle Gewalt und Mißhandlung auf das strengste untersaget, auch von den Umstehenden niemand zur Handanlegung gezwungen werden.

349. Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kömmt insbesondere auf Ordnung, und diese auf die genaue Vorschrift an; wo sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, was derselbe zu verrichten habe. Es muß also in der Feuerordnung jeder Zunft ihr Standort und ihre eigentliche Beschäftigungen angewiesen, andere zu den Spritzen, andere zu den Handgeschirren, Brünnen, Leitern, und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten der Verwirrung, die sonst sich selbst im Wege steht, dem Geschrey, welches niemand höret, dem niemand ge-

horchet, vorgebeuget wird. Wenn diese Vorschrift vorhin vorhanden, und genug bekannt ist: so geht jeder zu seiner Beschäftigung, und die anwesenden Kommissäre haben nur auf die neuen Zufälle zu sehen. Zur Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung stöhrender Zuseher, und Verhinderung der Diebstähle ist nothwendig, daß bey einer Brunst sowohl Bürger als Soldatenwachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen. Ein Theil davon besetzet die Zugänge zu dem Feuer, damit die ab und zufahrenden Löschgeräthe sich nicht verwirren; ein andrer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Kommissären auf jeden Fall zur Hand zu seyn; ein Theil dienet in einer gefahrfreyen Gegend, den dahin geretteten Gütern zur Sicherheit. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feueranstalten, daß Wundärzte mit ihren Gehülfen, und dem nothwendigen Geräthe, zur Hülfe der etwan Verletzten zur Hand gehalten werden.

350. Damit die Ungewißheit der Bezahlung die Hülfe nicht verzögere, muß der Hausinhaber nach einer gesetzten Taxe, für alle Unkösten haften, und sich dann an dem Schuldtragenden erholen. Endlich müssen die Feuerordnungen nicht weniger auf die sogenannten Flugfeuer bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Oertern zugleich Feuer entsteht, nicht einer oder der andre von Löschgeräthe und Arbeitern entblösset, oder vielleicht beide durch unvorsichtige Theilung der Hülfe, der Noth überlassen werden. Es sind daher bey einem Feuer niemals alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich anzuwenden, sondern ein Theil davon auf jeden Fall zurückzuhalten; welche dann an einem andern Orte, und in eben der Ordnung das zu verrichten haben, was bey dem Hauptfeuer gesagt worden.

351. Der Grund der öffentlichen Vorsehungen gegen die Feuersbrünste, ist die Sicherheit des Vermögens. Wo also diese Sicherheit nicht ganz erhalten werden

kann, räth die Klugheit, den Schaden, wenigstens so sehr, als es immer geschehen mag, zu vermindern. Wird der Feuerschaden unter Mehrere getheilet; so wird der Antheil eines Jeden insbesondere kleiner. Diese Aussicht ist die kräftigste Empfehlung der Feuerversicherungskassen y). Sie können auf dreyerley Weise errichtet werden. Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fond zusammen, um die kleineren Unkosten zu tragen. Dann wird jedes Haus geschätzet z), und das Schätzquantum protokollirt. Nach einem Brande wird der Schaden geschätzet, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bey. Oder jeder Bürger giebt jährlich ein Gewisses, und der Feuerschaden wird dann von diesen Einkünften ersetzet: Oder endlich eine Gesellschaft, eine Bank übernimmt die Assekuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste, weil bey den beiden Letztern

die Ausgabe gewiß, und kein Verlust zu besorgen ist; wodurch die Hausinhaber fahrläßig gemacht, und die Feuersbrünste vervielfältiget werden können. Wenn diese Feuersversicherungskassen auf dem platten Lande eingeführt wären, würde es zur Aufrechthaltung des Landvolks ein Großes beytragen.

y) Sie sind noch von einer andern Seite nützlich: denn da den Assekuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben; so sind sie gegen alle Feuersgefahr auf das sorgfältigste wachsam: und verhindern durch ihre guten Gegenanstalten meistens den Ausbruch der Brünste.

z) Jeder Eigenthümer mag sein Haus schätzen, wie er selbst will, auch die Fahrnisse mit begriffen: denn sein Beytragsantheil wird dann auch nach dieser Schätzung ausgemessen. S. die Handlungswissenschaft unter der Abtheil. von Assekuranzen.

VIII.

Von Strafen.

352. Die grotianische Erklärung der Strafe: Ein Uebel der Empfindung we-

gen Bosheit der Handlung hat sich von Schriftsteller auf Schriftsteller gleichsam durch eine Art von Ueberlieferung fortgepflanzet, und gab den Betrachtungen, welche über diesen wichtigen Gegenstand zu machen sind, eine nur einseitige Richtung. Der Gesichtspunkt, von dem der Richter, welcher vollstreckt, und der Gesetzgeber, welcher anordnet, die Strafe anzusehen haben, ist sehr verschieden. Der Erste straft, weil das Gesetz übertreten worden: der zweyte verhängt eine Strafe, damit das Gesetz nicht übertreten werde. Bey dem Ersten ist die Strafe Schlußfolge der Handlung, bey dem zweyten ist die Handlung Schlußfolge der Strafe. Bey dem Ersten ist die Bestimmung der Strafe Anschuldigung, bey dem zweyten Beweggrund a). Die Strafe also, wie sie dem Gesetze, gleichsam als Hüter desselben zur Seite gestellet wird, wie sie auf die Entschlüssung des Handelnden Einfluß hat, wie sie den Abgang bestimmender Beweggründe b) ersetzen soll,

ist: Ein Übel, welches dem Gesetze angehängt wird, um durch dessen Vorstellung, von der Übertretung abzuhalten c). Bey Bestimmung der Strafen ist auf die Grösse derselben, und auf die Gattung zu sehen.

a) Im ersten Falle spricht der Richter: du hast übertreten, also wirst du so bestraft; die Strafe ist der Folgesatz. Im zweyten Falle sagt der Handelnde: Eine solche Strafe ist auf die Uebertretung: also will ich — oder spricht der Gesetzgeber: also sollst du — nicht übertreten. Die Strafe ist der Vordersatz.

b) 57.

c) Abhalten begreift zugleich Besserung und Beyspiel in sich. Den Uebelthäter in Zukunft durch das Andenken der Strafe von Verbrechen abhalten, heißt bessern, durch die öffentliche Strafe die Zuschauer abhalten, daß sie durch Verbrechen sich nicht ein Gleiches zuziehen, heißt Beyspiel. Selbst bey Todesstrafen ist die Abhaltung nicht ganz aus dem Gesichte gelassen. Der Gesetzgeber, wenn er die Hoffnung aufgiebt, einen Verbrecher zu bessern, das ist, von Missethaten abzuhalten, schneider ihn von der Gesellschaft ab, damit er dieselbe nicht ferner verletze.

353. Welches ist zu der Grösse der Strafen der Maaßstab? Nationen und Gesetzgebung sind in dieser Bestimmung nach ganz entgegenstehenden Grundsätzen zu Werke gegangen. Die Athenienser vertilgten auch leblose Dinge, durch

welche jemand getödtet worden. Die meisten Völker deutscher Abkunft, überlassen es den Anverwandten des Erschlagenen, sich mit dem Mörder um Geld zu vergleichen. Drako schrieb seine Gesetze mit Blut: und Livius ruft mit patriotischer Selbsterhöhung: Es ist uns erlaubt, von uns zu rühmen, daß bey keinem Volke der Erde gelindere Gesetze beliebt worden, als bey den Römern. Bey den Schriftstellern herrscht entweder eben diese Verschiedenheit; oder vielmehr, sie setzen über diese Frage zu eilfertig hinweg, und beantworten sie mit wenigen Worten, gleichsam nur im Vorbeygehen. Gleichwohl hängt die Wirksamkeit der Gesetze grossen Theils davon ab, daß in dem Verhältnisse der Strafen kein Irrthum begangen werde. Der Maaßstab zu diesem Verhältnisse kann gesucht werden entweder in der Handlung selbst, die der Gegenstand des Gesetzes ist, in ihrer Beziehung auf den Staat, in den Folgen der Handlung, oder in den Beweggründen zu derselben,

354. Da der Vergleichungspunkt zwischen dem Verbrechen und der Strafe am leichtsten gefunden wird, so sieht man diesen Maaßstab auch immer bey Völkern angewendet, wo die Aufklärung die kleinsten Schritte gemacht hat. Da dieser Maaßstab dem Begriffe der Rache am nächsten kömmt, am meisten schmeichelt; so findet man denselben immer desto gewisser bey Völkern je barbarischer sie sind. Darauf ist das Wiedervergeltungsrecht: Aug für Aug; Zahn für Zahn: der Blut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden! gegründet. Ausser dem, daß dieser Maaßstab bey vielen Verbrechen keinen deutlichen Begriff anbietet, ist er sehr oft unzulänglich! z. B. wann ein Unvermögender einen Vermögenden an einem grossen Theile seines Eigenthums beschädigt: oft würde er statt die Verbrechen zu strafen, vielmehr Verbrechen mit Verbrechen häufen. Ein gewaltsamer Wollüstling hat die Tochter seines Mitbürgers geschändet: seine Tochter soll wieder geschändet wer-

den! Was für eine Strafe! was für eine Gerechtigkeit

355. Die Beziehung der Handlung auf den Endzweck des Staates ist der Maaßstab des Grotius d), und seiner Nachfolger. Dieser Maaßstab bestimmt vielmehr was zu bestrafen ist? als wie sehr? mehr was als Verbrechen zu betrachten, als, wie das Verbrechen zu hindern ist. Dieser Maaßstab ist auch zu allgemein. Die kleinste Entwendung hat nicht weniger Beziehung auf den Endzweck des Staates als der Diebstahl von Hundert tausenden: beyde verletzen die Sicherheit des Eigenthums.

d) De Iure belli et pacis. L. II. C. 20. §34—36.

356. Montesquieu beschränkt sich, von dem Verhältnisse der Strafen zu sagen e): „Es ist wesentlich, daß die Strafen unter sich eine Zusammenstimmung haben: denn es ist wesentlich, daß vielmehr grosse Verbrechen vermieden werden, und was die Gesellschaft mehr angreift, als was

ihr minder beschwerlich fällt.„ Dieser Satz, den ungefähr auch Beccaria zu dem Seinigen macht, giebt die Folgen der Handlung zum Maaßstabe der Strafe. Die in den Gerichtshöfen, als ein Axiom angenommene Meynung: daß die Strafe Genugthuung für den Staat, Genugthuung für den einzelnen Beleidigten seyn müsse, mißt die Strafe ebenfalls nach den Folgen des Verbrechens f). Aber diese Genugthuung ist in den meisten Fällen unmöglich. Der ermorderte Bürger lebt selbst im Falle eines Mordes, z. B. durch die Hinrichtung des Mörders nicht wieder auf. Wenn durch das Verbrechen die Volksmenge um 1 vermindert worden, ein zweyter Abzug ergänzt die Summe nicht. Dem Staate also wird der erlittene Verlust dadurch nicht ersetzet, sondern verdoppelt; die Gattin, die Kinder erhalten, wie strenge der Thäter auch bestraft werden mag, den Gatten, den Vater, ihren Ernährer nicht wieder; eben so verhält es sich mit körperlichen Verletzungen, und selbst sehr

oft mit dem Güterersatze. Der Beleidiger ist nicht selten außer Stand, den zugefügten Nachtheil zu ersetzen: oder wenn der Privatersatz durch die Übertragung eines Theiles des Vermögens aus den Händen des Beleidigers in die Hände des Beleidigten auch geschieht, so ist in den meisten Fällen der Verlust des Staates unersetzlich.

e) Esprit des Loix. L. VI. C. 16.

f) Nur, um ein Beyspiel zu geben, mit welcher Unbestimmtheit so mancher gesetzerte Schriftsteller von einem Gegenstande gehandelt, der von Seite der Wirkung und Anwendung die grösste Bestimmtheit fodert, führe ich an, wie Sr. Reul das Verhältniß der Strafen angiebt, die Strafe heißt es in seiner Staatskunst, IV. Thl. 4. H. §. 9. muß auch mit dem Verbrechen ein Ebenmaaß haben. Sie darf nicht grösser und kleiner, nicht leichter seyn, als das Verbrechen, und die daraus entstehenden Uebel es fodern. Also nach der Grösse des Verbrechens! und wie beurtheilt man die e? §. 10. — „Man beurtheilt die Grösse der Verbrechen und Uebelthaten nach ihrem Gegenstande, nach dem Nachtheile des Strafbaren und nach den Umständen bey der That. Diese Stücke sämtlich, die sich wieder unendlich verbinden lassen, ein Maaßstab! eine Richtschnur.

g) Wenn ein Muthwilliger einem Handwerksmanne seinen Stoff, seinen Werkzeuge zerstöhret, so kann dieses geschätzet, das versäumte Verdienst dazu geschlagen, der Privatmann entschädiget werden. Aber dar-

um hat nichts weniger der Arbeiter z. B. der Weber, nun keine Leinwand gemacht, die z. B. 10 an Werth betrug. Diese Leinwand war entweder für die Nationalverzehrung, also sind um diesen Abgang zu ersetzen, zehn aus der Fremd gekommen; oder es ist Ausfuhrwaare: sind also um Zehen weniger eingeflossen. In beiden Fällen ist der unersetzbare Verlust des Staats zehen.

357. Bey dem angeführten verschiedenen Maaßstäben hat man immer nur das verübte Verbrechen vor sich gehabt, da die Gesetzgebung das zu verübende vor sich haben soll. Der ein Verbrechen zu begehen vor hat, wird, nach dem allgemeinen Gesetze des Willens, durch ein Gutes dazu bestimme, durch einen Vortheil, den er aus seiner Handlung erwartet, eingeladen. Die Gesetzgebung hat zum Zwecke, seinen Entschluß auf die Gegenseite zu bestimmen. Sie kann dieses ebenfalls nur, nach den Gesetzen des Willens, dadurch bewerkstelligen, daß sie dem aus der Uebertretung gehofften Guten entgegen ein grösseres Gutes aus der Beobachtung des Gesetzes erwarten läßt. Die Wagschale des Entschlusses muß sich dann auf die Seite neigen, wo sich das Uebergewicht findet. Da sich aber in der ge-

setzmässigen Handlung selbst dieses Uebergewicht nicht allemal finden, das ist, da sich nicht immer ein bejahendes Gutes mit der Beobachtung des Gesetzes verbinden läßt, so macht sie Gebrauch von einem Verneinenden: das ist, sie vergesellet die Uebertretung mit einem grossen Uebel, dessen Vermeidung von dem Handelnden in ein bejahendes Gutes aufgelöst wird h). Dieses Uebel ist die Strafe, welche, um wirksam zu seyn, nach Umständen, die zur Uebertretung einladenden Vortheile entweder auf oder überwiegen muß. Der allgemeine Maaßstab der Strafe ist also nur in den Beweggründen der Verbrechen zu suchen.

h) Wenn z. B. der Vortheil der Uebertretung mit 5 ausgedruckt wird, so bestimmt das Gesetz ein Uebel von 6, die Vermeidung dieses Uebels wird in der Vergleichung ein Gutes von .

368. In Ansehen der Eigenschaft i) der Strafe herrscht nach Völkern und Zeiten die nämliche Verschiedenheit, wie in Ansehen der Grösse. Der Diebstahl ward

einst in Rom durch Ersatz und Zuschlag gestraft: die meisten heutigen Völker haben den Strang darauf gesetzt. Bey den alten Allemannen konnte über einen Mord mit den Verwandten des Getödteten eine Freyda, ein Vergleich eingegangen werden, und selbst der Fiskus verstand sich zu dem Fredum, das ist, zur Annahme eines Gelderlages. Die Eigenschaft der Strafe ist ebenfalls aus der Eigenschaft der Beweggründe, das ist, der Vortheile abzuleiten, welche zu den Verbrechen einladen. Denn es liegt in der Natur der Begehrungskraft, daß man für das Gegentheil von dem am meisten Furcht und Abscheu trägt, was man am heftigsten verlangt.

i) §42.

259. Hieraus folgen diese allgemeine Grundsätze in Bestimmung der Strafen: I. Die Strafe muß so groß seyn, als nöthig ist, die gesetzmässige Handlung, oder Unterlassung zu bewirken. II. Die Strafe muß nicht

gröſſer seyn, als zu Bewirkung der gesetzmäſſigen Handlung nöthig ist.

III. Der stärkste abhaltende Beweggrund, das ist, die wirksamste Strafe wird immer diejenige seyn, welche ein Übel drohet, das dem zur Übertretung einladenden Beweggrunde gerade entgegen steht.

360. Die Strafe muß so groß seyn, als nöthig ist: hierinnen liegt die gröſſere, oder mindere Strenge der Strafen, nach Verschiedenheit der Regierungsform k), der Nationalsitten und Begriffe, des Nationaltemperaments, der Standsbegriffe, der gröſseren oder minderen Leichtigkeit l) ein Verbrechen zu begehen, selbst nach der Natur des Lasters und des einzelnen Karakters des Handelnden. Der Satz, daß zur Abhaltung von auſserordentlichen Missethaten auch Strafen von auſserordentlicher Strenge verhängt werden müssen, ist nur eine Ableitung von diesem Grundsatze. Denn, da Missethaten dieser Art, z. B. Vater-

mord, Königsmord, nur von ausserordentlichen Gemüthern, nur von solchen, bey welchen die gewöhnlichen Triebwerke zu kurz fallen, begangen werden können, so sind hier grössere Strafen nothwendig. Ich möchte mit einer Vergleichung sagen: da dem Gesetzgeber eine grössere Last entgegen gesetzt ist, muß er eine stärkere Kraft anwenden, um dieselbe zu überwältigen. Solche wilde Menschen verhalten sich in Beziehung auf die Nation, wie wilde Nationnen in Beziehung auf das ganze Menschengeschlecht.

k) In despotischen Staaten ist man so unglücklich, sagt Montesquiou VI. B. 9 K. daß der Tod mehr gefurchtet, als das Leben bedauert wird. Hier sind also geschärfte Strafen nothwendig. Bey einer gelinden Regierung fürchtet man mehr den Verlust des Lebens, als den Tod an sich selbst, da sind einfache Lebensstrafen zureichend,, Bey einem Volke, welches, wie die Spartaner, oder bey einem Stande, der, wie der Soldat, den Tod so sehr verachten gelernt, wird die Todesstrafe nicht sehr wirksam seyn. Der geringste Schmerz ist einem Sybariten schrecklicher, als dem Iroquösen das Braten an einem langsamen Feuer, bey dem er der Gelindigkeit seiner Peiniger spottet. Das Verbot bey Hof zu erscheinen, ist einem Höflinge eine eben so schwere Strafe als einem Manne aus der Volksklasse die Verweisung.

l) Je grösser die Leichtigkeit ist, ein Verbrechen zu begehen: desto mehr muß die Ausführung desselben

durch die Strafe erschwert werden. Dieser Satz, der in den vorhergehenden Ausgaben, als der III. besondere Grundsatz gegeben worden, ist bereits im I. Grundsatze enthalten. Die Leichtigkeit kömmt unter den Vortheilen, die zu einer Handlung einladen, vorzüglich in Anschlag, denn in der Berechnung wird die Beschwerlichkeit, gleichsam als Aufwand abgezogen. So hat z. B. ein Vortheil von 19, der nur mit einer Beschwerlichkeit von 6 erworben seyn kann, eigentlich nur eine Grösse wie 4; da die Grösse eines Vortheils wie 8, mit dem Mühaufwande von 2 erworben, wie 6 ist. Die Berechnung der Gefahr bestrafe zu werden, geschiehet nach den nämlichen Verhältnißsätzen.

361. Die Strafe muß nicht gröſſer seyn, als nöthig ist. Der Gesetzgeber hebt sonst mit Riesenkräften einen Strohhalm aus dem Wege. Wenn die kleineren Verbrecher mit grossen Strafen beleget sind, so verschwendet die Gesetzgebung nicht allein ihre Kraft unnütz, sie erschöpft dieselbe auch, und benimmt sich selbst das Vermögen, nach der Grösse der Übelthäter einen Stufengang in den abhaltenden Beweggründen zu beobachten. Die Folge ist dann, daß geringere Verbrechen unterbleiben, und nur grosse begangen werden, da auf jeden Fall, bey den grossen kein grössere Strafe befürchtet, aber von der

der Uebertretung ein größerer Vortheil erwartet werde.

362. Ueberhaupt ist zu grosse Strenge in Bestrafen aus verschiedenen Betrachtungen nachtheilig. Sie vereitelt den Endzweck der Strafe. Der Bestrafte, statt der Menge ein warnendes Beyspiel zu werden, wird ihr ein Gegenstand des Mitleidens, und die Gesetzgebung nothwendig ein Gegenstand des Abscheues. Bald wird man des wiederholten Schauspiels gewohnt, der Eindruck ist verlohren, der Karakter der Nation verhärtet, und bey Auswärtigen herabgewürdiget.

363. Schwächen wir den Ausdruck zum Nachtheile der Menschheit nicht! Uebermaaß der Strenge ist Grausamkeit, welche Unbekanntschaft mit dem menschlichen Herzen verräth. Jede verhältnißmässige Strafe wird von den Verbrechen abhalten, wenn sie dem Handelnden gegenwärtig ist. Aber auch die grausamste Strafe wird nicht abhalten, wenn sie

dem Handelnden nicht gegenwärtig ist. Die Kraft der Strafe ist also nicht sowohl in ihrer Grösse, als in der Gewißheit, und in der Gesetzgebung wird sich die Nothwendigkeit einer übermässigen Strenge ersparen, wenn sie sich bestrebt, den Begriff des Verbrechens und der Strafe so untrennbar zu verbinden, daß das Erste, ohne die Zweyte nicht gedacht werden kann. Sie wird dieses: wenn zur Entdeckung der Missethaten und Einbringung der Missethäter Vorkehrungen getroffen sind, die alle Hoffnung der Straflosigkeit vereiteln: wenn kein Missethäter begnadiget: wenn die Strafe stäts so nahe als möglich an das verübte Verbrechen angeschlossen wird.

364. Der dritte Grundsatz, in Ansehen der Eigenschaft der Strafen war: der wirksamste abhaltende Beweggrund liegt in dem Übel, das dem zum Verbrechen einladenden Vortheile gerade entgegen steht. Jedes Verbrechen hat nach diesem

Grundsatze gewissermaassen seine durch die Natur desselben bestimmte Strafe; eine besondre, nur ihm eigne, wo es seinen besondern, ihm eignen Beweggrund hat, wie die Ehrsucht, der Wucher: oder eine gemeinschaftliche, wenn Verbrechen von verschiedener Art, aus einem gemeinschaftlichem Beweggrund abgeleitet werden: wie Diebstähle, und Betügereyen; oder auch, wo der einzelne Beweggrund sich nicht wohl auffinden läßt, wie bey Verbrechen deren Triebwerk die Rache ist. Die Wirksamkeit der Strafen hängt davon ab, sich in den Beweggründen nicht zu irren, und die philosophische Lehre, über Willen und Leidenschaften wird die Gesetzgebung darinn sicherer leiten, als alle Nemesis und Halsgerichtsordnungen.

365. Eine umständliche Anwendung der vorausgesendeten Grundsätze würde die Verfassung eines Kriminalkodex

er-

erfodern: wenigstens aber werde ich einen Fingerzeig geben können, welche Gattung von Strafe für jede Gattung von Verbrechen die zukömmlichste ist. Die Uebel, mit welchen das Gesetz auf den Fall der Uebertretung bedrohen kann, haben, wie der Schutz desselben, Beziehung auf bürgerliche Freyheit, Ehre, Güter, und Personen a). Nach diesen Fächern sind die Strafen: Verlust aller bürgerlichen Rechte, Verlust von Standsrechten, Verlust von Rechten der Familie, die Verweigerung der Rechtshilfe, überhaupt, oder in einzelnen Fällen, Landesverweisung, Ortsverweisung: Ehrlosigkeit, Standesentsetzung: Gütereinziehung, Geldstrafen: kleinere körperliche Züchtigungen: grössere Leibesstrafen, Todesstrafen.

a) Das ist die Regel. Die willkührliche Gewalt, unter deren eisernem Drucke Freyheit, Ehre und Eigenthum vernichtet sind, und selbst das Leben Werth und Reiz verlieret, ist Ausnahme. Da sind alle Strafen einförmig, alle nur Leibesstrafen, alle grausam, und selbst die Todesstrafen, mit Henker Caligula's Scharfsinn ausgedacht, nicht, um dem Strafling ein Leben

zu nehmen, das er nicht liebt, sondern, um unter den zerfleischenden Händen der Peiniger ein Leben zu verlängern, das ihm, auch ohne Marter und Qualen eine Last, dessen Verlust also in den Augen des Sklaven kein Uebel ist.

366. **Der Verlust aller bürgerlichen Rechte**, würde gegen Unruhige, gegen diejenigen zu verhangen seyn, welche sich zu grosse Rechte anmassen, welche derselben zu Stöhrung der allgemeinen Ordnung mißbrauchen. Diese Strafen, wie diese Verbrechen, haben nur in Staaten republikanischer Verfassung einige Anwendung. Seine Stimme geltend zu machen, wenn es um Gebung oder Abschaffung von Gesetzen, um Bestimmung von Auflagen, um Krieg und Friede zu thun ist; nicht willkührlich in Verhaft genommen zu werden; in dem Besitze seines Eigenthums ungestöhrt zu seyn; wenn man seine Glückseligkeit unter diesen Gesetzen, unter diesen Mitbürgern nicht mehr zu finden glaubt, die Freyheit zu haben, solche zu suchen, wo man sie anzutreffen hoffe; das sind Rechte, deren Verlust eine empfindliche Strafe werden kann.

Aber, in den meisten Staaten monarchischer Form, welche Rechte kann der Bürger da verlieren? welche Rechte hat ihm das Übergewicht der Macht, und die höfelnde Rechtsgelehrsamkeit noch gelassen? Der Verlust der Standsrechte, der Rechte der Familie wird an die Stelle von dem Verluste aller bürgerlichen Rechte in solchen Fällen treten, die weniger auf das Allgemeine, als auf einen Theil, oft nur auf das Einzelne b) einfliessen.

b) Z. B. die Erbsunfähigkeit, wenn jemand den Erblasser in einer Testamentanordnung hindert, oder zu einem Testamente zwingt.

367. Die ältere englische Rechtssprache nennet es, wenn die Gesetze überhaupt ihren Schuß von jemanden zurückziehen, ihn ausser der Schirmung der Gesetze stellen. Die Verweigerung der Rechtshilfe in einzelnen Fällen, besteht darinn, daß von demjenigen, der sich gewissen Verordnungen, von deren allgemeiner Beobachtung ihre Kraft abhängt, zu fügen weigert, keine Rechtsbeschwerde c) ange-

nommen wird. Dieser verneinende Zwang ist in den Händen der Gesetzgebung ein wirkendes Mittel in allen Fällen, wovon dem ordentlichen Rechtszwange Gebrauch zu machen, nicht räthlich ist, und gegen diejenigen, die durch ihre Stellung, oder durch mächtige Vorurtheile geschützt, die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht erkennen. Als die Mönchsklöster unter Eduard dem zweyten bey einer gemeinschaftlichen Anlage ihre vermeynten Befreyungen vorschützten, setzte sie der König ausser dem Schutze der Gesetze. Bald sahen sie sich von allen Seiten angefallen, beraubt, gemißhandelt, und rechneten es sich zum Glücke an, den Schutz der Gesetze, durch Unterwürfigkeit gegen dieselben zu erkaufen. Ein Gesandter z. B. dehnt das Recht der Vorstellung bis zur Nichtbeobachtung einer Polizeyordnung aus, nach welcher kein Dienstboth, ohne Entlassungsschein von seinem führeren Herren, angenommen werden soll. Der Gesindordnung wird angehängt, daß derjenige, der jemanden ohne Abschied in Dienst nimmt, über Veruntreuung, übles

Betragen u. s. w. mit einer Klage nicht gehört werden soll. Er kann sich nicht beschweren, wenn ihn das Gesetz schützet, dessen auch auf sein Wohl gerichtete Vorkehrung er seiner Aufmerksamkeit nicht werth hält.

c) Auch in bürgerlichen Angelegenheiten wird die Klage abgewiesen: z. B. Spielschulden, gegen Minderjährige: aber eigentlich ist es hier nicht Strafe, sondern Ungiltigkeit der Handlung.

368. Die Landesverweisung ist nur da anwendbar, wo mit dem Verluste des Landes der Verlust von Vortheilen verknüpft ist, die der Verwiesene sonst nirgend findet. Alle Betrachtungen, welche von dem Verluste bürgerlicher Rechte d) gemacht worden, müssen sich hier abermal anbieten. Nur in wenigen Staaten kann also die Landesverweisung an sich selbst, als eine Strafe angesehen werden. Hat der Verwiesene kein Vermögen, so hat er nichts verloren: die Verweisung ist für ihn kein abschreckendes Übel: er verändert nur die Scene seiner Übelthaten, für welche die letztere, wo er unbekannt ist, günstiger wird.

Hat der Verwiesene Vermögen, welches er mit sich trägt, so verlieret er abermal nichts e). Muß er aber dasselbe zurücklassen, dann liegt das Übel nicht in der Verweisung, sondern in dem Verluste des Vermögens. Die Landesverweisung wird auch mit den Vorkehrungen der meisten Staaten in offenbarem Widerspruche stehen. Denn, Fremde mit Belohnungen in das Land locken, und Inländer aus dem Lande senden; die Auswanderung bey Strafe untersagen, und zur Strafe zur Auswanderung zwingen, wie kann dieses füglich vereinbaret werden? Die Landesverweisung wird daher höchstens gegen Auswärtige einige Anwendung haben, die ein Land, wo man sie nicht kennet, zu ihren Absichten gewählet haben, und deren Absichten dadurch vereitelt werden. Die Ortsverweisung ist für Übelthaten und Übelthäter minderer Klasse, was die Landesverweisung für grössere ist.

d) 857.
e) Exul ad octavum Marius et fruitur dis Iratis. Iuvenalis.

369. Die Ehrlosigkeit ist entweder eine Folge der Bestrafung, oder sie wird von dem Gesetze unmittelbar als Strafe zuerkennet, oder auch, sie begleitet die Strafe, wie bey dem Stauven, Brandmarken, der Schandbühne. Es ist kein Zweifel, daß, weil diese Strafen nur auf grosse Verbrechen gesetzt sind, die Achtung von der Rechtschaffenheit des Bestraften dadurch verschwinde. Da jedoch eine unauslöschliche Ehrlosigkeit dem Endzwecke der Strafe gerade entgegen ist, da sie, statt den Bestraften zu bessern, ihm alle Wege abschneidet, jemals ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden, und sich auf eine ehrbare Art zu nähren, da sie ihn von dem Umgange gesitteter Menschen verbannt, ihn zur Gesellschaft der Räuber verstößt, ihn gleichsam zwingt, durch nothwendig gemachte Laster, das Ende eines zur Qual verlängerten Lebens zu suchen; so kann sie mit gesunden Grundsätzen einer Staatsverfassung nicht bestehen. Unvertilgbare Male der Entehrung liegen nie in dem geraden Zwecke

der Gesetzgebung, und finden höchstens einigen Vorwand bey lebenslänglich Verurtheilten, die dadurch überall kennbar gemacht, und an der Entweichung gehindert werden sollen.

370. Der Verlust der Ehre, unmittelbar als Strafe zuerkennet, kann an sich ein sehr wirksamer abhaltender Beweggrund seyn, bey dem Manne von billigem Selbstgefühle sowohl, als von ungemässigtem Stolze. Aber immer tritt die Betrachtung in Weg, daß diese Strafe, wenn sie an jemanden vollzogen werden soll, dem Endzwecke der künftigen Besserung entgegen steht f). Die Gesetzgebung, welche einen Bürger an der Ehre straft, vermindert bey dem Bestraften, sogar die Beweggründe, in Zukunft rechtschaffen zu handeln, unter denen, die Achtung seiner Mitbürger zu erhalten, einer der mächtigsten ist. Die einzelnen Fälle der unnützen Beschäftigungeng), und Zweykämpfe h) scheinen die Strafe der Entehrung zuzugeben, weil beydes dadurch

gewissermassen selbst unmöglich gemacht, mithin der Fall der Bestrafung sich niemals ereignen wird.

f) 83. g) 105. h) 186.

371. Mit besserem Erfolge kann von der Standesentsetzung Gebrauch gemacht werden, die gleichsam eine Gattung von Geburt, bey höheren Bedienungen, oder solchen statt hat, deren vorzüglicher Lohn der Rang ist. Sie wird also gegen Verbrechen, die aus schrankenlosem Ehrgeitze entspringen, und bey Menschen, welche die Herabsetzung in eine mindere Klasse, als ein empfindliches Übel betrachten, nützlich seyn. Dieß ist nicht der einzige wahre Vortheil, den der Staat aus der Verschiedenheit des Ranges ziehen kann.

372. Die Gütereinziehung begleitete, wie die Ehrlosigkeit, meistens die Bestrafung. Die Erdichtung von Roms formularischer Rechtsverwaltung i) kam der

Unersättlichkeit des Fiskus sehr zu statten, der sich des Vermögens von allen denjenigen bemächtigte, die am Leben gestraft wurden. Es war natürlich, daß Reichthum besitzen, Gefahr brachte, und daß die Ankläger, die den Raub mit dem Fiskus theilten, jedem wohlhabenden Mann ein Laster anzudichten suchten. Die Gütereinziehung ist zuweilen selbst die Bestrafung. So verfiel, z. B. nach den alten Auswanderungsgesetzen, das Vermögen des Ausgewanderten dem Fiskus. Ich wüßte nicht, wo die Natur des Verbrechens die Gütereinziehung foderte; wo der Staat die Familie, die Anverwandten eines Verbrechers in die Bestrafung mit zu verwickeln, ein Recht hätte; wo diese Bestrafung nicht die öffentliche Verwaltung in Verdacht brächte, daß sie vermögende Angeklagte nicht unschuldig zu finden wünsche.

i) Ein Verurtheilter wurde ein Knecht der Strafe, das heißt in spätern Zeiten, ein Knecht des Fiskus. Ein Knecht aber hatte kein Eigenthum, konnte kein Testament machen, konnte nicht geerbt werden, alles gehörte seinem Herrn. Daher eilten unter den Tiberiussen, Cajen, Neron die Angeklagten, dem Urtheile durch einen freywilligen Tode vorzukommen. Der Ausruf

des Mithrichs: Cornelius me evasit: als er hörte, daß eines seiner Schlachtopfer sich selbst entleibt, war nicht das Bedauern der Blutbegierde, sondern auch des grausamsten Geitzes. Sueton: im Tiberius, C. 61

373. Geldstrafen werden hauptsächlich, wo unordentliche Gewinnsucht der Trieb zum Verbrechen ist, entgegen zu setzen seyn, bey Wucher, Gewichtverfälschung, Schleichhandel u. s. w. Der Punkt des Verhältnisses ist ein Verlust, der den Gewinn beträchtlich übersteigt, welcher von der Übertretung gehofft wird. Kann der erwartete unrechtmässige Gewinn die Strafe um Vieles übersteigen, oder auch mit derselben nur sich ausgleichen, so gesellet sich noch die Ungewißheit der Betretung hinzu: und es verhält sich alles gleich einem sehr vortheilhaften Spiele, wo ein Geringes gewagt wird, um einen grossen Gewinn zu machen. Unter solchen Umständen wird das Verbrechen nicht gehindert werden.

374. Sollen daher die Geldstrafen abhaltend seyn, so müssen sie in einem gewissen Verhältnisse immer sehr erhöht wer-

den. Dann aber fällt dabey eine andere Schwierigkeit auf: Bey dem Aermern verlieren sie die Wirkung, weil Unvermögen ihn davor sicher stellt. Den Bürger von mittelmässigem Vermögen richten sie zu Grund. Den Reichen sind sie weniger empfindlich, und gleichsam eine Taxe, die zur Übertretung berechtiget, manchmal selbst einladet. An die Stelle der Geldstrafen, oder geringeren Geldstrafen zur Seite, werden kleine körperliche Züchtigungen mit Nutzen gesetzet werden. Die grösseren Leibesstrafen aber, welche einer anhaltenden, in die Augen fallenden, nach Beschaffenheit des Verbrechens schmerzhaften Empfindung unterwerfen, werden für die grossen sogenannten Halsverbrechen vorbehalten seyn.

375. Den Halsverbrechen hat die Gerechtigkeit bis nun grösstentheils Todesstrafen entgegen gesetzt. Man sah die Furcht vor dem Tode, als das grösste Übel der Menschheit an, mithin auch als das kräftigste Mittel, von Lasterthaten abzuhalten. Schon die Fähigkeit, La-

ster von einer gewissen Gattung zu begehen, die öftere Wiederholung bey andern, schien die Vermuthung zu gründen, daß die ungeheure Gemüthsart, oder der Grad der Verhärtung bey dem Uebelthäter alle Erwartung einer Besserung ausschlüsse. Daher die Gesetzgebung sich verpflichtet hielt die öffentliche Ruhe gegen künftige Anfälle durch Vernichtung desselben sicher zu stellen. Man hatte endlich die Gesetze der jüdischen Theokratie vor Augen, wo die Todesstrafe auf gewisse Verbrechen verhängt war, besonders in der merkwürdigen Stelle der Schrift: Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todesschläge verunreiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut vergossen hat k). Wo vereinigten sich Gründe und Ansehen, alle Zweifel gegen die Todesstrafen auszuschlüssen.

k) Nummer. 33. Kap. 33. 3.

376. Gleichwohl wagte ich es, von dem Lehrstuhle einige dagegen zu erheben. Im Jahre 1764. ließ ich den Lehrsatz drucken, und öffentlich vertheidigen: Die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen: schwere, anhaltende, öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Strafung des Verbrechers für den Staat nutzbar. Ich schaltete im Jahre 1765 diese Meinung der ersten Auflage dieses Werkes ein l). Gegen das Ende eben dieses Jahres erschien die vortrefliche Abhandlung des Marchese Beccaria: Von Verbrechen, und Strafen, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens auf sich zog. Es war eine nicht geringe Beruhigung für mich, einen Satz, der als eine gefährliche Neuerung, und schädlicher Irrthum angefochten ward, und mir bereits Widerwärtigkeiten zugezogen hatte, durch das Ansehen dieses Schriftstellers unterstützt zu sehen. Wir leiteten ungefähr einerley Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab. M. Beccaria

hat in einem Hauptstücke, voll der nachdrücklichen und beredten Stellen, welche dir empfindende Menschenliebe in Mund legt, die der Beweis der vollkommensten Überzeugung, und eines gerührten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafe erhoben m). Die Wärme der Theilnehmung führte ihn so weit, daß er der öffentlichen Verwaltung selbst das Recht, jemanden das Leben zu nehmen, streitig macht. Wer, fragt er, hat einem Andern das Recht über sein Leben eingeräumt? Ich gebe mir, die Freyheit zu antworten: Die Natur, welche dem Menschen seine Selbsterhaltung zur Pflicht gemacht, und ihn zur Erfüllung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewaffnet hat. Aber es ist nöthig, einen so wichtigen Gegenstand mit Ordnung zu behandeln.

1) Der Titel war damals: Sätze aus der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, zum Leitfaden der Akademischen Vorlesungen. Wien bey Thom. e. v. Trattnern 1765. 297. Sätze.

m) XVI. Hauptst.

377. Die erste Frage welche untersucht werden muß, ist ohne Zweifel in Ansehen des Rechtes. Hat die Gesetzgebung ein Recht, mit dem Tode zu bestrafen? Wenn hierüber Zweifel sich erhoben haben, so kam es daher, weil die Schriftsteller mit den Fürsten schranzten, und die Quelle dieses Rechts, ich weis nicht, in welchem Gedichte einer unmittelbar von Himmel abgeleiteten Majestät suchten, und denselben über Leben und Tod ein unbestimmtes Recht einräumten. Die Quelle dieses schrecklichen Rechts ist nirgend, als in den einzelnen Menschen, deren Vereinbarung den Staat bildet, zu suchen. Der Mensch, in dem Naturstande gedacht, ist berechtiget, seine Sicherheit auf jede Art zu schützen, und wenn die Gewalt des Angriffs nicht anders abgewendet werden kann, seine Vertheidigung, bis auf den Tod des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat in der bürgerlichen Gesellschaft jedes einzelne Glied dem Ganzen, das ist, der das Ganze vorstellenden ober-

sten

sten Gewalt auszuüben, übertragen; nicht also ein Recht über das eigne Leben, das niemand besitzt, sondern jeder wechselseitig über das Leben eines jeden Andern n), der Angreifer werden konnte. Solchergestalt erhielt die oberste Gewalt das Recht über Alle.

n) Die Gesellschaft sey 3! 1 überträgt sein Recht gegen 2, 5 : — 2 gegen 1, 3 — gegen 1 2 --- Die oberste Gewalt hat es nun über 1, 2, 3 ---

378. Was bey einzelnen Menschen Selbstvertheidigung hieß, heißt in der Hand der obersten Gewalt Strafe. Aber diese Wortveränderung kann keine in der Wesenheit nach sich ziehen, konnte die ursprünglichen Gränzen nicht erweitern. Der einzelne Mensch konnte seinen Angreifer tödten, wann immer die Vertheidigung ihm diese Gewalt nothwendig machte. Die oberste Gewalt kann also Todesstrafen verhängen, wo immer die Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit die Hinrichtung des Uebelthäters nothwendig machet.

Der einzelne Mensch aber konnte seine Vertheidigung nur damals soweit ausstrecken, wann er sich, auf andre Art zu beschützen, kein Mittel hatte. Die oberste Gewalt also kann von der Todesstrafe nur damals Gebrauch machen, wann zur Handhabung der gemeinschaftlichen Sicherheit andere Vertheidigungsmittel nicht zureichend sind. Hierdurch nun wird, bey dem unzweifelhaften Rechte zu Todesstrafen, in Ansehen der Anwendung die Frage eigentlich darauf zurückgeführt: Macht die gemeinschaftliche Sicherheit dieselben nothwendig? und In welchen Fällen? Die Gerichtsstellen haben bey Untersuchung dieser Nothwendigkeit den in ihre Gewalt gebrachten Verbrecher, aber die Gesetzgebung alle diejenigen in dem Gesichte, welche durch den Eindruck der Strafe von Begehung der Verbrechen abgeschreckt werden sollen.

379. Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht vor dem ferneren Angriffe: die

gegenwärtige Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit macht also seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig. Und eben so wenig die Vertheidigung für die Zukunft o). Der verwahrte, gefesselte Böswicht ist ausser Stand gesetzt, eine der gemeinschaftlichen Sicherheit nachtheilige Handlung in Vollzug zu bringen. Er ist also, physikalisch wenigstens, von ferneren Uebelthaten abgehalten, physikalisch gebessert p). Die Vermuthung, selbst von seiner sittlichen Unbesserlichkeit, wird in christlichen Staaten durch die Religionslehre, und überall durch das in der Ausübung so oft angewendete Recht der Begnädigung widersprochen. Die Religion ertheilt noch auf der Richtstätte dem Verurtheilten die Lossprechung, die das stillschweigende Bedingniß der Reue, und Wiederkehr zur Pflicht in sich hält. Ohne die Möglichkeit der Wiederkehr wäre diese wohlthätige Handlung Afferey Und wie kann mit dem Begnädigungsrechte die Meinung von einem unbesserlichen Missethäter bestehen? Wird dieser letzte Begriff in

seine wahre Bedeutung aufgelöst: so heißt er: Ein Mensch der, so lang er lebt, die öffentliche Sicherheit zu stöhren nie aufhören wird. Ist der Verurtheilte nicht zu bessern: so heißt Begnädigen; Einem Menschen das Leben lassen, dessen Leben ein immerdauernder Angriff der öffentlichen Ruhe seyn wird.

o) Die Beschwerlichkeit der Bewahrung wird dieser Meynung als ein Einwurf entgegen gestellt. Der Uebelthäter würde also darum hingerichtet, damit er nicht entfliehe. Welche Rechtswissenschaft! Wenn dieser Grund Gewicht hat: so muß der Verurtheilte sobald, als das Urtheil gesprochen ist, auch abgethan werden. Uebrigens ist die Gerichtsstelle ohne Zweifel berechtiget, der Entweichung der Verurtheilten durch jede Strenge vorzubeugen, auch durch die Verordnung, den Flüchtenden auf der Stelle zu tödten.

p) 356.

380. Woferne nach den vorausgesendeten Gründen die Hinrichtung des eingebrachten Uebelthäters, nicht nothwendig wird, so fällt die Nothwendigkeit der Todesstrafe bey dem ordentlichen Verfahren der Kriminalgerichte durchaus hinweg: und an sich wäre die Frage dar-

über ganz entschieden, weil die Strafe nur an eingebrachten Uebelthätern vollzogen werden kann. Blieben also die wenigen Fällen allein übrig, in denen jeder Augenblick des dem Verbrecher verlängerten Lebens das gemeine Wesen einer neuen Gefahr aussetzt; wo daher die Beschleunigung der Vertheidigung auch den bedachtsamen Schritt der ordentlichen Untersuchung nicht zugiebt; bey dem Anführer einer Empörung, bey der Überschreitung einer Gränzhut in der Pest u. d. g.

381. Die Gesetzgebung kann die Todesstrafe nur dann nothwendig werden, wann der Eindruck anderer Übel, um von Verbrechen abzuhalten, zu schwach, entgegen die Furcht des Todes zur Abhaltung von Verbrechen wirksam genug ist. Ist der Eindruck anderer Übel zureichend, so hat die Gesetzgebung kein Recht, ihre Strenge bis zu Hinrichtung eines Bürgers zu erweitern. Ist der Eindruck des Todes zur Abhaltung nicht zureichend, so verfehlt die Gesetzgebung das Verhältniß: ihre Verfügung bleibt für das Allgemei-

ne Wohl ohne Erfolg, und ist gegen den Einzelnen übertriebene Härte ohne Zweck.

382. Daß auch andere Strafen, welche den Sträfling schweren, anhaltenden, empfindlichen Uebeln unterwerfen, einen zur Abhaltung zureichenden Eindruck machen können, ist nach den theoretischen Bestimmungsgrundsätzen des Willens entschieden. Welcher Vortheil aus irgend einem Verbrechen kann so anlockend seyn, um, z. B ein zehnjähriges Leben in Schande, unter öffentlicher Arbeit, bey kaum zureichender Nahrung, in Fesseln, und dem traurigen Aufenthalte eines Kerkers aufzuwiegen? Man kann der Theorie auch einen Erfahrungssatz zur Seite stellen, dessen Richtigkeit jedermann sich selbst bestättigen muß. Sagt dem Diebe, dem Mörder, sagt jedem Böswichte: Du wirst gewiß ergriffen, und lebenslänglich zum Schiffziehen, auf die Galeeren u. s. w. verurtheilet werden: er wird das Verbrechen unterlassen. Sagt dem Böswichte: Der Strang ist auf den Diebstahl, das

Rad auf den Mord; aber es ist Hoffnung, und Wahrscheinlichkeit, der Strafe zu entgehen: er wird das Laster begehen. Also ist auch eine kleinere Strafe zureichend, wenn sie gewiß ist, und die größte wird durch die Ungewißheit kraftlos q). Ist die Verabsäumung der besseren Anstalten zur Betretung, und Einbringung der Missethäter eine geltende Ursache, Todesstrafen zu verhängen? Können Todesstrafen diese Anstalten ersetzen?

q) Im Sittlichen wie in den Physischen verjüngt die Entfernung die Gegenstände, die Näherung vergrößert sie. Die Ungewißheit der Betretung, die Hoffnung der Strafloßigkeit rückt die Strafe in die Ferne: der Bösewicht verliert sie dadurch sehr oft ganz aus dem Gesichte.

383. Die Stärke des Eindrucks, welches die Furcht des Todes macht, muß nicht aus der Denkungsart des unbescholtenen Mannes, für welchen alle Verpönung überflüssig ist, nicht nach dem

Gefühle des Missethäters nach der Verurtheilung oder bey der Vollstreckung r), sondern überhaupt beurtheilet werden, und nach der Gemüthbeschaffenheit, und Denkungsart des Bösewichts. Der Tod ist überhaupt kein Uebel: dieses beweist der Unglückliche, der ihn als eine Befreyung von allen übrigen Leiden wünschet; der Verzweifelte, der sich ihn selbst giebt, der Martyrer des Ruhms, der Religion, des Fanatismus, die, um einen Namen, um die Aussicht in die Zukunft, dem Tode entgehen gehen: dieß gestehen sich die Gesetze selbst, wenn sie den Missethäter, gegen die Selbstentleibung zu verwahren befehlen, wenn sie, weil der Tod ihnen ein zu geringes Uebel scheint, die Hinrichtung so oft mit Martern vereinbaren, das ist, das Leben unter Schmerzen verlängern, und den letzten Streich, der den Leidenden tödtet, den Gnadenstreich nennen; dieß wußten endlich nur zu wohl Tyrannen, deren scharfsinnige Grausamkeit den Unglücklichen zu leben zwang s).

r) Die Verurtheilung und Zubereitung der Vollstreckung rückt den Tod so nahe, daß sein Eindruck nothwendig groß seyn, und die Furcht in Schrecken verwandeln muß. Dieses aber kann nicht auch die Wirkung der Strafe bloß als eines Anhangs bey dem Gesetze seyn.

s) Mori volentibus vis adhibita vivendi. Nam mortem adeo leve Supplicium putabat, ut, cum audisset, unum ex reis, Cornelium nomine, anticipasse illam, exclamaverit: Cornelius me evasit! et in recognoscendis custodiit, precanti cuidam pœnæ maturitatem, respondit: nondum tecum in gratiam redii. Suetonius im Tiberius C. 61.

384. Der Tod ist nach der Gemüthsart, und den Gesinnungen des Bösewichts, auf welche die Gesetzgebung wirken will, kein zureichend abhaltendes Uebel. Welcher Dieb z. B. wußte nicht, daß auf den Diebstahl der Strang stand: dennoch stahl er: das ist, dennoch setzte er sich, der Gefahr gehangen, die Gefahr mit dem Tode bestraft zu werden, aus t). Der Tod macht auf den Bösewicht einen so geringen Eindruck, daß täglich im Angesichte der Richtstätte, und bey Vollstreckung des Urtheils Uebelthaten begangen werden. Hiezu kömmt, was gemeinschaftlich zu diesem und dem vorhergehenden Absatze

gehört: daß bey uns der Eindruck des Todes durch den Trost der Religion, und ihren Verheissungen viel von seinem Furchtbaren verliert; daß der Wunsch nach der nahen Belohnung eines Reumüthigen, eines, wie das Volk es nennt, wohl vorbereiteten armen Sünders, nicht selten ein Beweggrund zu einer Missethat geworden; daß die Absicht der Strafe, selbst bey dem Haufen von Zuschauern, verloren ist, welches derselben bloß als einem Schauspiele beywohnet, oder in dem Leidenden den Missethäter aus den Augen läßt, und in demselben nur den Gegenstand seines Mitleides betrachtet u).

t) Man sagt hierauf: Der Bösewicht denkt nicht an die Todesstrafe: er hofft, nicht betreten zu werden. Ich sage das nämliche: Aber, wenn er nicht daran denkt, wozu ist die Todesstrafe? Aber, wenn er in diesem Augenblicke ausser dem Kreise ihres Eindrucks ist: wo wann wird sie auf ihn wirken können?

u) Das ist die Wirkung aller grausamen Strafen. Sie haben, wie ein französischer Schriftsteller richtig unterscheidet, mehr Wuth als Kraft. Sie flößen Mitleid gegen ein Bestrafen, und Abneigung gegen Gesetze und Rechte ein. Unter der ganzen Menge, die den Richtplatz umringt, werden nur wenige seyn, die den Schuldigen, wenn sie es vermöchten, nicht zu retten bereit wären. Dieses Mitleid fließt sehr oft selbst auf das Urtheil ein, die grausamsten Strafgesetze werden

am wenigsten befolgt; die Richter halten es für Pflicht, dieselben durch die Gelindigkeit in der Anwendung zu mäßigen und zu verbessern.

385. Ich habe die Todesstrafen bis hieher von Seiten des Rechts, ich habe sie von Seite ihrer Wirkung betrachtet: ich will noch von Seite des Nutzens, den die bürgerliche Gesellschaft aus der Bestrafung des Bösewichts zu ziehen berechtigt ist, den kleinen Zusatz machen, daß die Gesetzgebung durch Hinrichtung des Uebelthäters, dem gemeinen Wesen das Mittel aus Händen reißt, für den erlittenen Nachtheil, sich auf irgend eine Art einen Ersatz zu verschaffen. So viele wichtige Gründe treffen überein, die Abänderung der Todesstrafen in eine Strafe anzurathen, in welcher sich zur Ehre der Gesetzgebung, die Achtung für die Rechte der Menschheit, und der Vortheil des gemeinen Wesens mit einer zuverläßigeren Wirkung auf die Denkungsart des Bösewichts vereinigen. Diese Strafe ist sowohl der Eigenschaft, als

Grösse nach, in den bestimmenden Beweggründen zu den Uebelthaten selbst aufzufinden.

386. Denn, woferne man den meisten, ich bin versucht zu sagen, wenn man allen Verbrechen nachspürt; diejenigen ausgenommen, welche Fanatismus und Rache ausüben, und bey welchen jede Strafe ihre Kraft verliert v); so findet man, daß der unmittelbare, oder mittelbare Antrieb zu denselben Abscheu vor Arbeit, Wunsch des Wohllebens, und Vergnügens ist. Arbeit also, und ein Zustand, der statt Wohlleben, und Vergnügen, nur Mühseligkeit voraussehen läßt, wird als ein entgegengesetzter Beweggrund am kräftigsten von denselben zurückhalten: eine nach Beschaffenheit des Verbrechens erweiterte, wo es nöthig ist, lebenslange, schwere Arbeit, die Verlängerung eines mühsamen, quaalvollen Lebens wird, als ein öfters erneuertes Beyspiel, abschreckender seyn.

v) Nach den in dieser Abhandlung angenommenen Grundsätzen ist die Gesetzgebung gleichwohl nicht ausser Stand

gesetzt, Verbrecher dieser Art, gegen welche alle Vertheidigungsmittel versagen sollten, aus dem Wege zu räumen. Dieß liegt in dem ersten Verhältnißsatze § 350. So viel als nöthig ist, und was daselbst von ungeheuern Gemüthern gesagt worden. In meinem Sinne ist ein Mensch von solcher Gemüthsstimmung wüthend. Ich strafe eine wüthende Bestie nicht; ich tödte sie, damit sie niemand zerfleische.

387. Diese Abänderung der Todesstrafen in nützbare Arbeiten ist bereits nicht ohne günstigen Erfolg in Ausübung gesetzt worden. Nach dem Diodorus Siculus hat der König Sabakos die Todesstrafen aufgehoben, und die Missethäter zu öffentlichem Baue verwendet. Egypten war unter seiner Regierung ruhig. Die öffentliche Sicherheit war unter Sesostris verschwunden, der, als ein Eroberer, für das Leben seiner Unterthanen keine Achtung trug. Die Tscheon schafften in China die blutdürstigen Gesetze ab: die Gefängnisse blieben durch 40 Jahre beynahe ohne Bewohner. Sie faßten die Menge der Uebelthäter kaum, als die Tsin die Todesstrafen zurückbrachten. In Rußland hat unter der Kaiserinn Elisabeth

Erfahrung von 20 Jahren gezeigt, daß die Nichtvollstreckung der Todesstrafen, wenigstens die Uebelthäter nicht vermehrt.

388. Es ist vielleicht nicht nöthig, den Einwurf zu beantworten: daß die Kriminalgesetze der Theokratie mit dem Tode bestraften. Es ist uns ohne Geringschätzung derselben erlaubt, sie hier nicht zum Muster zu nehmen, wie wir die ehlige Treue unsrer Frauen nicht durch einen von dem Priester befluchten Trank bewähren, noch die Asche einer rothen Kuhe zum Bestandtheile des Weihwassers machen. Aber der Einwurf ist auch nicht schwer zu beantworten. Die Todesstrafe war dort der Lage der Umstände, wo, und der Denkungsart des Volks, auf welches zu wirken war, allerdings angemessen. Die Juden kamen, als ihnen ihre Gesetze gegeben wurden, aus einer langen Dienstbarkeit, wo sie das Joch der schwersten Arbeiten getragen. Ihre Wanderung in der Wüste, bey der sie manchmal sich selbst nach Egypten, als nach einem glücklichen Loose zurück sehnten, war eine im-

merwährende mühselige Arbeit. Zeit und Gewohnheit hatten sie also daran gewöhnt: auch die beschwerlichste Arbeit war nur ihr gewöhnlicher Zustand, und konnte daher keine Strafe seyn. Wie die Beschwerlichkeit der öffentlichen Arbeit überhaupt bey der an schwere Arbeit von Jugend auf gewohnte Volksklasse wenig zurückhalten würde. Aber man muß nicht vergessen, daß derjenige, auf welchen die Strafen Eindruck machen soll, daß der Bösewicht, nicht von der arbeitenden Klasse, daß es ein Mensch ist, der eben darum Uebelthaten begeht, weil er vor der Arbeit Scheu trägt, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören will.

IX.

Von Anstalten zur Handhabung der inneren Sicherheit.

389. Unter der Benennung von Anstalten werden alle Personen und thätige

Vorkehrungen begriffen, die zur Verhinderung und Entdeckung jeder der bürgerlichen Sicherheit nachtheiligen Handlung abzielen x): mithin die höheren sowohl als niedern Stellen, und Beamten, die insbesondere sogenannten Aemter, die Wachen; weiters die allgemeinen sowohl als besonderen Nachsuchungen, und was sonst zur Auffindung von gefährlichen Leuten, und Missethätern beytragen kann, endlich alles, was zur Bestrafung der Laster gehöret.

x) 58.

390. So, wie in diesem Werke die Gegenstände der Polizey allgemein betrachtet worden, liegt die gesetzgebende sowohl als vollstreckende Macht, in dem Umfange ihrer Verrichtungen. Die oberste Verwaltung derselben kann also nur der höchsten Stelle im Staate, unter welchem Namen sie immer bestehen mag, übergeben werden. Diese ist die anordnende

Lei-

Leitung, wo hauptsächlich Gesetze und Verordnungen erlassen werden: die Vollstreckung aber ist nach Verschiedenheit der Gegenstände untergeordneten Abtheilungen aufgetragen. Indessen sondert die öffentliche Verwaltung die Geschäfte insgemein ab, und behält die Gesetzgebung wenigstens in allgemeinen Landesangelegenheiten, oder sonst über wichtigere Gegenstände sich vor; übergiebt die bürgerliche und Kriminalgerichtsbarkeit besonderen Körpern, oder sogenannten Stellen, und schränkt die Verrichtungen der im Engeren sogenannten Polizey, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe, guter Ordnung und Zucht, auf die Aufsicht über Maaß, Gewicht, Märkte, Reinlichkeit der Städte, über Anstalten wider die verschiedenen Gefahren und Unglücksfälle, und hauptsächlich auf dasjenige ein, was augenblickliche Vorkehrungen erfodert. Da von den verschiedenen Gerichtsstellen bereits Erwähnung gemacht worden; so wird hier nur dasjenige vorkommen, was

nach dieser letzten Bedeutung zur Polizey gerechnet werden.

391. Die Benennung der Polizeybeamten sowohl, als die Eintheilung der Verrichtungen unter denselben, ist willkührlich. Doch ist erfoderlich, daß jede Provinz, jede große, und kleine Stadt, wie auch das offene Land, Polizeyvorsteher habe. Die Oberaufsicht über die Polizey einer Provinz wird am füglichsten mit der Oberaufsicht über die Hauptstadt dieser Provinz vereinbaret. Jede große Stadt muß einen eigentlichen Polizeyobervorsteher haben, der wegen der Wichtigkeit seines Amtes, und da er oft mit Personen von Rang Geschäfte hat, durch eine unterscheidende Würde ansehnlich gemacht werden soll. In kleineren Städten wird die Polizey gemeiniglich dem Magistrate mit aufgetragen. Die Provinzen werden wieder in kleine Bezirke, sogenannte Kreise oder Viertheil eingetheilt, worüber in österr. Staaten Kreishauptleute verordnet sind,

welche, neben ihren andern Verrichtungen, die Aufsicht über das offene Land führen, worinnen ihnen die Beamte der Privatgüter zur Hand seyn müssen. Dem Polizeyobervorsteher wird gemeiniglich ein Polizeyaufseher zugegeben, der auf die kleineren Vorfälle sehen, und sonst dem Obervorsteher als ein unmittelbares Werkzeug zur Seite seyn muß. Außer diesem sind der Oberaufsicht Kommissäre zugegeben, unter welche die größeren Städte nach gewissen Abmessungen, Bezirken in Viertel, Achtel, Strassen und d. g. eingetheilet werden. Diese führen die besondere Aufsicht über die ihnen anvertrauten Bezirke, und statten wöchentlich einmal, zweymal, so oft es ein Umstand nothwendig machet, Bericht an die Polizeyoberaufsicht. In kleineren und keinen Verschub leidenden Vorfällen, muß ihnen überlassen seyn, ohne Anfrage die nöthigen Vorkehrungen zu machen, und zu strafen. Auch diesen Bezirkskommissären soll, durch einen Rang das nöthige Ansehen in den Augen des Volks

versichert werden. Der Obervorsteher mit den Polizeyaufsehern und Bezirkskommissären sind Beamte, deren Aufsicht und Thätigkeit sich auf das Ganze überhaupt verbreitet y).

y) Diese besondere Unterhaltung der Aufsicht ist die Seele einer wohlbestellten Polizeyverfassung. Der Beamte erhält dadurch einen bestimmten Gesichtskreis, den er überschauen, sich ganz bekannt machen, wo er bey einer darinn herrschenden Unordnung darüber zur Verantwortung gezogen werden kann. Der alles übersehen soll, kann seinen Blick, auf keinen Ort insbesondere heften. Dem kein Theil insbesondere zur Aufsicht angewiesen worden, ist über alle ausser Verantwortung.

392. Aber, um verschiedene Gegenstände desto leichter zu übersehen, und bey der grossen Verschiedenheit ohne Verwirrung zu verwalten, ist es rathsam, jedem Gegenstande von einigem Umfange eigene Beamte zu geben. Die Polizeygeschäfte sind mit einer Menge kleiner Umstände verknüpfet, deren Kenntniß nicht anders, als durch lange Beobachtung, und mehrjährige Erfahrung erlanget werden mag. Fodert es der Umfang eines Geschäfts, so werden mehrere Mitglieder zugleich z) dazu beschieden. Diese allgemeinen und be-

sonderen Polizeybeamten machen für sich das Polizeykollegium aus, welches seine bestimmten Sitzungen hält, wobey nicht nur von dem ordentlichen Laufe der Angelegenheiten Bericht erstattet; sondern auch über ausserordentliche, über wichtige neuere Gegenstände zu Rath gegangen wird. Die Natur der Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis der Polizey einschlagen, macht es nothwendig, daß ihr alles ohne Unterscheidung, Civilstand und Militär, Adel und Volk untergeordnet ist. Wo Geburt, Rang und Stand ihre Gerichtsbarkeit ablehnen können, wo der Gang ihrer Vorkehrungen durch Umweg verlängert wird, kann sie nicht gehörig verwaltet werden.

z) Eine solche Abtheilung wird hieraus Kommission genennt.

393. Unter dem Polizeykollegium und den obern Polizeybeamten stehen die niederen Polizeybedienten, die Todtenbeschauer, Viehbeschauer, Getränkübergeher, und Marktrichter, oder Übergeher, die Vorsteher der Poli-

zeyämter mit ihrem Untergebenen, wie auch die Thorsteher, welche die bey den Thören der Städte aus und eingehenden Fremde, um ihren Namen, Stand, Wohnungen, befragen. Dieses letzte ist an vielen Orten den Soldatenwachen überlassen. Es ist ohne Nachtheil, wenn das vollkommenste Einverständniß zwischen dem Civil und Militär herrschet. Widrigens liegt eben nicht so viel daran, daß der Kommandirende des Ortes die Ankömmlinge wisse, als der Oberpolizeyvorsteher. Die Benennungen der niedern Polizeybedienten sind abermal willkührlich, wenn sie der Beschäftigung nach übereinkommen.

394. Es ist hier mehr nicht erfoderlich, als daß wegen der Beschäftigung dieses Beamten auf dasjenige zurück gesehen werde, was bereits an seinem Orte von jedem gesagt worden. Außer der angezeigten Verrichtung der Todtenbeschau kömmt ihr noch zu, darauf zu sehen, ob der ihr gemeldete Todte nicht etwa durch

Gift, oder sonst auf eine gewaltsame Art hingerichtet worden. Bey einem Verdachte hat sie darüber der Kriminalgerichtsbarkeit die Anzeige zu machen. Es soll daher niemand beerdiget werden, wenn nicht ein Beschauzettel vorher erhalten worden. Diese Anstalt trägt viel zur Verhinderung der heimlichen Morde bey.

395. Die Verrichtungen der Viehbeschauer bestehen in der Aufsicht über die Gesundheit, sowohl des Großen, als kleinen Schlachtviehs, der Getränkübergeher über alle Arten Getränke; der Marktrichter über die Gesundheit der Nahrungsmittel, die Beobachtung der Marktgesetze, den Vorkauf, und die Polizeytaxen. Diese Marktrichter und Uebergeher müssen die Freyheit haben, nicht nur an dem Verkauforte die Waare zu untersuchen, sondern auch dann, wann sie schon in des Käufers Händen ist. Diese letzte Art ist den Uebervortheilungen der Verkaufenden weniger günstig.

396. Die Polizeyämter, von denen hier eine besondere Erwähnung gemacht werden muß, sind das Amt zur Berichtigung des Maaßes und Gwichtes, und das Frag oder sogenannte Kundschaftsamt. Die Aufsicht des Erstern erstrecket sich auf alle Arten von Maaße, der Schwere, des Raums, und der Länge. Dieses Amt hat nicht nur dieselben zu berichtigen, oder, nach dem hierländischen Ausdrucke, zu zimmentiren; sondern die von diesem Amte abhangenden Uebergeher müssen auch Sorge tragen, daß dem Verbote im Kaufe und Verkaufe sich keines unzimmentirten Maaßes oder Gewichtes zu bedienen, Folge geleistet wird. Sie müssen daher mit der Gewalt dieserwegen Nachsuchungen zu thun, versehen seyn. Die Berichtigung des Maaßes und Gewichtes, muß zur Verhinderung des Unterschleifes, nach einer gewissen Zeit, z. B. alle drey Jahre erneuert werden.

397. Unter die Aufsicht dieses Amtes gehöret gleichfalls das Maaß im Umfan-

ge und Flüßigen, als Metzen, Eimer, und alle derselbe Untertheilungen. Es muß daher ein öffentliches Maaß zur Richtschnur der übrigen festgesetzt, und von dem Amte hie und da ausgetheilt, auch eben die Vorsicht, wie bey dem Gewichte und der Elle gebraucht werden. Weil aber die Handwerker, welche Metzenmaaße, und Fässer verfertigen, dieselben ohne Schwierigkeit mit dem vorgegebenen Maaße ungleich machen können; so müssen sie hievon durch Befehle und Strafen abgehalten werden.

398. Diesen Aemtern sind weiters anhängig, Waghäuser und Metzenleihämter, mit ihren beeidigten Knechten, Korn und Mehlmessern, u. d. g. unteren Bedienten, welche dazu dienen, damit im größeren Kaufe und Verkaufe den Uebervortheilungen vorgebauet werde. So gehören dazu öffentliche Ellen und andere Maaßen, Waagen, auf welchen es jedermann frey steht, dasjenige, was er nach einem Privatge-

wichte eingekauft, zur Sicherheit nachwägen oder nachmessen zu lassen a). Die Frucht dieser Nachwägung und Nachmessung, wird der schlechten Auswage und Ausmessung sowohl, als den unmerkbaren Verkleinerungen des Maasses und Gewichtes wirksam entgegenstehen b).

a) Eine solche ist die in Wien auf dem Hohenmarkt an der Ecke des Brunnhauses ausgesetzte Wage. Es ist zu vermuthen, daß die an den Kirchen hie und da noch übrigen Ellen und Klafftermassen eine solche Polizeyanstalt waren, die mit Nutzen hätte beybehalten werden mögen.

b) Auf diese Weise ist hier das Brod, wenn es zu gering befunden wird in das Metzenleiheramt zubringen, wo man dafür das Geld bekömmt.

399. Die Frag, Kundschaft, Intelligenzämter gehören zwar eigentlich zur Erleichterung des Nahrungsstandes und Bequemlichkeit der Bürger mehr, als zur Sicherheit. Indessen dienen sie gleichwohl auch zu diesem Endzwecke, besonders um den gestohlenen, den verlohrnen Gütern nachzuspüren, und sie wieder zu erhalten. Ein solches Amt kann

aus einem Protokollisten und einem Boten bestehen. Und von diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist immer nothwendig, daß es der Polizeyaufsicht untergeordnet sey.

409. Man vermißt hier, oder vermißt vielleicht nicht die Spionen, die geheimen Ankläger, die in manchem Staate als die nothwendigsten Werkzeuge der Polizey betrachtet werden. Montesquieus bekannte Antwort auf die Frage: Sind Ausspäher in der Monarchie nothwendig? Das ist nicht die Gewohnheit guter Fürsten c): hat den Bann der Schande auf alle Regierungen gelegt, welche sich der niederträchtigen Miethlinge bedienen, die aus dem Unglücke anderer ihr Gewerbe machen. Wo die Ankläger ermuntert werden, ist die bürgerliche Sicherheit verschwunden. Die Unschuldigen sind vor dem bezahlten Verläumder nicht sicher, die Schuldigen sind es, wenn sie den Staat überbieten. Woferne also der Polizey solche Mittel zur Entdeckung sonst verborge-

ner Uebelthaten nöthig sind, so macht sie aus der geheimen Aufsicht ein ordentliches Amt, verbinde mit diesem Amte einen anständigen Gehalt, der den Beamten der Nothwendigkeit enthebt, durch die Gefahr der Unschuld seinen Unterhalt zu suchen: und habe den nachdrücklichen Zuruf jenes Römers d) stets im Gesichte: Künftig Cäsar! wenn du ja über ehrbare Männer geheime Nachforschung hältst, so übertrage dieselbe nur ehrbaren Männern!

c) Faut il des Espions dans la Monarchie? Ce n'est pas la pratique des bons Princes. L. XII. C. 25.
d) Macrobius Saturn. L. 2. C. 4.

401. Auf die Polizeybeamten folgen die von der Polizey abhangenden Wachen, deren Nothwendigste Gattungen sind: die Tagwache, Nachtwache, Thurm, und Feuerwache; in größern und besonders in Handelsstädten, die Gewölbwache, zu Meß oder Marktzeiten die Marktwache, denen am manchen Oertern noch die Uferwache, u. d. g. beygesellet wird. Jede Woche steht zu-

samm unter einem Vorsteher, dessen Name gleichgültig ist. Sie sind nach ihrer Eintheilung kenntlich gekleidet, und müssen nach ihrer Bestimmung wehrhaft seyn. Außer ihren Waffen muß sie ein strenges Gebot des Regenten gegen jeden Angriff sicher, und unverletzlich machen. Da der größte Theil der innern Sicherheit auf diesen Leuten beruhet, und ihre Verrichtungen oft mit Gefahr verknüpfet sind; so ist es sehr widersinnig, daß man durch die Verachtung, ehrliebende und herzhafte Leute diesen Stand zu ergreifen, abschrecket. Eben so widersinnig ist es, wenn man dieselben nicht wohl besoldet, weil sie solchergestalt gezwungen, oder wenigstens sehr gereizt sind, dasjenige selbst zu verüben, was sie verhüten sollen.

402. Die Tagwache hat über die allgemeine Ruhe, die Bettler, und anders unnützes Gesindel, die Reinlichkeit der Strasse, u. d. g. wovon an seinem Orte gedacht worden, ein wachsames

Aug zu haben. Ihre Pflicht ist, bey jedem Zusammenlaufe gegenwärtig, jedem zur Hülfe rufenden Bürger zur Hand zu seyn. Sie muß daher täglich in den verschiedenen Bezirken der Stadt, in den Strassen, mehr oder weniger, nach der Größe derselben eingetheit werden, und beständig gegen einander patrulliren. Bey Feuern ist sie zugegen, der Unordnung zu wehren. Sie dient zur Aufsuchung und Einziehung der Schuldigen, zur Bewachung der Arrestanten, zur Begleitung der Uebelthäter an den Strafort. In manchen Ländern hat man zu diesen letzteren Verrichtungen auch besondere Wachen.

403 Gegen die Dämmerung wird die Tagwache von der Nachtwache abgelöst. Die Verrichtung von dieser ist, zu Nacht dieselbe, welche der erstere bey Tage hat; nebst welchen sie auch die Stunden aufzurufen pflegen. Die Thurm, oder Feuerwachen sehen von ihrer Höhe auf Feuersbrünste, und geben zum Beweise

ihre Munterkeit alle Viertelstunden mit einem Horne, einer Knarre, oder auch durch einen kennbaren Ruf ein Zeichen. Ein Wächter, der schläft, oder sonst von seinem Standorte weicht, wird auf das schärfste zu bestrafen seyn. Daher die Vorgesetzten derselben zu ungewissen Zeiten die Runde zu machen, und deswegen nachzusehen haben.

404. Wo Gewölbwachen gehalten werden, müßen sie zur Nachtzeit die Strassen abgehen, ob die Gewölber wohl verschlossen sind. Es ist gewöhnlich, daß sie, um die Diebe abzuschrecken, mit einer Knarre, oder durch Anpochen, Zeichen ihrer Wachsamkeit geben. Die Marktwachen sind zu Marktzeiten in den verschiedenen Gängen und Gässen des Marktplatzes eingetheilet: sie werden entweder so gestellet, daß sie einander sehen, oder sie gehen gegen einander patrulliren, und rufen, um ihre Munterkeit zu erhalten, beständig der Reihe nach einander zu.

405. Die Sicherheit auf den offenen Landstrassen zu erhalten, werden Strassenwachten ausgestellt, oder auch eigene Landbereiter besoldet, wozu gemeiniglich Soldaten gebraucht werden. Diese senden, wohin es nothwendig ist, ihre Patrullen aus, und halten dadurch die Strasse rein. Wo die Strasse zunächst an Wäldern hinläuft, oder Höhlungen sind, welche den Strassenräubern zum verborgenen Aufenthalte dienen, woraus sie auf die Vorübergehenden Anfälle machen können, ist es eine nützliche Vorsehung, daß das Gehölz und Sträuchwerk auf eine gute Strecke weggeräumet, und jede Höhle ausgefüllet wird. Es trägt gleichfalls zur Sicherheit der Strassen bey, wenn Viehhirten oder sonst Leuten, die beständig an der Strasse beschäftiget sind, alles Gewehr, wovon sie auf jeden Fall einen schädlichen Gebrauch machen könnten, abgenommen wird.

406. Die Sicherheit in den Städten zur Nachtzeit desto besser handzuhaben,

auch

auch den Nachtwachen die Aufsicht zu erleichtern, sind die Beleuchtungen der Städte von einem ausserordentlichen Nutzen. Es werden nämlich an den Häusern in einer solchen Höhe, daß die Wägen darunter wegfahren können, Laternen von einer vorgeschriebenen Größe und Gestalt aufgesteckt, welche von der Polizey ordentlich eingetheilt werden. Die Beleuchtung dieser Laternen wird besser, gegen eine jährliche Entrichtung von der Polizey selbst besorget, als von den Privateigenthümern. Es wird ein Zeichen, z. B. mit einer Glocke gegeben, nach welchem sie alle aufgezündet werden müssen. Die Nachtwache hat darauf zu sehen, damit sie nicht erlöschen: und diejenigen, welche eine solche Laterne muthwillig einschlagen, sind auf das strengste zu bestrafen e).

e) Wo die Beleuchtung nicht eingeführt ist, wird der Sicherheit zur Nachtzeit durch das Verbot vorgesehen; daß auf der Strasse niemand ohne Licht erscheine.

407. Es ist als eine nützliche Vorkehrung angepriesen worden, daß jedermann anzu-

geben, verpflichtet werde, wovon er sich nähre. Dadurch und die beständige Aufsicht der Bezirkskommissäre wird die Polizey alle ordentlichen Einwohner gar bald kennen lernen. Um aber auch von den Fremden unterrichtet zu seyn, sind Thor oder Meldungszettel eine nothwendige Polizeyanstalt. Sie dienen, das böse Gesind hindan zu halten, und verdächtige Leute zu entdecken. Es sind also in allen Städten Leute an den Thören, oder bey den äußersten Linien zu bestellen, welche die ankommenden Fremden anhalten, ihren Namen, Stand, Bedienung, woher sie kommen? was ungefähr ihre Verrichtung seyn mag? wo sie wohnen? und wie lange sie sich aufzuhalten, Willens sind? aufzeichnen, und darüber dem Polizeyvorsteher einen Bericht und Tagzettel behändigen. Die Gastwirthe sollen einen ähnlichen Zettel von ihren Gästen verfertigen, und von Tag zu Tag zur Polizey einsenden. Woferne diese Anstalt von keiner Seite mangelhaft seyn soll,

sind hiezu auch diejenigen, welche Zimmer **vermiethen**, und jedermann, bey dem ein Fremder Wohnung, auch nur auf einen Tag nimmt, zu verbinden. Die **Gegeneinanderhaltung** dieser Zettel allein kann manchmal auf die Spur verdächtiger Personen leiten. Ausser dem aber wird über die Ankömmlinge sowohl in **Gasthöfen**, als bey der **Polizey** ein genaues **Protokoll** zu führen seyn, dessen vielfältiger Nutzen von selbst auffält.

408. Weil dieser Vorsicht ungeachtet sich oft gefährliche Leute über die Gränzen stehlen, sich in die Städte zu schleichen wissen, und besonders auf dem offenen Lande **abseitige Wirthshäuser** oder gar die Wälder zu ihren Schlupfwinkeln ausersehen; so sind zur **Aufspürung** und **Entdeckung** derselben **Nachsuchungen** f) zu halten. Die **Nachsuchungen** sind entweder **allgemeine** oder **besondere**. Die **allgemeinen** Nachsuchungen werden in **ganzen Ländern** zugleich angestellet, alle **Gasthöfe**, **Wirthshäuser** und

andre verdächtigen Oerter mit Aufbringung genugsamer Leute, oft mit Zuziehung von Soldaten durchgesuchet, und alle Personen, die sich in dem ordentlichen Verzeichnisse der Einwohner oder in den Thor- und Wirthzetteln nicht finden, aufgehoben. Soll der Endzweck dieser Untersuchung vollkommen erreichet werden; so müssen sie nicht zu einer bestimmten Zeit, sondern unvermuthet, mit Einverständniß der Nachbarn unternommen werden, weil es schwer ist, die Gränzen zu besetzen, und widrigens das verdächtige Gesindel über dieselben auf kurze Zeit austritt, nach vorübergegangener Gefahr aber bald zurückkehrt.

f) Visitationen.

409. Die besonderen Untersuchungen werden durch besondere gräulichere Vorfälle, als einen Mord, gewaltsamen Einbruch, Ausbruch von Gefangenen, oder sonst durch erhaltene Spur eines besonderen größeren Missethäters,

veranlasset. Wenn sich ein solcher Fall ereignet, so wird in vielen Orten die Sturmglocke geläutet, oder ein Losungsschuß gegeben, durch welche Zeichen die wehrhaften Unterthanen von der Ortsobrigkeit aufgeboten werden. Bey einer solchen Nachsuchung muß die erste Vorsorge dahin gehen, dem Uebelthäter die Auswege zur Flucht zu benehmen. Daher in Städten die Thore sogleich gesperret, die offenen Ortschaften aber, wenn es anders möglich ist, ganz umzingelt werden sollen.

410. Diese Nachsuchungen werden fruchtlos, wenn in dem Staate befreyte Oerter den verfolgten Missethätern eine Zufluchtsstätte anbieten, welche sie vor der Ergreifung schützet, und dadurch der Bestrafung entzieht. Was immer die Anstalten schwächet, welche den Lasterhaften vor der Strafe zittern machen, was die Hofnung der Straflosigkeit vergrößert vermehret die Beweggründe zum Laster. Von der Richtigkeit des Satzes ist jedermann überzeugt: Daß Gesetze ohne

Strafen eine sehr geringe Wirksamkeit haben würden. Der Wirkung nach läuft es aber auf dasselbe hinaus: ob der Gesetzgeber dem Gesetze gleich anfangs keine Strafe beygesetzt hat; oder, ob er durch vorgeschützte Befreyungen gehindert werden, die Strafe an dem Verbrecher zu vollziehen. Wenn man die Befreyungen von diesem Gesichtspunkte betrachtet: so fällt auf ihre Schädlichkeit ein so helles Licht, daß man keinen Augenblick hätte anstehen sollen, dieselben aufzuheben. Aber Rom, und die Anhänger seiner Meinungen, die Begünstiger seiner Eingriffe in die Rechte der Fürsten, haben den Regenten lange das Befugniß, die geistlichen Freyörter aufzuheben, streitig gemacht: gleich als enthielt die Verbindlichkeit zum Endzwecke nicht auch nothwendig das Recht zu allen Mitteln, die dem Endzwecke zusagen. Dieses Recht allein zwar setzet ihr Befugniß außer allem Streit. Gleichwohl wird es nicht ganz unnütz seyn g) von einer Sache umständlicher zu handeln, deren Wichtigkeit keinen Beweis überflüßig machet.

g) Die Behandlung dieser Frage ist im Jahr 1785. überflüßig. Selbst die Staaten, wo das H. Offizium noch durch fürchterliche Zuckungen Zeichen des Lebens giebt, Spanien und Portugall haben die Freyörter entweder beschränkt, oder aufgehoben. Sie war im Jahr 1769. nothwendig, und nicht ohne Folgen. Ich behalte sie ohne Abänderung bey, als ein Denkmal, mit welchem Vorurtheilen und Feinden die Gesetzgebung und das Wohl der Völker zu kämpfen hatten.

411. Freyörter sind bestimmte Plätze, wo Schuldige gegen die Ergreifung der Gerechtigkeit Zuflucht finden, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können h). Sie sind von zweyerley Gattung: weltliche und religiöse. Weltliche sind der Pallast des Regenten, die Gesandtenhäuser, eigene Freyhäuser i) worunter nach Verschiedenheit der Staaten auch die Zeughäuser, in Wien das Landhaus, das Haus des Landmarschalls, das Schiffamt, im Lager der Artilleriepark u. d. g. gezählt worden. Diese sind unwidersprechlich aus der Verleihung der Regenten, welche bey Ertheilung einer solchen Befreyung gewiß nicht die Absicht hatten, daß die öffentliche Ruhe dadurch gestöhret werde; und daher sich auch das Recht vorbehalten haben,

diese Befreyungen wieder aufzuheben, sg bald ihre Verleihung schädliche Folgen nach sich ziehen sollte, die Anfangs nicht in die Augen fielen. Die Befreyung der Gesandtenhäuser ist zwar von einer andern Ursache herzuleiten. Dennoch ist nicht schwer zu begreifen, daß Monarchen welche wechselweise Freundschaft unter sich pflegen, nicht gesinnt seyn können, die innere Sicherheit eines Staates durch Unterschleif, den sie Verbrechern gäben, zu beleidigen. Man kann die Achtung für ihre Wohnungen und Häuser mit dem ordentlichen Laufe der Gerechtigkeit dadurch vereinbaren; daß zwar keine Wache in dieselben eingreift; aber sie ihrer Seite auch keinen Verbrecher aufnehmen, und denjenigen, der sich dahin flüchtet, sogleich hinausweisen lassen.

h) Weil diese Erklärung die Unschicklichkeit der geistlichen Freystätte zu deutlich vor Augen legt; so hat man dafür eine andere unterzuschieben gesucht: nämlich Oerter, wohin Unschuldige flüchten, sich gegen die Ungemächlichkeiten der peinlichen Untersuchung sicher zu stellen. Daß diese Erklärung dem ursprünglichen Begriffe der Befreyungen ganz nicht anpassend ist, wird aus den Worten der Gesetze und Kanonen selbst erwiesen: Nullos penitus heißt es in L. 6. C. de his qui ad eccl. confug.

cujuscumque conditio non sint, de S. S. Ecclesiis protrahi confugas: und im Cap. inter alias X. de immunitate eccles. quilibet reus, quantumcunque gravia maleficia perpetraverit. Eben dieses beweisen die von Bonifacius, Innocentius, Gregorius, und den beyden Benedikts gemachten Beschränkungen, vor welchen selbst Meuchelmörder, Strassenräuber und andere strafwürdige der ersten Ordnung in den Freystätten aufgenommen wurden. Ich werde in der Folge darauf geleitet werden: daß der ursprünglichr Begriff davon noch immer wenigstens, wie man sagt in facto bestehe.

i) Mit Erstaunen liest man im Codex Austriakus ein Verzeichniß von 138 Häusern, welche in der Stadt Wien einstens das Recht der Freystätte hatten.

412. Die religiösen Freyörter, Kirchen und Klöster leiten ihre Befreyungen höher, und von einem göttlichen Rechte ab, und gründen dieselbe I. auf die Heiligkeit des Ortes, der an sich selbst unverletzlich seyn müsse: II. auf die Reinigkeit priesterlicher Hände, welche von allem Blutvergießen unbefleckt müssen erhalten werden: da David, der Mann nach dem Herzen Gottes, nicht einmal wäre würdig befunden worden, den Tempel einzuweihen, bloß weil er Blut vergossen habe: endlich III. auf das Beyspiel der Freystätte des alten Bunds. Schon oft ist der christlichen,

und besonders der katholischen Lehre der Vorwurf gemacht worden, daß sie der Gesetzgebung und Glückseligkeit der Bürger unübersteigliche Hindernisse in Weg stellt. Dergleichen Vernünfteleyen sind es, die ihr diesen Vorwurf zuziehen. Um desto mehr liegt also daran, dieselben zu widerlegen. Die Heiligkeit der dem Dienste der Religion gewidmeten Oerter zieht niemand in Zweifel: aber was hat diese Verehrung mit den Klöstern, mit dem Speisesaale der Mönche gemein? Und selbst die Heiligkeit der Kirche, wird diese verletzet, wenn der Missethäter zur Strafe gezogen wird. Ist der Herr, dem die Kirchen geweihet sind, weniger Richter, als Erbarmer? hat er, der die Barmherzigkeit gegen Nebenmenschen anbefohlen, nicht auch die Gerechtigkeit geboten? Würde es nicht ein Widerspruch heißen: in dem neuen Bunde den Missethäter durch seinen Altar zu retten, und in dem alten Bunde zu befehlen: Du sollst ihn von meinem Altar hinwegreißen k)? Und was haben die Diener des Tempels mit

den Königen, welche Tempel widmen, Gemeinschaftliches? welchen Antheil haben sie an die Ausübung der Gerechtigkeit, die ein Recht der obersten Gewalt ist, für welche sie nur zu beten haben? Wenn das Blut des bestraften Missethäters, woran sie keinen Theil nehmen, sie verunreiniget: thut dieses nicht vielmehr das Blut eines Erschlagenen, das vielleicht darum geflossen ist, weil der Verbrecher unter ihrem Schutze der Strafe zu entfliehen hoffte? Werden in dem Päbstlichen, in dem Gebiete so vieler geistlichen Fürsten nicht Missethäter hingerichtet, und zwar im Namen, und auf das Gebot dieser Fürsten hingerichtet, ohne daß diese dadurch ihrem Priesterstande nahe zu treten, und sich zu verunreinigen glauben? Endlich, ist nicht längst dargethan worden l) daß das alte Gesetz in Gepränge und Gerichtsvorschriften heute nicht mehr verbindet: daß die Freystätte des alten Bundes, mit den Freystätten unserer Zeiten keine Aehnlichkeit haben; auch wegen der heute nicht mehr geduldeten

Selbstrache der Anverwandten unnöthig sind? Aber eben da, wo diese Freystätte des alten Bundes verordnet werden, ist befohlen: Der unwillkührliche Mörder soll sich bis nach dem Tode des hohen Priesters, der mit Oele gesalbet ist, in der ausgezeichneten Zufluchtsstadt aufhalten m). Die Entfernung also des Missethäters aus dem Tempel, aus der Gemeinschaft der Heiligen, nicht die Aufnahme desselben läßt sich mit mehrerem Grunde aus dem Beyspiele des theokratischen Gesetzes schlüssen.

k) Epod. 21. Kap. 14. v.

l) Mann ohne Vorurth. IV. St. im dritt. Band I. Quartal.

m) Numer. 35. Kap. 25. v.

413. Es bleibt daher nur die Verleihung der Regenten übrig, von welcher die heutigen Freyörter abgeleitet werden können. In der Jugend nämlich, der christlichen Religion, suchten die Kaiser, Konstantinus und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern eine größere Ehrwür-

digkeit zu geben, und die Tempel des Heydenthums ihrer Würde zu entsetzen. Das war der Beweggrund, den Kirchen anfänglich die Befreyung zu ertheilen, welche nachher in der ephesinischen Synode auf den Umfang der Kirchen, und endlich auf das claustrum, Kloster ist ausgedehnet worden. Eine Synode von Geistlichen konnte eigenmächtig die Erweiterung der Befreyung nicht vornehmen. Aber die Kaiser waren entweder selbst, oder durch ihre Abgesandten bey Kirchenversamlungen zugegen. Man schlug also die Erklärung des Wortes Kirche vor, und Theodosius gab dieser Erweiterung erst die Kraft des Gesetzes n). Auch haben vor ultramontanischen Grundsätzen gewarnte Rechtsgelehrten längst dargethan, daß die Befreyungen eine Art von Begnädigung sind, welche also nur dem Landesfürsten zustehen konnte. Es ist also auch kein Zweifel, daß er dieselbe, wenn es die Umstände fodern, widerrufen mag. Die Fürsten haben dieses Recht wirklich ausgeübet. Gleich Anfangs

nahm schon Leo in dem oben angeführten Gesetze o), Konstantinopel von dem allgemeinen Rechte der Kirchenbefreyungen aus. Kaiser Justinian p) machte eigenmächtige Beschränkungen derselben, und, um kurz auf unsre Monarchen zu kommen, Ferdinand I. q) Karl VI. r) und Maria Theresia s) haben verschiedene Fälle von dem Rechte der Befreyungen ausgenommen. Eine Ausnahme ist Aufhebung der Freyheit in dem ausgenommenen Falle.

a) Dieses Gesetz ist im justinianischen Codex das 3. unter dem Titl. de his qui ad Ecclesiam confugiunt die Grundlage der Klösterbefreyungen.

o) 328. in der Anmerk.

p) Nov. 17. C. 7.

q) Durch eine Verord. vom 26. Jul. 1555. C. A. Wort Freyhäuser: ist das jus asyli auf 5, oder 6 Monate wirklich aufgehoben worden.

r) Im Jahre 1725. ist den Schuldnern das Asylum benommen, und den Geistlichen, die sie nicht aushändigen, die Abschneidung aller Lebensmittel angedrohet wurde.

s) Die Soldatenüberläufer laut den 59. Krirgsartikel, unter Geldstrafe, oder wären es Mendikanten, bey Verbot der Sammlung.

414. Bey dem unumstößlichen Rechte der Regenten die Freystätte aufzuheben, sind nun auch so viele wichtige Gründe, welche sie bestimmen, dieses Recht in Ausübung zu bringen. Denn, nur schon der Name der Freystätte bringt der öffentlichen Sicherheit Gefahr. Haben gleich die gemachten Beschränkungen das Recht der Freybrter in Etwas in das Enge gebracht; so besteht dennoch das thätige Hinderniß, den Flüchtigen zu Stand zu bringen, welcher auf allen Fall immer in den Freyort eingenommen, die verfolgende Gerechtigkeit aber bis zur weiteren Entscheidung ausgeschlossen, und dadurch dem Missethäter, wenigstens das Mittel zu entkommen, erleichtert wird; besonders, da die Ordensleute aus einem gottseligen Irrthume es als verdienstlich ansehen, den Missethäter zu retten. Selbst dann noch, wenn sie ihn aushändigen; in dem Falle nämlich, wo ein Verbrechen vorhanden ist, welches des Asyls sich nicht zu erfreuen hat t), sind die bedungenen

Reverſalbriefe u) eine Handlung, welche dem hohen Anſehen des Regenten zum Nachtheile gereicht; gleich als hätte man ſich gegen ihn eines Misbrauchs zu befürchten, und wegen künftiger Folgen zu bewahren; oder, gleich als hätte die Kleriſey ein Recht, in der Ausübung ſeiner Gewalt von ihm Rechenſchaft zu fodern.

t) Benediktus der XIII. erklärte zwar in eben der Bulla, wo er die Aſyla beſchränkt, §. praeterea das Erkenntniß: ob der Fall einer Befreyung vorhanden ſey? der Geiſtlichkeit zu. Allein ohne Zweifel war dieſes kein Gegenſtand der geiſtlichen Geſetzgebung, und ſteht es nur demjenigen zu, der begnädiget, zu erklären, wie weit er habe begnädigen wollen. In dieſem Tone des Geſetzgebers, der ſeines Rechts ſich bewußt iſt, ſprach Leo. L, 6 C. præſenti lege decernimus; wo er ſich das Erkenntniß über die in ſeiner Reſidenz vorkommenden Fälle vorbehält: in urbe regia quoties uſus exegerit invocati ſingulis caulis atque perſonis præſentanea ſtatuta ſancimus. Eine Hofentſchlieſſung von 1736. ſpricht gleichfalls dem weltlichen Richter das Erkenntniß de validitate aſyli zu.

u) Im Jahre 1750. ward der Geiſtlichkeit durch eine Hofentſchlieſſung auferlegt, diejenigen, welche zu ihr flüchteten, gegen den Revers auszuhändigen; Daß, im Falle der caſus aſyli vorhanden wäre, ſie ihr wieder geliefert werden. Da der Verbrecher dadurch der Unterſuchung ganz unterworfen iſt, ſo fällt hier der Vorwand beyſeite: Die Aſyle wären zur Vermeidung der von der Unterſuchung unzertrennlichen Drangſaale.

415. Wenigstens aber, sagt man, können die Befreyungen dem Unschuldigen eine Zuflucht anbieten, um ihn von den Drangsalen der Untersuchung, und des Kerkers zu befreyen? Diese Bestimmung gründet sich auf Fehler, welche verbessert, deren die Regierung zwar erinnert, aber wider die von keiner Privatmacht Vorkehrungen gemacht werden müssen. In einem Staate, wo das peinliche Verfahren nach den besseren Grundsätzen eingeleitet ist, hat der Unschuldige weder Drangsale der Untersuchung, noch Beschwerlichkeiten des Kerkers zu fürchten. Die Sicherheit der Unschuld muß in dem Herzen des Monarchen und seiner Gerechtigkeit seyn: gleichwie auch der Bösewicht vor seiner Strafe zittern, und keine Macht den strafenden Arm der Gerechtigkeit zurückhalten soll.

416. Die Polizey hat, neben den angezeigten allgemeinen und besonderen Nachsuchungen, noch verschiedene Mittel, theils die Entweichungen verdächtiger Personen zu erschweren, theils die

entwichenen Missethäter zu entdecken, und einzubringen. Die Postämter dürfen niemanden ohne Billiet der Polizey Pferde verabfolgen lassen. An eigenen Stationen werden den Reisenden besonders von einer gewissen Gattung, Pässe abgefodert. In besondern Umständen wird diese Vorsicht auf alle Gasthöfe erweitert. Einen entwichenen Missethäter zu Stand zu bringen, werden Steckbriefe ausgesendet, worinnen von der Person, welche man einzubringen trachtet, bey Diebstählen von den Sachen, die entfremdet worden, genaue Beschreibungen gemacht, und diese Beschreibung allen Thorwachen, Wirthen, und besonders Ortsobrigkeiten behändiget, auch denselben anbefohlen wird, den Beschriebenen, wo man ihn antreffen würde, anzuhalten und einzuliefern.

X.

Anwendung der Anstalten bey grösseren Zufällen.

417. In Ansehen der öffentlichen Anstalten ist alles **Zufall**, dessen **Ereignung oder Nichtereignung von dem Willen und Zuthun der Menschen nicht abhängig ist** v). Den Zufall selbst abzuwenden, liegt also nicht in der Gewalt der öffentlichen Verwaltung. Aber einige Zufälle kann man wenigstens **vorsehen**; die **wichtigsten Folgen** aller Zufälle zum voraus **denken**. Diese Folgen müssen also zum Gegenstande der Vorkehrungen genommen, und, wo möglich, **ganz vereitelt**, oder doch **vermindert** und unnachtheilig gemacht werden.

v) 53.

418. Zufälle, die nicht vorgesehen werden konnten x), fodern die Vernunft des Augenblicks, einen schnellen Blick, der den Umfang der Ereignung im Ganzen überschaut, zugleich aber sich auf alle einzelne Theile desselben verbreitet. Die Natur muß diejenigen, denen Gegenstände von solcher Wichtigkeit übertragen sind, mit diesem Blicke begabt haben. Aber Uebung im Nachdenken über Gegenstände dieser Art muß und wird ihn schärfen. Ich werde sagen, da sich mir kein schicklicherer Ausdruck nicht anbietet, die Uebung, über solche Gegenstände nachzudenken, muß die schnelle Uebersicht geläufig machen.

x) Wenn man die Ereignung derjenigen Gattung absondert, welche manchmal vom Zufalle, manchmal durch Versehen herbeygeführt werden, so ist die Zahl der grossen Zufälle, von denen hier allein die Rede ist, nicht so übermässig, daß sie nicht sämmtlich, wenigstens einiger Maaßen überdacht werden könnten. Mich däucht, alle diese gräuliche Begebenheiten, als Wirkungen, lassen sich zu Luft, Wasser und Feuer als ihren Ursachen zurückführen.

419. Der Leitfaden dieses Nachdenkens kann folgender seyn. Welche Zufälle sind in einer bestimmten Gegend wahrscheinlich zu besorgen? nämlich nach der Lage? nach den Zeitumständen? oder nach näheren Anzeichen? Unter den Zufällen, die besorgt werden, welche gestatten vorläufige Vorkehrungen? welche nicht? Die Natur des Zufalls selbst läßt diese Unterscheidung nicht zweifelhaft. Nach dieser Verschiedenheit, werden die Vorkehrungen überhaupt entweder nach zwo oder drey Epochen untergetheilt. I. Vor dem wirklichen Falle. II. Während desselben III. Nach demselben y). Auf die einzelnen Vorkehrungen führt die aufmerksame Betrachtung von dem Gange des Zufalls, von den Uebeln, die er sogleich verursacht, von denen, die er zurückläßt. Unter diesen Uebeln, welche fodern die dringendste Hilfe? das ist: wo würde die Hilfe, wenn damit gezögert wird, entweder ganz unnütz, oder doch weniger ergiebig seyn? die mehr

oder minder dringende Nothwendigkeit wird unter den einzelnen Vorkehrungen die Ordnung bestimmen. Zufälle nach einem solchen Faden vorher betrachtet, können nicht überraschen. Wenn sie sich dann wirklich ereignen, wird nicht erst darüber gedacht, sondern des Ueberdachten sich nur erinnert.

y) Alle Anstalten gegen Ereignungen, die einiger Maaßen auch vom Zufalle abhängen, sind nach dieser Unterheilung eingetheilt. Man sehe von der Pest IV. Abth. die Feuerordnung VI. Abtheil. u. s. w.

420. Eine vorsichtige Polizey wird wenigstens über diejenigen Zufälle, welche in dem Umkreise ihrer Thätigkeit mehr besorgt werden, ordentliche Vorschriften entwerfen, damit bey einem wirklichen Ausbruche des Unglücks die untergeordneten Beamten, deren man sich in der Vollstreckung gebrauchen muß, von ihren Verrichtungen vorhinein unterrichtet sind. Ich werde den oben gegebenen allgemeinen Leitfaden auf ein Lokalbeyspiel *) anwenden, und nach demselben

die Skizze zu einer Vorschrift bey Überschwemmungen entwerfen.

*) Auf die Leopoldstadt in Wien, und andere, der Donau nahe liegende Vorstädte.

421. I. Vorkehrungen vor der Überschwemmung: Die Umstände, welche eine Überschwemmung besorgen machen, sind: zu Winterszeit, grosser Schnee, früher, und anhaltender Frost, welcher den Fluß, besonders, wenn das Wasser hoch war, zeitig schlüßt, und dem Eise eine starke Dicke gibt: zur Sommerszeit, starke anhaltende Regen in den obern Ländern, welche die Donau durchströmt, oder in den Ländern, deren Flüsse die Donau aufnimmt. Die näheren Anzeichen einer bevorstehenden Überschwemmung sind, gegen den Frühling jäh einfallendes Thauwetter: im Sommer das Steigen des Flusses, besonders mit trübem Gewässer, und wenn er Holz, oder sonst Güter treibt: Nachrichten von einem Wolkensturz oben aus. Die besondre Auf-

merksamkeit auf diese Umstände und Anzeichen ist die Pflicht des Bezirkskommissärs, des Magistrats, der Wachen. Dem dickeren Eise muß der Abzug durch Aufhauen erleichtert werden, wo das Stemmen desselben hauptsächlich vorzusehen ist, in den Buchten, und engeren Krümmungen des Flusses, und an den Brücken. Bey jähem Thauwetter muß niemand über das Eis zu gehen gestattet werden.

422. Zu den Voranstalten wird bey erster Wahrnehmung der Anzeichen der Anfang gemacht. Zu grosse Vorsicht ist bey solchen Gefahren zuträglicher, als zu grosse Sicherheit. Es ist ein eigner Kommissär, mit der erfoderlichen Anzahl von Hilfspersonale und verstärkten Wachen anzustellen. Die Voranstalten haben Gebäude, Güter und Menschen zum Gegenstande Die Gebäude und Brücken müssen von Werkverständigen untersucht werden, ob sie dem Wasser zu widerstehen Stärke haben. Die solche nicht

haben, müssen gestützet werden. Die Güter, welche der Gefahr der Wegschwemmung, oder des Verderbnisses ausgesetzt sind, werden hinwegzuschaffen seyn. Es wird daher befohlen, daß jedermann sein Vieh in Oerter übertrage, welche dem Wasser nicht ausgesetzt sind, auch andere Habschaften und Waaren, welche im Wasser zu Grund gehen, hinwegschaffe, oder sonst in Sicherheit bringe.

423. Bey Menschen ist gegen das Wasser selbst, und gegen den Mangel an Lebensmitteln während der Ueberschwemmung Vorsehung zu treffen. Diejenigen, welche niedere, dem Wasser ausgesetzte Wohnungen inhaben, sind zu verhalten, sich aus, oder nach höheren Stockwerken zu ziehen. Vorzüglich muß auf diejenigen gesehen werden, die bey wachsender Gefahr sich weniger zu retten fähig seyn würden, auf Kranke, schwangere Weiber, auf Kinder und alte Leute. Die Wohlhabendern, geräumter Bewohnten, können, wenn es

nöthig ist, bey solchen Anlässen verpflichtet werden, um zur Unterbringung anderer Menschen Platz zu gewinnen, sich enger zusammenzuziehen, die Hauseigenthümer, Leute auf den Boden unter dem Dache aufzunehmen.

424. Die Vorsorge wegen der Lebensmittel, muß dreyfach seyn; für die Vermögerenden, die sich einen Vorrath anschaffen können: für diejenigen, die zwar keinen Vorrath einschaffen, aber sich dennoch ihr tägliches Bedürfniß anzukaufen, im Stande sind; für die ganz Unvermögenden, worunter in dieser Lage die ganze Klasse der Tagarbeiter gerechnet werden muß, welche durch das Wasser ihre Erwerbung nachzugehen gehindert ist. Dem Bezirkskommissären und Ortsmagistrate kann es nicht schwer seyn, zu wissen, zu welcher Klasse jeder Bewohner gehört. Indessen wird es nützlich seyn, sich ein bestimmteres Kenntniß durch Nachsehen von Haus zu Haus zu versichern. Der

erstern Klasse wird angesagt, sich den nothwendigen Vorrath, an Lebensmitteln anzuschaffen. Die dritte Klasse muß mit Beyziehung des Ortsmagistrats Familienweise nach der Anzahl der Köpfe beschrieben, und darunter die Kranken, Wöchnerinnen, Säugenden, Kinder, und hilfsbedürftgen Alten genau verzeichnet seyn.

425. Den mit den verschiedenen Lebensmitteln handelnden Gewerben, den Gastwirthen und Garköchen der bedrohten Gegenden wird aufzutragen seyn, einen verhältnißmässigen Vorrath bereit zu halten: Auch ist nachzusehen, ob sie diesen Auftrag erfüllen. Denen, die weniger bey Kräften sind, muß von Seite der Polizey Unterstützung gegeben werden. Zur Beyhilfe macht die Polizey auch selbst Vorsehung mit Lebensmitteln, veranstaltet so viel möglich die Gemeinschaft mit den übrigen Bezirken, um die Zufuhr zu unterhalten, und muntert, wenn es nöthig seyn sollte, durch Belohnungen zur Zufuhr

auf. Die Umstände können es räthlich machen, daß den Gewerben, die sich mit Zubereitung von Lebensmitteln abgeben, besonders den Bäckern einige grössere Gebäude, Klöster, Gemeinhäuser, u. d. gl. angewiesen werden, um täglich eine bestimmte Menge zur Anordnung und Vertheilung der Polizey vorzubereiten. Bey dieser Vorsorge für den Vorrath der Lebensmittel muß in der dem Winter näheren Jahrszeit, auch auf das Holz, zu jeder Jahrszeit aber auf das Wasser und anderes Getränk nicht vergessen werden, weil das Brunnwasser bey einer Ueberschwemmung meistens verdorben ist.

429. Weil gleichwohl, alles vorzusehen, unmöglich bleibt, müssen für unvorgesehene Fälle, sowohl zur Rettung von Menschen, Vieh und Gütern, als zur Uebersetzung von einem Orte zu dem andern Fahrzeuge bereit gehalten werden. Den Inwohnern werden zu ihrer Beruhigung die Vorsehungen, welche zu ihrer Sicher-

heit getroffen werden; an wen sie sich nach Umständen zu wenden haben; die Ordnung, welche bey Nacht, und Tag gehalten werden soll; endlich die Signale bekannt gemacht, sowohl die, durch welche man von dem Zunehmen des Wassers, und der herannahenden Gefahr benachrichtigen wird, als diejenigen, durch welche jemand, der vielleicht in besondere Gefahr geräth, Beystand anzurufen hat. Von dem Augenblicke, da die näheren Anzeichen der Ueberschwemmung wahrgenommen werden, muß der Kommissär, welcher zur allgemeinen Aufsicht abgeordnet ist, mit seinem zugegebenen Personale den Bezirk nicht mehr verlassen, und von Zeit zu Zeit an die oberste Polizey Bericht senden.

427. II. Vorkehrungen während der Ueberschwemmung. Die Gegenstände der Vorkehrung in diesem Zeitpunkte sind die nämlichen: Gebäude, Güter, Menschen. Es ist in einem gewissen Sinne nur die Anwendung der Vor-

anstalten. Die Untersuchung der Gebäude wird sorgfältig fortgesetzt, vorzüglich der Keller und Grundfeste, wie auch der etwan eingehenden Kanäle. Wo dem an einem Hause sich mehr stemmenden Gewässer durch Räumung des Eses oder was sonst das Wasser verdämmet, Abzug verschafft werden kann, muß das Nöthige dazu sogleich veranstaltet werden.

428. Bey den mit Lebensmitteln handelnden Gewerben, ist täglich nachzusehen, um die Verweigerung, Verheimlichung, Übertheurung der Feilschaften zu hindern. Wenn ein Mittelpreis durch den Zusammenfluß und die Beförderung der Zufuhr nicht zu erhalten ist, wird die Bestimmung einer mäßigen Taxe unter solchen Umständen keine Unbilligkeit. Den Armen werden nach Anzahl der Köpfe die nothwendigen Lebensmittel unentgeltlich vertheilet: wobey auf die Personalumstände Rücksicht getragen, den Kranken, und Unbehilflichen schon gekochte Speisen, den

Wöchnerinnen Brühen, den säugenden Weibern, und für Kinder, Milch, Weißbrod und was sonst ihren Bedürfnissen angemessen ist, gereicht werden muß. Die über den Zustand der Familien vorhinein verfaßten Verzeichnisse sind bey dieser Vertheilung die Richtschnur. Wenn daher Veränderungen sich ereignen, daß irgend Leute von der dürftigen Klasse krank werden u. d. g., soll es angezeigt, und in dem Verzeichnisse nachgetragen werden.

429. Woferne durch das Steigen oder Stehen des Wassers Güter in Gefahr kommen, die man sicher geglaubt hat, muß die Aufsicht dem Eigenthümer zu ihrer Borgung mit Menschen und Fahrzeugen Beystand leisten. Es wird nützlich seyn, auf solche Fälle, und überhaupt für diejenigen, die zur Rettung ihrer Habschaften sich nicht wohl einen Ort verschaffen können, ein geraumes gemeinschaftliches Magazin anzuweisen, wo das Geflüch-

tete genau bewahrt werden muß. Wegen herbeygeschwemmten Gütern muß verordnet werden: daß dieselben unter Strafe des Diebstahls niemand geheimhalten, noch sich zueignen soll. Zugleich wird bestimmt, wohin die aufgefangenen Güter abzuliefern sind: welche dann in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, damit sich die Eigenthümer dazu rechtfertigen mögen.

430. Da Bösewichter aus dergleichen allgemeinen Nöthen gemeiniglich Vortheil zu ziehen suchen, so ist während der Ueberschwemmung überhaupt die öffentliche Wachsamheit gegen dieselben zu vergrössern. Den Hauseigenthümern wird aufgetragen, ihre Häuser zeitig zu schlüssen, die Vorsicht gegen Feuer zu verdoppeln, und zur Nachtzeit auf jeden Fall ein Licht bereit zu halten. Von Seite der Polizey müssen auch die Strassen belenchtet und die Patrullen von Wachen und Beamten ohne Unterlaß, sowohl bey Tag, als zur Nachtzeit in alle Gegenden abgesendet werden. Damit die Inwohner in ihren nothwendigen Verrichtungen

gen

gen auſſer Haus nicht gnnz gehindert werden, ſind an gewiſſen Gegenden Fahrzeuge zuſtellen, welche diejenigen, die es verlangen, umſonſt fahren ſollen. Uebrigens muß der Zuſtand des Gewäſſers ſtets beobachtet, der Abfall genau unterſucht, und an die Polizeyvorſteher die Auskunft eingeſendet werden.

431. III. Vorkehrungen nach der Überſchwemmung. Abermal müſſen die Gebäude unterſucht, die Gefahrleidenden vor dem Umſturze geſichert, wo die Gefahr zu groß iſt, die Inwohner auszuziehen, verhalten werden. Sollten irgend Menſchen oder Vieh zu Grund gegangen ſeyn, deren Körper das abgefallene Waſſer zurückläßt, ſo ſind ſie, um der aus der Fäulung zu beſorgenden Anſteckung vorzukommen, ſogleich hinweg zu ſchaffen. Weiters hat die Polizey ihre Sorgfalt darauf zu kehren, daß das zurückgebliebene Gewäſſer aus den Kellern, wo es die Grundmäuer unterweichen würde, geſchöpft, aus den Höfen abgeleitet

werde: daß die Wohnzimmer ausgelüftet und ausgetrocknet; daß die Brünne gereiniget; daß eingegangene Kanäle, die zugrundgerichteten Strassen und Brücken hergestellet werden.

432. Es wird nöthig seyn, die Unterstützung an Lebensmitteln, wenigstens bey der ärmsten Klasse, noch durch ein Paar Tage fortzusetzen, weil die Reinigung der Wohnung und Herstellung der Ordnung jede Familie nothwendig, und zu sehr beschäftiget, als daß ihr sowohl Muth als Zeit übrig bliebe, ihrem Unterhalte durch andere Arbeiten vorzusehen. Nach hergestellter öffentlicher und Privatordnung wird endlich der Schaden, den die überschwemmte Gegend gelitten, von Haus zu Haus, von Familie zu Familie beschrieben, ein Individuelverzeichniß darüber entworfen, und dem Staate eingereicht werden, von dem die Verunglückten die verhältnißmässige Hilfe und Vergütung erwarten.

138757

VD 18

ULB Halle
3
006 304 451

R

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-707414-p0577-5

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-707414-p0578-0

ätze

und Finanz:

els

chen Studiums.

serte Auflage.

mpagnie, in der
asse.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-707414-p0579-9